URKUNDEN DER PTOLEMÄERZEIT

(ÄLTERE FUNDE)

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

II. BAND

PAPYRI AUS OBERÄGYPTEN

2. LIEFERUNG

BERLIN UND LEIPZIG 1937

WALTER DE GRUYTER & CO.

VORMALS G. J. GÖSCHENSCHE VERLAGSHANDLUNG / J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG /
GEORG REIMER / KARL J. TRÜBNER / VEIT & COMP.

Nr. 163—169. Verkehrssteuerquittungen zu demotischen Verträgen über das umstrittene Haus.

Zusammen mit den vorstehenden griechischen Prozeßakten ist, wie oben p. IV erwähnt, eine Reihe von demotischen Papyri gefunden worden, die im Besitz derselben Choachytenfamilie waren. Darunter befinden sich auch mehrere Verträge, deren Objekt das Haus ist, das Hermias als προγονική für sich beanspruchte. Ihre Zusammenstellung und Bearbeitung verdanken wir Eugène Revillout, der sie in seinem Werk *Le procès d'Hermias* (I 1884, II 1903) in Abschriften und Übersetzungen vorgelegt und im Rahmen der Geschichte dieses Streitfalles eingehend besprochen hat. In die Vorgeschichte des Streites führen uns Nr. **163** vom Jahre 182 und **164** von 155. Es folgen die drei Verträge **165—167** von 153, 153 und 146, die Deinon in seinen Plaidoyers im Jahre 119 und 117 in griechischen Übersetzungen vorgelegt und verwertet hat (**161**, 39 ff., **162**, 5, 4 ff.). Von späteren Besitzveränderungen sprechen **168** und **169** vom Jahre 121 und 120. Auch in **180** vom Jahre 113 begegnet wieder dies Haus, aber da es sich hier im wesentlichen um Besitzrechte in den Memnonien handelt, und dieser Vertrag zudem erst mehrere Jahre nach dem letzten Hermiasprozeß geschlossen ist, also auf diesen keinen Einfluß gehabt hat, habe ich ihn in den späteren Abschnitt über die Memnonien eingeordnet. Eine wörtliche Wiedergabe von Revillouts Übersetzungen dieser Verträge war nicht meine Aufgabe in dieser griechischen Textpublikation. Dagegen sprach auch, abgesehen von dem großen Raum, den dies beansprucht hätte, der Umstand, daß diese vor etwa fünfzig Jahren, für die damalige Zeit mit bewunderungswürdiger Genialität gewonnenen Übersetzungen bei den großen Fortschritten, die inzwischen die demotischen Forschungen gemacht haben, heute doch einer gründlichen Nachprüfung bedürfen. Ich habe das Glück gehabt, wenn auch erst kurz vor Abschluß meines Manuskriptes, für mehrere Texte den sachkundigen Rat von Sir Herbert Thompson einholen zu dürfen. Für seine außerordentlich liebenswürdige Bereitschaft, mir zu helfen, bin ich ihm zu herzlichstem Dank verpflichtet. Ich verweise hierfür auf die Einleitungen zu **165—167** und **188**. Ich beschränke mich also darauf, die auf diesen demotischen Urkunden stehenden griechischen Beischriften in revidierten Lesungen vorzulegen und für die Geschichte des Hermiasprozesses zu verwerten. Ich werde aber aus den demotischen Verträgen mitteilen, was für das Verständnis dieser Texte und der obigen Prozeßakten lehrreich ist, und das ist nicht wenig. Nur ihnen verdanken wir eine genauere Kenntnis der Vorgeschichte des umstrittenen Hauses, im besondern auch die Rekonstruktion jener Familie eines Hermias, deren Stammbaum ich oben S. 43 danach zeichnen konnte, die nach dem Abzug des Ptolemaios, des Vaters des Klägers Hermias, in den Besitz des Hauses gekommen war (S. 44) und es dann nach und nach an die Choachyten verkauft hat. Wenn auch manche Kombinationen Revillouts Bedenken oder Widerspruch hervorrufen, bleibt doch sein Werk eine Tat, für die ihm die Wissenschaft großen Dank schuldet.

Nr. 163. Verkehrssteuerquittung für Ἐριεὺς Ψεναμούνιος. 3. Febr. 182

Berlin, Staatl. Museen, P. dem. Berlin 3114 [1]) (= Droys. 41).

Die griechische Quittung ediert von J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Kl. Schriften zur Alten Geschichte I (1893) S. 5 und 36 ff. als Nr. 41. Danach E. Revillout, Le procès d'Hermias I (1884) S. 17 f. — Revillout, Rev. Égypt. II 116 (später gelesen als im Procès). — Revidierte Ausgabe: Wilcken in Droysens Kl. Schrift. etc. I 387. — Original von mir nochmals revidiert.

[1]) Die Maße der meist sehr langen demotischen Papyri, auf denen die griechischen Beischriften stehen, hier anzugeben, hat keinen Zweck.

Exclu du prêt
R 39 747
3 2223 00447137 1
B.U. ANGERS

Die demotische Geldbezahlungsschrift [1]), P. dem. Berl. 3140, ediert von E. Revillout, Procès I 8 ff. [2]). — Vgl. W. Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 7/8.

Die demotische Abstandsurkunde, P. dem. Berl. 3114, ediert von E. Revillout, Procès I 22 ff. — Ad. Erman, Handbücher der Königl. Museen zu Berlin (Aus den Papyrus d. Kgl. Mus.) (1899) S. 109 f. — W. Spiegelberg l. c.

Daß das Datum des 23. Jahres sich auf Ptolemaios V. Epiphanes bezieht, wird durch die beiden demotischen Verträge sichergestellt, die diesen König ausdrücklich nennen [3]). Beide sind am 29. Choiak aufgesetzt worden. Also hat der Käufer noch am selben Tage die Verkehrssteuer, die damals $^1/_{20}$ des Kaufpreises betrug (Z. 1), bezahlt. Die Verträge sind von dem Monographen der Priesterschaft des Amonrasonthēr [4]) von Karnak aufgesetzt worden. Dem entspricht es, daß der Käufer seine Steuer in Großdiospolis zahlt (Z. 1).

Im Vergleich zu den von **164** an folgenden Bankquittungen jüngerer Zeit, aber z. B. auch schon zu P. Lond. III S. 2/3, den ich oben Band I 511 auf Philopator bezogen habe, erscheint das Formular unseres Textes sehr wortkarg und eigenartig [5]): weder die königliche Bank noch ihr Bankier (mit der üblichen Formel ἐφ' ἧς ὁ δεῖνα) werden genannt, ebensowenig die bei Empfangnahme von Geld durch die Bank mitbeteiligten Instanzen. Eine genaue Parallele ist mir nicht erinnerlich. Es ist mir daher nicht unwahrscheinlich, daß unsere Quittung gar nicht von der Bank ausgestellt ist, sondern wie SB 5729 (vom 13. Jahr des Philopator) vom τελώνιον τοῦ ἐγκυκλίου. Freilich fehlt auch dann hier die dort stehende Angabe ἐπὶ τὸ τελώνιον τοῦ ἐγκυκλίου, ἐφ' οὗ ὁ δεῖνα ὁ πραγματευόμενος (der Steuerpächter). Aber es würde sich dann doch erklären, daß hier nicht wie in den Bankquittungen auf die διαγραφή des Steuerpächters und deren Unterzeichnung durch den ἀντιγραφεύς hingewiesen ist. Eine noch bessere Parallele ist jetzt in PSI IX 1014 (a. 171) bekannt geworden, wo die Steuerpächter nur in der Unterschrift erscheinen. Falls in dem nicht entzifferten Schluß von Z. 3 unseres Textes ein Name steckt (s. unten), so wäre dies wohl der Name des Steuerpächters.

Daß das Haus, von dem hier ein Teil verkauft wird, eben das im Hermiasprozeß umstrittene Haus ist, könnte aus der Ortsangabe ἐπὶ τοῦ Ἡρακλείου (Z. 2) noch nicht erschlossen werden, zumal diese Orientierung nach dem Chōns-Tempel in den obigen Prozeßakten nicht begegnet [6]), denn bei diesem Tempel mag es viele Häuser gegeben haben, wohl aber geht es aus der in den demotischen Verträgen gegebenen genauen Orientierung des Hauses zweifellos hervor.

Zunächst wird hier die Lage des Hauses im Weichbild der Stadt folgendermaßen angegeben [7]): es liegt »im Südquartier [8]) von Theben, nördlich von dem Dromos der Mut, der zum Fluß führt, dem Fluß gegenüber« (Spieg.). Das stimmt fast wörtlich zu der Beschreibung des Hermias in **160**, 21 ff.: οἰκίαν ἥ ἐστιν πρὸς νότον κ[αὶ λί]βα τῆς Διὸς πόλεως, ἀ[πὸ βορ]ρᾶ τοῦ δρόμου τῆς μεγίστης [θε]ᾶ[ς Ἥ]ρας τοῦ ἄγοντος ἐπὶ ποταμόν. Vgl. **161**, 15 ff. und **162**, 1, 27 ff., wo zum Schluß noch genauer hinzugefügt ist: ἀπὸ νότου τοῦ φέροντος ἐπὶ τὸ Δημήτριον. Wir haben also für die ungefähre Lage des Hauses im Stadtplan 3 Ortsangaben: es liegt 1. nördlich vom Dromos der Mut-Hera, der zum Nil, also nach Westen, führt, 2. südlich vom Dromos der Demeter-Opet [9]), der gleichfalls nach Westen führen muß, — also zwischen

[1]) Für diesen Urkundentypus wähle ich unter den verschiedenen dafür in Umlauf befindlichen Titeln den der »Geldbezahlungsschrift«, weil dieser dem demotischen Wortlaut am genauesten entspricht: *sḫ dbʾ-ḥd* = »Schrift über Geldbezahlung«. Vgl. Sethe in Sethe-Partsch, Demot. Bürgschaftsurk. S. 286. Daß man den zweiten Typus nicht, wie früher üblich, Traditionsurkunde, sondern »Abstandsurkunde« (= ἀποστασίου) nennen soll, bemerkte ich im Archiv IV 183. Zu der sachlichen Scheidung der beiden Vertragstypen vgl. außer Mitteis, Grundz. S. 167 und P. M. Meyer, Jur. Pap. S. 77, jetzt auch E. Seidl, Sav. Z. LII (1932) 432 ff.

[2]) Ich zitiere hier nur Revillouts letzte Bearbeitungen im Procès, wo meist auf seine früheren Publikationen in der Chrestomathie dém. oder Nouvelle Chrest. dém. oder Rev. Égypt. hingewiesen ist.

[3]) Das hatte schon Droysen 1829 von seinen Gewährsmännern erfahren (S. 37). Als solche nennt er im allgemeinen auf S. 2 Kosegarten und Seiffarth. Hier dürfte Kosegarten, de prisca Aegyptiorum literatura, Vimariae 1828 in Betracht kommen.

[4]) D. i. »Amon-Rē, König der Götter«.

[5]) Die Abweichung des Formulars ist schon Droysen aufgefallen (S. 37). Er erklärte sie aus dem höheren Alter.

[6]) Vgl. aber **164**, 4. **167**, 3.

[7]) Ich benutze im Folgenden sowohl Revillout wie Spiegelberg.

[8]) Seine Übersetzung *dans l'Ammonium au sud de Thèbes* (S. 11) (vgl. übrigens auch Erman l. c.) hat Revillout später zurückgenommen (S. 44 A. 2).

[9]) Zu dieser Identifizierung vgl. oben S. 73 zu 1, 28. Nachträglich sehe ich jetzt, daß schon H. Brugsch l. c. S. 173 diese Gleichsetzung angenommen hat.

den beiden Dromoi — und 3. beim Herakleion oder, wie die folgenden Texte genauer sagen, westlich von dem Dromos des Herakles-Chōns, der etwa von Nord nach Süd geht. Hiernach kann man an der Hand eines Planes von Karnak sich ungefähr die Lage des Hauses vorstellen [1]).

Aber entscheidend für die Identifizierung des Hermias-Hauses mit dem unserer Verträge ist die genaue Orientierung des Hauses in unsern beiden Verträgen wie auch in den folgenden Verträgen nach den Nachbarn. In den obigen beiden Verträgen wird sie folgendermaßen angegeben. Im Süden: das Haus des Paḥi, Sohnes des Psen-usir (Spiegelb.) [2]), des Sängers (*musicien* Revillout). Im Norden: das Haus der Frau Sen-thot, Tochter des P-dum, welches dem Zimmermann Psen-ḫons gehört (Spiegelb.) [3]). Zwischen den beiden Häusern läuft eine Gasse. Im Osten: das Haus des Ḥar-mr-šn (Spiegelb.), das dir (d. h. dem Ἐριεὺς Ψεναμούνιος) gehört. Die Königsstraße liegt zwischen ihnen [4]). Im Westen: der Kanal [5]). Auch die weiteren Verträge geben dieselbe Orientierung, nur daß im Laufe der Generationen bis zum Ende des II. Jahrhunderts die Namen der Nachbarn begreiflicherweise allmählich wechseln, doch bleiben diese Nachbarhäuser die ganze Zeit hindurch im Besitz derselben Familien. Es bleiben vor allem unverändert die Angaben der Königsstraße im Osten und des Kanals im Westen, sowie die Gasse im Norden, während im Süden die Nachbarhäuser direkt, ohne Zwischengasse, anschließen [6]). Entscheidend für die Identität des Hermiashauses mit diesem Hause ist, daß auch die von Deinon vorgelegten Verträge **165—167** dieselbe Orientierung zeigen.

Während wir aus der griechischen Quittung über die hier genannten Persönlichkeiten nur aus dem Zusatz μεγάλης und μικρᾶς zu Σενθωύτιος entnehmen können, daß die beiden Verkäuferinnen gleichnamige Schwestern waren, über ihr Verhältnis zum Käufer aber nichts erfahren, erhalten wir durch die beiden demotischen Verträge genauere Auskünfte über ihre Familie und, was das Wichtigste ist, über die Verteilung des Hausbesitzes unter die damaligen Familienmitglieder. Nach diesen Angaben habe ich oben S. 43 den Stammbaum dieser Familie für die drei ersten Generationen entwerfen können. Ich gebe zunächst die entscheidende Stelle (soweit möglich, mit Einsetzung der griechischen Namensformen) unter Benutzung der Übersetzungen von Revillout, Erman und Spiegelberg in einer Paraphrase wieder. »Die beiden Verkäuferinnen, Σενθωῦτις die ältere und die jüngere, Töchter des Ἑρμίας von der Mutter Σενιμοῦθις, sagen zu Ἐριεύς dem Jüngeren [7]), dem Sohn des Ψεναμοῦνις, von der Mutter Lobais (I.): Du hast uns den Kaufpreis gegeben für unser Drittel [8]) von dem verfallenen (*en ruines*) Hause und unser Drittel von allem, was dazu gehört. Von diesem Hause hast du auch 1/6 (das macht zusammen mit dem 1/3 die Hälfte), und von ihm besitzt (?) Sabarka, die Tochter des Ἑρμίας, das ihrem Sohn Μιῦσις gehörige Sechstel, und die Frau Ταχνοῦμις, die Tochter des Ἑρμίας, das ihrer Tochter Ταγῆς gehörige Sechstel, und Merš (= Μέρσις?) [9]), der Sohn des Ἑρμίας, das andere seinem Sohn Ψεναμοῦνις gehörige Sechstel. Das macht zusammen das ganze Haus« [10]).

Hieraus ergibt sich, daß dies Grundstück im Jahre 182 in 6 gleiche Teile geteilt war. Von 5 Teilen heißt es ausdrücklich, daß sie Kindern des Ἑρμίας gehört haben, nämlich den beiden Σενθωῦτις, der Sabarka, der Ταχνοῦμις und dem Merš. Da das 6. Sechstel dem Ἐριεὺς Ψεναμούνιος gehörte, spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß sein Vater Ψεναμοῦνις auch ein Sohn des Ἑρμίας war. Der Käufer Ἐριεύς war dann

---

1) Mit Heranziehung der spezielleren Hausorientierungen hat H. Brugsch in Rev. Égypt. I Plan 12 und 13 das Haus des Hermias in die Karte von Karnak einzuzeichnen versucht. Vgl. dazu den vorhergehenden Aufsatz von Brugsch und Revillout, *Données géographiques et topographiques sur Thèbes* ebendort S. 172ff.

2) Petosor liest Revillout.

3) Vgl. unten S. 101 zu **166**.

4) Vgl. Par. 5 (**180**) 1, 7: ἀπηλιώτου ῥύμη βασιλική.

5) Revillout übersetzt hier *le ravin*, danach Spiegelberg »die Schlucht o. ä.«. Aber an anderen Stellen (S. 80 A.) faßt Revillout (vgl. Par. 5, 47 λιβὸς διῶρυξ) es als Kanal. Vgl. schon Rev. Égypt. I 176. Auch Thompson übersetzt in **165**ff. *the canal*. S. unten S. 98 A. 9.

6) Vgl. zu dem Thema der Nachbarn auch schon den oben zitierten Aufsatz von H. Brugsch und E. Revillout, im besonderen S. 175ff.

7) Er hatte also einen gleichnamigen Bruder, den ich aber in das Stemma nicht aufgenommen habe.

8) So in der Geldbezahlungsschrift, aber in der Abstandsurkunde: wir haben dir überlassen »dein« Drittel. Durch die letztere ist es sein Eigentum geworden.

9) Nicht Hermon (?) Revillout S. 11. S. oben S. 43/4.

10) Vgl. zu dieser Paraphrase unten S. 101 A. 2 zu **166**. Kann statt »besitzt« vielleicht »besaß« übersetzt werden? Die Häuser hießen noch nach dem früheren Besitzer.

also ein Neffe der Verkäuferinnen. Da diese 6 Sechstel des Hauses auf die Kinder des Ἑρμίας übergegangen waren, so daß die beiden Σενθωῦτις ihre beiden Sechstel verkaufen konnten, ist es wahrscheinlich, daß der Vater Ἑρμίας damals bereits tot war. Vor allem aber ergibt sich, daß dieser Ἑρμίας vorher das ganze Haus allein besessen hat. So mag er es gewesen sein, der etwa 20 Jahre vorher nach dem Abzug des Ptolemaios, des Vaters des Klägers Hermias, das Haus, auf welchem Wege auch immer (oben S. 44), in Besitz genommen hat. Dieser Ἑρμίας, dessen Geburt noch in das III. Jahrh. fällt, ist wohl ein Grieche gewesen, aber er hat eine Ägypterin geheiratet (Σενιμοῦθις) und ihr zu Liebe hat er seinen 6 Kindern ägyptische Namen gegeben [1]).

3. Febr. 182

1 (Ἔτους) κγ Χοίαχ κθ̄ πέπτωκεν ϛ̇ ἐγκυκλίου ἐν Διὸς πό(λει) τῆι Με(γάληι)
2 οἰκίας ἐπὶ τοῦ Ἡρακλείου, ἣν ἐγόρασεν (sic) Ἑριεὺς παρὰ Σεν- Ψενα̣μούνιος
3 θωύτιος με(γάλης) καὶ Σενθωύτιος μι(κρᾶς) καθότι πρόκειται (2. H.?) αν . . [. .] . [.].

1 πέπτωκεν ϛ̇ (= εἰκοστῆς) $W^{1.2}$) πεπτώκασι χαλκοῦ δραχμαὶ ρ εἰκοστῆς Droys. Rev. Proc. Rev. Ég. πεπτωκ. ϛ̇ Rev. N. Chrest. 78. 2 = ἠγόρασεν. 2 Ἑριεύς W^1. Rev. N. Chrest. 78. Rev. Ég. 116. Ἀριεώς Droys. Αριειος Rev. Proc. 2 oberhalb nachgetragen Ψεναμούνιος Schubart bei Spiegelb. S. 7 A. 3. Ψενανύτιος Droys. W^1. Rev. Proc. νεοτερος Rev. N. Chrest. Rev. Ég. 3 μ durchzogen durch 1 = μι(κρᾶς) Pap. 3 καθότι W^1. καθ' οὗ Droys. Rev. 3 Ob 2. Hand? S. Kommentar, ebenso zum Folgenden. Ungelesen bei Droys. Rev. ἀνθ ἡ[. . . .] . . W^1.

Übersetzung.

Im 23. Jahre am 29. Choiach ist Zahlung erfolgt für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer in Großdiospolis für ein Haus bei dem Heraklestempel, das gekauft hat Herieus, der Sohn des Psenamunis, von Senthoytis, der Älteren, und Senthoytis, der Jüngeren, so wie es oben geschrieben steht — —

Kommentar.

1. Zu der Berechnung der Jahre des Epiphanes (von 205/4 an) vgl. oben S. 80. — Da πέπτωκεν nicht mit Ἑριεύς verbunden ist (vgl. oben S. 9 zu Z. 1), wird es hier noch in der ursprünglichen Bedeutung passivisch zu fassen sein. Dies paßt zu dem höheren Alter dieses Textes: in **164—169** steht überall τέτακται ὁ δεῖνα.

2. Dieser Quittungsschreiber spricht von οἰκία, ohne anzudeuten, was die demotischen Texte aussagen, daß das Haus damals *en ruines* war.

2. Das Ἡρακλεῖον ist der nach seiner architektonischen Anlage als Mustertempel aus der Zeit Ramses' III. berühmte Tempel des Chōns [3]). Die demotischen Verträge nennen den Gott an dieser Stelle oft noch genauer den *Chons -m-Uas Nfr-ḥotp* (den Chōns in Theben, den schön Ruhenden), neben dem es dort noch den Kult eines andern Chōns gab. Unser Chōns gehörte zu der Trias: Amon Mut, Chōns. Er galt als Mondgott, als der »Durchwandeler« des Himmels, wie der Name Chōns besagt [4]). Warum die Griechen ihn ihrem Herakles gleichsetzten, ist schwer zu sagen.

2. Der wortkarge griechische Quittungsschreiber hatte anfangs den Vater des Ἑριεύς nicht genannt, hat ihn aber doch nachgetragen, während die Verkäuferinnen ohne Vatersnamen geblieben sind. Während die Griechen in den Akten nur den Vater zu nennen pflegen, nennen die demotischen Verträge der ägyptischen Sitte folgend in der Regel auch die Mutter.

3. Mit καθότι πρόκειται wird auf den darüber stehenden demotischen Vertrag hingewiesen.

3. Auch bei nochmaliger Prüfung des Originals ist es mir leider nicht gelungen, den Schluß hinter πρόκειται zu entziffern. Bei Droysen, Kl. Schr. l. c. hatte ich im Anfang ἀνθ' ἡ[gelesen, aber das θ und namentlich das η ist mir jetzt zweifelhaft geworden. Mir kam jetzt die Vermutung, daß mit dem αν eine 2. Hand einsetzt: während die Buchstaben vorher eine entschiedene Neigung nach rechts zeigen, sind diese vielmehr nach links geneigt. Wenn das richtig ist, so wird hierin die Unterschrift des Quittungsschreibers — des Steuerpächters, wie wir vermuteten — stecken. Dann ergibt sich, daß er weder den Kaufpreis noch die Steuersumme genannt hat, die man sonst hier am Schluß erwarten würde. Münzzeichen oder Summen kann ich jedenfalls in den dürftigen Resten nicht erkennen. Der Schreiber scheint sich tatsächlich darauf beschränkt zu haben, πέπτωκεν zu sagen, was ich daher oben übersetzt habe: es ist Zahlung erfolgt. Unterhalb dieser Gruppe sah ich jetzt auf dem Original noch den unteren Teil eines Buchstabens (etwa ο?) wie einen Rest einer 4. Zeile. Das könnte darauf führen, daß hier erst in einer 4. Zeile die Unterschrift des Steuerpächters gestanden hätte. Aber ich glaube eher, daß dieses völlig isolierte winzige Fetzchen, auf dem der Buchstabenrest steht, vielmehr aus der 3. Zeile heruntergerutscht ist und dort einzufügen ist. Mögen andere mehr Glück haben.

1) Eine Vorstufe zu dieser Mischung zeigt die Inschrift in W. Chrest. 51 aus der Zeit des Euergetes I.
2) W^1 bezeichnet meine Lesungen bei Droysen, Kl. Schr. I 387.
3) Vgl. Steindorffs Baedeker7 (1913) S. 251 f.
4) Vgl. z. B. das Titelbild in Ad. Erman, Die Religion der Ägypter (1934).

Nr. 164. Verkehrssteuerquittung für Ἐριεὺς Ἀπολλωίου. 17. Sept. 155

P. Louvre 3440 (= Par. 15ter).

Die griechische Quittung nur in Faksimile, ohne Lesung, ediert von Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. XVIII 2 (1865) Planch. L als Nr.15ter. Der Text ediert von Wessely, Wien. Stud. III (1881) S. 9. Dazu Revillout, Rev. Ég. II S. 117 A. 3. — Revillout, Procès S. 36. — Revillout, Rev. Ég. II S. 117/8 (= Rev.²). — Original von mir revidiert.

Über die sehr verstümmelte demotische Geldbezahlungsschrift berichtet Revillout, Proc. S. 34 ff.

Aus dem griechischen Text erfahren wir, daß Σενθωῦτις, die ältere Tochter des Ἑρμίας, ein Drittel des verfallenen Hauses, das westlich vom Dromos des Herakles lag, an Ἐριεὺς Ἀπολλωνίου für 3000 Drachmen verkauft hat. Genaueres erfahren wir aus dem demotischen Vertrage, wiewohl er so verstümmelt ist, daß Revillout nur Einzelnes daraus mitteilen konnte. Zunächst lehrt er uns, daß das 26. Jahr auf Philometor zu beziehen ist (156/5). Vor allem gibt er uns die Sicherheit, daß es sich wieder um das von Hermias beanspruchte Haus, wie in **163** vom Jahre 182, handelt. Das zeigt die Orientierung des Hauses, von der Revillout S. 39 Folgendes mitteilt. Im Süden: das Haus des Petosor[2]), des Sängers, Sohnes des Paḥi. Da ist also in den 27 Jahren, die dazwischen liegen, der Sohn dem Vater, der gewiß gestorben ist, als Hausbesitzer gefolgt. Im Norden: das Haus der Frau Sen-thot, Tochter des P-dum. So hieß das Haus schon in **163**[3]). Im Osten: jenseits der Königsstraße das Haus des Ἐριεὺς Ψεναμούνιος. Vgl. **163**. Über den Westen berichtet Revillout nichts; sicher war hier der Kanal genannt.

Die Verkäuferin Σενθωῦτις, die ältere Tochter des Ἑρμίας[4]), ist natürlich dieselbe wie in **163**. Aber wie kann sie jetzt ein Drittel dieses Hauses verkaufen, nachdem sie im Jahre 182 das ihr gehörige Sechstel an Ἐριεὺς Ψεναμούνιος[5]) verkauft hatte? Revillout S. 38 vermutet, daß sie inzwischen von zweien ihrer Geschwister, die ohne Erben gestorben seien, $^2/_6 = {}^1/_3$ geerbt habe.

Der Käufer Ἐριεὺς Ἀπολλωνίου stammte nach dem Demotischen von einer Mutter Tsé-thot = Σενθωῦτις. Revillout fügt allerdings S. 37 zu dem Mutternamen hinzu: *si ma lecture est bonne*. Dies vorausgesetzt, würden wir mit Revillout wohl annehmen dürfen, daß die Verkäuferin oder ihre gleichnamige jüngere Schwester diese Mutter war, daß also der Ἐριεὺς Ἀπολλωνίου ihr Sohn oder ihr Neffe war. Aus allgemeinen Erwägungen ist in der Tat nicht unwahrscheinlich, daß er ein Mitglied dieser Familie war. Dem Demotischen entnehmen wir ferner die interessante Nachricht, daß dieser Ἐριεύς »ein Grieche (der Ägypter sagt 'Ionier'), geboren in Ägypten« war (S. 35). Darunter verstehen wir jetzt Griechen τῆς ἐπιγονῆς[6]). Durch seinen Vater, der seinen griechischen Namen Ἀπολλώνιος also nicht mit Unrecht trug, kam wieder griechisches Blut in diese Familie, mag er nun die ältere oder die jüngere Σενθωῦτις geheiratet haben. Ähnlich wie sein Schwiegervater Ἑρμίας, den ich oben auch für einen Griechen erklärte, hat Apollonios vielleicht seiner Frau zu Liebe, die griechisch-ägyptisches Mischblut hatte, seinem Sohn einen ägyptischen Namen, Ἐριεύς, gegeben. Revillouts Annahme (S. 37), Ἐριεύς habe außerdem noch einen griechischen Namen geführt, scheint mir nicht nötig zu sein. Die Beispiele, die Griffith und Bouché-Leclercq (s. A. 6) von »Griechen, geboren in Ägypten« erwähnen, haben alle ägyptische Namen. Wir befinden uns hier eben schon in einer Zeit starker Rassen- und Kulturmischung.

1 Ἔτους κϛ Μεσορὴ κβ̄ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῇι Μεγάληι 17. Sept. 155
2 τράπεζαν, ἐφ' ἧς Πτολεμαῖος, κατὰ τὴν παρ' Ἀδαίου τοῦ πρὸς τῇι ὠνῇι
3 διαγραφήν, ὑφ' ἣν ὑπογρ(άφει) Πτολεμα[ῖ]ος ὁ ἀντιγρ(αφεύς), Ἐριεὺς Ἀπολλ[ω]νί[ο]υ ὠνῆς

1 κβ̄ *W.* κε Wess. Rev.² 2 πρὸς τῇι ὠνῇι Rev.² *W.* ⌈σι Lücke Wess. 3 ὠνῆς *W.* τελος ωνης απο Wess. Rev.²

1) Vgl. Erman l. c. S. 39.

2) Es ist derselbe Name gemeint, den ich oben S. 93 nach Spiegelberg Psen-usir nannte. Wie so häufig heißt er nach seinem Großvater.

3) Zu dem dort genannten Besitzer Psenchons vgl. zu **165**.

4) Revillout S. 35 nennt sie Tséthoth *la grande*. Wenn das eine Übersetzung ist, so entspricht *la grande* dem ἡ μεγάλη in **163**. Unser Text sagt statt dessen nach griechischer Weise ἡ πρεσβυτέρα. Die Unterscheidung von ὁ μέγας und ὁ μικρός folgt offenbar dem ägyptischen Vorbild.

5) Unser Vertrag sagt ausdrücklich, daß dieser Ἐριεύς noch jetzt im J. 155 die Hälfte des Hauses besaß (S. 38, wo Revillout *la moitié* sicher richtig ergänzt). Außer den $^2/_6$, die er von den beiden Schwestern kaufte, hatte er vorher schon $^1/_6$ vom Vater geerbt (s. oben S. 93).

6) Im Archiv VI 368 berief ich mich dafür auf Griffith, P. Ryl. dém. III S. 150. Vgl. aber auch schon Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. IV 30, worauf ich erst nachträglich aufmerksam wurde. Vgl. auch Archiv VII 96 A. 1.

4 οἰκίας καθειρη(μένης) κατὰ τὸ γ̣ μέρος [τῆ]ς οὔσης ἀπὸ λιβὸς τοῦ Ἡρακλέους δρόμου,
5 ἣν ἐωνήσατο παρὰ Σενθω[ύ]τιος τῆς Ἑρμίου πρεσβυτ[έ]ρας, χα(λκοῦ) Γ̣ τέλ[ο]ς
6 ἑκατὸν πεντήκοντα / οὗ ἀ(λλαγὴ) ρν. Πτολεμαῖς τρα(πεζίτης).

5 Σενθω[ύ]τιος *W*. Σεν[οσορφιβ]ιος Wess. Σενθω(ου)τιος Rev.² . 5 τῆς Rev.² *W*. του Wess. 5 πρεσβυτέρας Rev.² *W*. Σαραπ Lücke Wess. 5/6 Γ̣ τέλ[ο]ς ἑκατὸν πεντήκοντα / οὗ ἀ(λλαγὴ) ρν *W*. ταλαντ [γ̣ τελος Τ] και το γ̣ με τελος τριακοσιας / τ Wess. ταλαντ· (κατ) εκαστον με(ρος) τελος τριακοσιας / τ Rev.² 6 Πτολεμαῖς *W*. Πτολεμαι Wess. Rev.²

Übersetzung.

Im 26. Jahre am 22. Mesorē hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Ptolemaios vorsteht, gemäß der Anweisung von Adaios, dem Steuerpächter, die Ptolemaios, der Kontrolleur unterschreibt, Herieus, der Sohn des Apollonios, für den Kauf eines Drittels eines niedergerissenen Hauses, das sich westlich vom Dromos des Herakles befindet, das er von Senthoytis, der älteren Tochter des Hermias, gekauft hat, für 3000 (Drachmen) in Kupfer als Steuer (Drachmen) hundert und fünfzig, das sind (in Kupfer) mit Agio 150.

Kommentar.

1. Diese Quittung der königlichen Bank von Großdiospolis zeigt bereits das Formular, das uns auch in den folgenden Quittungen begegnet. Sie nennt außer der Bank den Bankvorsteher mit der Formel ἐφ' ἧς ὁ δεῖνα, ferner den Pächter der Verkehrssteuer (hier ὁ πρὸς τῆι ὠνῆι), der die Anweisung zur Empfangnahme des Geldes, die διαγραφή [1]), ausstellt, und endlich den Kontrollbeamten, der diese Anweisung zu subskribieren hat (hier der ἀντιγραφεύς).

2. Dieser Πτολεμαῖος ist auch sonst für diese Zeit als τραπεζίτης dieser Bank bekannt. Vgl. meine Griech. Ostraka II nr. 1503 ff., die von Tait bei Bilabel, Ber. L. II 115 ff. mit Recht eben wegen dieses Ptolemaios dem Philometor statt des Euergetes zugewiesen sind [2]).

2. Zu dem makedonischen Namen Ἀδαῖος vgl. Otto Hoffmann, Die Makedonen, ihre Sprache und ihr Volkstum (1906) S. 190. Dagegen der Name Ἀδδαῖος, der in der Zenonkorrespondenz wie in Dura vorkommt, ist semitisch. Zu dem anderen Ἀδαῖος, der um eben diese Zeit [3]) Pächter des Weidegeldes für den Περὶ Θήβας war, vgl. jetzt Claire Préaux, Les ostraca grecs d. l. coll. Ch. E. Wilbour au Musée de Brooklyn (1935) S. 24.

4. Anders als in **163** ist hier auch im griechischen Text gesagt, daß das Haus damals in Trümmern lag: οἰκίας καθειρη(μένης) = καθηρημένης. Denselben Ausdruck gebrauchte später Hermias in **160**, 27, **161**, 18 und **162**, 2, 1. Dies καθειρημένη (niedergerissen, s. oben S. 50 zu 27) weist darauf hin, daß das Haus gewaltsam zerstört war.

4. Zum Dromos des Herakles vgl. oben S. 94.

5. Daß die Summe, von der das Zwanzigstel berechnet wird (hier $\overset{\alpha}{\chi}$ Γ̣) nicht von ἐωνήσατο, sondern von τέτακται abhängt, werde ich weiter unten an einem evidenten Beispiel (**182**) zeigen. Dies gilt für alle Bankquittungen.

6. 150 Drachmen sind 1/20 von 3000. Der Schreiber hat versäumt, wie sonst üblich, im Eingang zu sagen, daß die Zahlung für die εἰκοστὴ ἐγκυκλίου erfolgt. Der Zusatz οὗ ἀλλαγή bedeutet, daß es sich um Kupfergeld handelt, auf das ein Agio zu zahlen war. Vgl. meine Grundzüge p. LXIV. Es begegnete uns schon in den Zoispapyri (s. Bd. I 531 zu 3).

Nr. 165—167. Die von Deinon zitierten Kaufverträge des Teephibis, Hasōs und Pechytes.

Die Steuerquittungen **165—167** beziehen sich auf die drei demotischen Kaufverträge, durch die nach der Darstellung des Deinon in **161**, 39 ff. = **162**, 5, 5 ff. das umstrittene Haus in den Besitz des Τεεφῖβις, Ἀσῶς und Πεχύτης, der Väter der von ihm ll. cc. aufgezählten, mit Horos beklagten Choachyten gelangt war. Für **165** und **166** hat schon A. Peyron diese Beziehung entdeckt, für **167** erst E. Revillout. Diese griechischen Texte, die wir bisher als Grey. A, B, C zitierten (abgesehen von **166**[a], in Paris), waren bisher nur nach den Faksimilia bei Young, Hierogl. S. 34 und 35 bearbeitet worden (s. unten). Erst durch Sir Herbert Thompson [4]) erfuhr ich jetzt, als ich ihn wegen einer Stelle in **167** um Rat fragte, daß sich diese Texte heute in der Bodleian Library in Oxford befinden. Er hatte dann die große Güte, mir vollständige Übersetzungen der drei demotischen Verträge zu senden, die er nach den Photographien, die er vom Oxforder Original besaß, gemacht hat. Auch für die Übersendung dieser Photographien, die auch

[1]) Zur διαγραφή Bd. I 532 ff. (Zoispapyri).

[2]) Sollte in Milne, Theb. Ostr. III 8 der unwahrscheinliche ägyptische Name Παάτης (vgl. Z. 7) verlesen sein für Πτολεμαῖος, so würde diese Bankquittung in das 26. Jahr des Philometor gehören.

[3]) Daß diese Texte wie W. O. 1510 in die Zeit des Philometor, nicht Euergetes gehören, hat Tait in BL II richtig erkannt (s. S. 55 zu 338).

[4]) S. oben S. 91.

die griechischen Beischriften bieten, bin ich ihm sehr zu Dank verpflichtet [1]). Im Großen und Ganzen hat Revillout, der nach den Faksimilia bei Young gearbeitet hat, den Sinn dieser Texte richtig verstanden, doch sind im Einzelnen mehrere Stellen erst von Thompson richtig interpretiert worden (s. unten).

Überraschend war mir die Nachricht von Thompson, daß alle drei Urkunden auf einem Papyrusblatt stehen, denn aus Youngs Tafeln war das nicht zu entnehmen, da dort der dritte Vertrag (vom J. 146) auf S. 35, losgelöst von den andern beiden auf S. 34 abgebildeten Verträgen (vom J. 153), reproduziert ist. Diese neue Tatsache ergibt manche interessante Konsequenzen. Da diese drei Urkunden nicht nur aus verschiedenen Jahren stammen, sondern auch von verschiedener Herkunft sind — **165** und **166** sind aus Hermonthis, **167** aus Diospolis —, so ergibt sich zunächst die Folgerung, daß wir nur Kopien der Originale vor uns haben, die hier zu einem bestimmten Zweck zusammengestellt sein müssen [2]). Hiernach vermutete ich schon nach Youngs Tafeln, was mir dann Thompsons Photographien völlig sicher machten, daß die drei Steuerquittungen von einer und derselben Hand geschrieben sind. Dagegen sind, wie mir Thompson auf meine Frage mitteilte, von den demotischen Verträgen nur A und B von derselben Hand, C aber von einer anderen geschrieben. Da jene aus Hermonthis, diese aus Diospolis stammt, so läßt die Verschiedenheit der Hände darauf schließen, daß die Vorlagen unserer Kopien nicht etwa im Privatbesitz der betreffenden Familie waren, sondern in amtlichen Bureaus teils in Hermonthis, teils in Diospolis gelegen haben. Dann wird der Grieche, der alle drei Bankquittungen abgeschrieben hat, von Hermonthis nach Diospolis gegangen sein, mit dem Auftrag oder dem Willen, diese Akten zu einem bestimmten Zweck zusammenzustellen [3]). Da dies nun aber die Verträge sind, die Deinon zuerst im Jahre 119 (nachher auch noch 117) als Advokat der Choachyten im Hermiasprozeß in griechischen Übersetzungen vorgelegt hat (s. oben), so ergibt sich jetzt mit aller Wahrscheinlichkeit, daß diese Zusammenstellung der Akten im Jahre 119 auf Betreiben des Deinon für den Hermiasprozeß hergestellt ist. So hat uns Thompsons Entdeckung dieser Handschrift in der Bodleiana noch einen nicht uninteressanten Nachtrag zum Hermiasprozeß gebracht.

Daß Deinon auch die griechischen Bankquittungen hat abschreiben lassen, erklärt sich daraus, daß er Wert darauf legte, in der Verhandlung zu betonen, daß die Käufer auch die Verkehrssteuern bezahlt hätten. Vgl. **161**, 49 = **162**, 5, 18: ὧν καὶ τὰ τέλη τεταγμένοι ἦσαν εἰς τὴν τοῦ ἐγκυκλίου ὠνήν, was sich auf alle drei Käufe bezieht (oben S. 59 zu 49). Zur Beglaubigung dessen hat er möglicherweise diesen Papyrus mit den Abschriften, der jetzt in der Bodleiana in Oxford liegt, dem Gericht vorgelegt.

Es würde äußerst dankenswert sein, wenn Sir Thompson die mir gütigst übersandten Übersetzungen, aus denen ich hier nur Einzelnes mitteilen konnte, vollständig publizieren würde. Am schönsten wäre es, wenn er sich entschlösse, die gesamten demotischen Texte, die Revillout in seinem *Procès d'Hermias* zusammengestellt hat, neu herauszugeben.

Nr. 165. Verkehrssteuerquittung für Τεεφῖβις. 23. Sept. 153

Oxford, Bodleian Library (= P. Grey. A).

Die griechische Bankquittung ediert von Thomas Young, in Faksimile in *Hieroglyphics collected by the Egypt. Society*, London 1823, S. 34, in Transkription [4]) in *An account of some recent discoveries in hieroglyphical literature and egypt. antiquities*, London 1823, S. 149 ff. (vgl. S. 76/7). — A. Peyron, Tor. I S. 132 [5]). — Wessely, Wien. Stud. III S. 8. — Revillout, Procès etc. S. 70. Vgl. S. 92 ff. in A. — Revidiert von mir nach dem Faksimile Youngs und jetzt nochmals nach Sir Thompson's Photographie.

Die demotische Geldbezahlungsschrift stellenweise schon von Young, An account S. 77 f. und Champollion (bei Peyron l. c.) entziffert. Vollständig ediert von Revillout, Procès etc. S. 64 ff. Ich durfte Sir Thompson's Übersetzung benutzen (s. S. 96).

---

[1]) Meine bisherigen Lesungen haben sie mir im wesentlichen bestätigt, aber die Klammern konnte ich nach ihnen mehrfach genauer setzen.

[2]) Damit wird zusammenhängen, daß die Steuerquittungen, die sonst unter den Verträgen zu stehen pflegen, hier über ihnen angebracht sind. Man hatte bei den Kopien unten nicht genügend Platz gelassen. Im übrigen ist auch das schmale Format dieser Verträge nicht das bei Originalen übliche.

[3]) Die demotischen Verträge ließ er von Ägyptern abschreiben.

[4]) Abgesehen von Münzsiglen und Zahlen hat Young diesen Text wie auch Grey. B und C dafür, daß es der erste Entzifferungsversuch war, erstaunlich gut gelesen.

[5]) Peyrons Lesung ging bis Παχὼν $\overline{κη}$ in Z. 5.

Nach dem griechischen Text hat Τεεφῖβις, der Schwager Horos' II. [1]), am 18. Pachon des 28. Jahres [2]) von dem ψιλὸς τόπος, und zwar von 10 Areal-Ellen, $7^1/_2$ von der südlichen Seite des ψιλὸς τόπος, von den 7 mit Namen aufgeführten Personen zum Preise von 3 Kupfertalenten gekauft.

Im demotischen Vertrage wird Τεεφῖβις bezeichnet als »Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben« (Rev. S. 67). Daß er andrerseits ein Choachyt war, können wir nach Deinons Darstellung daraus erschließen, daß er der Vater eines Choachyten war. So haben wir hier, wo wir zum erstenmal einen demotischen Paralleltext heranziehen können, ein Beispiel für jene Kumulierung des Choachytenamts mit diesem Pastophorenamt, von der ich oben S. 39 gesprochen habe.

Auch für die Verkäufer bietet der demotische Text genauere Angaben, die z. T. zur Vervollständigung des Stammbaums der Hermiasfamilie auf S. 43 mitgeholfen haben. Dadurch, daß im Demotischen auch die Mütter genannt werden, die im Griechischen wie üblich fehlen, und so auch für die drei an der Spitze genannten Kinder des Ἐριεύς, für Ἀλῆκις (hier als »Kaufmann« bezeichnet [3])), Λουβᾶις und Τβαιᾶις, ihre Mutter Taaou [4]) genannt wird, ergibt sich, daß dieser Vater Ἐριεύς der Ἐριεὺς Ψεναμούνιος ist [5]), der nach **163** seit dem Jahre 182 die Hälfte des Hauses besaß, und wie wir soeben aus dem demotischen Vertrage zu **164** erfuhren, auch noch im Jahre 155 als Besitzer der Hälfte am Leben war. Wenn nun jetzt im Jahre 153 seine drei Kinder unter den Verkäufern erscheinen, so wird Ἐριεύς inzwischen gestorben sein, und die Kinder werden ihr Erbteil angetreten haben. Einen Teil seines Hausbesitzes scheint er aber der an vierter Stelle genannten Σενεριεὺς Πετενεφώτου vermacht zu haben, denn deren Mutter war nach dem demotischen Vertrag Lobais, d. i. Lobais II., die Tochter des Ἐριεύς, wonach Σενεριεύς seine Enkelin war (s. Stemma S. 43).

Die übrigen Verkäufer, Ἐριεύς, Σενοσορφῖβις und Σισόις ὁ καὶ Ἐριεύς, sind Kinder eines Ἀμενώθης, gewiß desselben Mannes, aber nach dem Demotischen von verschiedenen Müttern, die ersten beiden von einer Senamunis [6]), der dritte von einer Senchonsis. Wer dieser Amenothes ist, kann ich nicht sagen. Daß er irgendwie mit dieser Hermiasfamilie verwandt war, ist sehr wahrscheinlich. Jedenfalls haben seit dem Jahre 155 (gegenüber dem Vertrage in **164**) starke Besitzveränderungen stattgefunden, die wir nicht verfolgen können, da uns die Akten fehlen (Revillout S. 72f.). Wir können nur die Tatsache konstatieren, daß die 3 Kinder dieses Amenothes zusammen mit den 4 Nachkommen des Ἐριεὺς Ψεναμούνιος jetzt im Jahre 153 die 10 Areal-Ellen besessen haben. Von diesen 10 Ellen haben diese 7 Personen nach unserm Vertrage $7^1/_2$ Ellen an Τεεφῖβις verkauft und an demselben Tage die übrigen $2^1/_2$ Ellen nach **166**, wie aber auch in unserem demotischen Vertrage erwähnt wird (Rev. S. 67), an Ἀσῶς.

Als Nachbarn werden für diese $7^1/_2$ Ellen im Demotischen die folgenden angegeben (Proc. S. 68). Im Süden: das Haus des Paḥi, des Sängers [7]), und seine Kinder und Brüder. Im Norden: die $2^1/_2$ Ellen, die dem Ἀσῶς gehören (nämlich durch den gleichzeitigen Verkauf), mit einer Zwischenwand zwischen ihnen [8]). Im Osten: die Königstraße. Im Westen: der Kanal [9]). Damit wird uns die nunmehrige Verteilung des Hauses (resp. des ψιλὸς τόπος, den er damals darstellte) anschaulich vor Augen geführt: Τεεφῖβις besitzt den südlichen Teil des Grundstücks, Ἀσῶς den nördlichen, beide Teile getrennt durch eine Zwischenwand von Ost nach West.

Auf eine genauere Interpretation der in **161**, 39—49 = **162**, 5, 4—18 beschriebenen Verträge, die Deinon in griechischer Übersetzung sowohl 119 wie 117 vorgelegt hat, habe ich S. 58 verzichtet, um sie hier in **165—167** mit der Besprechung der demotischen Verträge zu verbinden. Es gilt zunächst, das Protokoll über den Kaufvertrag des Τεεφῖβις zu besprechen, das folgendermaßen lautet (nach **162**, 5, 4ff.,

---

[1]) S. den Stammbaum S. 40.

[2]) Vgl. Z. 5. Das entspricht dem Datum des demotischen Vertrages.

[3]) *The merchant, man of Ne* (*Thebes*) Thompson. Revillout S. 67 gibt nur *le marchand*.

[4]) Thompson transkribiert genauer Ta-ʿw.

[5]) Dazu kommt bestätigend, wie Revillout S. 27 sagt, der P. Louvre 2440, in dem Ἀλῆκις ausdrücklich als Sohn des Herieus, des Sohnes des Psenamun, bezeichnet wird. Vgl. seine Mitteilung S. 39.

[6]) So nach Thompson; Tset-Maut nach Revillout. Letzteren Namen (Senmouth) führt sie dagegen nach Thompson in **166**[b], wie in P. Louvre 2416 + 2417. Also ist ein Doppelname anzunehmen.

[7]) Offenbar der Enkel seines gleichnamigen Großvaters, der im Jahre 182 dort wohnte (**163**). Also ist sein Vater Psenusir, der in **164** noch für 155 genannt war, inzwischen gestorben.

[8]) Revillout: *à murs mitoyens entre eux*. Thompson: *the party-wall between them*.

[9]) Thompson: *the canal*. Revillout: *le ravin*. S. oben S. 93 A. 5.

wo der Text besser erhalten ist): μιᾶς μὲν γεγονυίας τοῦ κη (ἔτους) Παχὼν ἐπὶ τοῦ Φιλομήτορος, καθ' ἣν ὁ τοῦ ἑνὸς τῶν ἐνκαλουμένων Ψενχώνσιος καὶ Χονοπρέους πατὴρ Τεεφῖβις ἐώνητο παρὰ Ἑλήκιος καὶ Λοβάιτος καὶ Τβαιάιτος καὶ Σενεριεῦτος καὶ Ἐριέως καὶ Σενοσορφίβιος καὶ Σισόιτος τοῦ καὶ Ἐριέως, ὄντων ἑπτά, πήχεις οἰκοπεδικοὺς ἑπτὰ ἥμισυ ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου μέρους τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς ψιλῶν τόπων πηχῶν δέκα. Die Vergleichung mit unserm demotischen Vertrage zeigt, daß Deinon seine Inhaltsangabe, wie natürlich ist, aus der griechischen Übersetzung geschöpft hat, nur mit einer Ausnahme, nämlich der Angabe, daß Τεεφῖβις der Vater des einen der beklagten Choachyten sei (s. dazu oben S. 58 f.). Dies zu konstatieren, war für ihn von großer Wichtigkeit, da er ja zeigen wollte, τὴν οἰκίαν πρότερον ἐωνῆσθαι τοὺς γονεῖς τῶν συνεγκαλουμένων τῶι Ὥρωι παρὰ τῶν κατ' ἀλή[θεια]ν κυρίων (**161**, 37 f.). Alle übrigen Angaben finden sich in unserm demotischen Vertrage. Die Datierung mit dem Zusatz ἐπὶ τοῦ Φιλομήτορος ist dem Anfang des Vertrages entnommen, wo Philometor genannt ist (Proc. S. 66). Die 7 Verkäufer sind in derselben Reihenfolge aufgezählt wie im Demotischen, ja auch die Schlußaddition ὄντων ἑπτά entspricht dem Vertrage, wo an derselben Stelle steht *en tout sept personnes* (S. 67). Die Bezeichnung der Areal-Ellen als πήχεις οἰκοπεδικούς [1]) wird schon in der griechischen Übersetzung gegeben sein [2]). Die folgenden Worte ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου μέρους κτλ. entsprechen den an derselben Stelle an die $7^1/_2$ Ellen sich anschließenden Worten des Vertrages: *du coté sud de nos ourehs* (*terrains nus*) [3]), *qui forment une étendue de dix aroures* [fälschlich für Areal-Ellen] *laissées pour y batir* [4]). Wie ich schon S. 79 zu **162**, 4, 36 ff. bemerkte, haben wir natürlich nicht den Wortlaut Deinons vor uns, der auch nicht beide Male wörtlich dasselbe gesagt haben wird, sondern nur die Formulierung des Protokollführers, die in **162** aus **161** übernommen ist. Bei der engen Übereinstimmung dieses Protokolls mit dem Vertrage wäre es denkbar, daß nicht nur Deinon für seinen Vortrag, sondern nachher auch der Protokollführer von **161** die griechische Übersetzung mit herangezogen hat, um die obige Formulierung zu gewinnen.

Ἑρμώνθει

1 Ἔτους κη Μεσορὴ κ̄η̄ τέτα(κται) ἐπὶ τὴν ἐν ⟦Διὸς πόλ(ει) τῆι Με(γάληι)⟧ τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Διο[ν]ύ- 23. Sept. 153
(σιος), κ ἐγκυ(κλίου) κατὰ τὴν παρ' Ἀσκλη(πιάδου) τοῦ πρὸς τῆι ὠνῆι διαγρα(φήν),
2 ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Πτολε(μαῖος) ὁ ἀντιγρα(φεύς), ὠνῆς Τεεφ[ῖ]βις Ἀμενώ(θου) ψιλοῦ τό(που) ἀπὸ πη(χῶν) ι π(ηχῶν) ζ (ἡμίσους) ἀπὸ νό(του) τοῦ ὅλου ψιλοῦ τό(που) τοῦ ὄντος
3 ἀπὸ νότου Διὸς πό(λεως) τῆς Με(γάλης), ὧν αἱ γειτνίαι δεδή(λωνται) διὰ τῆς προκειμέ(νης) συνγρα-
(φῆς), ὃν ἠγόρα(σεν) παρ' Ἀλήκιος καὶ Λουβάιτος καὶ
4 Τβαιάιτος τῶν Ἐριέως καὶ Σενεριεῦτος τῆς Πετενεφώτου καὶ Ἐριέως τοῦ Ἀμενώθου καὶ Σενοσορφίβιος
5 τῆς Ἀμενώθου καὶ Σισόιτος τοῦ καὶ Ἐριέως τοῦ Ἀμενώθου ἐν τῶι κη (ἔτει) Παχὼν ῑη̄, χα(λκοῦ)
(ταλάντων) γ τέλος οὗ ἀλ(λαγὴ) Τ / Τ.
6 Διονύ(σιος) τρα(πεζίτης).

---

1) Ἑρμώνθει steht oberhalb einer Rasur, in der Διὸς πό̣λ̣ τῆι με gestanden hat *W.* 1 Διο[ν] *W.* Διō You. Pey. Rev. 1 κ = (εἰκοστῆς). 2 Vor Τεεφῖβις kein ὁ wie Pey. Rev. 2 ψιλοῦ τ̊ ἀπὸ π̊ η 1 ζ *W.* τχχ απο π² ⊥ ζ You. Wess. . . . . απο π̊ η (dann Siglen für $7^1/_2$) Pey. (ωνης ψιλου τοπου) ζ Rev. 4 Schluß Σενοσ korrig. *W.* 5 ῑη̄ *W.* Rev. ιη Pey. κ̄ You. Wess. 5 α χ π γ τέλος οὗ λ α Τ / Τ *W.* α χ π γ τελος δραχ. Τ / Τ Rev. χχ τελος της δ P / P You. Wess. Unter 5 eine Paragraphos.

Übersetzung.

Im 28. Jahre am 28. Mesorē hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Dionysios vorsteht, für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Asklepiades, dem Steuerpächter, die Ptolemaios, der Kontrolleur, unterschreibt, Teephibis, der Sohn des Amenothes, für den Kauf eines Bauterrains, von 10 Ellen $7^1/_2$ Ellen, an der Südseite des gesamten Bauterrains, das sich im Südende von Großdiospolis befindet, deren Nachbarschaften durch den obigen Vertrag an-

---

1) Sie ist nicht ad hoc gemacht; sie begegnet auch in dem metrologischen Fragment Oxy. IV 669, 9 aus Diokletians Zeit.

2) Revillout S. 67 übersetzt diese Elle (hier wie auch sonst oft) irrig mit *aroure*. Die Arure ist vielmehr das Hundertfache der Areal-Elle. Die $7^1/_2$ Ellen werden hier gleichgesetzt 750 *jhet*. Also sind *jhet* Quadratellen, denn 1 Areal-Elle = 100 Quadratellen. Vgl. oben S. 59 zu Z. 42. Legt man die königliche Elle zugrunde, so ist 1 Arure = 2756 qm, also 1 Areal-Elle = 27,56 qm. Vgl. meine Ostr. I 775 und Grundz. p. LXXII. — Thompson spricht richtig von $7^1/_2$ *land-cubits* = 750 *square cubits*.

3) Das sind die ψιλοὶ τόποι. Vgl. hierzu S. 59 zu S. 43.

4) Thompson übersetzt: *on the South side of the waste lands* (ψ.τοπ.) *which amount to 10 land-cubits, which will be laid in the foundations* (?). Zu dem Letzten notierte er: *translation somewhat uncertain.*

B.U. ANGERS

gegeben sind, das er gekauft hat von Halēkis und Lubais und Tbaiais, den Kindern des Herieus, und von Senherieus, der Tochter des Petenephotes, und von Herieus, dem Sohn des Amenothes, und von Senosorphibis, der Tochter des Amenothes, und von Sisois, der auch Herieus heißt, dem Sohn des Amenothes, im 28. Jahre am 18. Pachoṅ, für 3 Kupfertalente als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) 900, das sind 900. Dionysios, der Bankier.

Kommentar.

1. Der demotische Vertrag ist von dem Monographen der Priesterschaft des Gottes Month von Hermonthis [1]), also in Hermonthis, aufgesetzt worden (Proc. S. 67). Dem entsprechend wird die Verkehrssteuer an die Bank von Hermonthis gezahlt. Merkwürdig ist, daß das Ἑρμώνθει in Z. 1 erst durch Korrektur hergestellt ist, und daß der Schreiber zuerst Διὸς πόλ(ει) τῇι Με(γάληι) geschrieben hat. Dies Versehen wäre für einen in Hermonthis angestellten Beamten sehr auffallend. Es erklärt sich jetzt dadurch, daß wir nur eine Abschrift vor uns haben (s. S. 97). Dem Abschreiber hat Diospolis mehr in der Feder gelegen [2]).

2. Das ὠνῆς, das vor Τεεφῖβις steht, ist mit dem auf Ἀμενώ(θου) folgenden ψιλοῦ τό(που) zu verbinden, und auf dieses bezieht sich das ὃν ἠγόρασεν in Z. 3.

3. Mir ist aufgefallen, daß hier wie in **166—169** das Haus als im Südquartier von Theben gelegen bezeichnet wird (ἀπὸ νότου), während in der Klageschrift **160**, 22 und in den Protokollen **161**, 16, **162**, 1, 27 dasselbe Haus mit ἀπὸ νότου καὶ λιβὸς τῆς Διὸς πόλεως orientiert wird. Die Bezeichnung der Bankquittungen erklärt sich daraus, daß auch in den dazu gehörigen demotischen Verträgen an den betreffenden Stellen immer »im Süden« gesagt wird. Das ist interessant für die Abhängigkeit der Bankquittungen von den demotischen Verträgen, auf die ich noch zurückkomme.

3. Das ὧν αἱ γειτνίαι κτλ, bezieht sich auf π(ηχῶν) ζ (ἡμίσους) in Z. 2. Dazu stimmt, daß in dem demotischen Vertrag, auf den mit τῆς προκειμέ(νης) συνγρα(φῆς) hingewiesen wird, speziell die Nachbarn der $7^1/_2$ Ellen angegeben werden (S. 68), nicht die des gesamten Grundstücks.

5. Das Datum ἐν τῶι κη (ἔτει) Παχὼν ιη ist mit ἠγόρασεν in Z. 3 zu verbinden. Es ist selten, daß in diesen Quittungen das Datum des Kaufvertrages angegeben wird. Vgl. ebenso in **169**, 4.

5. Der Kaufpreis (hier 3 Talente) wird in den demotischen Verträgen, wenn ich recht sehe, regelmäßig nicht angegeben, auch nicht in den Geldbezahlungsschriften, wo man es erwarten sollte [3]). Der Bankier wird den Kaufpreis sowie die Berechnung der Verkehrssteuer durch die διαγραφή des Steuerpächters erfahren haben. Aber woher bezog dieser eine authentische Auskunft über den Kaufpreis? Die bloße Aussage der Parteien wird doch kaum genügt haben.

5. April 152

Nr. 166. Verkehrssteuerquittungen für Ἀσῶς.

Hierfür liegen 2 Ausfertigungen vor:

A. Paris, Louvre 2416 (= P. Par. 15bis(a)).

Die griechische Bankquittung ediert von A. Peyron, P. Tor. I S. 137 (unten). Nach dem Original revidiert von Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. S. 225 als Par. 15bis(a). — Revillout, Procès S. 54f. (vgl. S. 91). — Original von mir revidiert.

Die demotische Geldbezahlungsschrift (Louvre 2416), ediert von Revillout, Procès S. 41ff. Die demotische Abstandsurkunde (Louvre 2417) ediert von Revillout, Procès S. 56ff.

B. Oxford, Bodleian Library (= P. Grey. B).

Die griechische Bankquittung ediert von Thomas Young, in Faksimile in *Hieroglyphics* usw. S. 34, in Transkription in *An account* usw. S. 149ff (vgl. S. 80). — A. Peyron, P. Tor. I S. 137 (oben). — Wessely, Wien. Stud. III S. 8. Dazu Revillout, Rev. Égypt. II 118 A. — Revidiert von mir nach Youngs Faksimile und jetzt nochmals nach Sir Thompsons Photographie.

Einen ersten Entzifferungsversuch des Demotischen gab Young, An account S. 80/1. Diese Geldbezahlungsschrift ist unediert. Ich durfte die Bearbeitung von Sir Thompson benutzen. Der Text ist nach seiner Aussage von derselben Hand geschrieben wie **165**. Sowohl das Protokoll wie die üblichen allgemeinen Vertragsformeln sind hier etwas verkürzt im Vergleich zu **166a**.

An demselben Tage, dem 18. Pachon des 28. Jahres des Philometor, an dem Τεεφῖβις die $7^1/_2$ Ellen kaufte, hat, wie schon oben bemerkt, Ἀσῶς, ein Bruder Horos' II., die $2^1/_2$ Ellen gekauft, die sich nördlich an jene anschlossen und mit ihnen zusammen das Grundstück von 10 Ellen ausmachten, das den 7 Verkäufern zusammen gehörte. Die demotischen Verträge zu unserm Text sind ebenso wie der zu **165** in Hermonthis aufgesetzt, von demselben Monographen. Ebenso wie in dem letzteren schon auf den Kauf des Ἀσῶς hingewiesen wurde, so ist hier auf den Kauf des Τεεφῖβις verwiesen. Das erklärt sich wohl

---

[1]) Thompson liest hinter diesem Gottesnamen noch (*and*) *Re Har(p)chrat* (also Rē und Harpokrates), was in 3 bis 4 Papyri an dieser Stelle (hinter Mont) vorkomme, von Revillout immer ausgelassen werde. *I cannot say that the reading is quite certain; but they may well be the* θεοὶ σύνναοι.

[2]) Übrigens fand ich jetzt dasselbe Versehen in Tait, Ostr. Bodl. Lib. 96 (a. 181/0), wo Tait es damit erklärt, daß der Beamte erst kürzlich von Diospolis nach Hermonthis versetzt sei.

[3]) Das ist doch eigentlich sehr merkwürdig. Haben sich unsere Juristen darüber geäußert? Ich übersehe ihre Literatur leider nicht genügend.

daraus, daß die beiden Kaufobjekte als Teile eines und desselben Grundstücks für die 7 Verkäufer eine Einheit bildeten, so daß sie Wert darauf legen konnten, daß in jeder der beiden Akten auf die andere hingewiesen wurde [1]). Die Verkäufer sind es ja aber, die in den demotischen Verträgen das Wort führen.

Nach meinen ausführlichen Mitteilungen aus dem demotischen Vertrage zu **165** kann ich hier auf eine genauere Besprechung der Verträge zu **166** verzichten. Erwähnen will ich daraus nur die Orientierung der $2^1/_2$ Ellen. Im Süden: die $7^1/_2$ Ellen des Τεεφῖβις, dazwischen eine Zwischenwand. Im Norden: das Haus des Zimmermanns Psenchons und des Byssoswebers Py-Hor. Von dem ersteren hieß es schon in dem Vertrage zu **163** (a. 182), daß dies Haus, dort bezeichnet als Haus der Sen-thoth, der Tochter des P-dum, die vielleicht seine Mutter war, ihm gehörte (S. 93) [2]). Im Vertrag zu **164** (a. 155) war nur der alte Hausname allein gegeben, ohne Psenchons zu erwähnen. Wegen der langen Zeit seit 182 könnte vielleicht in unserm Text sein Sohn oder Enkel gemeint sein. Im Osten: die Königsstraße. Im Westen: der Kanal. Eine Orientierung des gesamten Grundstücks ist in keinem der beiden Fälle gegeben, aber wenn wir die beiden Orientierungen der $7^1/_2$ und der $2^1/_2$ Ellen zusammenlegen, so ergibt sich, daß sie zusammengefaßt dieselben Nachbarn haben wie das in **163** und **164** behandelte Grundstück.

Der Bericht des Deinon über diesen Kauf des Ἀσῶς in **161**, 43–45 = **162**, 5, 10–14 stimmt durchaus mit dem Inhalt unserer demotischen Verträge überein, nur hat er wieder seinerseits hinzugefügt, was für ihn die Hauptsache war, daß Ἀσῶς der Vater von 4 Kindern war, die zu den mit Horos Beklagten gehörten.

Die Bankquittung A vermeidet Abkürzungen, selbst in dem Formelhaften in weitgehendem Maße, während sie in B, die wir als Kopie kennengelernt haben, dementsprechend in großer Menge erscheinen. Ich stelle A voran und gebe in B ausnahmsweise keine Auflösungen der Abkürzungen, um den Unterschied mehr hervortreten zu lassen. Abgesehen von einem Punkt (s. zu 4/5) sind die beiden Quittungen gleichlautend.

A (Par. 15bis).

1 [Ἔτ]ους κθ Φαμενὼθ θ̄ τέ(κακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Διονύσιος, εἰκοστῆς ἐγκυ(κλίου) κατὰ τὴν παρ' Ἀσκληπιάδου καὶ Κρ[ά]του τῶν πρὸς τῇι ὠνῆ[ι] διαγραφήν, ὑ[φ' ἣν] ὑπογράφει Πτολεμαῖος ὁ ἀντιγραφεύς, — 15. April 152

2 [Ἀσ]ῦς Ὧρου ὠνῆς ψ(ι)λ(οῦ) τόπου πηχ(ῶν) βL τοῦ ὄντος ἀπὸ νότου Διὸς πόλεως τῆς Μεγ(άλης), οὗ αἱ γειτνίαι δεδήλωνται διὰ τῆς προκειμένης συγγραφῆς, οὗ [ἠ]γόρασεν παρ' Ἀλήκιος τοῦ Ἐριέως καὶ Τβα⟨ιά⟩ιτος καὶ Λουβ[άι]τος

3 [τῶν Ἐ]ριέως καὶ Σενεριέως τῆς Πετενεφώτου καὶ Ἐριέως τοῦ Ἀμενώθου καὶ Σενοσορφίβιος τῆς Ἀμενώθου καὶ Σισόιτος τοῦ καὶ Ἐριέως τοῦ Ἀμενώθου, χα(λκοῦ) (ταλάντου) α Δ̣ τέλος οὗ ἀλ(λαγὴ) πεντακοσίας / [φ].

4 Διονύ(σιος) τρα(πεζίτης).

A. 1 ὑ[φ' ἣν] *W*. ὑφ ἧς Pey. Bru. Rev. 2 [Ἀσ]ῦς *W*. Ασως Pey. Bru. Rev. 2 $\overset{\wedge}{\psi}$ = ψ(ι)λ(οῦ) *W*. ψ Pey. Rev. ψι[λοῦ] Bru. 2 βL (2¹/₂) Pey. Rev. *W*. K Bru. 2 δεδήλωνται *W*. δεδήλωται Pey. Bru. Rev. 2 οὗ [ἠ]γόρασεν *W*. . . . γορασεν Pey. Bru. Rev. 2 Τβα⟨ιά⟩ιτος *W*. Λοβαιτος Pey. Bru. 2 Λουβ[άι]τος (von 2. Hand korrig.) *W*. Τβαιαιτος Pey. Bru. 3 vor χα(λκοῦ) schließt Pey., ebenso Bru., der nur noch τέλος fälschlich unmittelbar folgen läßt. Von χα(λκοῦ) an hat nur Rev. gelesen, und zwar richtig bis auf (δρ.) statt οὗ ἀλ(λαγὴ) *W*.

---

1) Ähnlich in **175**.

2) Aus dem demotischen Vertrage zu **163** (a. 182) hatte ich früher aus Revillouts Übersetzung »qui est pour Pséchons« (Proc. S. 11) gefolgert, daß dies »Haus der Senthot, Tochter des P-dum« für ihren Sohn Psenchous »bestimmt« sei, wie auch Revillout an ähnlichen Stellen von *cédé* oder *destiné* sprach (Proc. S. 26). Entsprechend auch an mehreren anderen Stellen. Sir Thompson hat mir aber gezeigt, daß die Übersetzung *pour* falsch ist. Es steht an den betreffenden Stellen immer die Präposition ḥr, d. h. »*under the hand (power) of*«. Also wird damit der jeweilige Besitzer eingeführt. Die Häuser hießen also oft, wie Thompson dazu bemerkt, noch nach den Eltern, auch wenn die Kinder nach dem Tode der Eltern bereits in ihren Besitz eingetreten waren. — Spiegelberg hat also die betreffende Stelle in **163** richtig übersetzt mit »welches dem Zimmermann Psen-ḥons gehört« (oben S. 93). — Hiernach bedarf die oben S. 93 in einer Paraphrase gegebene Verteilung der Sechstel des Hauses einer erneuten Prüfung des demotischen Textes (s. S. 93 A. 10). Ich habe mich dort an Spiegelberg gehalten. Revillout operierte auch hier mit *pour*.

B (Grey. B).

1 Ἔτους κθ Φαμ̣ὶ θ τετ̣ ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ̣ῶ τρ̣, ἐφ' ἧς Διον̣ῦ, κ ἐγκ̣ κατὰ τὴν
2 παρ' Ἀσκλ̣ῆ καὶ Κράτου τῶν πρὸς τῇι ὠνῆι διαγρ̣ᾶ, ὑφ' ἣν ὑπογρ̣ᾶ Πτολεμαῖος
3 ὁ ἀντιγρ̣ᾶ, Ἀσῦς Ὥρου ὠνῆς ψιλοῦ τ̣ τ̣ὸ̣ βιλ̣ τοῦ ὄντος ἀπὸ ν̣ Διὸς ὁ τῆς Με, οὗ αἱ γει-
4 τνίαι δεδ̣η διὰ τῆς πρ̣ὸ̣ συνγρ̣ᾶ, οὗ ἡγ̣ παρ' Ἀλήκιος τοῦ Ἐριέως καὶ Λουβάιτος
5 και Τβαιάιτος τῶν Ἐριέως καὶ Σενεριέως τῆς Πετενεφώτου καὶ Ἐριέως
6 τοῦ Ἀμενώθου καὶ Σενοσορφίβιος τῆς Ἀμενώθου καὶ Σισόιτος ⟨τοῦ⟩ καὶ Ἐριέως τοῦ
7 Ἀμενώθου, χ̣ Πα Δ τέλος οὗ ἀλλ̄ φ. Διον̣ῦ τρ̣.

B. 1 vor ἐπὶ ein größeres Spatium, veranlaßt nur durch die Unebenheit des Papyrus, ebenso auch in einigen der nächsten Zeilen an der betreffenden Stelle. *W.* 3 βιλ̣ = π(ηχῶν) βι Pey. *W.* β — You. Wess. 4 δεδ̣η *W.* δεδ You. Pey. Wess. 4 οὗ Pey. *W.* ον You. Wess. 6 ⟨τοῦ⟩ erg. Pey., fehlt bei You. Wess. 7 χ̣ Πα Δ τέλος οὗ ἀλλ̄ φ *W.* χχα δ τελος ου αϰ̄ φ You. Danach Wess., der aber vorhergehen läßt das hier sinnlose εν τωι ας (statt λς You.) Αθυρ ϰ̣η̣ς, das You. vorher aus einem anderen Papyrus zitiert! χα. ταλ. δ(ρ).δ τέλος δρ. πεντακοσιας / φ Rev. Dieser Passus (von χ̣ an) fehlt bei Pey. 7 mit Rücksicht auf die unmittelbar folgende erste demotische Zeile ist diese Zeile links ausgerückt. *W.*

Übersetzung.

Im 29. Jahre am 9. Phamenoth hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Dionysios vorsteht, für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Asklepiades und Krates, den Steuerpächtern, die Ptolemaios, der Kontrolleur, unterschreibt, Hasȳs, der Sohn des Horos, für den Kauf eines Bauterrains von 2½ Ellen, das sich im Südende von Großdiospolis befindet, dessen Nachbarschaften durch den obigen Vertrag angegeben sind, das er gekauft hat von Halēkis, dem Sohn des Herieus, und von Lubais und Tbaiais, den Töchtern des Herieus, und von Senherieus, der Tochter des Petenephotes, und von Herieus, dem Sohn des Amenothes, und von Senosorphibis, der Tochter des Amenothes, und von Sisois, der auch Herieus heißt, dem Sohn des Amenothes, für 1 Kupfertalent und (Drachmen) 4000 als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) fünfhundert, das sind [500]. Dionysios, der Bankier.

Kommentar.

1 (ich zähle nach B wegen der kürzeren Zeilen). Während Τεεφῖβις seine Steuer schon am 28. Mesorē des 28. Jahres gezahlt hatte (**165**), hat Ἀσῶς erst über ein halbes Jahr später, am 9. Phamenoth des 29. Jahres, gezahlt, wiewohl ihrer beider Verträge am selben Tage, dem 18. Pachon des 28. Jahres, geschlossen waren.

2. Neben Ἀσκληπιάδης, der in **165** allein als Steuerpächter genannt ist, erscheint hier noch ein Κράτης als sein Gesellschafter (μέτοχος). Diese Pachtgesellschaft braucht nicht erst für das 29. Jahr geschlossen zu sein, sondern kann auch schon im 28. Jahr bestanden haben, denn es genügt auch, den ἀρχώνης zu nennen. Über solche Pachtgesellschaften vgl. meine Ostraka I S. 537 ff. — Der Name Κράτης, dessen Genitiv sonst Κράτητος lautet, ist hier nach der 1. Deklination behandelt worden. Ebenso in Hib. 122.

3. Beide Texte schreiben Ἀσῦς statt der in den obigen Prozeßakten gebrauchten Form Ἀσῶς. Der Wechsel von betontem υ und ω ist auch sonst in Transkription ägyptischer Wörter bekannt. Vgl. Ἀθώρ und Ἀθύρ, worin der Horosname steckt. In den demotischen Verträgen wird auch Hasōs wieder als »Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben« bezeichnet.

3. Diese Quittung entspricht hier nicht so genau wie **165** den Angaben des demotischen Vertrages. Hier ist nicht gesagt, daß die 2½ Ellen einen Teil von 10 Ellen darstellen (vgl. **165**, 2). Vor allem fehlt hier vor τοῦ ὄντος κτλ. nach Analogie von **165**, 2 die Bemerkung ἀπὸ βορρᾶ τοῦ ὅλου ψιλοῦ τόπου, denn erst auf dieses ganze Grundstück (von 10 Ellen) beziehen sich die Worte τοῦ ὄντος ἀπὸ νότου Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης. Da der Schreiber aber den ὅλος ψιλὸς τόπος vorher nicht genannt hat, kann er ohne Gefahr des Mißverständnisses mit οὗ αἱ γειτνίαι fortfahren, während in **165** mit ὧν auf die 7½ Ellen hingewiesen werden mußte, da in diesen Verträgen nur die Orientierungen der Teilgrundstücke im Demotischen gegeben sind.

4/5. B gibt die richtige mit dem Demotischen (und daher auch mit Deinon) übereinstimmende Reihenfolge Λουβάιτος καὶ Τβαιάιτος. In A 2 ist die Reihenfolge umgekehrt. Nach meiner Abzeichnung dieser Stelle vom Original habe ich den Verdacht, daß erst durch die Schlimmbesserung eines Korrektors die unrichtige Reihenfolge hergestellt ist. Jedenfalls ist Λουβ[άι]τος (an 2. Stelle) erst durch Korrektur einer 2. Hand hergestellt. Weniger sicher ist mir, ob das eigenartige Τ in Τβαιτος nicht auch durch Korrektur (aus ursprünglichem Λου) hergestellt ist. Damit wäre auch die falsche Form Τβάιτος statt Τβαιάιτος erklärt.

3. Mai 146

Nr. 167. Verkehrssteuerquittung für Pechytes.

Oxford, Bodleian Library (= P. Grey. C).

Die griechische Bankquittung ediert von Th. Young, in Faksimile in *Hieroglyphics* usw. S. 35, in Transkription in *An account* usw. S. 149ff. (vgl. S. 82). — Wessely, Wien. Stud. III S. 9. Dazu Revillout, Rev. Ég. II 118 A. — Revillout, Procès S. 82ff. — Revidiert von mir nach Youngs Faksimile und jetzt nochmals nach Sir Thompsons Photographie.

Die demotische Geldbezahlungsschrift ediert von Revillout, Procès S. 74ff., nach Youngs Faksimile. Einen ersten Entzifferungsversuch des Demotischen hatte Young, *An account* S. 83f. gegeben. Ich durfte die Übersetzung von Sir Thompson benutzen.

Dieser demotische Kaufvertrag ist der dritte Vertrag, den Deinon in griechischer Übersetzung dem Gericht vorgelegt hat (**161**, 46—49 = **162**, 5, 14—18). Käufer ist Πεχύτης Ἀρσιήσιος, ein Choachyt, der hier wieder als »Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben« bezeichnet wird [1]). Verkäufer sind nach der Bankquittung zwei Brüder, Ἀμμώνιος und Ψεναμοῦνις, Söhne eines Πυρρίας oder Πύρρίας. In jenem Gerichtsprotokoll heißt der Zweite vielmehr Ζβενδῆτις. Das hat Deinon aus der griechischen Übersetzung entnommen, denn in dem demotischen Vertrag heißt er gleichfalls Zbendetes. Revillout hat hieraus richtig geschlossen, daß er einen Doppelnamen geführt haben wird, aber unbegreiflicherweise hat er diese Vermutung in seine Übersetzung hineingetragen, wo er S. 76 schreibt: *Zbendétès-Pseamen*, so daß man glauben mußte, dies stehe im Text. Erst Thompsons Übersetzung hat mir den wahren Tatbestand aufgedeckt. Ich setze sie hierher, weil in diesem Passus auch sonst Irrtümer von Revillout S. 76 korrigiert werden: *Hath said the man receiving rations* (μισθοφόρος?), *who is inscribet at* ..... (*a place-name*) *among the men of Phlgynws* [2]), *Ammonios* [*son of Py*]*rrhos and* »*gleich-betitelt*«? [3]) *Zbendetes, son of Pyrrhos, his* (sic) *mother Wd-rn-s* [4]). Da ist kein Psenamun.

Wie die beiden Männer dazu kommen, daß sie jetzt ein Viertel des Grundstücks verkaufen können, kann ich nicht sagen [5]). Jedenfalls sind vorher Veränderungen in den Besitzverhältnissen eingetreten, für die uns die Akten fehlen. Da die Verkäufer sagen, daß Teephibis und Hasōs ihre Hausteile »von unsern (verschrieben: meinen) Brüdern« [6]) gekauft haben, sind sie wahrscheinlich mit den 4 Angehörigen jener Hermiasfamilie oder mit den 3 Kindern des Amenothes, die nach **165** und **166** an Teephibis und Hasōs verkauft haben, irgendwie verwandt. Jedenfalls ging durch unsern Vertrag der letzte Teil dieses Grundstücks ($^1/_4$) wiederum in den Besitz eines der Väter der mit Horos beklagten Choachyten über (s. Deinon l. c.), und von nun an gehörte das ganze Grundstück den Choachyten.

Nach unserer Bankquittung Z. 2 kaufte Pechytes von dem ψιλός τόπος den 4. Teil, den er $3^1/_3$ Areal-Ellen gleichsetzt. Genau dasselbe sagen die Protokolle: τὸ ἐπιβάλλον αὐτοῖς τῆς αὐτῆς οἰκίας μέρος τέταρτον, πήχεις τρεῖς τρίτον (**161**, 48). Aber erst in unserm demotischen Vertrage ist es klar ausgesprochen, daß das gesamte Grundstück $13^1/_3$ Ellen umfaßte [7]), von denen Teephibis und Hasōs zusammen 10 Ellen gekauft hatten und Pechytes jetzt $3^1/_3$, so daß jene $^3/_4$ des Ganzen, dieser $^1/_4$ besaß.

Die Orientierung des gesamten ψιλὸς τόπος (von $13^1/_3$ Ellen) gibt der demotische Vertrag folgendermaßen [8]). Im Süden: das Haus des Sängers Petechons und das Haus des Chestotes, Sohnes des Pamonthes, und das Haus des Klnd‘ (= Κόλανθος?) und das Haus des Psenmin, Sohnes des Herieus, das macht 4 Häuser im Süden, mit der Zwischenwand zwischen ihnen [9]). Diese Nachbarn sind uns neu, nur der Sänger Petechōns gehört zu der schon bekannten Sängerfamilie [10]). Im Norden: das Haus des Py-Hor, Sohnes des Pa-’ḥ (Παᾶϊς? Tho.), des Byssosarbeiters im Besitz der Ta-ḥlwe [11]), seiner Tochter, und das Haus des Psenchōns, des Zimmermannes, *the feeding place* (?) *of the temple being between them* [12]). Diese beiden Nachbarn sind uns aus **166** bekannt, nur ist das Haus des Psenchons inzwischen (wohl nach seinem Tode) an seine Tochter Ταχλεῦς gekommen. Im Osten: die Königsstraße [13]). Im Westen: der Kanal (*and*?) *the arable land* (?) *of the temple of Ne* [14]).

---

1) Vgl. zu ihm auch unten Nr. **188**.

2) Etwa = Φιλόγονος? Revillout schreibt fälschlich Philokimos mit m. Vgl. zu diesem Passus die Note zu **174**, 2.

3) Note: *This symbol probably means, that the two brothers had the same titles.* Revillout übersetzte (von *and* an): *dont la mère est Neith*, wonach die Brüder verschiedene Mütter gehabt hätten.

4) Thompson bemerkte mir, daß dieser Name in Leid. P ζ (= **177**), 20 mit Ὀσερῖνις wiedergegeben wird.

5) Mehrere Vermutungen bei Revillout S. 72, die mich aber nicht überzeugten.

6) Nach Revillout S. 78 A. soviel wie »Cousins«.

7) S. oben S. 59 zu 46—48.

8) Ich gebe sie nach Thompsons Übersetzung, der mehrere Korrekturen gegenüber Revillout bietet. Im wesentlichen stimmen mit unserm Text überein die Orientierungen von **167**[a] und **168** (Proc. 143).

9) Dieser Zusatz bedeutet, daß hier keine Gasse läuft, wie im Norden, sondern die Nachbarhäuser direkt an das Grundstück anstoßen.

10) Im Vertrag zu **168** kehrt er wieder mit seinem Sohne Paḥi (Revillout, Proc. S. 143).

11) Das ist die Ταχλεῦς in **180**[a], 1, 7.

12) In einer Note hierzu bemerkte Thompson, daß dies nicht ein Futterplatz für Ibisse, sondern für andere Tiere sei, wie er an anderem Orte zeigen wolle.

13) Hier hat Revillout S. 79 eine große Konfusion gemacht, indem er schrieb: *à l'orient le ravin* ..... *du sanctuaire de Thèbes*. Er hat die Königsstraße und den Westen ausgelassen, wie ich schon vermutet hatte.

14) Da ich sachliche Bedenken hatte, daß hier außer dem Kanal ein Tempel-Ackerland als Nachbar angegeben wäre, fragte

Diese Orientierung des gesamten Grundstücks zeigt im Vergleich zu den partiellen Orientierungen in **165** und **166** nur im Süden mit den 4 Nachbarhäusern eine größere Ausdehnung. Dagegen zeigen der Norden, Osten und Westen (s. S. 103 A. 14) keine Abweichung. Hiernach die Gestalt des gesamten Grundstücks und innerhalb seiner die Lage der $3^1/_3$ Ellen, deren Nachbarn leider nicht angegeben sind, genauer zu bestimmen, geht über meine bescheidenen Kräfte.

3. Mai 146 1 Ἔτους λε Φαρμοῦ(θι) η̄ τέτα(κται) ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πό(λει) τῆι Με(γάληι) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Λυσί-
μα(χος), κατὰ τὴν παρὰ Σαραπίωνος καὶ τῶν μετόχων τῶν πρὸς τῆι ὠνῆι
2 διαγρα(φήν), ὑφ' ἣν ὑπογρά(φουσιν) Ἑρμόφιλος καὶ Σαρα(πίων) οἱ ἀντιγρα(φεῖς), ὠνῆς Πεχύτης
Ἁρσιήσιος (τετάρτου) μέρους ψιλοῦ τό(που), π(ηχῶν) γγ̇, ἐν τῶι ἀπὸ νό(του) μέ(ρει) Διὸς πό(λεως)
τῆς Με(γάλης)
3 ἀπὸ λιβὸς τοῦ δρό(μου) τοῦ Ἡρα(κλέους) τοῦ ἄγοντος ἐπὶ ποτα(μόν), οὗ αἱ γειτνί(αι) δεδή(λωνται)
διὰ τῆς προκειμέ(νης) συνγρα(φῆς), ὃν ἠγόρασεν παρ' Ἀμμωνίου τοῦ Πυρρίου καὶ
4 Ψεναμούνιος τοῦ Πυρρίου, χα(λκοῦ) (ταλάντων) γ Β̇ τέ(λος) οὗ ἀλ(λαγὴ) Ȧ/Ȧ.
Λυσίμαχος τρα(πεζίτης).

1 Datum η̄ *W.* κ̄ You. Rev. 2 γ̇ (3 1/3) *W.* γ̇L (3 1/2) You. Wess. Rev. 3 δρό(μου) Wess. Rev. *W.* ωPᴰ You. 3 Ἡρα(κλέους) (vgl. **164**, 4) *W.* Ἡρα(κλείου) Rev. 3 ὃν Pap. l. ὃ *W.* 3 und 4 Πυρρίου You. *W.* Πύρρου Rev. 4 χ̣ α̣ π γ Β τέ(λος) οὗ ἀλ(λαγὴ) Ȧ/Ȧ *W.* Ebenso Rev., nur daß er δρα. liest statt οὗ ἀλ(λαγὴ). χαλκ ΓιΒ ε̣ τ̣ου γ̇ R/R You. Danach Wess.

Übersetzung.

Im 35. Jahr am 8. Pharmuthi hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Lysimachos vorsteht, gemäß der Anweisung von Sarapion und seinen Gesellschaftern, den Steuerpächtern, die Hermophilos und Sarapion, die Kontrolleure, unterschreiben, Pechytes, der Sohn des Harsiēsis, für den Kauf des vierten Teiles eines Bauterrains, $3^1/_3$ Ellen, (das sich befindet) in dem südlichen Teil von Großdiospolis westlich von dem zum Fluß führenden Dromos des Herakles, dessen Nachbarschaften durch den obigen Vertrag angegeben sind, den[1]) er gekauft hat von Ammonios, dem Sohn des Pyrrhias, und Psenamunis, dem Sohn des Pyrrhias, für 3 Kupfertalente und (Drachmen) 2000 als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) 1000, das sind 1000.

Lysimachos, der Bankier.

Kommentar.

1. Bezüglich der Datierung stand ich vor einer unlöslichen Schwierigkeit. Der demotische Vertrag war nach Revillout S. 76 auf den 29. Mesorē des 35. Jahres datiert, und dies schien völlig festzustehen, da auch Deinon nach der griechischen Übersetzung dasselbe Datum (Μεσορή) angegeben hat (**161**, 46 = **162**, 5, 14). Es war doch aber ganz unmöglich, daß die Steuerquittung schon 4 Monate vorher, am 8. Pharmuthi (völlig sicher gelesen), aufgesetzt wäre. Wo steckte der Fehler? Sir Thompson hat diese crux glücklich beseitigt. Er schrieb mir, daß mitten in dem Tagesdatum sich ein Loch befinde. Revillout habe *without hesitation 4-šm (Mesore) day* 29 gelesen[2]). Nach seiner Photographie lese er aber 3 . . . *day* 29[3]), die 3 halte er für *almost certain*, also komme Hathyr, Phamenoth oder Epiph in Betracht. *There can be little doubt that the date was 3-pr, i. e. Phamenoth, as the docket is dated Pharmuthi 8, i. e. 9 days later.* Danach ist zu konstatieren, daß das Μεσορή in den Protokollen ll. cc. ein Fehler ist, der wohl dem Übersetzer zuzuschreiben ist.

1. Der demotische Vertrag ist vom Monographen der Priesterschaft des Amonrasonthēr von Karnak aufgesetzt. Dem entspricht es, daß die Steuer an die Bank in Großdiospolis gezahlt wird.

1. Nach den Parallelen hätte hinter Λυσίμαχος die Steuer angegeben werden sollen: εἰκοστῆς ἐγκυκλίου.

2. Das ὠνῆς ist mit (τετάρτου) μέρους zu verbinden und hätte besser vor diesem gestanden. Die Maßangabe π(ηχῶν) γγ̇ ist nicht von ψιλοῦ τό(που) abhängig, denn Pechytes kauft nicht den 4. Teil eines Bauplatzes von $3^1/_3$ Ellen, sondern des ganzen Bauplatzes von $13^1/_3$ Ellen. Die $3^1/_3$ Ellen sind daher Apposition zu (τετάρτου) μέρους, genau so wie in **161**, 49: τὸ—μέρος δ', πήχεις γγ'. Da mit ψιλοῦ τό(που) der ganze Bauplatz gemeint ist, schließt sich daran die Beschreibung seiner Lage im Stadtbilde an, nur wäre besser wie in **165**, 2 gesagt: τοῦ ὄντος ἐν τῶι ἀπὸ νότου μέρει κτλ.

3. Nur an dieser Stelle, wenn ich recht sehe, ist von dem Dromos des Herakles[4]) gesagt, daß er zum Fluß führe, und zwar sowohl in dem demotischen Vertrage (S. 78) wie in der Bankquittung. Dann würde er also parallel laufen den Dromoi

ich Sir Thompson, ob das Ackerland vielleicht im Genitiv von Kanal abhängen könne, wonach der Kanal als zu diesem Ackerland gehörig bezeichnet wäre. Da kein Zeichen zwischen den beiden Begriffen steht, antwortete er mir: *Hence I have no objection to your suggested »of«.* Vgl. übrigens den Zusatz zum Kanal in **167**ᵃ (S. 105 A. 5).

[1]) d. h. den vierten Teil.

[2]) Ich glaube, daß ihn die Aussage der ihm gut bekannten Prozeßprotokolle ll. cc. dazu bestimmt hat.

[3]) D. h. der 3. Monat einer der 3 ägyptischen Jahreszeiten.

[4]) Ich ergänze Ἡρα(κλέους), nicht Ἡρα(κλείου Rev.), weil dies dem Demotischen entspricht. Vgl. außerdem **164**, 4.

der Hera und der Demeter, bei denen sich, wie wir sahen, dieser Zusatz findet, und er würde wie diese von Osten nach Westen laufen. Dann könnte aber von unserm Grundstück nur gesagt sein, daß es, wie in den andern beiden Fällen, nördlich oder südlich von ihm liege, nicht aber westlich. Da letzteres auch sonst, wie wir sahen, sicher bezeugt ist (s. **164**, 4), muß der Dromos des Herakles etwa von Nord nach Süd verlaufen sein. Er kann nichts anderes sein, als die sogenannte »westliche Sphinxallee« [1]), die in dieser Richtung, entsprechend der Längsachse des Chōns-Tempels, verläuft. So hat auch Heinrich Brugsch, wie ich S. 93 A. 1 erwähnte, in Rev. Ég. I Pl. 12 und 13 den Dromos des Herakles in den Stadtplan eingezeichnet. Hiernach müssen wir annehmen, daß es nur ein momentanes Versehen des Monographen war, wenn er den Zusatz *allant vers le fleuve* [2]), der nur für die Dromoi der Mut und Opet paßte, hier zu dem Dromos des Chōns hinzugefügt hat. Die Bankquittung hat dann diesen Fehler aus dem Demotischen übernommen. Wieder ein Beleg für die Abhängigkeit der Bankquittungen von den demotischen Verträgen !

3. Das Relativum οὗ (αἱ γειτνίαι κτλ.) weist nicht auf (τετάρτου) μέρους hin, sondern auf ψιλοῦ τό(που), denn die im Demotischen gegebene Orientierung betrifft den gesamten Bauplatz. Auch dies würde klarer sein, wenn in Z. 2 τοῦ ὄντος gesagt wäre (siehe oben). Das folgende Relativum ὃν (ἠγόρασεν κτλ.) ist fehlerhaft, denn Pechytes hat nicht den ganzen ψιλὸς τόπος gekauft, auf den sich die vorhergehende Orientierung bezieht, sondern nur den 4. Teil resp. $3^1/_3$ Ellen. Also wäre ὃ zu erwarten.

Nr. 167a. Ein Prozeßvertrag zugunsten von Horos II. a. 141

Berlin, Staatl. Museen, P. Berl. dem. 3113.
Ediert von E. Revillout, Procès S. 131ff. — Spiegelberg, Demot. Pap. aus den Kgl. Museen zu Berlin (1902) S. 11/2.

Wiewohl dieser Text vom Jahre 141 rein demotisch ist, ohne ein griechisches Wort, muß ich doch einen kurzen Bericht über ihn hier einschieben, da er für die weiteren Geschicke des umstrittenen Hauses und seiner Besitzer von Wichtigkeit ist. Der Text bedarf dringend einer neuen Bearbeitung durch einen modernen Demotiker, denn die Übersetzungen und Auffassungen von Revillout und Spiegelberg gehen in wichtigen Punkten weit auseinander. Vieles bleibt mir unklar. Nur einige für die Vorgeschichte des Hermiasprozesses interessante Punkte will ich hervorheben.

Nachdem Deinon die drei letzten Verträge, **165**—**167**, vorgelegt hatte, fügte er nach **161**, 50f. hinzu, daß Horos (II.) von Teephibis, Hasōs und Pechytes $^1/_7$ des Hauses gekauft habe [3]). Dieser Kaufvertrag ist uns nicht erhalten, aber in diesem demotischen Text **167**[a] wird er vorausgesetzt, wie Revillout richtig gesehen hat [4]). Nach diesem Text hatten inzwischen die drei genannten Besitzer $^3/_7$ des Bauplatzes an Amenothes, den Sohn des Amenothes, Montemēs, den Sohn des Herieus, und Amenothes, den Sohn des Teephibis, zu je $^1/_7$ verkauft, so daß sie selbst nur noch $^3/_7$ besaßen. Der letztgenannte Amenothes hatte aber, wie weiter erwähnt wird, 1 Areal-Elle (= 100 Quadratellen) hinzugekauft (wohl von einem Nachbar), so daß der Umfang des ψιλὸς τόπος auf $14^1/_3$ Areal-Ellen (= $1433^1/_3$ Quadratellen) statt auf $13^1/_3$ angegeben wird [5]). Revillout, der das juristische Problem viel besser als Spiegelberg erfaßt hat, dürfte Recht haben mit der Annahme, daß eben dieser Zuwachs des Terrains um 1 Elle den Anlaß zum Streit zwischen Horos und seinen drei Verkäufern gegeben hat. Er meint, daß Horos, der nach Amenothes sein Siebentel kaufte, nun beanspruchte, $^1/_7$ von $14^1/_3$ und nicht von $13^1/_3$ zu erhalten (S. 140). Freilich steht das nicht im Text, sondern ist eine Hypothese, die unsere Juristen weiter prüfen mögen. Mir ist zu vieles unklar in diesem Text, als daß ich ein eigenes Urteil hierüber abgeben möchte. Jedenfalls kam es um seines Siebentels willen zwischen Horos und seinen 3 Verkäufern [6]) zum Streit vor den Laokriten, und er hat Recht bekommen. Daß Horos gesiegt hat, hat Revillout richtig erkannt. Er übersetzt die entscheidende Stelle (S. 138): »*Les juges ont donné acte contre nous* (die 3 Verkäufer) *pour la part du septième de l'oureh de maison* (ψιλὸς τόπος) *ci-dessus* usw. Zumal Spiegelberg S. 12 gerade das Gegenteil herausgelesen hat [7]), war ich erfreut, in Sethe-Partsch, Demot. Bürgschafts-

---

1) Vgl. in Steindorff Baedeker[7] den Plan zu S. 252.

2) Oder, wie Thompson übersetzt: *facing the river*.

3) Vgl. hierzu oben S. 59 zu Z. 51, wo ich schon auf diese Nr. **167**[a] hingewiesen habe.

4) Spiegelberg dagegen glaubte, daß der Verkauf durch diesen Vertrag vollzogen werde und zwar in »Form einer richterlichen Entscheidung« (S. 12).

5) Die Orientierung des gesamten Grundstücks ist hier dieselbe wie in **167**, nur daß der Kanal im Westen hier bezeichnet wird als »der Kanal der Insel des Amon, welcher T-ʿome genannt wird« (Spiegelb., oder nach Revillout Tamau).

6) Statt des Hasōs ist hier sein ältester Sohn Nechuthes genannt. Daraus folgt wohl nicht notwendig, daß Hasōs damals schon tot war.

7) »Die Richter haben uns das oben beschriebene $^1/_7$ des Grundstücks und [was dazu gehört, rechtlich zuerkannt.«] Dabei fährt er fort: »Wir können es dir in keiner Weise streitig machen«!

recht S. 358 eine philologisch exakte Übersetzung des schwierigen Passus von Sethe zu finden: »die Richter haben dich im Recht sein lassen gegen uns in bezug auf den $^1/_7$ Anteil«.

Dies alles ist m. E. nur Exposition. Die Pointe, um derentwillen dieser Vertrag zwischen den 3 Verkäufern und Horos aufgesetzt ist, folgt jetzt mit den Worten (nach Spiegelberg): »Wir können es dir in keiner Weise streitig machen von dem obigen Tage an. Wer gegen dich deshalb in unserm Namen auftritt, den werde ich von dir entfernen [ohne Säumen].« Mit andern Worten: die Verkäufer erklären dem Horos, das gegen sie erkannte Gerichtsurteil anzunehmen. Damit gehört der Vertrag in eine bekannte Kategorie. Ich verweise auf Partsch in Sethe-Partsch l. c. S. 754 f. zu P. dem. Eleph. 12[1]), der diesen einen Prozeßvertrag nennt, einen Vertrag, der ein Urteil voraussetzt, und in dem der Unterlegene verspricht, das Urteil zu halten.

Für die Geschichte des Hauses ergibt sich aus dem Text, daß im Jahre 141 gegenüber den letzten Verträgen **165**—**167** starke Veränderungen in den Besitzverhältnissen eingetreten sind: das ganze Terrain, immer noch ψιλὸς τόπος, ist von den 3 Besitzern, Teephibis, Hasōs und Pechytes, in 7 gleiche Teile geteilt worden, von denen sie 3 an die oben Genannten, Amenothes, Montemēs und Amenothes, und 1 an Horos verkauften, während sie 3 für sich selbst behielten.

9. Jan. 121

Nr. 168. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Horos II.

Wien, Kaiserliche Sammlungen Nr. 26 (= Wien. 26).

Die griechischen Beischriften ediert von C. Wessely, Wien. Stud. III (1881) S. 1ff. (= Wess.[1]). Dazu Revillout, Rev. Égypt. II 117 A. 3. — Revillout, Proc. S. 146. — Mit Verbesserungen nochmals herausgegeben von Wessely im XI. Jahresbericht über das k. k. Franz Joseph-Gymnasium in Wien (1885) S. 10ff. (= Wess.[2]). — Revidiert von mir nach dem Lichtdruck in den Wien. Stud.

Der demotische Teilungsvertrag ediert von Revillout, Nouv. Chrest. dém. S. 87ff. und Procès S. 142ff.

In den 20 Jahren, die zwischen diesem Teilungsvertrag und dem zuletzt vorgelegten Vertrage von 141 (**167**[a]) verflossen sind, hat sich Manches in den Besitzverhältnissen, Vieles und Grundlegendes in dem Äußern des Grundstücks verändert. Die Väter der beklagten Choachyten sind inzwischen gestorben und haben ihren Söhnen ihren Anteil vererbt. Andrerseits haben die Besitzer inzwischen das bis dahin in Ruinen liegende Haus neu aufgebaut und haben sich wohnlich in dem Hause eingerichtet. Das wird im Jahre 45 des Euergetes (126/5) geschehen sein bzw. wohl begonnen haben, in dem Hermias auf die Nachricht hin, daß die Choachyten ἐπισκευάσαντες τὰ καθειρημένα μέρη ἐνοικοῦσιν (**162**, 2, 1), mit der Klage gegen Lobais den ersten Schritt zur Vertreibung der Choachyten getan hat. Statt des ψιλὸς τόπος, der nach Areal-Ellen verteilt war, finden wir jetzt ein von Mauern umschlossenes Haus (οἰκία περιειλημμένη Z. 2), das in einzelne Wohnräume (οἶκοι) zerfällt, in denen die Besitzer wohnen[2]). Über die Bauweise des Hauses macht die Bankquittung in Z. 3 Angaben, die durch den demotischen Text noch genauer erklärt werden (s. Komment.), der auch über die Verteilung der einzelnen Wohnräume an die Besitzer z. T. genauere Auskunft gibt. Hiernach hat Revillout in der Rev. Égypt. I Pl. 15 einen Plan des Hauses mit den Wohnungen der damaligen Besitzer zu zeichnen versucht, an dem vieles, aber doch wohl nicht alles richtig ist. Eine Nachprüfung auch dieses Textes durch einen modernen Demotiker wäre sehr erwünscht.

Unser demotischer Vertrag ist ein Teilungsvertrag (διαίρεσις Z. 2), den 6 Teilbesitzer des Hauses, die, wie sie nach ägyptischer Weise sagen, »$^5/_6 + {}^1/_{42}$ [$= {}^{36}/_{42} = {}^6/_7$], ein jeder $^1/_7$« besitzen, mit Horos II. im Januar 121 abgeschlossen haben, worin sie ihm $^1/_7$ vom Hause und allem, was dazugehört, zuweisen. Wir wissen aber aus **167**[a], daß Horos bereits im Jahre 141 ein Siebentel des damaligen ψιλὸς τόπος durch Kauf erworben hatte. Der Zweck unseres Teilungsvertrages wird daher, wenn ich recht sehe, nur der gewesen sein, festzustellen, welche Räume in dem inzwischen ausgebauten Hause[3]) dieses ihm gehörige Siebentel umfassen sollte, und das wird in dem demotischen Vertrage aufs genaueste ausgeführt. Darauf weist auch die Bankquittung hin mit den Worten in Z. 3: τὸ 3 μέρος κατὰ

---

[1]) Auf S. 752 unter 3 findet sich dieselbe Wendung wie oben: »Die Richter haben dir Recht gegeben gegen mich in bezug auf sie.«

[2]) Eventuell auch Mumien abstellen.

[3]) Es liegt nahe, anzunehmen, daß das Ausbauen des Hauses, das schon 126/5 begonnen hatte, vielleicht erst vor kurzem definitiv beendet war.

τὴν ἐν τῇι διαιρέσει διαστολήν. Diese διαστολή bestand darin, daß, wie der demotische Text lehrt, Horos 2 Wohnräume haben solle, einen an der Südseite und einen an der Nordseite des Hauses, außerdem aber auch $^1/_7$ von der προστάς und der αὐλή und allem, was zum Hause gehörte (Proc. S. 144). Diese Wohnräume werden genau nach den Nachbarn orientiert, wodurch wir einen interessanten Einblick in die Verteilung mancher Einzelräume an die verschiedenen Besitzer gewinnen. Es würde zu weit führen, das im einzelnen hier mitzuteilen. Erwähnen will ich nur, daß der südliche Wohnraum des Horos östlich an die Königsstraße und westlich an die Wohnung des Pechytes stieß, die seinem Sohn Panās gehörte, und die nördliche zwischen der Wohnung des Χονοπρῆς Ἁρσιήσιος (im Osten) und der des Χονοπρῆς Τεεφίβιος (im Westen) lag.

Von den 6 Personen, die den Vertrag mit Horos schließen, kennen wir schon 4 als Söhne jener 3 Väter, die ursprünglich das Grundstück gekauft hatten, nämlich 2 Söhne des Τεεφῖβις, Ψενχῶνσις, der sein $^1/_7$ vom Vater geerbt haben wird, und Ἀμενώθης, der nach **167**[a] $^1/_7$ gekauft hatte, ferner Νεχούτης den Älteren, den Sohn des Ἀσῶς, und Πανᾶς, den Sohn des Πεχύτης. Aber auch Μεντομῆς Ἑριέως ist uns aus **167**[a] schon als Käufer von $^1/_7$ bekannt [1]). Unbekannt ist uns dagegen als Besitzer von $^1/_7$ Χονοπρῆς Ἁρσιήσιος. Da Ἀμενώθης Ἀμενώθου, der hier nach **167**[a] zu erwarten wäre, hier fehlt, mag Χονοπρῆς inzwischen sein $^1/_7$ von ihm gekauft haben (vgl. Revillout, Proc. S. 149).

Ein Punkt bedarf noch weiterer Aufklärung. In dem demotischen Vertrage berufen sich die Sechs dafür, daß jedem von ihnen $^1/_7$ von dem Hause gehört, auf Teilungsverträge (*les écrits de partage*), die sie im 49. Jahre im Choiak gemacht haben. Vgl. Proc. S. 143 und 145. Nach diesem Wortlaut scheint es mir sicher zu sein, daß diese letzten Teilungsverträge trotz des übereinstimmenden Datums nicht identisch sind mit dem uns vorliegenden Vertrage. Schon der Plural spricht dagegen, aber auch der Inhalt, denn in dem vorliegenden Vertrage ist ja nicht festgesetzt worden, daß jeder der Sechs $^1/_7$ haben solle, sondern darüber wird nur referiert unter Hinweis auf jene Teilungsverträge, die also schon vorher, aber in demselben Monat Choiak, geschlossen worden sind. Wahrscheinlich ist vorher schon für jeden der Sechs ein solcher Teilungsvertrag, wie hier für Horos, aufgesetzt worden, durch den festgestellt wurde, welche Wohnräume usw. er in dem ausgebauten Hause als sein $^1/_7$ haben solle. Es sind also im ganzen damals 7 Teilungsverträge aufgesetzt worden. A priori ist es mir wahrscheinlich, daß bei den anderen 6 Verträgen auch Horos sich unter denen befunden hat, die darin das Wort führten, und zur Stütze möchte ich darauf hinweisen, daß gegen Schluß unseres Vertrages, wo die Sechs wieder auf jene *écrits de partage* hinweisen, sie plötzlich von *nous sept* sprechen, die dadurch verpflichtet seien. Revillout ist in seinem sehr ausführlichen Kommentar zu unserem Text auf diese früheren Verträge, wenn ich recht sehe, überhaupt nicht eingegangen und hat nirgends angedeutet, daß sie von dem jetzigen Vertrag zu trennen sind. Aber aus einer späteren Bemerkung auf S. 170 geht hervor, daß auch er dieselbe Auffassung hatte: *C'est après cela qu'en l'an* 49 *ils* (*les choachytes*) *firent entre eux les grands actes de partage, dont une des copies, destinée à Horus nous est parvenue dans l'acte de Vienne.* Zugleich darf man diesen Worten wohl auch entnehmen, daß auch er annahm, daß Horos an den anderen 6 Verträgen teilgenommen hat.

Die im demotischen Vertrage genannten Nachbarn des gesamten Hauses sind dieselben wie in **167**[a], abgesehen von dem Namen des westlichen Kanals (s. S. 105 A. 5), auch dieselben wie in **167**.

1 Ἡρακλείδης ὁ παρ' Ἀμμωνίου τοῦ πρὸς τῆι ἀναγρ(αφῆι) κεχρη(μάτικα) (ἔτους) μθ Χοίαχ ῑ̅ς̅. 6. Jan. 121

2 (2. H.) Ἔτους μθ Χοίαχ ῑ̅θ̅ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγ(άλη)ι τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Εἰρη- 9. Jan. 121
ναῖος, εἰς τὴν (δεκάτην) τοῦ ἐγκυ(κλίου) κατὰ τὴν παρὰ Προίτου καὶ Ἁρυώθου διαγρα(φήν), ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἀπολλώνιος ὁ ἀντιγραφεύς, Ὧρος Ὥρου τέλος διαιρέσεως ἀπὸ οἰκίας περιειλη(μμένης)

---

2 εἰς τὴν ί (= δεκάτην) τοῦ ἐγκυ(κλίου) *W*. ἐπὶ τὴν (scil. τράπεζαν) ί ης (= δεκάτης) ἐγκυ(κλίου) Wess.[2]

---

[1]) Vgl. auch unten zu **188**.

3 καὶ τῶν ἐν ταύτηι οἴκων ὠικοδομη(μένων) καὶ δεδοκω(μένων) καὶ τεθυρω(μένων) ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου καὶ βορρᾶ μέρους καὶ προστάδος καὶ αὐλῆς ἐκ τοῦ ἀπὸ λιβὸς μέρους καὶ ⟨τῶν⟩ συνκυρ(όντων) πάντων τὸ ζ μέρος κατὰ τὴν ἐν τῆι διαιρέσει διαστολὴν ἐν τῶι
4 ἀπὸ νότου μέρει Διὸς πόλ(εως) τῆς Μεγ(άλης) ἀπὸ λιβὸς τοῦ Ἡρακλείους δρόμου, ἧς ἔθεντο αὐτῶι Χονοπρῆς Ἀρσιήσιος, Ἀμενώθης Τεεφίβιος, Ψενχῶνσις Τεεφίβιος, Μεντομῆς Ἐριέως, Πανᾶς Πεχύτου, Νεχούθης ⟨ὁ⟩ μέγ(ας) Ἀσῶτος, χα(λκοῦ) (ταλάντου) α
5 τέλος οὖ ἀλ(λαγὴ) ἑξακοσίας / χ. Εἰρη(ναῖος) τρ(απεζίτης).

3 ἐν ταύτηι οἴκων *W*. ἐν ταύτηι οἰκία‘ Wess.[2] (ohne τῆι hinter ταύτηι !). 3 ⟨τῶν⟩ *W*. 3 συνκ$^{\nu\varrho}$ = συνκυρ-(όντων) *W*. συνωικ(οδομημένων) Wess.[2] 4 Νεχούθης *W*. Νεχούτης Wess.[2] 4 ⟨ὁ⟩ *W*.

Übersetzung.

Ich, Herakleides, der Untergebene des Ammonios, des Anagraphēbeamten, habe (den Vertrag) einregistriert im 49. Jahre am 16. Choiach.

Im 49. Jahre am 19. Choiach hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Eirenaios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Proitos und Haryothes, die Apollonios, der Kontrolleur, unterschreibt, Horos, der Sohn des Horos, als Steuer für die Teilungsurkunde (über) ein Siebentel, gemäß der Bestimmung der Teilungsurkunde, von einem rings ummauerten Hause und von den in ihm aus Steinen gebauten und mit Balken gedeckten und mit Türen versehenen Wohnräumen an der Süd- und Nordseite und von der Vorhalle und dem Hof im Westen und von allem, was daranstößt, gelegen im südlichen Teil von Großdiospolis westlich vom Dromos des Herakles, welche (Teilungsurkunde) ihm errichtet haben Chonoprēs, der Sohn des Harsiēsis, Amenothes, der Sohn des Teephibis, Psenchōnsis, der Sohn des Teephibis, Mentomēs, der Sohn des Herieus, Panas, der Sohn des Pechytes, Nechuthes, der Ältere, der Sohn des Hasōs, für 1 Kupfertalent (wie gesagt) als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) sechshundert, das sind 600. Eirenaios, der Bankier.

Kommentar.

1. Zu der Bedeutung solcher Beischriften der Grapheionbeamten [1]), die a. 146 von Philometor eingeführt waren, vgl. Bd. I S. 596ff., speziell für unsern Text S. 610f. Das κεχρημάτικα wäre danach noch genauer zu übersetzen mit »ich habe es in den χρηματισμός eingetragen« (S. 611). — Die Lesung Χοιαχ ιϛ̄ steht fest [2]). Dann kann der demotische Vertrag nicht am 18. Choiach aufgesetzt sein, wie Revillout in Nouv. Chrest. S. 87 gelesen hatte. Als Wesselys Publikation ihm bekannt wurde, erklärte er denn auch, es sei ein Irrtum gewesen, es sei »Choiach 16« zu lesen (Rev. Égypt. II 117 A.). Aber im Procès S. 142 (1903) übersetzt er doch wieder »Choiach 18«. Eine Nachprüfung wäre erwünscht.

2. Man kann schwanken, ob die διαίρεσις in τέλος διαιρέσεως als die reale Teilung oder als der Teilungsvertrag zu verstehen ist. Ich ziehe letzteres vor, weil dieses διαιρέσεως zu verbinden ist mit ἧς ἔθεντο in Z. 4, und dieses τίθεσθαι in der Regel das Aufsetzen, Errichten von Verträgen bedeutet (s. Preis. Wb. II 599). — Das folgende ἀπὸ οἰκίας κτλ. bis πάντων kann, wie mir scheint, nur mit τὸ ζ μέρος in Z. 3 verbunden werden, und dieser Akkusativ wird mit jenem διαιρέσεως zu verbinden sein: ein Teilungsvertrag in bezug auf das $^1/_7$. Derselben Konstruktion werden wir in der nächsten Nr. **169** begegnen, die von demselben Εἰρηναῖος resp. seinem Bureau aufgesetzt ist. Ich habe daher in meiner Übersetzung [3]) dieses $^1/_7$ nach vorn nehmen müssen, was mich wiederum nötigte, auch das κατὰ τὴν ἐν τῆι διαιρέσει διαστολήν [4]), was eng zu dem ζ μέρος gehört, vorwegzunehmen.

2/3. Mit der Beschreibung des Hauses und seiner Teils ist im demotischen Vertrage die Beschreibung des gesamten Hauses bei Revillout, Proc. S. 143 zu vergleichen. Die οἰκία περιειλη(μμένη) entspricht dem *lieu clos de mur*. Darauf folgt nach Revillout: *et les habitations bâties, couvertes, qui sont renfermées en lui, ainsi que leurs murs et leurs portes, habitations du côté du sud et du côté du nord*. Erst durch die neue Lesung οἴκων (statt οἰκίαι), die ich jetzt am Lichtdruck gewann, bekommen wir das notwendige Substantiv für die folgenden Partizipien und zugleich das Äquivalent für die *habitations*. Der οἶκος ist hier also, wie häufig, das Zimmer, der Wohnraum. Das ὠικοδομημένων bedeutet hier nicht bloß *bâties*, sondern speziell »aus Steinen gebaut«, wie z. B. Spiegelberg S. 15 und 16 an ähnlichen Stellen das Demotische übersetzt [5]), und δεδοκω(μένων) heißt nicht bloß *couvertes*, sondern mit Balken, die der Zimmermann zu behauen hat (δοκοί), gedeckt [6]). Das Haus der Choachyten war also nicht wie die gewöhnlichen Fellachenhäuser gebaut, die aus Nilschlamm errichtet und mit Palmstämmen gedeckt werden. — Unter einer προστάς verstehen wir eine offene, vorspringende Halle [7]). Damit ist schwer zu vereinigen, was in dem

[1]) Zu dem Ursprung der Bezeichnung dieser Bureaus als γραφεῖα vgl. jetzt meine Hypothese im Archiv XI 302.
[2]) Die Anagraphierung des Vertrages ist hier also ebenso wie in **169** vor der Zahlung der Steuer erfolgt.
[3]) Nur mit Überwindung habe ich sie gegeben. Aus diesem furchtbaren Kanzleigriechisch ein verständliches Deutsch zu machen, ist eine Aufgabe zum Verzweifeln.
[4]) Die διαστολή sind die Bestimmungen des Vertrages darüber, welche Hausteile das $^1/_7$ des Horos ausmachen sollen.
[5]) Oben S. 50 A. 2.
[6]) Vgl. Fr. Luckhardt, Das Privathaus im ptol. u. röm. Ägypten (1914) S. 36 und 40.
[7]) Zur προστάς vgl. Luckhardt l. c. S. 62 ff.

demotischen Text über den *khit (avant-cours)* S. 143 gesagt wird *(qui sur la porte des habitations ci-dessus)* und auf S. 144, wo dieser *khit* als Nord- resp. Südgrenze der beiden Wohnräume des Horos bezeichnet wird, also innerhalb oder doch z. T. innerhalb des Hauses zu liegen scheint [1]). Andererseits paßt es zu unserer Vorstellung von der προστάς, wenn es dort vom *khit* heißt: *par lequel tu as ta sortie hors de la maison, ainsi que tes gens, pour aller à la rue du roi, de l'est à l'ouest.* Danach lag die προστάς an der Ostseite, wo die Königsstraße war, an die auch der südliche Wohnraum des Horos grenzte (s. oben). Ich muß die Rekonstruktion den Archäologen und Demotikern überlassen. — Der Zusatz zur αὐλή »im westlichen Teil« war nötig, weil es in diesem Hause auch einen nördlichen Hof gab (**169**, 3).

4. An derselben Stelle, an der wir in den vorhergehenden Kaufverträgen den Kaufpreis notiert fanden, nämlich unmittelbar vor der Berechnung der Steuer, steht hier »1 Kupfertalent«. Das kann natürlich nicht bedeuten, daß etwa hier bei der Teilung Horos diese Summe gezahlt hätte. Der demotische Text sagt auch nichts davon, daß die 6 Personen etwa von Horos irgend ein Geld erhalten hätten, sondern nur, daß sie mit ihm teilen. Aber die Steuerpächter, die die Teilung oder den Teilungsvertrag der Verkehrssteuer unterwerfen wollten, mußten wissen, welchen Wert das Teilungsobjekt hatte, um danach die damals üblichen 10% zu berechnen. Ich vermute, daß dies »1 Kupfertalent« der Kaufpreis war, den Horos einst im Jahre 41 für sein $1/7$ gezahlt hatte, und den man jetzt der Steuerbehörde als Wert angegeben hat [2]).

5. Τέλος, das schon in Z. 2 gesagt war, wird hier noch einmal wiederholt, ebenso wie in **169** aus demselben Bureau des Eirenaios. Ich habe übrigens hier und sonst τέλος mit »als Steuer«, nicht mit »die Steuer« übersetzt. Sonst wäre auch τὸ τέλος zu erwarten.

Nr. 169. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Sachpēris, die Jüngere. 28. Juni 120

Paris, Louvre 2410 (= P. Par. 15bis (b)).

Die griechischen Beischriften ediert von Brunet de Presle, Not. et Extr. usw. S. 225 unten, vgl. Taf. XLIX, als Par. 15bis (b). — Wessely, Wien. Stud. III (1881) S. 9. Dazu Revillout, Rev. Ég. II 118 A, vgl. Revillout, Procès S. 173. — Original von mir revidiert.

Die demotische Geldbezahlungsschrift, Louvre 2410, ediert von Revillout, Procès S. 170ff.

Die demotische Abstandsurkunde, Louvre 2418, ediert von Revillout, Procès S. 174ff.

Nach diesen Urkunden hat im Jahre 120 Σαχπῆρις die Jüngere, die Tochter des Ὀσοροῆρις, des ältesten Sohnes Horos' II., von Νεχούθης, dem Sohn des Ἀσῶς [3]), also ihrem Onkel [4]), einen dem Νεχούθης gehörigen 35. Teil des strittigen Hauses [5]) für 3000 Drachmen gekauft. Der Νεχούθης wird im Demotischen wieder als »Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben« bezeichnet. Dieses $1/35$ war nach den demotischen Verträgen eine Fläche von $1/3 + 1/15$ Areal-Ellen und umfaßte einen Wohnraum an der Südseite des Hauses und auch $1/35$ von dem nördlichen und dem westlichen Hof und allem, was zum Hause gehörte.

Diesem einfachen Tatbestand hat Revillout eine tiefere Bedeutung zu geben versucht, indem er diesen Kauf in Verbindung setzte mit der Aussage des Deinon in **161**, 53 f., daß nach dem Tode der Väter (Τεεφῖβις, Ἀσῶς und Πεχύτης) τὸν Ὧρον προσεωνῆσθαι (zu seinem $1/7$ hinzu) καὶ παρὰ τοῦ ἑνὸς τῶν ἐγκαλουμένων Νεχούθου νεωτέρου ἄλλο μέρος τῆς οἰκίας. Danach wäre es nun freilich Horos, der ein Stück von diesem Nechuthes gekauft hat, aber Revillout sagt S. 170, dieser Kauf des Horos habe sich vollzogen *par l'intermédiaire de Chachpéri.* Horos soll nämlich später die Sachpēris aus diesem $1/35$ vertrieben haben (S. 176): *dont il (Horos) dépouilla plus tard, nous le verrons, sa petite fille Chachpéri, pour en faire don à sa fille Tavé* (= Ταγῆς). Selbst wenn das richtig ist, wofür ich trotz des *nous le verrons* vergeblich einen Beweis im Folgenden gesucht habe [6]), hätte doch Deinon daraufhin nicht sagen können, daß Horos den Kauf vollzogen habe. Später sagt Revillout auf Grund eines demotischen Textes vom Jahre 54 von der Wohnung, die Sachpēris von Nechuthes gekauft hat (S. 200): *puis reprise par le père de Chachpéri, pour la donner à Tagès (ou Tavé).* Danach hätte also nicht Horos, sondern ihr Vater Osoroēris der Sachperis diese Wohnung weggenommen.

Ich bekenne, diese widerspruchsvollen Kombinationen nicht ganz verstanden zu haben, empfehle sie aber den Demotikern und Juristen zur Nachprüfung. Ich kann vielmehr keine Beziehung zwischen

---

1) Es heißt dort auch vom *khit*: *qui est entre nous et toi* usw.

2) Sie konnten ihn auch aus ihren Büchern feststellen, nötigenfalls aus dem Kataster feststellen lassen.

3) Ob der ältere oder der jüngere Νεχούθης, wird im Demotischen ebensowenig wie im Griechischen gesagt. Vgl. auch **184**.

4) S. den Stammbaum auf S. 40.

5) Daß es das strittige Haus war, zeigt die Orientierung in der Geldbezahlungsschrift (S. 171).

6) Revillout plante damals eine Fortsetzung seiner Arbeit (S. 210), die aber nicht erfolgt ist.

dem Kauf der Sachpēris und jener Mitteilung des Deinon finden [1]) und muß daher konstatieren, daß Deinon in diesem Teil seiner Rede, in der er von den späteren Veränderungen des Besitzstandes spricht, den Kauf der Sachpēris nicht erwähnt hat. Man vergleiche dazu, was ich oben S. 59 (zu Z. 50—55) über den Charakter dieses »ziemlich ungenauen Überblicks« gesagt habe. Ein besonderer Grund für die Ignorierung dieses sachlich auch sehr unbedeutenden Kaufes (von $^1/_{35}$!) mag darin zu suchen sein, daß die Sachpēris vielleicht nicht zu den ἐγκαλούμενοι des Hermias gehört hat [2]), so daß dieser Kauf für den Hermiasprozeß nicht in Betracht käme. Andrerseits ist zu konstatieren, daß über jenen Kauf des Horos von Nechuthes, den Deinon in Z. 53 f. erwähnt, uns irgendwelche Akten nicht erhalten sind. Dasselbe gilt von dem im Anschluß daran erwähnten Kauf der Θαμοῦνις, des Μεντεμῆς und Χονοφρῆς »παρὰ τῶν ἄλλων«. Sollte das Fehlen der demotischen Verträge für diese späteren Käufe nicht damit zusammenhängen, daß Deinon, wie ich oben S. 59 betont habe, für diese keine Akten vor Gericht vorgelegt hat? [3])

Das gesamte Haus wird in der Geldbezahlungsschrift S. 171 folgendermaßen orientiert: Im Süden: das Haus des Sängers Petchōns. Im Norden: das Haus der Ταχλεῦς, Tochter des Pahor, und des Zimmermanns Psenthoth. Im Osten: die Königsstraße. Im Westen: der Kanal. Für den Wohnraum ($^1/_{35}$ des Ganzen), den Sachpēris kauft, werden folgende Nachbarn angegeben (S. 172 und 175). Im Süden: das Haus des Sängers Petchons. Im Norden: der Wohnraum des Teephibis, Sohnes des Amenothes, dazwischen der (nördliche) Hof, von dem sie $^1/_{35}$ erhält. Im Osten: der Wohnraum des Pechytes, Sohnes des Harsiēsis. Im Westen: das Haus des Hasōs und $^1/_{35}$ von dem westlichen Hof. Das gibt uns wieder weitere Einblicke in die Verteilung der Wohnräume. So läßt sich z. B. mit Heranziehung der Angaben von **168** feststellen, daß auf der südlichen Seite des Hauses damals die folgenden Wohnräume von West nach Ost nebeneinander lagen: der des Hasōs, der Sachpēris [4]), des Pechytes und des Horos, der im Osten an die Königsstraße grenzte.

Dies ist der letzte uns erhaltene, auf das strittige Haus bezügliche Vertrag aus der Zeit vor dem Hermiasprozeß. Wir werden ihm später in **180** vom Jahre 113 noch einmal begegnen.

1 Ἡρακλείδης ὁ παρ' Ἀμμω(νίου) τοῦ πρὸς τῆι ἀναγρ(αφῆι) κεχρη(μάτικα) (ἔτους) ν Φαμε(νὼθ) ι[.?].

28. Juni 120 2 (2. H.) Ἔτους ν Παῦνι ῑα̅ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγ(άληι) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Εἰρηναῖος, εἰς τὴν δεκά(την) τοῦ ἐγκυ(κλίου) κατὰ τὴν παρὰ Προίτου [δ]ιαγρα(φήν), ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἀπολλώνιος ὁ ἀντιγραφεύς,

3 Σαχπῆρις νεω(τέρα) Ὀσοροήριος τέλος ὠνῆς ἀπὸ [ο]ἰκίας περιειλη(μμένης) καὶ αὐλῆς τῆς ἀπὸ βορρᾶ καὶ
4 ἄλλης τῆς ἀπὸ λιβὸς καὶ τῶν συνκυρ(όντων) πάντων π(ηχῶν) ιδ ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου μέρους τὸ λ̄ε̄ [μέ]ρ̲[ο]ς̲ τῆς οὔσης ἐν τῶι ἀπὸ βορρᾶ μέρει τοῦ τῆς Ἥρας δρόμου τοῦ ἄγοντος ἐπὶ τὸν ποταμόν, ἃ ἐωνήσατο παρὰ Νεχούθου τοῦ Ἀσῶτος ἐν τῶι ν (ἔτει) κ . . : (δραχμῶν) Γ̅ τέλ(ος) οὗ ἀ(λλαγὴ) τριακοσίας / τ.
5 Εἰρη(ναῖος) τρα(πεζίτης).

---

1 παρ' Ἀμμω(νίου) Rev. *W.* παρὰ . . . . Brun. 1 ἀναγρ(αφῆι) *W.* ὰντιγρ. Brun. Rev. (danach Bouché-Leclercq, Hist. IV 150 A. 5). 1 ι[. ? (in dem Loch hinter ι kann noch eine Zahl gestanden haben) *W.* ι Brun. Rev. 2 ῑα̅ *W.* ά Brun. ῑε̄ Rev. 2 εἰς τὴν δεκά(την) τοῦ *W.* . . . δεκάτου Brun. εγγραφον δεκατου Rev. 2 παρὰ Προίτου *W.* παρὰ . . . Brun. παρ Απραιου (oder Απροιου) τελ(ωνου) Rev. 3 ἀπὸ [ο]ἰκίας Rev. *W.* A. οἰκίας Brun. 3 περιειλη(μμένης) *W.* περιειλ(ημμενης) Rev. περι . . . . Brun. 3 καὶ ἄλλης *W.* και αυλης Rev. . . . . Brun. 3 hinter καὶ τῶν fehlt bei Brun. der ganze Rest der Zeile. 3 τῶν συνκ$^{\nu\varrho}$ = συνκυρ(όντων) *W.* τουτων Rev. 3 λ̄ε̄ [μέ]ρ̲[ο]ς̲ *W.* λε Rev. 4 τοῦ ἄγοντος *W.* ὑπάγοντος Brun. Rev. 4 Νεχούθου Rev. *W.* Νεχούτου Brun. 4 hinter ν (ἔτει) fehlt bei Brun. der ganze Rest des Textes. 4 κ . . : *W* . . Rev. 4 τέλ(ος) οὗ ἀλλ(αγὴ) *W.* τελος Rev.

---

1) Oben S. 60 (1. Zeile) habe ich irrtümlich auf die Besprechung von **168** statt von **169** hingewiesen.

2) Sind überhaupt Frauen unter diesen Beklagten? In **161**, 55 wird zwar Θαμοῦνις genannt, aber doch nur als Mitkäuferin von zwei Männern, die sicher zu den Beklagten gehörten.

3) Das würde auch für Horos' Kauf des Siebentel gelten, für den gleichfalls die Akten fehlen.

4) Dies fehlt in dem Plan von Revillout (Rev. Ég. I Pl. 15). Seine Zeichnung des großen Hofes im Westen entspricht nicht den obigen Angaben über die Höfe im Norden und Westen.

Übersetzung.

Ich, Herakleides, der Untergebene des Ammonios, des Anagraphēbeamten, habe (den Vertrag) einregistriert im 50. Jahre »Phamenoth 1[.]«.

Im 50. Jahre am 11 Payni hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Eirenaios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Proitos, die Apollonios, der Kontrolleur, unterschreibt, Sachpēris, die Jüngere, Tochter des Osoroēris, als Steuer für den Kauf des im südlichen Teil gelegenen 35sten Teiles von einem rings ummauerten Hause und von einem Hof im Norden und einem andern (Hof) im Westen und von allem, was damit zusammenhängt, von 14 Areal-Ellen, das sich nördlich von dem Dromos der Hera, der zum Fluß führt, befindet, was sie gekauft hat von Nechuthes, dem Sohn des Hasōs, im 50. Jahre .... für Drachmen 3000 als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) dreihundert, das sind 300.

Eirenaios, der Bankier.

Kommentar.

1. Zu der Unterschrift des Herakleides vgl. oben S. 108 die Bemerkungen zu **168**, 1. Auch hier ist die Anagraphierung vor der Steuerzahlung erfolgt. Die demotischen Verträge sind im Mechir aufgesetzt.

2. Hier ist als Steuerpächter Proitos allein genannt, wiewohl wahrscheinlich auch jetzt wie in **168**, 2 Haryothes sein μέτοχος war.

3. Von τέλος an ist die Konstruktion dieselbe wie in **168**, 2/3 (s. oben S. 107f.). — Der Gesamtumfang des Hauses wird hier mit 14 Areal-Ellen angegeben. Die letzte entsprechende Angabe war die in **167**[a] vom Jahre 141, die auf $14^1/_3$ Ellen lautete. Auch unsere demotischen Verträge nennen 14 Ellen (S. 171 und 175). Falls keine Versehen in diesen vorliegen, ist also $^1/_3$ Elle inzwischen vom Hausbesitz abgetrennt worden, oder ist die Zahl hier abgerundet?

4. Der Orientierung des Hauses nach dem Dromos der Hera entspricht nach Revillout in beiden demotischen Verträgen (S. 171 und 175): *du côté méridional de la nef d'Api, dans l'avenue de Maut, allant vers le fleuve*, was nochmals von einem Demotiker geprüft werden möge.

4. Was hinter dem ν^{L} steht, habe ich leider ebensowenig wie meine Vorgänger entziffern können. Das Tagesdatum, das man nach **165**, 5 erwarten könnte (also Μεχὶρ 13), steht jedenfalls nicht da. Auch zu einer Angabe über die Münzsorte passen die Schriftzüge nicht. Der erste Buchstabe dürfte sicher ein κ sein. Ich weiß keinen Rat.

II. Akten des Apollonios-Psemmōnthes (Nr. 170—173).

Die drei ersten der hier vorgelegten Akten beziehen sich auf einen Prozeß, den im Jahre 126 ein Ἀπολλώνιος ὃς καὶ Ψεμμώνθης (s. Stammbaum S. 43), der zu den Söldnerreitern in Großdiospolis gehörte, gegen 5 Choachyten angestrengt hat, weil sie in einen ihm gehörigen Teil eines Grundstücks, das schon seinem Vater und seinen Vorfahren gehört hatte, eingedrungen und sich Wohnräume daselbst gebaut hatten und, als er sie deswegen zur Rede stellte, ihn beschimpft und verprügelt hatten (im Thoth des 44. Jahres). Daraufhin verklagte er sie bei den Chrematisten in einer ἔντευξις (**170**), die er im Epiph des 44. Jahres in das ἀγγεῖον in Ptolemais einwarf (**171**, 12). Aber schon im folgenden Monat, am 25. Mesorē, zog er, auf Grund eines Vergleichs, die Klage zurück (**171**), nachdem er vorher, wie wir sehen werden, das strittige Grundstück an sie verkauft hatte (**171**, 13—14), womit also von den Beklagten anerkannt war, daß er der rechtmäßige Eigentümer war. Auch **172** steht noch in Beziehung zu diesem Rechtsstreit, da hier den Beklagten (nach meiner Deutung) die Zahlung der im Verfolg jener ἔντευξις fälligen Gerichtsgebühr (ἐπιδέκατον) quittiert wird. Dagegen der Kauf des ψιλὸς τόπος, den Apollonios erst nach dem Vergleich von seiner Schwester Tikonis erwirbt (**173**), bezieht sich m. E. nicht direkt auf den Prozeß, sondern kann höchstens als eine Nachwirkung dieses betrachtet werden. Ich habe diesen Text daher an das Ende gestellt, wiewohl er chronologisch vor **172** gehört [1]).

Nachdem schon Brunet de Presle S. 214 die Meinung geäußert hatte, daß zwischen dieser Affaire und dem Hermiasprozeß *une connexion qui nous échappe* bestehen müsse, hat Revillout im *Procès d'Hermias* S. 152—168 diese Texte unter der Annahme interpretiert, daß dies Haus des Appollonios identisch sei mit dem Streitobjekt des Hermiasprozesses, und er sieht daher in diesem Auftreten des Apollonios vom 44. Jahre (127/6) ein Vorspiel und einen Anreiz für das Vorgehen des Hermias gegen Lobais im 45. Jahre (126/5). Ich habe schon oben S. 44 kurz bemerkt, daß ich diese Ansicht, die inzwischen manche Zustimmung gefunden hat [2]), für irrig halte und daher diese Apolloniosakten von den Hermiasakten getrennt habe. Es gilt nun dies zu begründen. Es würde zu viel Raum beanspruchen, wollte ich die Gedankengänge Revillouts hier reproduzieren, um sie dann Seite für Seite zu widerlegen. Ich werde mich darauf beschränken, im Kommentar zu diesen Urkunden seine irrigen Kombinationen, die z. T. auf falschen Lesungen oder falschen Deutungen richtiger Lesungen oder auch auf willkürlichen Veränderungen von Jahres- und Tagesdaten beruhen, zurückzuweisen. Zur Kennzeichnung seiner Beweisführung sei hier nur Folgendes herausgegriffen. Seine Prämisse, daß das Haus des Apollonios das aus dem Hermiasprozeß uns bekannte sei, führt ihn zwangsmäßig zu der Annahme, daß die Angaben, die Apollonios in seiner ἔντευξις über das Haus und seine Besitzverhältnisse gemacht hat, geschwindelt seien: das Haus habe gar nicht 16 Areal-Ellen umfaßt, sondern (wie wir ja aus den obigen Akten wissen) $13^1/_3$ resp. $14^1/_3$ (S. 105), und daß sein Vater davon 7 Ellen zeitlebens besessen habe (was allerdings zu den obigen Akten nicht paßt), habe nur *dans l'imagination de son fils* existiert (S. 159). Er korrigiert also die ἔντευξις nach den oben vorgelegten Akten! Schließlich läßt er aus seiner eigenen Vollmacht die Mutter des Apollonios, Lobais, in einer geradezu dramatischen Szene vor dem Agoranomen mit auftreten, die den Apollonios dann überzeugt, daß er kein Recht zu seiner Eingabe gehabt habe, worauf der brave Sohn die Klage zurückzieht (S. 166). Bei aller Hochachtung vor der Kombinationsgabe Revillouts, der wir sonst ja auch so viel Gutes verdanken, muß ich doch sagen, daß mir selten ein solcher Rattenkönig von Mißverständnissen begegnet ist wie auf diesen 16 Seiten. Es bedarf keines Wortes, daß alle Anstöße, die er von seiner Prämisse aus an diesen Texten nehmen mußte, verschwinden, sobald wir uns von dieser Prämisse freimachen. Freilich bleiben auch so für uns manche Schwierigkeiten und ungelöste Fragen. Das gilt namentlich von **173**. Die eigentliche Prozeßgeschichte in **170—172** scheint mir in den wesentlichen Punkten klar zu sein.

---

[1]) Als ich die 1. Lieferung ausarbeitete, hatte ich diese Texte noch anders geordnet. Verbessere daher S. 58 zu 34 Leid. F. (**172**) statt (**171**), S. 74 zu 2, 5 f. Tor. 4 (**171**) statt (**172**).

[2]) Bouché-Leclercq IV 220, Mitteis, Chrest. S. 30.

Nr. 170. Die ἔντευξις des Apollonios.

a. 127/6

Von dieser Eingabe liegen zwei Kopien vor:

A. Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 3 (= P. Tor. 3).

H. 32 cm. Br. 12,4 cm. — Die Schrift ist eine recht unregelmäßige Kursive.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. gr. Reg. Taur. Mus. Aeg. II (1827) S. 1ff. mit Faksimile auf Taf. I. — Original von mir revidiert.

Literatur: G. Lumbroso, Documenti Greci del Reg. Mus. Eg. di Torino 1869 S. 12. — C. Wolff, De causa Hermiana pap. Aeg. trad. (Diss. Bresl. 1874) S. 51. — E. Revillout, Procès d'Hermias 152ff. (1903) (mit Übersetzung). — Gradenwitz, Archiv III (1906), 33f. — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. IV (1907), 220f. — Mitteis, Chrest. (1912) S. 30. — Semeka, Ptol. Prozeßrecht I (1913) (s. Ind.). — Paul Joers, Erzrichter und Chrematisten (Sav. Z. XXXVI 1915) S. 284ff. — Erich Berneker, Zur Geschichte der Prozeßeinleitung im ptolemäischen Recht (Diss. Münch. 1930) S. 87, 108. — O. Guéraud, Ἐντεύξεις (1931) p. LXXXIII sq. — A. M. Harmon, Yale classical studies IV (1934) S. 143.

B. Paris, Louvre N. 2337 (Coll. Salt) (= Par. 14).

H. 30 cm. Br. 12 cm. — Die Schrift ist eine recht unregelmäßige Kursive, vielleicht dieselbe Hand wie in A (vgl. Peyron bei Brunet de Presle S. 211 A. 3).

Ediert von Brunet de Presle, Not. et Extr. usw. XVIII 2 (1865) S. 211ff. mit Faksimile auf Taf. 19 als Par. 14. — Original von mir revidiert.

Literatur: wie in A. Dazu: Witkowski, Prodromus S. 25f.

Was das Verhältnis der beiden Handschriften zu einander betrifft, so hat Revillout S. 152 den Par. 14 (B) als das Original und den Tor. 3 (A) als *une copie brouillon* bezeichnet, und Bouché-Leclercq l. c. S. 220 A. 3 hat sich ihm angeschlossen. Ich halte das nicht für richtig. Die unbedeutenden Abweichungen dieser Texte — die wichtigste ist das gute μου in B 33 gegenüber dem falschen ἡμῶν in A 35 — sind für diese Frage weder nach der einen noch der anderen Seite entscheidend. Wichtig ist dagegen die Tatsache, daß beide Texte, da sie gemeinsam in dem berühmten Grabe gefunden sind (S. p. III), in die Hand der Choachyten gekommen sind. Nun haben wir schon oben beim Hermiasprozeß für die Beamtengerichte feststellen können, daß den Beklagten bei der Ladung Abschriften der Klageschriften zugestellt wurden (S. 47). Dasselbe ist, wie bekannt, auch für das Chrematistengericht bezeugt[1]). So ergibt sich, daß unsere Texte A und B Kopien sind, die in dem Bureau der Chrematisten (wohl auf Anordnung des εἰσαγωγεύς) geschrieben und zweien der beklagten fünf Choachyten zugestellt worden sind. Gewiß hat jeder der fünf eine solche Abschrift erhalten. Am nächsten liegt die Annahme, daß alle diese Kopien von dem von Apollonios in Ptolemais in das ἀγγεῖον geworfenen Original abgeschrieben sind. Doch kennen wir die Geschäftsführung der Chrematisten nicht genau genug, um es auszuschließen, daß vielleicht auch eine amtliche Abschrift vom Original die Vorlage gewesen sein könnte (s. unten). Jedenfalls gehen unsere beiden Kopien auf dieselbe Vorlage zurück. Peyron, der den Pariser Text abgeschrieben hat, als die Sammlung Salt sich noch in Livorno befand, und ihn dann zur Ergänzung der Lücken des Turiner Textes benutzt hat, war der Ansicht, daß beide Papyri von derselben Hand geschrieben seien[2]). Das ist mir paläographisch, wenn auch nicht absolut sicher, so doch äußerst wahrscheinlich[3]) und paßt sachlich vortrefflich zu der eben vorgetragenen Genesis: es wird ein und derselbe Schreiber im Bureau der Chrematisten gewesen sein, der die Klageschrift für die Zustellung an die Beklagten vervielfältigt hat. Das mag übrigens nicht schon in Ptolemais geschehen sein, sondern erst nachdem die Chrematisten nach Diospolis gekommen waren, denn erst von hier aus erfolgte die Ladung der Beklagten.

Formell ist unsere Klageschrift an die Könige gerichtet, mit der Bitte, sie dem zuständigen Chrematistengericht zur Behandlung zu überweisen. Daß Peyron, dem zum erstenmal ein solches Aktenstück vor die Augen kam, nicht daran zweifelte, daß es auch wirklich an die Könige gesandt sei, ist selbstverständlich. Aber auch Revillout rechnete noch 1903 damit, daß diese Klageschrift nach Alexandrien an die Könige geschickt worden sei[4]). Wohl gefördert durch die Analogie der nominellen Königsadressen der Magdolapapyri, die an die Strategen eingereicht wurden, ist die moderne Forschung sich seit langem

---

1) Vgl. BGU VI 1248. Dazu Berneker l. c. S. 86 f.

2) S. Brunet de Presle S. 211 A. 3. Später hat Peyron den Text auch im Pariser Museum gesehen (S. 4).

3) Abgesehen von den Buchstabenformen spricht dafür auch die Gleichartigkeit der Anordnung des Textes, der großen Spatien an denselben Stellen.

4) Procès S. 168. Das Petitum faßt er irrig dahin auf, daß die Könige ihm erlauben mögen, *une plainte* an die Chrematisten zu schicken (s. τὴ[ν ἔντευξιν A. 35).

darin einig, daß auch in den für die Chrematisten bestimmten Eingaben unseres Formulars die Königsadresse nur eine nominelle ist, und daß diese ἐντεύξεις vielmehr direkt bei den Chrematisten, denen man eine ständige Delegation zuschreibt, durch Einwurf in ihr ἀγγεῖον eingereicht wurden [1]).

A (= Tor. 3).

[Βασιλεῖ Πτολεμαίωι καὶ β]ασιλίσσηι Κλεοπά-
τραι [τῆ]ι γυναικὶ θεοῖς Εὐεργέταις χαίρειν
Ἀπο[λλ]ώνιος ὃς καὶ Ψεμμώνθης Ἑρμίου
τοῦ καὶ Πετενεφώτου τῶν ἀπὸ Διὸς πό-
λεως τῆς Μεγάλης τῆς Θηβαίδος μισθοφό-
ρων [ἱ]ππέων. Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Ψενχών-
σιος καὶ Χονομπρέους τῶν Τεεφίβι[ος]
καὶ Ἀρᾱτρέ̄ως καὶ Πεχύτου τῶν Ὥρου
καὶ Μεντε[ν]ῆτος, οὗ τὸν πατέρα ἀγνο-
ῶ, ἢ εἴ τινα αὐτοῖς ἄλλα ὀνόματά ἐστιν,
χοαχυτῶν κατοικούντων τὴν αὐτήν
μοι πόλιν. Ὑπαρχούσης γάρ μοι προγονι-
κῆς οἰκίας ἐν τῶι ἀπὸ νότου πρὸς λ[ίβα ⟨μέρει⟩]
τῆς σημαινομένη[ς Δ]ιὸς πόλεως
πηχῶν δέκα ἕξ, ἀφ' [ὧν ἐ]πιβάλλου[σί μοι]
πήχεις [ἑ]πτὰ διὰ τ[ὸ εἶ]ναι τὸν [πατέρα]
μου Πετενεφώτην [πρε]σβύτερον υἱόν,
ἧς ἐκυ[ρίευ]σαν οἵ τε [πρόγ]ονοί μου καὶ
ὁ πατ[ήρ], ἐφ' ὅσον περι[ῆσ]αν χρόνον,
ἀναμφ[ιλέ]κτως, οἱ ἐγ[κ]αλούμενοι ἐμβα-
τεύσα[ντ]ες εἰς τὴν σ[η]μαινομένην
οἰκίαν [κα]ὶ περιοικοδομ[ή]σαντες ἑαυτοῖς
οἰκη[τή]ρ[ι]α ἐνοικοῦσιν β[ιαίω]ς οὐθενὸς
δικαίου ἀντεχόμενο[ι. Τ]οῦ δὲ μδ (ἔτους)
Sept. Oct 127 Θῶυθ ο[ἱ]κοδομούντ[ων ἀ]ὐτῶν
διὰ πολ[υ]χειρίας ἄνε[υ οἰκ]οδόμων
καὶ λόγους ποιησαμέ[νου μο]υ πρὸς αὐτούς,
οὐθενὶ κ[όσ]μωι χρησά̄μ[ενοι, ἀφορή]τωι δὲ
ἀνομίαι [ἐ]ξενεχθέντε[ς, ἐκπη]δήσαν-
τές μοι καὶ μιάναντ[ες, ὑβρίσαν]τές με
πληγὰς [ἔδωκαν. Διὸ] τὴν
καταφυγ[ὴν ἐφ' ὑμᾶς ποιησά]μενος
δέομαι ὑμ[ῶν, τῶν μεγίστ]ων θεῶν καὶ
νικηφόρω[ν, εἰ ὑμῖν δοκεῖ, ἀναπ]έμψαι
ἡμῶν τὴ̄[ν ἔντευξιν ἐπὶ τοὺς ἀ]π̄ὸ̄ τοῦ
Πανοπολ[ίτου μέχρι Συήνης χρημ]ατισ-
τάς, ὧν εἰ[σαγωγεὺς Ἀμμώνιο]ς,
ὅπως χρηματίσαντες [αὐτὴν]
εἰς κρίσιν καὶ μεταπεμψ[άμενο]ι τοὺς
ἐγκαλουμένους δι' Ἀντιφάνου φρουράρχου
ἐπισκέψωνται, ἵν', ἐὰν ἦι οἷα π[ρο]φέρομαι, κρίνω-

8 Ἀρᾱτρέ̄ους *W*. Αριτρεους Pey. 8 Ὥρου Pap. l. Ἀρσιήσιος Rev. (falsch, s. Komm.). 11 χοαχυτῶν *W*. Χολχυθων Pey. 16 [ἑ]πτὰ korrig. aus [δ]έκα ἕξ *W*. 20 hinter ἀναμφ[ιλέ]κτως setzt Pey. irrig Kolon. 20 εγκαλουμενοι Lumb. ενκαλουμενοι Pey. 24 ⌊ Pap. 27 ποιησαμέ[νου μο]υ *W*. ποιησαμε[νο]υ Pey. 29 ἐκπη]δήσαν *W*. και εκπη]δησαν Pey. 35 ἡμῶν Pap. l. μου wie in B 33 *W*. 35 ἐπὶ erg. Wolff 51. εις erg. Pey.

1) Vgl. z. B. Gradenwitz, Arch. III (1906) 33 f. Mitteis, Grundz. 13. Parallelen sind Fay. 11 und 12.

σιν τοὺς μ[ὲ]ν διασαφουμέν[ου]ς τῆς οἰκίας
πήχεις ἑπ[τ]ὰ εἶναι ἐμούς, καθότι καί
εἰσιν, πραχ[θῆ]ναι δ' ἐμοὶ αὐτοὺς τοῦ ἀδι-
κίου κατὰ τὸ διάγραμμα χα(λκοῦ) (τάλαντα) ε. Περὶ μὲν
γὰρ τῆς ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ ὧν συντε-
τελεσμένοι ε[ἰ]σὶν εἷς με μετὰ ταῦτα
λήμψομαι παρ' αὐτῶν δι' ἄλλης ἐντεύ-
ξεως τὸ δίκαιον ὡς καθήκει. Τούτου δὲ γενο-
μένου ἔσομαι βεβοηθημένος.
Εὐτυχεῖτε.

45 $\overset{\alpha}{\chi}$ $\overline{\pi}$ ε Pap. 50 ἔσομαι korrig. *W*. 51 Hinter Εὐτυχεῖτε eine Kritzelei *W*.

B (= Par. 14).

Βασιλεῖ [Π]τολεμαίωι [καὶ βασιλίσσηι Κλ]εοπά-
τραι τῆι γυναικὶ θεοῖς [Εὐεργέταις χα]ίρειν
Ἀπολλώνιος ὃς καὶ Ψε[μμώνθης Ἑρ]μίου
τοῦ καὶ Πετενεφώτ[ου τῶν ἀπὸ Δ]ιὸς πόλεως
τῆς Θηβ[αίδος]
τῆς Μεγάλης μισθοφ[όρων ἱππέων. Ἀ]δικοῦμαι
ὑπὸ Ψενχώνσιος καὶ [Χονομπρέους] τῶν
Τεεφίβιος καὶ Ἀρατ[ρέους καὶ Πεχ]ύτου
τῶν Ὤρου καὶ Μεν[τεμῆτος, οὗ] τὸν πατέ-
ρα ἀγνοῶ, ἢ εἴ τινα [αὐτοῖς ἄλλα ὀ]νόματά
ἐστι[ν, χο]αχυ[τ]ῶν κατοι[κούντω]ν τὴν
αὐτήν μοι π[ό]λιν. [Ὑ]παρχ[ούσης] γάρ [μοι]
προγονικῆς ο[ἰ]κίας [ἐ]ν τῶ[ι ἀπὸ νό]του π[ρὸς]
λίβα μέρει τῆς σημα[ι]νομέν[ης Δ]ιὸς πόλε[ως]
πηχῶν δέκα ἕξ, ἀφ' [ὧ]ν ἐπ[ιβάλ]λουσί μοι
πήχεις ἑπτὰ διὰ [τὸ] εἶνα[ι τὸν] πατέρα μ[ου]
Πετενεφώτ[ην πρεσ]βύ[τερον] υἱόν, ἧς
ἐκυρίευσαν ο[ἵ τε πρόγονοί μο]υ καὶ ὁ πα-
τήρ, ἐφ' ὅσον πε[ριῆσαν χρόνον,] ἀναμφιλέ-
κτως, οἱ ἐγκαλού[μενοι ἐ]μβατεύσαντε[ς]
εἰς τὴν σημαινο[μένη]ν οἰκ[ί]αν καὶ περι-
οικοδομήσαντες [ἑαυτοῖ]ς οἰκητήρια
ἐνοικοῦσιν βιαίω[ς] οὐθενὸς δικαίου
ἀντεχόμενοι. Τοῦ δὲ μδ (ἔτους) Θῶυθ
οἰκοδομούντων αὐτῶν διὰ πολυχει- Sept. Oct. 127
ρίας ἄνευ οἰκοδόμων καὶ λόγους ποιησα-
μένου μου πρὸς αὐτούς, οὐθενὶ κόσμωι
χρησάμενοι, ἀφορήτωι δὲ ἀνομίαι
ἐξενεχθέντες, [[. .]] ἐκπηδήσαντές μοι
καὶ μιάναντες, ὑβρίσαντές με πλ̣ηγὰς
ἔδωκαν. Διὸ τὴν καταφυγὴν
ἐφ' ὑ[μᾶ]ς ποιησά[μενος δέο]μαι ὑμῶ[ν],
τῶν μεγίστων [θ]εῶν καὶ νικηφόρων,
εἰ ὑμ[ῖ]ν δοκεῖ, ἀναπέμψαι μου τὴν
ἔντευξιν ἐπ[ὶ] τοὺς ἀπὸ τοῦ Πανο-

5 τῆς Θηβ[αίδος] (über der Zeile nachgetragen) *W*. Vermutet von Witk. Fehlt bei Brun.[1]). 7 Ἀρατ[ρέους *W*. Witk. Ἀριτρέους Brun. 19 , οἱ ἐγκαλού[μενοι *W*. . Οἱ ἐγκαλούμενοι δ' Brun. 23 └ Pap. 28 [[. .]] *W*. καὶ Brun.

[1]) Brunet hat durchweg die aus Tor. 3 entnommenen Ergänzungen nicht als solche gekennzeichnet. Vgl. Taf. 19.

πολίτου μέχρι Συ[ή]νης χρηματιστά[ς],
ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος, ὅπως χρημα-
τίσαντες αὐτὴν εἰς κρίσιν καὶ μετα-
πεμψάμενοι τοὺς [ἐ]γκαλουμένους
δι' Ἀντιφάνου φρο[υρ]άρχου ἐπισκέψωνται,
ἵν', ἐὰν ᾖι οἷα προφέ[ρο]μαι, κρίνωσιν τοὺς
μὲν διασαφουμέ[νο]υς τῆς οἰκίας πή-
χεις ἑπτὰ εἶν[αι] ἐμούς, καθότι καί
εἰσιν, ⟦καὶ⟧ πραχθῆναι δ' ἐμοὶ αὐτοὺς
τοῦ ἀδικίου κατὰ τὸ διάγραμμα
χα[λκο]ῦ (τάλαντα) ε. [Πε]ρὶ μὲν γὰρ τῆς ὕβρεως
κα[ὶ π]ληγῶν καὶ [ὧ]ν συντετελεσμένοι
εἰσὶν εἷς με μετὰ ταῦτα λήμψομαι
παρ' αὐτῶν δι' ἄλλης ἐντεύξεως
τὸ δίκαιον ὡς καθήκει. Τούτου δὲ γεν[ο]-
μένου [ἔ]σομαι βεβοηθημένος.

Εὐτυχεῖτε.

40 κρίνωσιν *W*. Witk. κρίνωσι Brun. 43 ⟦καὶ⟧ *W*. Fehlt bei Brun. 45 Τε Pap. 49 Paragraphos unter der Zeile *W*. Also hatte der Schreiber den folgenden Schlußsatz zunächst ausgelassen. 50 Paragraphos unter der Zeile *W*.

Übersetzung [1]).

Den König Ptolemaios und die Königin Kleopatra, seine Frau, die Götter Euergeten, grüßt Apollonios, der auch Psemmönthes heißt, der Sohn des Hermias, der auch Petenephotes heißt, einer der Söldnerreiter aus Großdiospolis in der Thebais. Mir geschieht Unrecht von Psenchönsis und Chonomprēs, den Söhnen des Teephibis, und Haratrēs und Pechytes, den Söhnen des Horos, und Mentemēs, dessen Vater ich nicht weiß, oder wenn sie irgendwelche andere Namen haben, die Choachyten sind und dieselbe Stadt mit mir bewohnen. Während mir nämlich von den Vorfahren her ein Haus in dem südwestlichen Teil der bezeichneten Diospolis gehört im Umfang von 16 (Areal)ellen, von denen auf mich 7 (Areal)ellen fallen, weil mein Vater Petenephotes der älteste Sohn war [2]), welches (Haus) meine Vorfahren und der Vater, so lange sie lebten, unbestritten besessen haben, sind die Beklagten in das bezeichnete Haus eingedrungen und haben sich rings herum Wohnräume gebaut und wohnen darinnen, durch Gewalt, ohne sich an irgend ein Recht zu halten. Als sie aber im 44. Jahre im Thoyth mit ihren eigenen vielen Händen, ohne Maurer, mit dem Bauen beschäftigt waren, und ich sie zur Rede stellte, sind sie, ohne irgendwie den Anstand zu wahren, sondern fortgerissen von unerträglicher Gesetzwidrigkeit, gegen mich herausgesprungen und haben mich beschimpft und haben mir im Übermut Schläge versetzt. Darum habe ich die Zuflucht zu Euch genommen und bitte Euch, die größten und siegbringenden Götter, wenn es Euch gefällt, diese meine Klageschrift an die vom Panopolitischen Gau bis Syene amtierenden Chrematisten, deren Eisagogeus Ammonios ist, zu überweisen, damit sie sie (in der Vorverhandlung) prüfen für die Gerichtsverhandlung und, nachdem sie die Beklagten durch Antiphanes, den Phrurarchen, haben holen lassen, die Untersuchung führen, damit sie, wenn alles, was ich vortrage, richtig ist, das Urteil fällen, daß die bezeichneten 7 Ellen des Hauses mein sind, wie sie es auch wirklich sind, und daß für mich von ihnen für das Unrecht gemäß dem Diagramma 5 Kupfertalente eingetrieben werden sollen. Denn wegen des Übermuts und der Schläge und dessen, was sie (sonst) gegen mich vollbracht haben, werde ich durch eine andere Klageschrift mir mein Recht, wie es (mir) zukommt, von ihnen holen. Wenn dies geschieht, wird mir Hilfe zuteil geworden sein. Seid glücklich!

Kommentar.

1. (Ich zitiere hier und auch später nur nach A.) Schon Peyron (S. 4ff.) hat den Umstand, daß hier nur Kleopatra III. genannt wird, für die Geschichte der Dynastie benutzt, im besondern für den Kampf des Euergetes II. mit seiner Schwester Kleopatra II. Da für diese Fragen die unten zu behandelnden Akten der königlichen Bank besonders ergiebig sind, werde ich erst dort auf sie eingehen. Hier sei nur festgestellt, daß unser Text ergibt, daß der Streit mit der Schwester im 44. Jahre noch im Gange war, und daß Theben auf Seiten des Euergetes stand.

3—6. Zu Apollonios-Psemmönthes vgl. den Stammbaum S. 43. Zu den μισθοφόροι ἱππεῖς, die aus verschiedenen Garnisonen bekannt sind, vgl. Jean Lesquier, Les instit. milit. de l'Ég. sous les Lagides (1911) S. 8f., 16ff.

6—10. Vergleicht man diese Liste der Beklagten mit der in **171**, 5ff. gegebenen, so stößt man auf manche Abweichungen. Während Apollonios, als er unseren Text aufsetzte, den Namen des Vaters von Μεντεμῆς noch nicht kannte, ist dieser Vater dort richtig als Ἐριεύς bezeichnet (vgl. **168**, 4) [3]). Schon dies spricht dafür, daß Apollonios, der hier noch vorsichtig ἢ εἴ τινα

[1]) Ich numeriere die Zeilen nach A.

[2]) Es müßte heißen: »weil ich der älteste Sohn meines Vaters Petenephotes bin«. S. Kommentar.

[3]) Vgl. auch Einleitung zu **188**.

αὐτοῖς ἄλλα ὀνόματά ἐστιν in Z. 10 hinzugefügt hatte, sich inzwischen genauer über die Personalien seiner Gegner erkundigt hatte. Man wird daher auch der größeren Autorität der jüngeren Urkunde zu folgen haben, wenn dort Χονομπρῆς als Sohn des Ἁρσιῆσις bezeichnet wird und nicht, wie hier, als Sohn des Τεεφῖβις [1]). Wenn andererseits trotz der inzwischen vorgenommenen Prüfung der Personalien auch dort wie hier Ἁρατρῆς und Πεχύτης als Söhne des Ὧρος bezeichnet werden, so spricht dies gegen Revillouts Ersetzung des Ὧρος durch Ἁρσιῆσις (S. 152). Ihm kam es im Verfolg seiner These von der Identität des Hauses des Apollonios mit dem von Hermias beanspruchten (s. S. 112) darauf an, wenn er auch den Ἁρατρῆς unter den Gegnern des Hermias nicht nachweisen konnte, doch wenigstens den Πεχύτης als Sohn des Ἁρσιῆις (s. **167**) diesem Kreise zuzuweisen. Es ist vielmehr zu konstatieren, daß von den 5 Gegnern des Apollonios 2 nicht in den obigen Akten unter den Teilbesitzern begegnen, eben die beiden Horossöhne Ἁρατρῆς und Πεχύτης, und auch dies spricht gegen jene Theorie Revillouts. Dagegen Ψενχῶνσις Τεεφίβιος und Χονομπρῆς Ἁρσιήσιος gehören in der Tat später zu den auch von Hermias verklagten Choachyten (vgl. **160**, 6ff. usw.) und erscheinen auch vorher schon in den Akten (vgl. **168**), und der Μεντεμῆς Ἑριέως hat nach **167**a im Jahre 141 ein Siebentel jenes Hauses gekauft (vgl. auch **168**). Diese Tatsache ist natürlich in keiner Weise ein Argument für die Richtigkeit jener These von Revillout, wenn sie vielleicht auch psychologisch die Entstehung jener Gedankengänge mit erklärt. Nichts spricht dagegen, daß diese Choachyten an zwei verschiedenen Häusern jener Gegend Anteil hatten resp. suchten [2]). Man muß nur bedenken, daß die Choachyten ihre Häuser in Diospolis auch zum Abstellen ihrer Mumien, also im Interesse ihres Berufs benutzten, während ihre eigentlichen Wohnungen sich drüben in den Memnonien befanden [3]).

13. Das Haus des Apollonios lag ebenso wie das von Hermias beanspruchte »im südwestlichen Teil« von Diospolis, vielleicht nicht weit davon, denn seine Familie, die »Hermiasfamilie« (Stemma S. 43), die auch jenes Haus lange Zeit besessen hat, war in dieser Gegend offenbar ansässig. So grenzte der ψιλὸς τόπος, den nach **173** seine Schwester Tikonis ihm verkaufte, unmittelbar, wie wir sehen werden, an jenes Haus.

15—17. Die προγονικὴ οἰκία des Apollonios umfaßte 16 Areal-Ellen. Dagegen das von Hermias beanspruchte Haus umfaßte, wie wir sahen, $13^1/_3$ Ellen (**167** vom Jahre 146), dann $14^1/_3$ (**167**a vom Jahre 141), später (vielleicht abgerundet?) 14 Ellen (**169** vom Jahre 120). Schon hieraus allein folgt, daß das Haus des Apollonios eben ein anderes ist als jenes. Für Revillout blieb nichts anderes übrig, als zu behaupten, daß die Zahl des Apollonios geschwindelt sei (s. oben S. 112).

Nach dem Wortlaut beider Kopien sagt Apollonios, daß von diesen 16 Ellen 7 auf ihn fielen, weil sein Vater der älteste Sohn war. Seit Peyrons Bemerkung hierzu (S. 8) ist die Frage nach dem erblichen Vorzug des ältesten Sohnes, über den die Papyri seitdem manches neue Material gebracht haben, sehr viel behandelt worden. Ich verweise hier nur auf die gründliche und klärende Untersuchung von Hans Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-aegyptischen Papyrusurkunden (1919) S. 150ff. Sein Ergebnis, daß die als Vorzug oder Mehrteil des ältesten Sohnes öfter genannte διμοιρία in diesem Zusammenhang nicht $^2/_3$ bedeutet, sondern »das Doppelte« von dem Erbteil jedes der miterbenden Geschwister, ist kürzlich von Auston M. Harmon [4]) auf Grund eines neuen Zeugnisses glänzend bestätigt worden. Wie Kreller S. 154 A. 51 ausführt, kann in unserm Fall, wo der Älteste 7 Ellen von 16 erhält, diese Rechnung wenigstens approximativ durchgeführt werden, wenn man annimmt, daß er 3 Geschwister gehabt hat [5]).

Von dieser Frage abgesehen, die wohl als erledigt betrachtet werden kann, bietet unser Text aber noch eine Schwierigkeit, die in diesen Arbeiten, so weit ich sehe, nicht beachtet worden ist. Apollonios begründet den rechtlichen Anspruch auf die 7 Ellen — das liegt in ἀφ ᾽[ὧν ἐ]πιβάλλου[σί μοι] πήχεις [ἑ]πτά — damit, daß sein Vater der älteste Sohn war (διὰ τὸ εἶ]ναι τὸν [πατέρα] μου Πετενεφώτην [πρε]σβύτερον υἱόν). Wenn aber der Vater als Ältester nach obiger Rechnung 7 Ellen von den 16 erhalten hatte, so war das absolut noch keine Begründung dafür, daß dem Apollonios dann die 7 Ellen »angefallen« waren. Das wäre überhaupt nur denkbar in dem Falle, daß Apollonios das einzige erbberechtigte Kind des Vaters gewesen wäre. Nun kennen wir aber noch 2 Schwestern des Apollonios, Tikonis und Senherieus (s. Stammbaum S. 43). Folglich hätte er als ältester Sohn nur die διμοιρία von den 7 Ellen des Vaters erhalten können, und die Schwestern das Übrige. Also da stimmt etwas nicht in dieser Aussage des Apollonios! Die Lösung fand ich zu meiner Freude in einer Randbemerkung Letronnes zu seiner Pariser Kopie, über die Brunet de Presle l. c. S. 216 berichtet: »*Sensus postulare videtur* διὰ τὸ μὲ εἶναι τοῦ πατρός μου Πετενεφώτου τὸν πρεσβ. υἱόν«. Mir scheint, damit hat Letronne (abgesehen von τὸν) den Nagel auf den Kopf getroffen! Während Brunet de Presle diesen feinen Gedanken ablehnte, hat Giacomo Lumbroso, Rech. S. 87, ihm vor der Überlieferung den Vorzug gegeben und hat dies noch besonders begründet mit dem Hinweis auf die Worte in Z. 18: ἧς ἐκυρίευσαν οἵ τε πρόγονοί μου καὶ ὁ πατήρ, ἐφ᾽ ὅσον περιῆσαν χρόνον, ἀναμφιλέκτως (A. 3). In der Tat: da ἧς auf die οἰκία von 16 Ellen zurückweist, hat der Vater hiernach noch das ganze Haus von 16 Ellen besessen und kann daher nicht als Ältester nur 7 Ellen davon gehabt haben, sondern Apollonios hat diese 7 als Ältester geerbt. Auch ist das εἶναι vielleicht noch ein Rest von dem ursprünglichen, echten Text, denn da der Vater tot war, hätte Apollonios, wenn er ihn zum Subjekt gemacht hätte, doch wohl eher geschrieben: διὰ τὸ γενέσθαι τὸν πατέρα μου κτλ. Apollonios ist es hiernach nicht, der das Versehen gemacht hat. Da beide Kopien übereinstimmen, hat es schon in der Vorlage gestanden. War dies die Originaleingabe des Apollonios, so hat schon der Schreiber dieser (gewiß nicht Apollonios selbst) die Konfusion gemacht. Aber wie ich oben S. 113 schon andeutete, kann die Vorlage auch schon eine Kopie gewesen sein. Wahrscheinlich ist das Versehen im Bureau der Chrematisten gemacht.

---

1) Die Verwechselung hängt vielleicht damit zusammen, daß es auch einen Χονομπρῆς Τεεφίβις in diesem Kreise gab. Vgl. Stammtafel S. 40 (hier in der Form Χονοφρῆς).

2) Nach meiner Deutung erwarben jetzt die Fünf das Haus von 7 Ellen durch Kauf von Apollonios (s. unten); nach Revillout besaßen sie es schon vor dem Streit rechtmäßig.

3) Vgl. einstweilen **160**, 14 ff., **161**, 14. Weitere Belege für ihr Wohnen in den Memnonien bringen die Texte der nächsten Gruppe.

4) Yale classical studies IV (1934) S. 142 f. Vgl. zu dieser trefflichen Arbeit mein Referat im Archiv XI 304 f.

5) Zustimmend Harmon S. 143.

Ich bemerke nur noch, daß mit diesem Tatbestande Revillouts Annahme, daß dies Haus mit dem von Hermias beanspruchten identisch sei, unvereinbar ist, denn daß Ἑρμίας ὁ καὶ Πετενεφώτης, der Vater des Apollonios, der Mann der Lobais II., die selbst ein Stückchen jenes anderen Hauses besaß (**165** ff.), jemals dies letztere Haus in seinem ganzen Umfange besessen hätte, wird durch die oben vorgelegten Akten der Hausgeschichte (vom Jahre 182 an) ebenso ausgeschlossen, wie daß Apollonios 7 Ellen davon besessen hätte [1]).

20—23. Die Worte οἱ ἐγ[κ]αλούμενοι ἐμβατεύσα[ντ]ες εἰς τὴν σ[η]μαινομένην οἰκίαν [κα]ὶ περιοικοδομ[ή]σαντες ἑαυτοῖς οἰκη[τή]ρ[ι]α ἐνοικοῦσιν bedürfen der Aufklärung. In UPZ I **10**, 16 = **11**, 13 bedeutet περιοικοδομήσαντες »ummauern«, wo mit τὴν αὐλὴν καὶ τὸν τῆς οἰκίας τόπον ψιλόν das Objekt der Ummauerung angegeben ist. Das kann hier wegen der Verbindung mit ἑαυτοῖς οἰκητήρια nicht die Bedeutung sein. F. Luckhards Deutung unserer Stelle, die Beklagten hätten die 7 Ellen der οἰκία »ummauert und hierdurch die Wohnräume (οἰκητήρια) mit Beschlag belegt« [2]), ist nicht angängig. Vielmehr können die Worte nur übersetzt werden: »sie drangen in das Haus ein und bauten ringsherum für sich Wohnräume«. Danach müßte man etwa annehmen, daß ihnen das Haus, wie sie es vorfanden, für ihre Zwecke zu klein war, und daß sie mit Benutzung des ringsherum laufenden freien Platzes sich außen noch Wohnräume angebaut hätten. Das ist aber mehr als unwahrscheinlich. Dagegen sind die Worte sachlich leicht zu verstehen, wenn die οἰκία, von der Apollonios spricht, kein ausgebautes Haus war, sondern nur ein ψιλὸς τόπος οἰκίας, was Apollonios freilich mit keiner Silbe andeutet [3]). Dann hätten die Beklagten auf diesem freien Areal ringsherum (etwa um einen Hof) ihre Wohnräume errichtet. So hat es sich wohl auch Revillout vorgestellt, denn er identifiziert das Vorgehen unserer Beklagten mit dem Vorgehen der Gegner des Hermias (s. Proc. S. 151 ff. 169), und dies ist eine der Grundlagen seiner irrigen These. Freilich ist dort die Situation ganz anders geschildert. Dort handelt es sich ja um das Haus, das einst in der Revolutionszeit zerstört war und nun von den Beklagten wieder aufgebaut wurde: ⟨ἀν⟩οικοδομήσαντες oder ἐπισκευάσαντες τὰ καθειρημένα μέρη αὐτῆς ἐνοικοῦσιν (s. **160**, 26 usw.). Das klingt ganz anders als die obigen Worte unseres Textes. Sehen wir aber in der οἰκία des Apollonios einen ψιλὸς τόπος, so ist dies natürlich kein Argument für die These Revillouts von der Identität der beiden Grundstücke, sondern es zeigt nur, daß die Choachyten damals auf zwei verschiedenen Bauplätzen in jener Gegend sich Wohnräume für ihre Zwecke errichtet haben, in unserem Falle ohne Berechtigung, denn der Platz gehörte dem Apollonios, in dem andern Falle mit Berechtigung, wie die obigen Akten von **165** an zeigen.

33 f. Die Könige werden als die μέγιστοι θεοὶ καὶ νικηφόροι angeredet wie Bd. I **106**, 3 = **108**, 12 (a. 99).

34 ff. Zu dem Antrag auf ἀναπέμψαι κτλ. verweise ich nur auf Jörs l. c. S. 284 ff., der im besondern auch erwiesen hat, daß das Vorverfahren (vgl. χρηματίσαντες [αὐτὴν]) von den Chrematisten selbst ausgeübt wurde, nicht von dem εἰσαγωγεύς (wie Dikaiomata S. 32 angenommen wurde). Die Ladung erfolgte auf Anordnung der Chrematisten, wie das Medium μεταπεμψάμενοι zeigt (Jörs S. 285 A. 1. Vgl. auch Berneker l. c. S. 52). Dies Verbum weist zugleich darauf hin, daß in diesem Falle nicht wie gewöhnlich (auf Befehl des εἰσαγωγεύς) der Gerichtsdiener (ὑπηρέτης) die Ladung überbringen sollte, sondern daß die Beklagten zwangsweise vorgeführt werden sollten (Berneker l. c. 87, 108), und zwar sollte dies durch den Phrurarchen Antiphanes geschehen. Es ist dies nicht das einzige Beispiel für diese Verwendung des Phrurarchen [4]).

42 ff. Ich wies schon oben S. 46 darauf hin, daß durch diese Formulierung (τοὺς—πήχεις ἑπτὰ εἶναι ἐμούς) klar zum Ausdruck kommt, daß hier vor dem ordentlichen Gericht der Chrematisten es sich um einen Eigentumsprozeß handelt, im Gegensatz zu den Verhandlungen des Hermias vor den Beamtenrichtern.

44 f. Außer der gerichtlichen Erklärung, daß das strittige Grundstück sein Eigentum sei, verlangt Apollonios, daß als Entschädigung für das in der Entziehung seines Eigentums liegende Unrecht (ἀδικίου) die nach dem königlichen Diagramma berechnete Summe von 5 Kupfertalenten von den Beklagten eingetrieben werde. Vgl. hierzu Gradenwitz, Archiv III 36.

45 ff. Apollonios beschränkt sich in seinem Petitum auf die zivilrechtliche Ahndung des Falles und stellt bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung der ihm zugefügten Injurien eine weitere ἔντευξις in Aussicht. Die Frage, weshalb hier diese Trennung des Zivilrechtlichen und des Strafrechtlichen von ihm durchgeführt wird, ist vielfach behandelt worden, doch scheint eine einstimmige Lösung des Problems noch nicht gefunden zu sein. Vgl. z. B. Gradenwitz l. c. S. 37 f., Semeka l. c. S. 252, zuletzt Guéraud l. c. p. LXXXIII sqq. unter Hinweis auf Nr. 55 seiner Ἐντεύξεις.

49. Das ὡς καθήκει darf nicht mit δι' ἄλλης ἐντεύξεως verbunden werden, als ob diese Abtrennung des Strafrechtlichen sich so gehöre, sondern mit λήμψομαι τὸ δίκαιον: er wird sich sein Recht nehmen, so wie dies ihm zukommt.

13. Sept. 126

Nr. 171. Die Zurückziehung der Klage durch Apollonios.

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 4 (= P. Tor. 4).

H. 30 cm, Br. 34 cm. — Voran steht links eine unbeschriebene Selis, mit dem Verso nach oben, 18 cm breit. Daran schließt sich rechts das beschriebene Stück an, mit dem Recto nach oben, 16 cm breit. — Die Schrift ist eine gleichmäßige, deutliche Kursive.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. gr. Reg. Taur. Mus. Aeg. II (1827) S. 25 ff. mit Faksimile auf Taf. I. Vgl. Witkowski, Prodromus S. 9 f. — Original von mir revidiert.

Literatur: G. Lumbroso, Documenti Greci usw. S. 12. — Revillout, Procès d. Herm. (1903) S. 166 ff. — Gradenwitz, Archiv III (1906) S. 27 f. — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. IV 221 (1907). — A. Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (1911) s. Index. — W. Schubart, Archiv V 50 f. — Gradenwitz, Ein Erbstreit aus dem ptolem. Ägypten (Schr. d. Wiss. Ges. in Straßb. 13. Heft 1912) S. 9, 22. — Berneker, Zur Gesch. d. Prozeßeinleitung usw. (1930) S. 41, 47.

---

1) Das gilt übrigens mutatis mutandis auch, wenn man die oben vorgeschlagene Textänderung nicht mitmacht.

2) Das Privathaus usw. S. 48.

3) Wir sind oben schon Beispielen dafür begegnet, daß jenes andere Haus auch für die Zeit, wo es noch ψιλὸς τόπος war, als οἰκία bezeichnet wurde. So Deinon in **161**, 48, 51, 52. Vgl. auch **163**, 2.

4) Vgl. BGU VIII 1844, 22 (a. 50/49). Vgl. jetzt zum Phrurarchen H. Kortenbeutel, Aegyptus XVI 294.

Im Epiph des 44. Jahres hatte Apollonios die vorstehende Klageschrift in Ptolemais eingeworfen (Z. 9—12). Damit war die Klage rechtshängig geworden; sie konnte nur noch durch einen außergerichtlichen Parteivertrag zurückgenommen werden [1]). Das hat Apollonios am 25. Mesorē, also nur wenige Wochen nach dem Einwurf, durch die hier vorgelegte Vergleichsurkunde getan. Ebenso wie in BGU VI 1249 (a. 148/7), einer lehrreichen Parallele, geschieht es in der Form einer ὁμολογία, die Apollonios den Beklagten vor dem griechischen Agoranomen ausstellt.

Eine solche ὁμολογία ist, wie Schubart l. c. treffend dargelegt hat, etwas ganz anderes als jene συγχωρήσεις, die, wie wir oben sahen, Hermias mit der Lobais und dem Apollonios abgeschlossen hat (**162**, 3, 28; 4, 10), denn diese waren zweiseitige Erklärungen, die während der Gerichtsverhandlung von den beiden Parteien miteinander vereinbart und gemeinsam dem Gericht eingereicht wurden. Unsere ὁμολογία dagegen ist eine einseitige Erklärung des Klägers an die Beklagten auf Grund eines Vergleichs, der zwischen den Parteien erzielt war (συνλελύσθαι 9), und zwar, wie Schubart sagt, noch ehe es zur gerichtlichen Verhandlung gekommen ist. Ob letzteres für alle Fälle anzunehmen ist, ob nicht auch nach Beginn der Verhandlung die Klage durch eine solche ὁμολογία zurückgenommen werden konnte, mögen die Juristen prüfen. Für unsern Fall stimme ich jedenfalls Schubart zu, daß die Verhandlung noch nicht begonnen hatte. Da die Klage erst im Epiph in Ptolemais eingereicht war, ist es mir mehr als zweifelhaft, ob die wandernden Chrematisten schon vor dem 25. Mesorē in Diospolis, wo diese Klage behandelt werden mußte, eingetroffen waren. Es ist mir daher auch sehr zweifelhaft, ob die Beklagten bereits die Abschriften der Klageschrift erhalten hatten und zur Verhandlung nach Diospolis vorgeführt waren, was erst nach Beendigung des »Vorverfahrens« (διαλογή) geschehen konnte. Ich vermute eher, daß Apollonios nach seiner Rückkehr aus Ptolemais die Beklagten hat wissen lassen, daß er die Klage mit dem und dem Inhalt eingeworfen habe, woran sich private Ausgleichsverhandlungen zwischen ihnen angeschlossen haben.

Die Frage, wie es denn gekommen ist, daß Apollonios seine Klage zurückgezogen hat, wird in wünschenswerter Weise aufgeklärt durch die bisher meist mißverstandenen Worte in Z. 13/14, die besagen, daß Apollonios den Beklagten vor dieser ὁμολογία das strittige Haus verkauft habe (s. Kommentar). Damit ist implizite gesagt, daß bei diesen privaten Besprechungen die Beklagten sich überzeugt hatten, daß Apollonios der rechtmäßige Eigentümer war und auch willens war, für sein Recht zu kämpfen. Die Mitteilung über die eingeworfene Klage und vielleicht auch die Vorlage von Besitzurkunden mögen sie zu dieser Einsicht gebracht haben. Da sie aber bereits ihre οἰκητήρια auf dem Grundstück gebaut hatten und ihnen an diesem Besitz viel gelegen haben mag, haben sie ihm wahrscheinlich das Angebot gemacht, das Grundstück von ihm kaufen zu wollen, falls er die Klageschrift zurückziehe. Otto Gradenwitz, der den Kern jenes Passus über den Verkauf richtig verstanden hat (l. c. S. 22), hat auf eine gewisse Parallele zu einem solchen Angebot in einem Straßburger demotischen Papyrus hingewiesen (s. Kommentar). Apollonios aber ist auf dieses Angebot eingegangen, da er auf diese Weise das Geldäquivalent für sein Grundstück (wahrscheinlich einen ψιλὸς τόπος, wie wir sahen) in die Hand bekam, dessen Besitz ihm vielleicht durch die Bauten der Choachyten verleidet war. Wenn dieser Söldnerreiter für die empfangenen Prügel auch keine Genugtuung bekommen hat, hat er doch die Anerkennung seines Eigentumsrechtes durchgesetzt.

Ἔτους μδ Μεσορὴ κ̄ε̄ ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι τῆς Θηβαίδος ἐφ' Ἡρακλείδου ἀγορανόμου τοῦ Περὶ Θήβας. 13. Sept. 126

Ὁμολογεῖ Ἀπολλώνιος ὃς καὶ Ψενμώνθης Ἑρμίου τοῦ καὶ Πετενεφώτου τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης τῆς Θηβαίδος μισθοφόρων ἱππέων Ψενχώνσει Τεεφίβιος καὶ Χονομπρῆι Ἀρσιήσιος καὶ Ἀριτρῆι καὶ Πεχύτηι τῶν Ὤρου καὶ Μοντομῆτι Ἐριέως, τοῖς πέντε, χοαχύταις κατοικούντων (sic) τὴν αὐτὴν πόλιν,

1 κ̄ε̄ Pey. *W.* κθ Revill. 166 A. 1. 6 Ἀρσιήσιος Wolff 49 A. 6. Αρσιητιος Pey. 6 Αριτρηι Pey. *W.* l. Ἀρατρῆι *W.* 7 τῶν Pap. l. τοῖς *W.* 7 Schluß εως τοῖς πέντε steht auf Ausgelöschtem *W.* 8 χοαχύταις *W.* Χολχυταις Pey. 8 l. κατοικοῦσι.

1) So Berneker l. c. S. 47.

συνλελύσθαι αὐτοῖς περὶ ἧς ἐνέβαλεν κατ' αὐτῶν
ἐντεύξεως εἰς τὸ προκείμενον ἐν Πτολεμαίδι
ἀγγεῖον ὑπὸ χρηματιστῶν, ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος,
τοῦ μδ (ἔτους) Ἐπεὶφ περί τε οἰκίας ἀπὸ πηχῶν
δέκα ἓξ πηχεις ἑπτά, ὧν τυγχάνει τεθεῖσθαι
αὐτοῖς ὠνὴν ἐνχωρίαν πρὸ τῆς ὁμολογίας ταύτης,
καὶ περὶ ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ ἀδικίου χαλκ(οῦ) ταλάντων
πέντε καὶ ἄλλων ὧν διεσάφει μετὰ ταῦτα λήψεσθαι
δι' ἄλλης ἐντεύξεως τὸ δίκαιον ὡς καθήκει καὶ μὴ
ἐπελεύσεσθαι μήτ' αὐτὸν Ἀπολλώνιον μήδ' ἄλλον
μηδένα ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπὶ τοὺς περὶ τὸν Ψενχῶνσιν
μηδ' ἐπ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτῶν περὶ μηδενὸς
ἁπλῶς τῶν διὰ τῆς ἐντεύξεως σημαινομένων
καθ' ὁντινοῦν τρόπον. Ἐὰν δ' ἐπέλθῃ ἢ ἕτερός τις
ὑπὲρ αὐτοῦ, ἡ τ' ἔφοδος ἄκυρος ἔστω καὶ προσαποτει-
σάτω τοῖς περὶ τὸν Ψενχῶνσιν ἢι ᾧ ἂν ἐπέλθῃ τῶν
παρ' αὐτῶν, ἐπίτιμον παραχρῆμα χα(λκοῦ) νομίσματος (τάλαντα) εἴκοσι
καὶ ἱερὰς τοῖς βασιλεῦσι ἀργυρ(ί)ου ἐπισήμου δραχμὰς τετρακοσίας
καὶ μηθὲν ἧσσον ἐπάναγκον ποιείτω κατὰ τὰ προγεγραμ-
μένα.

12 ⌊ Pap. 13 πηχεις Pap. l. πηχῶν *W*. 14 ἐνχωρίαν Lumb. εγχωριαν Pey. 15 χαλκ' (= χαλκ(οῦ)) ταλάντων *W*. χαλκοτυπωντων Pey. χαλκοταλαντων Lumb. χαλκοῦ ταλάντων Witk. 18 μηδ' Pap. l. μήτ' *W*. 22 δ' Lumb. δε Pey. 22 ἢ Witk. *W*. η getilgt von Pey. (S. 33). 24 ἢι *W*. η Pey. 25 $\overset{\alpha}{\chi}$ und $\overline{\pi}$ Pap. 26 ἀγυρ(ί)ου erg. *W*. αργυρου Pap. 28 Paragraphos unter der Zeile *W*.

Übersetzung.

Im 44. Jahre am 25. Mesorē in Großdiospolis in der Thebais vor Herakleides, dem Agoranomen des Perithebischen (Gaues). Es erklärt Apollonios, der auch Psenmōnthes heißt, einer der Söldnerreiter aus Großdiospolis in der Thebais, dem Psenchōnsis, dem Sohn des Teephibis, und Chonomprēs, dem Sohn des Harsiēsis, und Haritrēs (l. Haratrēs) und Pechytes, den Söhnen des Horos, und Montomēs, dem Sohn des Herieus, den Fünf, die Choachyten sind und dieselbe Stadt bewohnen, daß er einen Vergleich mit ihnen gemacht hat betreffs der Klageschrift, die er im 44. Jahre im Epiph gegen sie in den von den Chrematisten, deren Eisagogeus Ammonios ist, in Ptolemais öffentlich aufgestellten Krug eingeworfen hat, sowohl betreffs des Hauses von 7 Ellen — von (im Ganzen) 16 Ellen —, über die er ihnen einen demotischen Kaufvertrag vor dieser Homologie ausgestellt hat, als auch betreffs des Übermuts und der Schläge und des Unrechts, dies geschätzt auf 5 Kupfertalente, und sonstiger (Vergehen), wofür er sich später, wie er (in der Klageschrift) ausführte, durch eine andere Klageschrift sein Recht, wie es (ihm) zukomme, holen werde, und (er erklärt ferner), daß weder er selbst, Apollonios, noch irgend jemand für ihn gegen Psenchōnsis und seine Genossen noch gegen irgendeinen anderen von den zu ihnen Gehörigen wegen überhaupt irgendeines Punktes von denen, die in der Klageschrift bezeichnet sind, auf welche Weise auch immer vorgehen werde. Wenn aber er oder irgendein anderer für ihn vorgegangen sein sollte, so soll sowohl das Vorgehen unwirksam sein, als auch soll er dem Psenchōnsis und seinen Genossen oder, gegen wen von den zu ihnen Gehörigen er vorgegangen ist, noch dazubüßen als Konventionalstrafe sofort in Kupfermünze Talente 20 und als Weihgabe an die Könige in geprägtem Silber Drachmen 400, und um nichts weniger soll er notwendigerweise handeln gemäß dem oben Geschriebenen.

Kommentar.

1. Das Tagesdatum Μεσορὴ $\overline{\kappa\varepsilon}$ steht paläographisch absolut fest. Es ist die reine Willkür, daß Revillout S. 166 A. 1 statt dessen κθ liest. Er braucht dies, weil der Turiner Vertrag (**173**) vom 28. Mesorē nach seiner Deutung unserem Text vorhergehen muß [1]). Damit bricht sein ganzer Aufbau zusammen.

2. Τοῦ Περὶ Θήβας steht hier wieder ohne νομοῦ, ebenso wie Πανοπολίτου in **170**, 36. Vgl. dazu oben S. 49/50.

3. Dieser Schreiber schreibt ohne Assimilation Ψενμώνθης, während in **170** Ψεμμώνθης geschrieben ist. Zu Apollonios vgl. oben S. 116 zu 3—6.

5—7. Über den Vorzug dieser Namensliste vor der in **170** vgl. oben S. 116 zu 6—10. Verschrieben ist hier nur Ἀριτρῆι. Die richtige Form Ἀρατρῆς bedeutet »Horus, der Zwilling«. — Das unberechtigte große Spatium in 7 vor τοῖς πέντε hängt wohl mit der im Apparat angegebenen Korrektur zusammen.

[1]) Das Faksimile, auf das er l. c. hinweist, zeigt jedem, daß er Unrecht hat.

8. Der falsche Genitiv κατοικούντων erklärt sich wohl aus der Mitbenutzung der Klageschrift (**170**, 11), ebenso wie vorher in 7 das falsche τῶν für τοῖς.

9—11. Zu dem ἐμβάλλειν τὴν ἔντευξιν εἰς τὸ ἀγγεῖον vgl. oben S. 74 zu **162**, 2, 5 f. Nach unserem Text mußte Apollonios nach Ptolemais reisen, weil dort das ἀγγεῖον der Chrematisten aufgestellt war, ebenso der Kläger in BGU VI 1249 vom Jahre 148/7, wiewohl dieser in dem noch ferneren Syene wohnte. Dagegen im nächsten Jahre, dem 45., war das ἀγγεῖον in Diospolis aufgestellt (**162**, 2, 6). Berneker l. c. S. 41/2 hat aus diesem bisherigen Tatbestand wohl mit Recht den Schluß gezogen, daß die Chrematisten immer nur an einem Orte ihres Bezirkes das ἀγγεῖον aufstellten, daß der Ort aber jährlich wechseln konnte. — Ich habe in der Übersetzung von **162** das ἀγγεῖον mit »Gefäß« wiedergegeben, hier mit »Krug«, was ja auf alle Fälle nicht unrichtig ist. Ablehnen möchte ich die weitverbreitete Übersetzung mit »Kasten« oder gar »Briefkasten«, was womöglich an einen Schlitz denken läßt [1]). Wir wissen doch, daß Papyri in der Regel in Krügen aufbewahrt wurden, wie ja auch manche in Krügen gefunden sind. So möchte ich mir auch unter dem ἀγγεῖον der Chrematisten einen großen roten Tonkrug vorstellen, der »öffentlich«, d. h. wahrscheinlich beim Bureau des Eisagogeus, aufgestellt wurde und hier kontrolliert und von Zeit zu Zeit geleert wurde.

12 ff. Das περί τε οἰκίας — καὶ περὶ ὕβρεως κτλ. (15) hängt nicht von συνλελύσθαι in 9 ab wie das in 9/10 darauf folgende περὶ — ἐντεύξεως, zumal es sonst ja auch asyndetisch angefügt wäre, sondern von diesem ἐντεύξεως: es wird damit der Inhalt der Klage zusammengefaßt (von 12—17), wie auch διεσάφει in 16 auf die ἔντευξις hinweist. Klarer ist dies in BGU VI 1249 ausgedrückt, wo es heißt: συλλελύσθαι — ὑπὲρ ἧς ἐνέβαλεν — ἐντεύξεως — δι' ἧς ἐνεκάλει αὐτοῖς [περὶ] ὕβρεως κτλ. Nach dieser Inhaltsangabe über die Klageschrift folgt dann in beiden Texten mit καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι (hier 17 ff.) die entscheidende Erklärung des Klägers, die Klageschrift künftig nicht verwenden zu wollen, mit der üblichen Sanctio für den Fall des Zuwiderhandelns (hier Z. 22 ff.).

13/4. In diese Inhaltsangabe über die Klageschrift sind hier nach Erwähnung der 7 Ellen der οἰκία außerordentlich wichtige Worte eingefügt, deren große Bedeutung für das Verständnis der Zurückziehung der Klage schon oben S. 119 hervorgehoben wurde: περί τε οἰκίας ἀπὸ πηχῶν δέκα ἐξ πήχεις (l. πηχῶν) ἑπτὰ ὧν τυγχάνει τεθεῖσθαι αὐτοῖς ὠνὴν ἐνχωρίαν πρὸ τῆς ὁμολογίας ταύτης. Es gilt jetzt, die dort gegebene Interpretation sowie meine Übersetzung auf S. 120 zu begründen. Peyron S. 31 f. setzt τίθεσθαι ὠνήν (nach Analogie von τίθεσθαι βουλήν = βουλεύεσθαι usw.) gleich ὠνεῖν *emere*, konstruiert sich danach die passivische Wendung τυγχάνει ἐμοὶ τεθεῖσθαι ὠνήν = *forte emptum mihi fuit* und übersetzt unsere Stelle S. 26: *ex quibus cubiti septem forte a Cholchytis ante hanc declarationem empti fuerunt contractu patrio more stipulato.* Trotz des nachgestellten ὧν sieht er also in dem überlieferten πήχεις ἑπτὰ das Subjekt zu τεθεῖσθαι. Der Akkusativ ὠνὴν ἐνχωρίαν schwebt grammatisch bei ihm in der Luft. Irgendeine Erklärung zu diesem Passus habe ich vergeblich bei ihm gesucht. So war die Bahn frei für Revillouts Kombinationen. Offenbar beeinflußt von Peyron übersetzte er S. 167: puisqu'il se trouve qu'ils ont acheté les sept πήχεις en question antérieurement à cette transaction [2]). Diese Übersetzung ermöglichte ihm, wenn ich ihn auf S. 166 recht verstehe, diesen »früheren« Kauf der Choachyten darauf zu beziehen, daß einst im Jahre 153 (s. **165**, **166**) Lobais, die Mutter des Apollonios, mit Anderen zusammen einen Teil des Hauses [3]) der Choachyten verkauft hatte! Es ist wohl nicht nötig, dies zu widerlegen.

Ich nehme hier τεθεῖσθαι (medial) in dem mehrfach bezeugten Sinne von »(einen Vertrag) aufsetzen, errichten«. Vgl. oben **168**, 4: (διαιρέσεως) — ἧς ἔθεντο αὐτῶι κτλ., **173**, 3: ἀποστ⟨⟨ρ⟩⟩α(σίου) scil. συγγραφῆς — ἣν ἔθετο αὐτῶι κτλ. und weiter unten **182**, 3: ὃν ἔθετο. Weitere Beispiele bei Preisigke Wb. II 599. Hier ist ὠνὴν ἐνχωρίαν das Objekt, womit deutlich die demotische Kaufurkunde bezeichnet ist. In diesen demotischen Verträgen ist aber der, der den Vertrag aufsetzt, immer der Verkäufer, denn er spricht in ihnen zu dem Käufer. Sollte hier der Verkäufer nicht genannt sein? Er ist genannt, wenn wir τυγχάνει nicht, wie Peyron, unpersönlich fassen, sondern persönlich: dann ist Apollonios das Subjekt dazu. Freilich normalerweise sollte dann dies τυγχάνει nicht mit dem Infinitiv (τεθεῖσθαι), sondern mit dem Partizipium verbunden sein, aber die Lexika kennen für jüngere Zeiten (wie Galen) auch den Infinitiv, und Preisigke Wb. II 625 bringt auch für die Papyrussprache zwei Beispiele aus dem II. Jahrh. n. Chr. [4]). Ich trage kein Bedenken, auch schon unserm Schreiber diese Konstruktion zuzutrauen. Aber auch wer etwa Bedenken trägt und τεθεῖσθαι — τὴν ὠνὴν ἐνχωρίαν lieber passivisch nimmt, wird nur Apollonios in dem dann ungenannten Verkäufer sehen können. Der Kauf hat sich ja vollzogen πρὸ τῆς ὁμολογίας ταύτης und nicht etwa πρὸ τῆς ἐντεύξεως, also zwischen der Klage und ihrer Zurückziehung. Da kann nach Lage der Dinge nur Apollonios als Verkäufer in Betracht kommen. Das hat auch schon der treffliche Reuvens vor mehr als hundert Jahren der Publikation Peyrons entnommen, denn er sagt Lettres à Mr. Letronne III 65, daß Apollonios den Prozeß zu Ende gebracht habe nicht nur durch ein Kompromiß vor dem Agoranomen, *mais encore par une vente antérieure de la maison en litige.*

Wie schon oben S. 119 bemerkt, hat auch Gradenwitz, Erbstreit S. 22 das Wesentliche an unserer Stelle richtig erkannt. Er schrieb: »Im Pap. Tur. IV will der Weichende das Grundstück vorher an die Gegner verkauft oder verpachtet haben.« Nur das Verpachten ist zu streichen, auch liegt kein Grund vor, seine Aussage irgendwie zu bezweifeln; er hat sie ja auch in Gegenwart der andern Partei vor dem Agoranomen gemacht. Gradenwitz verweist dort auf den P. dem. Wiss. Ges. 18 (vgl. Spiegelberg ebendort S. 51), der eine gewisse Parallele bietet, — abgesehen davon, daß dort schon das Urteil vorher gesprochen ist —,

---

[1]) Vgl. z. B. Preisigke Wb. s. v. Auch die ἀγγεῖα der περιστερῶνες in Teb. I 84, 9 sind nicht »Taubenbrutkasten im Taubenhaus«, sondern Krüge, wie noch heute die Taubenhäuser in Ägypten aus Krügen (in horizontaler Lage) zusammengesetzt sind, in denen die Tauben nisten.

[2]) Mit ὠνὴν ἐνχωρίαν hat auch er nichts anzufangen gewußt; er läßt es aus.

[3]) Das ist das von Hermias später beanspruchte Haus, das er ja für identisch hält mit dem Hause des Apollonios.

[4]) Grenf. II 57, 8 (a. 168): ἀφ' ὧν καὶ σὺ τυγχάνεις ἔχειν κτλ. Teb. II 376, 7 (a. 162): ἣν τυγχάνεις γεωργεῖν.

insofern hier der Unterlegene einen Pachtvertrag für das vorher umstrittene Stück Land anbietet. So werden in unserem Fall die Choachyten dem Apollonios den Kauf des Hauses angeboten haben (S. 119).

15. Hier hat derjenige, der dies Schriftstück für Apollonios aufgesetzt hat [1]), die Angaben der Klageschrift liederlich verarbeitet, denn die Entschädigung für das ἀδίκιον gehört nicht in die Reihe der Punkte, für die er später noch eine neue Eingabe hatte machen wollen (vgl. **170**, 44).

22. Das καθ' ὁντινοῦν τρόπον ist mit ἐπελεύσεσθαι in Z. 18 zu verbinden, wie auch Peyron S. 26 in der Übersetzung getan hat, nicht mit σημαινομένων, wie bei Berger l. c. S. 193. Bestätigt wird es durch BGU. VI 1249, 9, wo in der kürzeren Fassung kein Zweifel ist, daß κατὰ μηθένα τρόπον zu ἐπελεύσεσθαι in Z. 8 gehört.

22. Peyron S. 33 wollte entweder das ἢ zwischen ἐπέλθῃ und ἕτερος streichen oder αὐτὸς hinter ἐπέλθῃ einschieben, was schon Witkowski l. c. mit Recht abgelehnt hat. Bestätigend kommt jetzt BGU VI 1249, 9 hinzu: ἐὰν δ' ἐπέλθῃ [ἢ ἄλλ]ος τις.

25. Zu dem Verhältnis der Konventionalstrafe zur Fiskalmult vgl. Berger l. c. S. 33, der mehrere Beispiele für dies Verhältnis von 1 Kupfertalent zu 20 Silberdrachmen anführt. — Zu dieser Sanctio vgl. Bd. I nr. **31**.

28. Unter diesem Exemplar fehlt eine Beurkundung wie in BGU VI 1249, 13: Κεχ[ρημάτισται δι' Ἀριστοδήμου ἀγοραν]όμου.

Nr. 172. Quittung für die Choachyten über die Gerichtsgebühr.

Leiden, Pap. d'Anastasy 8 B. J. 404 (= Leid. F).

H. 30,5 cm, Br. 11 cm. — 1 Klebung. — Die Schrift, eine sehr unregelmäßige Kursive, steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert z. T. von Reuvens, Lettres à M. Letronne III 63ff. (1830), vollständiger von C. Leemans, Pap. Gr. Mus. Lugd. I (1843) S. 35ff. als Pap. F (Faksimile von Z. 1—6 auf Taf. II). Danach Revillout, Procès d. Herm. S. 165. — Original von mir revidiert.

Literatur: Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. XVIII 2 (1865) S. 215. — P. Viereck, Burs. Jahresb. 1898 S. 164. — Wilcken, Gr. Ostr. I (1899) S. 302ff. — Revillout, Procès d. Herm. (1903) S. 163ff. — Bouché-Leclercq IV 221 A. 2 (1907). — v. Woess, Urkundenwesen usw. (1924) S. 21/2, 141 A. 1. S. Einleitung zu **197**.

Dieser Text, wie ich ihn gebe, ist eine in Briefform den aus **170** und **171** uns bekannten beklagten Choachyten ausgestellte Quittung (s. Ἀποχ[ή Verso) über das von ihnen gezahlte ἐπιδέκατον. Schon Reuvens hatte erkannt, daß dieser Text mit dem in Tor. 3 und 4 behandelten Rechtsstreit in Beziehung steht. Solange man in Z. 3 [ὠ]νητρικόν las, was mán für Verschreibung von ὠνητικόν hielt, und danach den Alexander und seine Gesellschafter für Pächter der Kaufsteuer ansah, mußte der Sinn der Urkunde mißverstanden werden, zumal Leemans von Z. 14 an nur einzelne Wörter oder Buchstaben gelesen hatte. Ich will hier nicht die früheren Deutungen im einzelnen vorführen, sondern nur erwähnen, daß schon Reuvens (S. 65) und Brunet de Presle l. c. meinten, daß dies eine von den Choachyten erbetene Auskunft über ihr Besitzrecht an dem strittigen Hause sei, die sie zeitlich zwischen **170** und **171** setzten [2]). An dieser Auffassung haben auch noch Revillout l. c. und v. Woess ll. cc. festgehalten, wiewohl ich schon 1899 in den Gr. Ostr. I S. 302 die richtige Lesung σ[υ]νηγορικόν statt [ὠ]νητρικόν bekanntgegeben hatte. Danach sind Alexander und seine Gesellschafter vielmehr Pächter der Anwaltsgebühr und der 10prozentigen Gerichtsgebühr (s. Kommentar). Außerdem haben sie nach Z. 5 ihre Pacht nicht für das 43. Jahr (Leemans) [3]), auch nicht für das 44. Jahr, wie Revillout willkürlich entgegen dem Faksimile las [4]), sondern für das 45. Jahr gepachtet, womit eine ganz neue Basis für die Erklärung gegeben ist. Danach kann auch dieser Brief erst im 45. Jahre geschrieben sein, und es ist festzustellen, daß die Beklagten hiernach die von ihnen zu zahlende Gerichtsgebühr damals gezahlt haben, wiewohl vorher am 25. Mesorē des 44. Jahres die Klage von Apollonios zurückgezogen war.

---

[1]) Natürlich hat Apollonios dies ebensowenig selbst aufgesetzt wie seine Klageschrift. Beide Texte verraten die Kenntnis der für sie üblichen Formen.

[2]) Nach Revillout S. 161 ff. soll Apollonios sich ähnlich bei einem τοπογραμματεύς nach den Rechten seines Vaters erkundigt haben. Das geht auf den unglücklichen Gedanken von Brunet de Presle S. 215 zurück, der 2 Londoner Fragmente wegen einiger Namensähnlichkeiten auf unsern Prozeß beziehen wollte. Auch Bouché Leclercq IV 221 A. 2 und Mitteis, Chrest. S. 30 erwähnen den Lond. Diese Fragmente gehören vielmehr zu meinen Theb. Bankakten Nr. III (1886!) und haben nichts mit unserem Thema zu tun.

[3]) Das stand im Widerspruch zu jener Deutung.

[4]) Die Lesung δ ist ausgeschlossen. Daß man γ las, ist verständlicher, doch spricht der darüber befindliche kleine Strich dagegen. Es ist ein etwas lädiertes ε, ähnlich dem in Ἀλέξανδρος in Z. 1.

Recto.

ʼΑλέξανδρος καὶ οἱ μέτο-
χοι οἱ πραγμα[τ]ευόμενοι
τὸ σ[υ]νηγορικὸν καὶ τὸ
ἐπιδέκατον ἀπὸ τοῦ Κ̄[ο̄]-
πτίτου εἰς τὸ με (ἔτος) a. 126/5
Ψενχώνσει καὶ Χονοπρεῖ
τῶν Τεεφίβιος καὶ .[. .]. . . .
καὶ Πεχύτῃ τοῦ ʽΩρο[υ]
καὶ Μεντονήιτι χαί(ρειν).
Περὶ τῆς ἐντ[ε]ύξεως, ἧς
ἐνέβα[λεν κ]α[θ' ὑ]μῶν
ʼΑπ̄ο̄[λλώνιος] ὃς καὶ Ψεμ-
μώ[νθης Ἑρ]μίου, ⟦περὶ⟧
περὶ [μὲν τῶ]ν̄ ἀδικ[ιῶν]
ἐπ̄ί̄λ̄[υσιν εἰ]ς̄ τ̣ὸ . .[. . . . .]
ἤνε[γκε πρὸ]ς ʼΑμμ[ώνιο]ν,
περὶ [δὲ τοῦ ἐπιδ]εκάτου τ[ῆ]ς̲
κρίσε[ως ταύ]της οὐθὲν
ὑμῖ[ν̄ ἐγκαλοῦ]μεν [ο]ὐδ' οὐ
μὴ ἐπ[έλθω]μεν ὑμῖν περὶ
αὐτ̄ο̄[ῦ οὐδ' ἄλλ]ος περὶ ἡμῶν
. .[. . . . . ?]
(2. H.) [. . . . . ἐ]π̄η̄κολούθηκα.

Verso.

ʼΑποχ[ή ?]

---

3 σ[υ]νηγορικὸν *W*. [ὠ]νητρικὸν Reuv. mit ? (l. [ὠ]νητικὸν) Lee. 4/5 Κ[ο]πτίτου *W*. [Πα]θυρίτου Lee. 5 με└ *W*. μγ└ Lee. μδ└ Rev. 7 τῶν Pap. l. τοῖς *W*. τυν l. τοῦ Lee. τῶν Rev. 7 Schluß ρ . . . . . Lee. Rev. Das zu erwartende ʽΑρατρεῖ steht nicht da. 8 τοῦ Pap. l. τοῖς *W*. 9 Μεντονήιτι l. Μεντομῆτι o. ä. *W*. Μεντόνητι Lee. Rev. 9 $\overset{\alpha\iota}{\chi}$ *W*. χαίρειν Lee. Rev. 13 ⟦περὶ⟧ *W*. Fehlt bei Lee. Rev. 14 gel. *W*. . . . . ἀδικ[ίου] Lee. 15 gel. *W*. επιλ . . . . . στο . . . . . Lee. 16 gel. *W*. ην . . . . . Lee. 17 gel. *W*. περὶ . . . . . εκατου τ . . . . . (vgl. S. 40 ἐπιδεκάτου) Lee. 18 gel. *W*. καὶ σ . . . . . της ου . . . . . Lee. Rev. 19 gel. *W*. υμι . . . . . μεν . . . . . υ. ου Lee. 20 gel. *W*. μὴ ε . . . . . μεν ὑμῖν περὶ Lee. 21 gel. *W*. αὐτο . . . . . ος περὶ ἡμῶν Lee. 22 . . . . . Lee. Darunter Paragraphos *W*. 23 (2. H.) *W*. 23 gel. *W*. [ἐπ]ηκολούθηκα Lee. Verso. Hinter ʼΑποχ[ή Lücke, fraglich, ob Schrift war. *W*. ʼΑποχ[ή] Lee.

Übersetzung.

Alexandros und seine Gesellschafter, welche Pächter der Anwaltsgebühr und der zehnprozentigen Gerichtsgebühr (in dem Bezirk) vom Koptitischen (Gau) an für das 45. Jahr sind, grüßen den Psenchōnsis und Chonoprēs, die Söhne des Teephibis, und [Haratrēs ?] und Pechytes, die Söhne des Horos, und Mentomēs. Was die Klageschrift angeht, die Apollonios, der auch Psemmōnthes heißt, der Sohn des Hermias, gegen euch eingeworfen hat, so hat er zwar betreffs eurer Straftaten eine Aufhebungsurkunde — — — zum Ammonios gebracht, aber betreffs der zehnprozentigen Gerichtsgebühr dieses Prozesses erheben wir keinen Vorwurf gegen euch und gewiß nicht wollen wir ihretwegen gegen euch vorgehen noch ein anderer für uns — — (2. H.) [Ich — — —] bin (bei der Zahlung) zugegen gewesen. Verso: Quittung [?].

Kommentar.

3—5. Meine am Original gewonnene Lesung σ[υ]νηγορικόν ist mir nachträglich, wie ich l. c. S. 303 bemerkte, durch ein thebanisches Ostrakon Sayce aus dem II. Jahrh. v. Chr. bestätigt worden, das ich als Nr. 1537 in meine Sammlung aufgenommen habe. Als wertvolle Parallele stelle ich den Text hierher: ʽΗράκλειτος ὁ πραγματευόμενος τ[ὸ] συνηγορικὸν καὶ τὸ ἐπι(δέκατον) Φατρῆι χα(ίρειν). Οὐθέν σοι ἐνκαλῶ περὶ τοῦ ἐνλιπόντος ἐμοὶ ἐπιδεκάτου (darauf noch 2 von Salzkrystallen zerstörte Zeilen [1]). Wie ich l. c. ausführte, ist das συνηγορικόν die Gebühr, die diejenigen zu zahlen hatten, die einen συνήγορος in einem Prozeß in Anspruch genommen hatten. Daraus, daß diese Gebühr nicht an den συνήγορος gezahlt wurde, sondern von staatlichen Pächtern

---

1) Das Original ist leider verloren, wie Bilabel, Ber. L. II S. 118 (nach Tait) mitteilt.

erhoben wurde, ergab sich, daß der Beruf des συνήγορος unter staatlicher Kontrolle stand. Weiteres Material brachte später Amh. 33 [1]). Da in den beiden Hermiasprozessen keine berufsmäßigen συνήγοροι, sondern nur συνκαταστάντες auftreten, wie ich schon oben S. 58 zu Z. 34 betonte, hat es den Anschein, daß erstere nur vor den ordentlichen Gerichten wie den Chrematisten, nicht vor den Beamtenrichtern in Betracht kamen. Doch ist weiteres Material abzuwarten. Wenn in unserm Falle über die Anwaltsgebühr nicht quittiert wird [2]), so folgt daraus, daß die Beklagten sich keinen συνήγορος genommen haben. Wohl aber mußten sie das ἐπιδέκατον zahlen, d. i. die 10 Prozent vom Streitwert betragende Gerichtsgebühr, die sowohl die Kläger wie die Beklagten beim Beginn des Prozesses zu zahlen hatten [3]). Wie die berufsmäßigen συνήγοροι erst durch die Griechen nach Ägypten gekommen sind (Arch. II 121), so auch diese Gerichtsgebühr, die auch nur vor griechischen Gerichtshöfen wie den Chrematisten in Frage kommt. Dadurch, daß die Erhebung des συνηγορικόν und des ἐπιδέκατον, wie in unsern beiden Beispielen, an denselben Pächter vergeben wurde, stand dieser in besonderen geschäftlichen Beziehungen zum Chrematistengericht. Er mußte, um das συνηγορικόν erheben zu können, vom Gericht instruiert werden, ob ein συνήγορος von der einen oder anderen Partei engagiert war, und um das ἐπιδέκατον erheben zu können, ist ihm, wie wir sogleich sehen werden, eine Abschrift der ἔντευξις zugestellt worden. Es muß überhaupt ein beständiger amtlicher Verkehr zwischen dem Gericht und dem für das betreffende Gebiet zuständigen Gebührenpächter bestanden haben.

Von diesem Punkt aus möchte ich einen Vorschlag wagen zur Erklärung des auf den ersten Blick rätselhaften ἀπὸ τοῦ Κ[ο]πτίτου, wie ich sicher lesen zu müssen glaube. Daß dies nicht heißen kann, daß Alexander und seine Gesellschafter aus dem Koptites stammen, ist klar [4]). Es kann auch nicht mit τὸ συνηγορικὸν καὶ τὸ ἐπιδέκατον in dem Sinne verbunden werden, daß es sich um Gebühren aus dem Koptitischen Gau handle [5]), denn die Zahler wohnen ja in dem südlich sich an ihn anschließenden Perithebischen Gau. Es kann vielmehr, zumal auch das folgende εἰς τὸ με (ἔτος) mit πραγματευόμενοι zusammenhängt, nur mit diesem Wort verbunden werden. Da nun die Chrematisten in unserm Fall bezeichnet werden als οἱ ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου μέχρι Συήνης χρηματισταί (**170**, 34) [6]), so kam mir der Gedanke, daß hier entsprechend gesagt sein sollte, daß Alexander und seine Gesellschafter die Erhebung jener Gebühren »vom Koptites an« gepachtet haben. Nach Süden müßte dann ihr Pachtbezirk mindestens den Perithebas mit eingeschlossen haben, wahrscheinlich aber [7]) noch weiter, vielleicht auch bis Syene gereicht haben [8]). Dann würde also der Gerichtsbezirk der Chrematisten für diese Gebührenpacht in mehrere Unterbezirke (mindestens zwei, vielleicht mehr) zerfallen sein. Man könnte sich wohl denken, daß bei der oben besprochenen geschäftlichen Beziehung dieser Gebührenpächter zu den Chrematisten verwaltungstechnisch es seine Vorteile hatte, wenn diese Gebühren nicht Gau für Gau, sondern für gewisse, mehrere Gaue umfassende Bezirke verpachtet wurden, und könnte sich vielleicht auch denken, daß diese Gebührenpächter die wandernden Chrematisten begleiteten, wenn diese in ihren Bezirk kamen. Doch ich will nicht ins Phantasieren verfallen. Warten wir weiteres Material ab.

6—9. Die Namensliste der Adressaten zeigt deutlich, daß die Pächter, wie ich schon oben sagte, eine Abschrift der ἔντευξις des Apollonios in der Hand gehabt haben, denn sie entspricht, im Gegensatz zu der verbesserten Liste von **171**, durchaus der ursprünglichen Liste von **170** (s. oben S. 116/7). Ebenso wie in dieser sind Psenchōnsis und Chonoprēs fälschlich beide zu Söhnen des Teephibis gemacht, und ebenso wie dort ist der Vater des Mentomēs nicht genannt. Auch die Genitive τῶν in 7 und τοῦ in 8 [9]) statt der Dative τοῖς sind aus jener Vorlage gedankenlos übernommen. Auch die folgenden Ausführungen von 10 an zeigen die Kenntnis der Klageschrift.

14—16. Bis jetzt, wo ich diesen Kommentar schreibe, waren mir diese arg verstümmelten Zeilen völlig unverständlich. Nach meiner letzten Revision des Originals im Jahre 1913 las ich sie folgendermaßen:

14 περὶ [μὲν τῶ]ν ἀδικ[ιῶν]
15 επιλ[. . . . .]στο . . [. . . . .]
16 ηνε[. . . . .]σαμμ[. . .] . ṣ.

Das deutliche αδικ in 14 war schon von Reuvens auf das ἀδικίου in **170**, 44, **171**, 15 bezogen worden, und Leemans hatte . . . ἀδικ[ίου] eingesetzt. Da ich davor aber ein unvollständiges ν sicher festgestellt hatte, ergab sich, daß zusammen mit dem am Anfang der Zeile von mir gelesenen περὶ vielmehr περὶ [μὲν τῶ]ν ἀδικ[ιῶν] zu schreiben ist. Auf jenes ἀδίκιον und die dafür geschätzte Entschädigungssumme von 5 Kupfertalenten konnte hier auch kaum hingewiesen werden, da die Pächter des συνηγορικόν und ἐπιδέκατον mit deren Einziehung nichts zu schaffen hatten. Sie sprechen hier vielmehr allgemein von den ἀδικίαι, womit sie offenbar die den Beklagten vorgeworfenen Straftaten zusammenfaßten [10]). Mit den nächsten beiden Zeilen wußte ich bis heute nichts anzufangen. Erst jetzt ergab sich mir beim Durchdenken verschiedener sachlicher Möglichkeiten, daß ein logischer Zusammenhang in unserm Brief gegeben wäre, wenn der Sinn wäre: »Was die Klageschrift angeht, so ist sie zwar betreffs eurer Straftaten zurückgezogen worden, aber die Gerichtsgebühren habt ihr doch bezahlen müssen, was wir hiermit quittieren.« Ich war selbst überrascht, daß sich aus den obigen Wortresten ein entsprechender Text herstellen läßt. Den notwendigsten Begriff, den

---

[1]) Dazu Wenger, Archiv II 47 ff. Zum συνήγορος s. jetzt auch E. Seidl, RE IV A 1354.
[2]) Offenbar auch in dem Ostrakon nicht.
[3]) Vgl. Dikaiomata S. 60 f., wo auf die attischen πρυτανεῖα als Parallele hingewiesen wird.
[4]) Dafür hätte man auch τῶν ἀπὸ τ. K. gesagt.
[5]) So habe ich es wohl einst irrtümlich in Gr. Ostr. I S. 520 aufgefaßt.
[6]) Vgl. auch BGU VI 1248, 1: τοῖς ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου καὶ ⟨ἐν?⟩ τοῖς μεμεριστ[μένοις] τόποις δικασταῖς (a. 148/7).
[7]) Wenn nur diese beiden Nachbargaue in Betracht kämen, hätte man das wohl nicht mit ἀπὸ ausgedrückt.
[8]) Im Norden würde dann wohl ein anderer Bezirk vom Panopolites bis an die koptitische Grenze gereicht haben.
[9]) Für τοῦ müßte wenigstens τῶν stehen. Auch Μεντονήιτι mit ν ist eine liederliche Verschreibung für Μεντομῆτι. Der Name entspricht ägyptischem *Mnt-m-ḥt* = Month ist vorn (schützt), wie *Amn-m-ḥt* (Ἀμενεμῆς), der Königsname der XII. Dynastie. Auch der Name Ἀρατρεῖ, der in 7 stehen müßte, ist verschrieben. Die Reste passen nicht zu ihm.
[10]) Vgl. Hal. 1, 193: Μεθύοντος ἀδικιῶν und dazu Dikaiom. S. 113. Vgl. PSI III 166, 12 f.: ἐξ ὧν συνετελέσατο εἰς ἐμὲ ἀδικιῶν.

der Zurückziehung, erbringt das in 15 schon von Leemans richtig gelesene επιλ[, wenn man es zu ἐπίλ[υσις ergänzt. Wir kennen diese »Auflösung« als terminus technicus für die »Aufhebung« einer Schuld o. ä. (vgl. Preis. Wb. I 563), aber auch, was noch besser paßt, ἐπιλύειν im Sinne von »einen Vertrag aufheben«. Vgl. PSI III 166, 14f.: τὴν τοῦ συνοικεσίου [σ]υγγραφὴν ἐπιλυσάντων (a. 118 v. Chr.), wo die Aufhebung eines Ehevertrages gemeint ist. Vgl. auch unten **188**. Nach dieser Parallele kann an unserer Stelle ἐπίλυσις die Aufhebung der vorher erwähnten ἔντευξις bezeichnen. Sobald ich mich hiervon überzeugt hatte, fiel mir wie von selbst in 16 die Ergänzung ἤνε[γκε resp. ἠνέ[χθη zu, wonach ἐπίλυσις hier noch genauer als Aufhebungsurkunde (**171**) zu fassen ist. Eine freudige Überraschung war es, daß sofort auch meine Lesung σαμμ in 16 ihre Deutung fand: hier war die Instanz zu erwarten, der die Urkunde gebracht war, und Ἀμμώνιος hieß der εἰσαγωγεύς dieses Chrematistenkollegiums (**170**, 37, **171**, 11), also: πρὸ]ς Ἀμμ[ώνιον. Freilich habe ich am Schluß ein ς gelesen, aber mit Fragezeichen mir als unsicher bezeichnet. Ich zweifle nicht, daß bei Revision des Originals sich die Lesung ν als möglich erweisen wird. So bleibt mir nur noch unklar, wie in 15 hinter εἰ]ς τὸ, was sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, zu lesen ist. Für eventuelle Vorschläge bemerke ich, daß ich hinter dem ο einen Punkt und einen horizontalen Strich, wie etwa von π oder σ oder τ oder γ, gesehen habe. Doch das kann nur mit Hilfe des Originals hergestellt werden. Jetzt zeigt sich auch, wie richtig und wichtig es ist, daß in 14 nicht von dem einzelnen ἀδίκιον, sondern von den ἀδικίαι im allgemeinen die Rede ist, denn die Aufhebung der ἔντευξις bezieht sich ja auch auf die ὕβρις und die πληγαί usw.

Sehen wir diese etwas kühne Herstellung des Textes als richtig an, so ergeben sich manche Folgerungen für die Geschäftsführung. Wir sehen, daß zur Zeit, wo die Beklagten ihre Gerichtsgebühren bezahlten, die Aufhebungsurkunde (**171**) bereits dem Gericht und zwar dem εἰσαγωγεύς von Apollonios vorgelegt war. Auch war diese Tatsache bereits den Gebührenpächtern (gewiß vom εἰσαγωγεύς) mitgeteilt worden, vielleicht zugleich mit der Aufforderung, das ἐπιδέκατον zu erheben. Da die Aufhebungsurkunde erst am 25. Mesorē aufgesetzt war (**171**), also nur 10 Tage vor dem Jahresschluß, begreifen wir jetzt, daß erst die Pächter des nächsten Jahres, des 45., wenn auch wohl im Anfang des Jahres, die Aufforderung erhalten und die Gerichtsgebühren eingezogen haben. Vorher aber werden die Chrematisten auf ihrer Amtsreise in Diospolis, wo dieser Prozeß zu führen war, eingetroffen sein, und, nach meiner obigen Vermutung, vielleicht gleichzeitig mit ihnen auch diese Gebührenpächter. Juristisch ist aber wohl das Wichtigste an unserm Ergebnis, daß hier die Gerichtsgebühr für einen Prozeß erhoben wird, der durch Zurückziehung der Klage gar nicht zustande kam, sondern, wenn ich recht sehe, in der Vorverhandlung (διαλογή) stecken blieb. Ich habe mich vergeblich nach Parallelen umgesehen. Mögen unsere Juristen das weiter prüfen.

17ff. Die Form der Quittung (οὐθὲν ἐγκαλοῦμεν) ist dieselbe wie in dem parallelen Ostrakon. S. oben S. 123).

19/20. Zu dem οὐ μὴ mit dem Coniunctivus Aoristi vgl. weitere Beispiele bei Mayser II¹ 233, die aber sämtlich, wie er betont, privaten, z. T. stark vulgär gehaltenen Urkunden angehören.

22. Am Anfang hat noch ein zum Vorhergehenden gehöriges Wort gestanden. Die geringen Schriftspuren, die ich mir abgezeichnet habe, passen nicht zu Ἔρρωσθε, das man nach dem Briefpräskript erwarten könnte. Bei der Kleinheit der Lücke dürfte auch für Ἔρῤῥ am Schluß kein Platz sein.

23. Für Ἀλέξανδρος ist vor ἐ]πηκολούθηκα kein Platz. Einer der μέτοχοι hat subskribiert.

Nr. 173. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Apollonios. 21. Sept. 126

Turin, Regio Museo Egizio, demot. Pap. nr. 236.

Die griechischen Beischriften nach A. Peyrons Mitteilung an Letronne ediert von Brunet de Presle, Not. et Extr. XVIII 2. S. 215f. Erwähnt von A. Peyron, P. Tor. I S. 151. — Giacomo Lumbroso, Atti della R. Acad. di Torino IV (1869) S. 691ff. — Revillout, Procès S. 155. Vgl. Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. IV S. 150 A. 2, 221 A. 3. — Original von mir verglichen.

Die demotische Abstandsurkunde ediert von Revillout, Procès d'Hermias S. 154f. (in Übersetzung).

Nach dem Demotischen hat Apollonios am 28. Mesorē des 44. Jahres einen ψιλὸς τόπος von 7 Ellen von seiner Schwester Tikonis gekauft. Nach dem griechischen Text ist die uns erhaltene demotische Abstandsurkunde am 2. Epagomenentage desselben Jahres vom Grapheionbeamten registriert worden, und die für diese ἀποστασίου συγγραφή (s. Kommentar) fällige Verkehrssteuer am 3. Epagomenentage von Apollonios an die Bank gezahlt worden. Drei Tage vor diesem Kauf (am 25. Mesorē) hatte Apollonios seine Klage gegen die Choachyten zurückgezogen, nachdem er ihnen vorher das strittige Grundstück von gleichfalls 7 Ellen verkauft hatte (**171**, 13f.). Es wäre nicht nötig, zu konstatieren, daß diese von der Tikonis gekauften 7 Ellen natürlich mit diesem nicht identisch sein können, wenn nicht Revillout diese Ansicht vertreten hätte (S. 153ff.). Freilich mußte er, um seine Kombinationen durchzuführen, das Datum der Zurückziehung der Klage willkürlich vom 25. auf den 29. vorschieben (s. oben S. 120), so daß die Klage erst am Tage nach diesem Kauf zurückgenommen wurde. Wie das aber möglich ist, daß Apollonios dasselbe Grundstück, um des willen er die Choachyten verklagt hat [und das er an sie dann verkauft hat, was Revillout freilich nicht erkannt hat], nachträglich von seiner Schwester kauft, das lese man auf S. 153ff. nach. Ich habe es nicht verstanden.

Warum Apollonios sich diese 7 Ellen von seiner Schwester gekauft hat, können wir nicht wissen. Nur so viel ist klar, daß dies mit seinem Streit mit den Choachyten direkt nichts zu schaffen hat. Viel-

leicht wollte er für das an sie verkaufte Grundstück, das wahrscheinlich auch ein ψιλὸς τόπος war, wie wir sahen, einen Ersatz haben, und das Kaufgeld, das er von jenen erhielt, mag ihn zu einer solchen Anlage verlockt haben.

Über die Lage des Kaufobjekts sagt die Bankquittung Z. 3, daß es im südlichen Teil [1]) von Großdiospolis liege, der demotische Vertrag fügt noch hinzu »westlich vom Dromos des Chōns-m-Uas Nefrḥotp«, eine Bestimmung, die wir schon aus den Akten des Hauses der Hermiasfamilie kennen. Die Orientierung nach den Nachbarn, die der demotische Vertrag gibt (Proc. S. 154), zeigt dann, wie mir scheint, daß dieser ψιλὸς τόπος von 7 Ellen sich in der Tat direkt an jenes Haus anschließt. Im Süden, Norden und Westen werden Nachbarn genannt, die wir z. T. schon von jenem Hause her kennen: im Süden das Haus des Chesthotes, Sohnes des Pamōnthes, und das Haus der Psemminis und das Haus des Petosor, die neben einem 4. Hause in **167** vom Jahre 146 genannt werden (s. oben S. 103); im Norden das Haus des Psenthot, des Zimmermanns, der ein Sohn des früher dort genannten Zimmermanns Psenchōns sein dürfte, der dort neben dem Byssosarbeiter Pahor genannt war, vgl. **166** vom Jahre 153 (oben S. 101) und **167** vom Jahre 146 (S. 103); im Westen der Kanal, aber mit dem zum erstenmal erscheinenden Zusatz »auf den sich dein obiger ψιλὸς τόπος öffnet«. Dagegen als Nachbar im Osten erscheint »das Haus des Teephibis, Sohnes des Amenothes, und des Pechytes, Sohnes des Harsiēsis, und des Hasōs, Sohnes des Horos, und des Amenothes, Sohnes des Teephibis«. Mir scheint unzweifelhaft, daß dies Haus im Osten kein anderes ist als das berühmte Haus des Hermiasprozesses. Wir dürfen zur Deutung dieser Angaben hier nicht, wie Revillout S. 156f. tut, die Akten **168** und **169** heranziehen, die aus den Jahren 121 und 120 stammen, in denen es sich um die Wohnräume der einzelnen Besitzer des inzwischen ausgebauten Hauses handelt. Wir befinden uns hier im September des Jahres 126, wo jene Wohnräume überhaupt noch nicht existierten. Denn erst im Jahre 126/5 ging Hermias gegen die Choachyten vor, als sie anfingen, sich den ψιλὸς τόπος auszubauen. Ich betone, daß in unserm Text auch nicht von Wohnräumen Einzelner die Rede ist, wie in jenen späteren Urkunden, sondern als Nachbar wird »das Haus« des Teephibis usw. genannt [2]). Es werden auch nicht wie für den Süden mehrere Häuser nebeneinander genannt, sondern im Osten ist ein Haus, das gemeinsam den 4 genannten Männern gehört. Von diesen sind aber die 3 erstgenannten die uns bekannten »Väter« der später von Hermias beklagten Choachyten: Teephibis, Pechytes und Hasōs, deren Kaufakten vom Jahre 153 und 146 oben in **165—167** vorgelegt sind. Dazu ist noch genannt der Amenothes, Sohn des Teephibis, der nach **167**[a] im Jahre 141 ein Stück gekauft hatte. Freilich werden die weiteren Besitzenden, von denen wir wissen, wie Horos II. u. a., nicht genannt, aber es ist wohl begreiflich genug, daß der Vertragschreiber sich hier bei der Orientation auf diese vier beschränkt hat. Das Haus war schon genügend gekennzeichnet mit der Nennung der drei ersten, der ältesten choachytischen Besitzer [3]).

Es ergibt sich also, daß der ψιλὸς τόπος, den Apollonios von seiner Schwester Tikonis kaufte, nach Osten hin direkt an jenes Grundstück angrenzte, das später das Objekt des Hermiasprozesses wurde. Daß im Süden und Norden Nachbarn genannt werden, die auch für jenes in den Akten erscheinen, zeigt nur, daß deren Grundstücke sich nach Westen hin ausdehnten, während die hier nicht Genannten (s. oben) nach Osten hin lagen. Aber auffällig ist, daß auch für jenes Haus der Kanal regelmäßig als westlicher Nachbar angegeben wird. Es besteht jedoch der Unterschied, daß in unserm Fall, und nur hier, hinzugefügt wird, daß das Grundstück »sich auf diesen Kanal öffne«, d. h. direkt an ihm liege. Also hat jenes andere Haus wohl nicht direkt an den Kanal gegrenzt, sondern dazwischen lag eben dies freie Gelände, das Apollonios jetzt kaufte. Weshalb man dies bei der Orientierung jenes Grundstücks überging und den Kanal als Nachbar nannte, würde man vielleicht bei genauerer Kenntnis des Territoriums verstehen können. Daß Tikonis hier als Grundbesitzerin erscheint, ist nicht überraschend. Sie gehört ja zu jener Hermiasfamilie (Stammbaum S. 43), die einst das Nachbarhaus an die Choachyten verkauft hatte.

Auf die völlig abweichende Deutung von Revillout S. 156/7, die mit den schon oben zurückgewiesenen irrigen Auffassungen von **170** und **172** verquickt ist, will ich hier nicht eingehen.

---

[1]) Auch hier stimmt die Bankquittung mit dem demotischen Text überein. Da dieser ψιλὸς τόπος unmittelbar neben dem umstrittenen Hause liegt (s. oben), würde es nach dem Sprachgebrauch von **160—162** ἀπὸ νότου καὶ λιβός geheißen haben. Vgl. oben S. 100 zu **165**, 3.

[2]) Daß man auch einen ψιλὸς τόπος gelegentlich als οἰκία bezeichnet, ist uns oben mehrfach begegnet.

[3]) Ob diese drei damals noch lebten, wird durch ihre Nennung an dieser Stelle nicht entschieden.

(2. H.) 1 Ἔτους μδ Μεσορὴ ἐπ(αγομένων) γ̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς π(όλει) τῆι Μεγ(άληι) τρά(πεζαν), 21. Sept. 126
ἐφ' ἧς Ἀσκλη(πιάδης), εἰς τὴν (δεκάτην) τοῦ ἐ̲[γκυ(κλίου)]
2 κατὰ τὴν παρ' Ἑρμοδώρου τελ(ώνου) διαγρα(φήν), ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Ἡρακλεόδωρος ὁ ἀντι-
γρ[α(φεύς)], Ψεμμώνθης
3 Πετενεφώτου τέλ(ος) ἀποστ⟪ρ⟫α(σίου) ψιλ(οῦ) τόπ(ου) οἰκίας π(ηχῶν) ȝ ἐν τῶι ἀπὸ νό(του)
μέ(ρει) Διὸς πό(λεως) τῆς Μεγ(άλης), ἣν ἔθετο
4 αὐτῶι Τικῶνις Πετενεφώτου, χα(λκοῦ) Γ̣ τέλ(ος) οὗ ἀ(λλαγὴ) τριακοσίας / οὗ ἀ(λλαγὴ) τ.
Ἀσκλη(πιάδης) τρα(πεζίτης).

(1. H.) 5 Ἀπολλώνιος ὁ πρὸς τῶι γρα(φίωι) κεχρη(μάτικα) (ἔτους) μδ Μεσορὴ ἐπαγομένωι β̄. 20. Sept. 126

---

1 ε̄) = ἐπ(αγομένων) γ̄ *W*. Ε Γ Brun. (meint wohl dasselbe). Μεσωρη ε̄ Rev. 1 εἰς τὴν ί τοῦ ἐ̲[γκυ(κλίου)] *W*. ἐ̲[πὶ] τὴν τοῦ ... Brun. εγγραφον εγκυ Rev. 3 αποστρ̄ l. ἀποστα(σίου) *W*. ἀπογρBrun. απογραφ Rev. 3 ψιλ(οῦ) τόπ(ου) *W*. φ̂ οῦ̂ Brun. ψιλοτοπου Rev. 3 ȝ̂ Pap. 3 ἐν τῶι ἀπὸ νό(του) μέ(ρει) *W*. ἐ̲[ν τῆ .....] τε Brun. εν τηι απο νοτου μερει Rev. 3 ἣν ἔθετο Lumb. *W*. ἀπέδοτο Brun. Rev. 4 Τικῶνις *W*. .....ς Brun. [Ψεμμώνθης] Lumb. Τικενις Rev. 4 Γ̣, τέλ(ος) οὗ ἀ(λλαγὴ) *W*. ΤΕ Τ̂ Brun. ταλ. α. τελ δρ. Rev. 4 / (= γίνονται) οὗ ἀ(λλαγὴ) τ *W*. ΥΤ Brun. δρ. τ. Rev. 5 ἐπαγομένωι Pap. l. ἐπαγομένων *W*.

Übersetzung.

(2. H.) Im 44. Jahre im Mesorē am 3. Epagomenentage hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Askle(piades) vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Hermodoros, dem Steuerpächter, die Herakleodoros, der Kontrolleur, unterschreibt, Psemmōnthes, der Sohn des Petenephotes, als Steuer für die Abstandsurkunde über ein unbebautes Hausgrundstück von 7 Ellen im südlichen Teil von Großdiospolis, die Tikonis, die Tochter des Petenephotes, ihm errichtet hat, für 3000 Kupfer(drachmen) als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) dreihundert, das sind (in Kupfer) mit Agio 300.
Askle(piades), der Bankier.

(1. H.) Ich, Apollonios, der Grapheionbeamte, habe (den Vertrag) einregistriert im 44. Jahre im Mesorē am 2. Epagomenentage.

Kommentar.

1. Die Wendung εἰς τὴν (δεκάτην) τοῦ ἐγκυκλίου findet sich auch in **168** und **169**.

2. Apollonios wird hier nur mit seinem ägyptischen Namen Ψεμμώνθης genannt. Das entspricht dem demotischen Vertrage (Proc. S. 154). Man sieht hier wieder, wie die griechische Bankquittung diesen Vertrag benutzt, wie wir oben schon öfter beobachteten [1]). Wenn auch der Bankier wohl immer ein Grieche war, hatte er doch gewiß auch ägyptisches Personal, das die demotischen Verträge zu lesen verstand und auch griechisch schrieb. — Das Demotische gibt S. 154 für beide Personen die Mutter Lobais an. Tikonis redet ihren Bruder dort an: »Mein ältester Bruder« (danach Stammbaum S. 43).

3. Hinter τέλ(ος) wurde bisher απογρ oder απογραφ gelesen. Die Abzeichnung, die ich mir am Original machte, zeigt, daß diese Lesung, die auch keinen Sinn ergäbe, unrichtig ist. Aber verstanden habe ich sie erst, als ich Revillouts Übersetzung des Vertrages heranzog. Der Vertrag beginnt dort: »*Je t'abandonne ton oureh de maison*« (S. 154). Das ist die übliche Formel der Abstandsurkunden. Merkwürdigerweise erwähnt das Revillout gar nicht, sondern spricht nur vom Kaufen oder auch von einer *donation* der Schwester (S. 166). Da ich meine Abzeichnung nicht anders als αποστρ̄ lesen kann, ergibt sich, daß eine allerdings sehr merkwürdige Verschreibung für ἀποστα(σίου) vorliegt [2]). Hinzuzudenken ist συγγραφῆς, denn darauf bezieht sich das ἣν ἔθετο, wie Lumbroso richtig statt ἀπέδοτο gelesen hat [3]). Dies ist nicht der einzige mir bekannte Fall eines τέλος ἀποστασίου, denn ich glaube, auch in **182**, 2 ἀπο(στασίου) herstellen zu sollen. Daraus kann unmöglich gefolgert werden, daß außer der Geldbezahlungsschrift, die gewiß auch hier daneben ausgestellt sein wird, auch die Abstandsurkunde mit 10% belastet war. Dann hätte man ja tatsächlich 20% für jeden Kauf gezahlt. Vielmehr ist hier die einmalige Bankquittung (wie die Anagraphē) auf die Abstandsurkunde gesetzt worden, wie z. B. auch unten in **183**, wo aber die Steuer trotzdem als τέλος ὠνῆς bezeichnet ist (vgl. auch **182**). Das Besondere ist nur, daß in unserem Falle sie τέλος ἀποστασίου genannt ist. Es war also rechtlich gleichgültig, ob die Steuerquittung auf die Geldbezahlungsschrift oder die Abstandsurkunde gesetzt wurde.

5. Der Grapheionbeamte hat schon am 2. Epagomenentag unterschrieben, die Bank erst am nächsten Tage. — Das ἐπαγομένωι muß ein Irrtum sein für ἐπαγομένων. Im Dativ hätte es ἐπαγομένῃι, scil. ἡμέραι, heißen müssen.

---

[1]) Vgl. z. B. oben S. 100 zu **165**, 3.

[2]) Das ρ ist ganz groß und deutlich geschrieben.

[3]) Aber seine Ausführungen über die Beziehungen zu Tor. 4 (**171**) sind irrig. Das zeigt schon seine darauf folgende Ergänzung [Ψεμμώνθης].

III. Kaufverträge von Choachyten betreffend die Memnonien (Nr. 174—184).

Um die zu den Hermiasprozessen gehörigen Akten, die sich um das Haus in Diospolis drehen, nicht zu verwirren, habe ich die Choachytenakten, die sich auf Käufe von Grundstücken in den Memnonien beziehen, hier für sich zusammengestellt, wiewohl mehrfach in ihnen Personen wiederkehren, die uns in jenen Akten begegnet sind. Sie sind chronologisch geordnet.

18. April 150

Nr. 174. Verkehrssteuerquittung für Ὧρος Ὧρου.

Berlin, Staatl. Museen, P. dem. Berlin 3097 (= Droys. 38).

Die griechische Quittung ediert von J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Kl. Schriften zur Alten Geschichte I (1893) S. 3f. und 23ff. als Nr. 38. Nach dem Rh. M. abgedruckt von Wessely, Wien. Stud. III (1881) S. 9. — Revidierte Ausgabe von Wilcken in Droysens Kl. Schr. I 386/7 W^1. Danach Spiegelberg S. 10. — Original jetzt nochmals revidiert (W^2).

Die demotische Geldbezahlungsschrift, P. dem. Berlin 3097, ediert von Revillout, Nouv. Chrest. 46ff. — Vgl. Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 9/10.

Die demotische Abstandsurkunde, P. Berlin 3070, ediert von Revillout, Nouv. Chrest. 53ff. — Vgl. Spiegelberg l. c.

Horos, der Sohn des Horos, später das Haupt der von Hermias beklagten Choachyten (Horos II.), hat sich nach diesen Texten im Jahre 150 einen ψιλὸς τόπος im Südwesten der Memnonien gekauft. Die demotischen Verträge sind im Tybi des 31. Jahres des Philometor und seiner Schwester Kleopatra aufgesetzt worden, und zwar durch einen »Pa-ḥe (?) — welcher schreibt im Namen der — Priesterin des Amon Senchōns —, der Prophetin von Djēme«, also durch den Schreiber eines Amontempels in den Memnonien (Spiegelberg S. 10). Daher ist die Steuer in Hermōnthis gezahlt. Im Demotischen wird Horos wieder als »Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben« bezeichnet.

1 Ἔτους λα Φαμενὼθ κα τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τράπεζαν, ἐφ' ἧς Ἀπολλώνιος, (εἰκοστῆς) ἐγκυ(κλίου) κατὰ τὴν παρὰ Ζμίν(ι)ος καὶ τῶν με(τόχων) τῶν πρὸς τῆι ὠνῆι διαγραφήν, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγρ(αφεύς),

2 ὠνῆς Ὧρος Ὧρου ψ(ι)λ(οῦ) τό(που) πηχ(ῶν) β καὶ τῶν ἀνωικοδο(μημένων) τῶν ὄντων ἀπὸ νό(του) καὶ λι(βὸς) μέ(ρους) τῶν Μεμ(νονείων) ἐντὸς τοῦ τείχους, ἧς αἱ γειτνίαι πρόκεινται διὰ τῆς συγγρ(αφῆς), οὗ ἠγόρα(σεν) παρὰ Σεννήσιος τῆς Ἰμούθου · καὶ

3 Σεμμίνιος τῆς Πετεχῶντος, χα(λκοῦ) (ταλάντων) β τέλος ⟨οὗ⟩ ἀλ(λαγὴ) ἑξακοσίας / χ. Ἀπολλώνιος τρα(πεζίτης).

1 Ζμινος Pap. l. Ζμίν⟨ι⟩ος Droys. 25. 2 $\overset{\lambda}{\psi}\overset{o}{\tau}$ = ψ(ι)λ(οῦ) τό(που) W^2. ψιλοτο(που) Droys. ψιλ(οῦ) τό(που) W^1. 2 ἀνωικοδο(μημένων) W^1. ἀνῳκίου Droys. 2 μέ(ρους) τῶν Μεμ(νονείων) ἐντὸς τοῦ τείχους W^1. . . . τῶν μεγά(λων) ἐν Πτούτει . . . Droys. 2 ἧς Pap. l. οὗ oder ὧν W^2. 2 γειτνίαι Droys. W^2. γειτονίαι W^1. 2 οὗ W^1. ὃν Droys. 2 Σεννήσιος W^1. Τεννήσιος Droys. 2 Ἰμούθου W^1. Ἰμωνθὼ Droys. 3 hinter τέλος: $\overset{\lambda}{\alpha}$ = ⟨οὗ⟩ ἀλ(λαγὴ) W^2. fehlt bei Droys. und W^1.

Übersetzung.

Im 31. Jahr am 21. Phamenoth hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Apollonios vorsteht, für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Zminis und seinen Gesellschaftern, den Steuerpächtern, die Ammonios, der Kontrolleur, unterschreibt, Horos, Sohn des Horos, für den Kauf eines Bauterrains von 2 Ellen und dessen, was darin wiederaufgebaut ist, gelegen im südwestlichen Teil der Memnonien innerhalb der Festung, dessen Nachbarschaften in dem Vertrage oben angegeben sind, das er von Sennēsis, der Tochter [1]) des Imuthes, und Semminis, der Tochter des Petechōns, gekauft hat, für 2 Kupfertalente als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) sechshundert, das sind 600. Apollonios, der Bankier.

Kommentar.

2. Ὠνῆς ist (wie öfter) ungeschickt vor Ὧρος gestellt (vgl. **167**, 2). Es gehört vor ψ(ι)λ(οῦ) τό(που).

2. Das ἀνωικοδο(μημένων) zeigt, daß auf diesem ψιλὸς τόπος verfallene Bauten wieder aufgebaut waren. Vgl. **160**, 26,

1) Verschrieben für »von Psennēsis, dem Sohne«.

wo es von den Choachyten hieß: ⟨ἀν⟩οικοδομήσαντες τὰ καθειρημένα ⟨μέρη⟩ αὐτῆς ἐνοικ[οῦσι]ν. In beiden Fällen war ein Haus durch Zerstörung oder Verfall zum ψιλὸς τόπος geworden.

2. Der Ortsangabe ἐντὸς τοῦ τείχους werden wir noch öfter begegnen. Vgl. auch PSI IX 1015, 3. Spiegelberg l. c. bemerkt dazu, daß dies die aegyptische Bezeichnung für das spätere Κάστρον Μεμνονείων ist.

2. Nach dem Demotischen ist der erste Verkäufer ein Mann: »Psen-ēse, Sohn des Im-ḥotep«. Nach Spiegelberg S. 10 war er »*der Steuererheber* (?) unter den Leuten des Tiututus (Diodotos), *welcher in Theben schreibt*« [1]). Ähnlich Revillout S. 48: *le receveur parmi les hommes de Théodotos qui inscrits à Thèbes*. Also hätte es in der Bankquittung heißen müssen: Ψενήσιος τοῦ Ἰμούθου. Das Versehen wäre schwerer zu begreifen, wenn bei der Zahlung der Steuer durch den Käufer die Verkäufer zugegen gewesen wären, und der Bankbeamte »einen Mann und eine Frau«, wie es im Demotischen ausdrücklich heißt, vor sich gesehen hätte.

Nr. 175. Verkauf choachytischer Rechte durch Ὀννῶφρις Ὥρου. 15. Dez. 146

A. Verkauf an Ὧρος Ὥρου.

175a. Griechische Übersetzung der demotischen Geldbezahlungsschrift.

London, British Museum, Lond. III (= Antigr. Grey.).

H. 12 1/4 *inches*, Br. 17 1/2 *inches*. — 2 Klebungen. — Die Schrift (Kursive) steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von Thomas Young, An account etc. (1823) S. 145f. — Kosegarten, Commentatio I. de prisca Aegyptiorum litteratura S. 67. — Anonymus, Library of Entertaining Knowledge, Brit. Mus. Eg. Antiq. II 381. — Forshall, Nr. I. — H. Brugsch, Lettre à Mr. le vicomte E. de Rougé (1850) S. 56ff. — Fred. Kenyon, Catalogue etc. I S. 44ff., Faksimile im Atlas I Taf. 27. Dazu Wilcken, GGA 1894 S. 724f. (= *W*[1]). Danach Mitteis, Chrest. nr. 129. — Original von mir revidiert.

Literatur: W. Otto, Priester und Tempel usw. I, II (s. Index).

175b. Die demotische Geldbezahlungsschrift.

Berlin, Staatl. Museen, P. dem. Berl. 3119.

Ediert von H. Brugsch, Lettre etc. S. 56ff. — Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin (1902) S. 10f.

Die griechische Bankquittung hierzu ediert von Buttmann, Abhandl. Berl. Akademie 1824 S. 89ff. mit Faksimile (Zeichnung). Original von mir revidiert.

Literatur: A. Peyron, P. Tor. I S. 149ff. — J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Kl. Schriften z. Alten Geschichte I (1893) S. 6f.

B. Verkauf an Ἁσῶς Ὥρου.

175c. Die demotische Geldbezahlungsschrift.

Paris, Bibl. Nationale Nr. 218.

Ediert von Thomas Young in Facsimile in Hieroglyphics etc. 31. 32. — Revillout, Chrest. Démot. 62ff. Vgl. H. Brugsch, Thesaurus S. 880ff.

Die griechische Bankquittung hierzu ediert von Saint-Martin, Journ. d. Sav. 1822, 561. — Thomas Young, An account etc. S. 149ff. — Forshall S. 5 A. 44. Danach Wessely, Wien. Stud. III (1881) S. 10. — Revillout, Chrest. Démot. S. 82. — Ich habe weder das Original noch ein Faksimile gesehen.

Im Jahre 146 hat Onnophris, der älteste Sohn Horos' I. (s. Stammbaum S. 40), seinen Brüdern Horos II. und Hasōs demotische Kaufverträge aufgesetzt (nach dem Demotischen am 18. Hathyr), durch die er seine choachytischen Rechte an mehreren Mumien, die ihm gehörten, an sie verkaufte. Die Verträge sind vom Monographen der Priesterschaft des Amonrasonthēr, also in Großdiospolis, aufgesetzt worden. Darum haben auch die Käufer die Verkehrssteuer an die dortige Bank gezahlt. Von dem mit Horos geschlossenen Vertrage ist uns glücklicherweise in dem sogenannten Antigraphum Greyanum [2]) (**175a**) eine griechische Übersetzung erhalten, die, schon über hundert Jahre bekannt, bei der Entzifferung des Demotischen einst eine Rolle gespielt hat. Die griechische Bankquittung von dem demotischen Original in Berlin (P. Buttmann) lasse ich als **175b** folgen, sowie die von dem für Hāsos ausgestellten demotischen Papyrus in Paris als **175c**.

Wie ich in Bd. I S. 602 dargelegt habe, sind solche griechischen Übersetzungen demotischer Verträge nicht anläßlich ihrer Anagraphierung hergestellt worden, sondern um in Prozessen vor griechischen Richtern vorgelegt zu werden. So hat auch Deinon, wie wir sahen, in den Hermiasprozessen griechische Übersetzungen der für seine Klienten besonders wichtigen drei demotischen Kaufverträge vorgelegt

---

[1]) Vgl. oben S. 103 in der Einleitung zu **167** die klarere Übersetzung eines ähnlichen Passus durch Sir Thompson.

[2]) Das ist aber nicht, wie es einst verstanden wurde, als »Übersetzung« zu fassen, sondern ἀντίγραφον in Z. 1 heißt wie immer Kopie.

(**161**, 39ff.). So werden wohl auch die wenigen uns erhaltenen griechischen Übersetzungen demotischer Verträge [1]) zu solchen Zwecken hergestellt worden sein.

Außer unserer Nr. **175a** ist auch **177** die griechische Übersetzung eines Vertrages, in dem choachytische Rechte an Mumien verkauft werden, und auch in **180** ist wenigstens die beigefügte Totenliste aus dem Demotischen übersetzt. Diese drei griechischen Urkunden sind neben zahlreichen demotischen Texten, die auch derartige Geschäfte der Choachyten behandeln, und neben dem, was uns schon die Hermiasakten gelehrt haben, unsere Hauptquelle für die eigenartige Berufstätigkeit der Choachyten. Ich habe schon oben S. 38 betont, daß zwischen ihren λειτουργίαι und ihren καρπεῖαι resp. λογεῖαι zu scheiden ist. Mit λειτουργίαι werden ihre Dienste bezeichnet, die sie im Totenkult zu verrichten hatten (s. l. c.). Mit καρπεῖαι werden dagegen im allgemeinen die Alimentationen oder Sporteln bezeichnet, die ihnen für diese Tätigkeit von seiten der betreffenden Familien der Toten zustanden, und mit λογεῖαι im besonderen die Kollekten, die sie hierfür einsammeln durften. Sehr klar wird dies Verhältnis in unserer Bankquittung Z. 40ff. ausgedrückt mit den Worten: ὠνῆς τῶν λογευομένων — ἀνθ' ἧς ποιοῦνται λειτουργίας, womit die Kollekten als Entgelt für ihre Dienste bezeichnet werden.

In unserm Text (**175a**) ist bisher nicht erkannt worden, daß in der Aufzählung der Kaufobjekte, von Z. 7—24, zwei verschiedenartige Abschnitte zu unterscheiden sind. Der erste handelt von 7 Leichen im Grabe des Nabunun. Von den λειτουργίαι, λογεῖαι und καρπεῖαι an diesen Leichen (und denen ihrer Angehörigen) gehörte dem Onnophris ein Drittel, das er nun in zwei gleichen Hälften (1/6 für jeden) an seine jüngeren Brüder Horos und Hasōs verkaufte. Man wird mit Spiegelberg S. 11 annehmen dürfen, daß vorher der gemeinsame Vater Horos I. jedem seiner 3 Söhne ein Drittel an diesem Besitz gegeben hatte (durch Schenkung oder sonstwie) [2]). Ich bemerke dazu, daß diese 7 Leichen im Grabe des Nabunun nur einen winzigen Teil des großen Besitzes an Leichen darstellen, der in der Hand dieser Choachytenfamilie war, wie wir aus **177**, namentlich aber aus **180** ersehen werden. Dagegen in dem zweiten Abschnitt (Z. 19—24) handelt es sich um Tote, von denen Onnophris nicht sagt, daß sie ihm nur zu einem Drittel gehören. Diese hat sein Vater offenbar ihm allein gegeben, und nun verkauft er sie zu je einer Hälfte an seine beiden Brüder. Da wir unten Belege dafür finden werden, daß auch in dieser Familie wie in der des Apollonios (S. 117) dem ältesten Sohn ein Mehrteil gegenüber den jüngeren Geschwistern zustand, so möchte ich die Vermutung aussprechen, daß Onnophris, der bei der Vergebung jener 7 Leichen keinen Mehrteil erhalten hatte, vielmehr wie die Brüder nur ein Drittel bekommen hatte, dadurch entschädigt worden ist, daß sein Vater ihm diese anderen Toten als Mehrteil gab.

Abgesehen von gewissen Kürzungen [3]) ist die griechische Übersetzung, so schlecht auch die Grammatik ist, eine gute Wiedergabe des demotischen Textes. Um es dem Leser zu erleichtern, beide miteinander zu vergleichen, werde ich unten nicht wie sonst eine Übersetzung des Griechischen geben, sondern eine Übersetzung des demotischen Originals, im wesentlichen nach Spiegelberg, aber auch unter Heranziehung von Brugsch und Revillout.

5. Dez. 146

Nr. 175a. (Antigr. Grey.).

Col. I.

'Αντίγραφ[ον συ]νγραφῆς Αἰγυπτίας μεθηρμηνε[υ]μένης
κατὰ δύ[ναμιν].
Ἔτους λϛ' [Ἀθὺ]ρ ῑ̅η̅ μετὰ τὰ κοινά· Τάδε λέγει χ[οα]χύτης
τῶν Διὸ[ς] π[όλε̅]ως τῆς Μεγάλη[ς] 'Οννῶφρις Ὧρου μητρὸς
Σενποήρ̲[ιος ὡς] (ἐτῶν) μ εὐμεγέθης, μελάγχρως, κοιλ[ό]φ̅θαλμος,

1 μεθηρμηνε[υ]μένης κατὰ δύ[ναμιν] W^1 (= GGA). Vgl. Forsh. Ken. περι νεκρων εν Θυναβουνουν, γενομενης κατα δυ.... Young. Brug. 3 [Αθυ]ρ Forsh. .... Ken. 5 ευμεγεθης Forsh. ευπετεσιος μεγας Young. Kose. Brug. 5 μελαγχρως Forsh. μελιχρως Young. Kose. Brug.

[1]) Vgl. P. M. Meyer, P. Giss. II 1ff., Jur. Pap. S. 78. 82. Griffith, P. dem. Ryl. III S. 118ff.

[2]) Das bedeutet natürlich nicht, daß die 7 Leichen gleichmäßig unter die Brüder verteilt wären, so daß jedem $2^1/_3$ Leiche gehörte, sondern jeder hatte an dem Totenkult wie an den Alimentationen jeder der 7 Leichen einen Anteil von einem Drittel. Beispiele für solchen Wechsel in der Ausübung des Kultes zwischen Geschwistern werden uns in **180** begegnen.

[3]) Abgesehen von μετὰ τὰ κοινά in Z. 3 ist zu bemerken, daß in Z. 24 vor Σά εἰσιν ein Abschnitt ausgelassen ist, der nur eine Zusammenfassung des schon vorher Gesagten enthält.

ἀναφάλαν[τος] Ὥρωι Ὥρου μητ[ρ]ὸς Σενποῆρις· Ἠδόκησάς με
τῆς τιμ[ῆς το]ῦ ἡμίσους τοῦ [τρί]του λογείας τῶν κειμένων
νεκρῶν [ἐν] Θυναβουνοὺν ἐν τ[ῆι Λ]ιβύηι τοῦ Περὶ Θήβας
ἐν τοῖς Με[μνο]νείοις, ὁμοίως καὶ ἡμίσους τοῦ τρίτου λειτουργιῶν
καὶ τῶν ἄλλ[ων], ὧν τὰ ὀνόματα· Ἰμούθης Σποτοῦτος σὺν
τέκνοις [καὶ πά]ντων, Χαποχράτης Νεχθμώνθου σὺν τέκνοις
καὶ πάντω[ν, Ἁ]ρσιῆσις Νεχθμώνθου ὁμοίως, Πετεμεστοῦς
Νεχθ[μώνθου] ὡσαύτως, Ἁρσιῆσις Ζμίνιος ὁμοίως,
Ὀσοροῆρις [Ὥρ]ου ὁμοίως, Σποτοῦς Χαποχώνσιος ὡσ[α]ύτως
ζωγλύφ[ος, ἀ]φ' ὧν ἐπιβάλλει Ἀσῶτι Ὥρου μητρὸς [Σ]ενποῆρις
τῶι νεω[τ]έρ[ωι] σου ἀδελφῶι τῶν αὐτῶν χοαχυτῶν τὸ ἥμισυ
τοῦ προει[ρη]μέ[ν]ου τρίτου μέρους λειτουργιῶν καὶ καρπειῶν καὶ
[τ]ῶν ἄλλω[ν, ἃ ἀ]πέδοτο (sic) αὐτῶι ἐν τῶι λϛ (ἔτει) Ἁ[θ]ὺρ ἐπὶ βασιλέως
αἰωνοβίου εἰς [π]λήρωσιν τοῦ τρίτου, καὶ τοῦ ἡμίσους καρπειῶν
καὶ τῶν ἄλλων [ν]εκρῶν ἐν τόπ(ωι) (?) Πατεστήμει σὺν τέκνοις καὶ
πάντων κ[αὶ] ἡμίσους καρπειῶν ⟨— —⟩ ἐπιβαλλόντων μοι ἐν τόπ⟨ωι⟩ (?)
Πετεχών[σ]ιος γαλακτοφόρου καὶ τόπου ἀσιῆτος καλουμένου
Φρεκάγυτο[ς] σὺν τῶν ἐν αὐτῶι νεκρῶν, ἀφ' ὧν ἐπιβάλλει
τῶι αὐτῶι Ἁ[σ]ῶτι τὸ ἥμισυ, ἃ ἀπεδόμην αὐτῶι. Σά εἰσιν
καὶ ἔχω αὐ[τ]ῶν παρὰ σοῦ τὴν τιμὴν κοὐθέν σοι ἐγκαλῶ
περὶ αὐτῶν [ἀ]πὸ τῆς σήμερον. Ἐὰν δέ τίς σοι ἐπέλθηι
περὶ αὐτῶν, ἀποστήσω αὐτόν. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποστήσωι,
ἀποστήσω ἐπάναγκον. Ἔγραψεν Ὧρος Φάβιτος ὁ παρὰ τῶν
ἱερείων τ[οῦ] Ἀμονρασονθὴρ καὶ τῶν συννάων θεῶν μονο-
γράφος. Μάρτυρες· Ἑριεὺς Φατρέους, Πετεαρπρῆς Πατευτήμιος,

Col. II.

Πετεαρπ[ο]χράτης [Ὥρ]ου, Σναχομνεὺς Πετεύριος, Σναχομνεὺς
Ψενχώνσ[ι]ος, Τοτ[ο]ῆς Φίβιος, Πόρτις Ἀπολλωνίου, Ζμῖνις
Πετεμεστοῦτος, Πετευτῆμις Ἁρσιήσιος, Ἀμονορταῖσις
Πακήμιος, Ὧρος Χιμναραῦτος, Ἁρμῆνις Ζβενδήτιος,
Μαῆλις Μίρσιος, Ἀντίμαχος Ἀντιγένους, Πετοφῶις Φίβιος,
Πανᾶς Πετοσίριος / μάρτυρες ιϛ.

Ἀντίγραφον πτώματος. Ἔτους λϛ Χοίαχ θ̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πό(λει) 5. Jan. 145
τράπεζαν, ἐφ' ἧς Λυσίμαχος, (εἰκοστῆς) ἐγκυ(κλίου) κατὰ διαγραφ[ὴ]ν Ἀσκληπιάδου καὶ
Ζμίνιος τελωνῶν, ὑφ' ἣν ὑπογρ(άφει) Πτολεμαῖος ὁ ἀντιγρ(αφεύς), Ὧρος Ὥρου
χοαχύτης ὢν τῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν χάριν τῶν κειμένων
νεκρῶν, ⟨ἐν οἷς ἔχουσιν⟩ ἐν Θυναβουνοὺν ἐν τοῖς Μεμνονείοις τῆς Λιβύης
τοῦ Περὶ Θή(βας) τάφοις, ἀνθ' ἧς ποιοῦνται λειτουργίας, ἃ ἐωνήσατο
παρὰ Ὀννώφριος τοῦ Ὥρου, χαλκοῦ (ταλάντων) γ τέ(λος) Τ / Τ.
Λυσίμαχος τρα(πεζίτης).

---

6 erg. ⟨χοαχύτηι⟩ vor Ὥρωι *W*². 6 ηυδοκησας με Forsh. ηυδοκησε ασμε[νως] Young. Kose. Brug. 8 τοῦ Forsh. *W*¹. τῶν Ken. 14 [Ὥρ]ου erg. Forsh. *W*.¹ . . . Ken. 18 ἃ erg. *W*.¹ 18 ἀ]πέδοτο Pap. l. ἀπεδόμην *W*.² 20 τοπ(ωι) korrig. aus θυ *W*.² S. Komment. 20 Πατεστήμει Ken. l. Πατευτήμιος *W*.² Πατευτήμει Forsh. *W*.¹ 21 vor ἐπιβαλλόντων erg. ⟨καὶ τῶν ἄλλων τῶν⟩ *W*.² 21 Ende τόπ⟨ωι⟩ *W*.² τοῖς Forsh. Ken. S. Komment. 23 Φρεκάγυτο[ς] *W*.² φρεκαγης Forsh Brug. Φρεκαγητο[υ] Ken. 27 u. 28 ἀποστήσω Forsh. υποστησω Young. Kose. 29 ιερειων Pap. l. ἱερέων. 31 ωρου Brug. [Ὥρ]ου *W*.¹ . . ου Forsh. Ken. 31 Schluß Σναχομνεὺς *W*.² Σναχομης cet. 32 Πόρτις Forsh. Brug. Πόρτης Ken. 34 Πακήμιος Forsh. Brug. Παχήμιος Ken. 36 / = γίνονται. 38 ϰ = εἰκοστῆς Pap. 39 υφ Forsh. εφ Ken. 40 λογευομενων Ken. λογε:ομενων Forsh. 41 ⟨ἐν οἷς ἔχουσιν⟩ nach **175**b erg. *W*.²

Übersetzung der demotischen Grundschrift (Berlin 3119).

(3) [1]) »Im 36. Jahre am 18. Hathyr« (es folgt die Nennung des Königspaares Philometor und Kleopatra und der eponymen Priester in Alexandrien und Ptolemais). (3) »Es spricht der Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben (4) Won-nofer, Sohn des Ḥor, (5) dessen Mutter Sen-p-wer ist, 40 Jahre alt, groß, dunkelfarbig, mit *mildem* (?) [2]) Auge (6) und kahlköpfig, zu dem Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben [3]), Ḥor, Sohn des Ḥor, dessen Mutter Sen-p-wer ist: Du hast gegeben. Mein Herz ist zufrieden (7) mit dem Silber für die Hälfte meines Drittels der funerären Rechte an den (8) Toten, welche in dem Grabe des Nabunun ruhen an den Stätten des Westens von Theben, (9) ebenso wie für die Hälfte meines Drittels ihrer Liturgien (10) und dessen, was ich davon einnehme (?), [4]), was das Sechstel davon macht.

Dies sind ihre Namen: I-m-ḥotep, Sohn des Ns-pu-to, mit (11) seinen Kindern und seinen Leuten, ʿAnḫ-pe-ḫrat, Sohn des Neḫt-Mont, mit seinen Kindern (12) und seinen Leuten, Ḥar-si-ese, Sohn des Neḫt-Mont, mit seinen Kindern und seinen Leuten, Pete-ȧmen-stnï-to, (13) Sohn des Neḫt-Mont, mit seinen Kindern und seinen Leuten, Ḥar-si-ese, Sohn des Ns-Min, mit seinen Kindern und seinen Leuten, (14) Wsir-wer, Sohn des Ḥor, mit seinen Kindern und seinen Leuten, Ns-pu-to, Sohn des Ḫaf-Ḥons, (15) der Bildhauer [5]), mit seinen Kindern und seinen Leuten, wovon dem Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben Ḥo-sa, Sohn des Ḥor, dessen Mutter Sen-p-wer ist, (16) deinem Bruder, die andere [6]) Hälfte (17) des Drittels der Liturgien der oben genannten Leichen, gehört, was das Sechstel davon macht, (18) welches ich [7]) ihm im Monat Hathyr des 36. Jahres (19) des ewig lebenden Königs für Geld verkauft habe, um voll zu machen das Drittel, ebenso (für) die Hälfte meiner funerären Rechte (20) an dem Platz [8]) des Pete-nefer-tem und seiner Leute und derer, welche darin ruhen, (21) und (für) die Hälfte meiner funerären Rechte an dem Platz (22) des Milchträgers [9]) Pete-ḫons und an dem Platz (23) des Herrn Kezôz (?), des Ertrunkenen [10]), und seiner Leute und derer, welche darin ruhen, wovon (24) Ḥo-sa, dem Sohn des Ḥor, ihre andere Hälfte gehört, welche ich ihm für Geld verkauft habe.

Ich [11]) habe dir all dies gegeben, dir gehört es: deine Hälfte des Drittels der funerären Rechte an den Leichen, welche in dem Grabe des Nabunun ruhen mit ihren Kindern und ihren Leuten, welche oben verzeichnet sind, sowie die Hälfte der funerären Rechte an dem Platz [12]) des Pete-nefer-tem und dem Platz des Milchträgers Pete-ḫons und dem Platz des Herrn Kezôz (?), des Ertrunkenen, welche oben erwähnt sind.

(25) Ich habe ihren Preis in Geld aus deiner Hand empfangen, vollzählig ohne Rest. Mein Herz ist zufrieden. Ich habe dir gegenüber keinerlei Anspruch zu erheben — — — [13]). (26) Wer deshalb gegen dich auftreten wird in meinem Namen, (27) den werde ich von dir entfernen — — — [14]).

(28) Geschrieben hat es Ḥor, Sohn des Pa-bi, welcher schreibt im Namen (29) der Priester des Amon-Rē, des Königs der Götter, und der Götter Geschwister und der Götter Wohltäter und der Götter, die ihren Vater lieben, und der Götter, die sich offenbart haben, und des Gottes, dessen Vater stark ist [15]), und der Götter, die ihre Mutter lieben.«

Auf dem Verso stehen mit der Überschrift »der Name der Zeugen« die Namen der 16 Zeugen mit Vatersnamen, darunter die Summierung: »es sind die 16« [16]).

Nr. 175 b (P. Buttmann).

5. Jan. 145 (I. H.) 1 Ἔτους λϛ̄ Χοίαχ θ̄ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι τράπεζαν, ἐφ' ἧς Λυσίμαχος, εἰκοστῆς ἐγκυκλίου κατὰ διαγραφὴν Ἀσκληπιάδου καὶ Ζμίνιος τελωνῶν, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Πτολεμαῖος ὁ ἀντιγραφεύς,

---

1) Ich numeriere nach dem griechischen Text, um das Vergleichen zu erleichtern.

2) Spiegelberg druckt die ihm unsicheren Übersetzungen kursiv. Brugsch (wohl nach dem Griechischen): *aux yeux caves*. Κοιλόφθαλμος = mit tiefliegenden Augen.

3) Hier hat der Übersetzer χοαχύτης ausgelassen, während er es in Z. 3 gegeben hat.

4) Brugsch: *de ce qui m'en revient*. Revillout: *leur fruits*. Spiegelberg: ihren *Nutznießungen*. Das würde auf die καρπεῖαι gehen. Vgl. aber Griffith, Ryl. dem. III 319 unter (3) (b).

5) Brugsch: *le sculpteur*. Spiegelberg: der Umrißzeichner.

6) Dies ist klarer als das griechische τὸ ἥμισυ.

7) Hierauf stützt sich meine Emendation ἀπεδόμην statt ἀπέδοτο in Z. 18.

8) Brugsch: *la place*. Revillout: *le lieu*. Spiegelberg: der Plätze.

9) Brugsch: *le porteur du lait sacré*. Revillout: *le porteur (du) lait*. Spiegelberg: Milchkannenträger.

10) Dies nach Griffith. Brugsch und Revillout: l'Asiatique. Spiegelberg: des Seligen.

11) Statt dieses Abschnittes steht im Griechischen nur Σά εἰσιν in 24.

12) Hier hat auch Spiegelberg den Singular.

13) Hier gehen die Übersetzungen der drei Gelehrten auseinander. Sachlich unmöglich ist Spiegelbergs Übersetzung: »Ich allein habe außer dir Macht darüber von dem obigen Tage an« (vgl. dazu meine Bedenken im Archiv II 144).

14) Auch dies wird verschieden übersetzt.

15) Eupator.

16) Der bestimmte Artikel weist darauf hin, daß die Zahl vorschriftsmäßig ist. Da die Verträge für Horos und Hasōs am selben Tage geschlossen wurden, sind die Zeugen in beiden dieselben.

2 Ὧρος Ὧρου χοαχύτης ὠνῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν χάριν τῶν κειμένων νεκρῶν, ἐν οἷς ἔχουσιν ⟨ἐν Θυναβουνοὺν⟩ ἐν τοῖς Μεμνονείοις τῆς Λιβύης τοῦ Περὶ Θήβας τάφοις, ἀνθ' ἧς ποιοῦνται λειτουργίας,

3 ἃ ἐωνήσατο παρ' Ὀννώφριος τοῦ Ὧρου, χαλκοῦ (ταλάντων) γ τέλος ⟨οὗ⟩ ἀλ(λαγὴ) ἐνακοσίας / Τ. Λυσ(ίμα)χος τρα(πεζίτης).

(2. H.) 4 Ἀπολλώνιος ὁ πρὸς τῶι γραφίωι τοῦ Περὶ Θήβας μετείληφα εἰς ἀναγραφὴν (ἔτους)λϛ Τῦβι ε̄.

2 ⟨ἐν Θυναβουνοὺν⟩ erg. *W*. 3 $\overset{\alpha}{\lambda}$ = ⟨οὗ⟩ ἀλ(λαγὴ) *W*. Fehlt bei Buttm. 3 Λυσ(ίμα)χος (mit Verschleifung) *W*. Λυσίμαχος Buttm.

Übersetzung.

Im 36. Jahre am 9. Choiach hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Lysimachos vorsteht, für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Asklepiades und Zminis, der Steuerpächter, die Ptolemaios, der Kontrolleur, unterschreibt, Horos, der Sohn des Horos, ein Choachyt, für den Kauf der Kollekten, die wegen der Leichen, die in den Gräbern liegen, die sie ⟨in Thynabunun⟩ in den Memnonien auf der libyschen Seite des Perithebischen (Gaues) haben, durch sie erhoben werden als Entgelt für den Kultdienst, den sie tun, welche (Kollekten) er von Onnophris, dem Sohn des Horos, gekauft hat, für 3 Kupfertalente als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) neunhundert, das sind 900. Lysimachos der Bankier.

(2. H.) Ich, Apollonios, der Beamte des Grapheion des Perithebischen (Gaues), habe (den Vertrag) zur Einregistrierung übernommen im 36. Jahre am 5. Tybi.

Nr. 175c (P. Paris. für Hasōs).

1 Ἔτους λϛ Χοίαχ θ̄ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι τράπεζαν, ἐφ' ἧς Λυσίμαχος, 5. Jan. 145

2 εἰκοστῆς ἐγκυκλίου κατὰ διαγραφὴν Ἀσκληπιάδου καὶ Ζμίνιος τελωνῶν, ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει)

3 Πτολεμαῖος ὁ ἀντιγρα(φεύς), Ἁσῶς Ὧρου χοαχύτης ὠνῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν χάριν τῶν

4 κειμένων νεκρῶν, ἐν οἷς ἔχουσιν ⟨ἐν Θυναβουνοὺν⟩ ἐν τοῖς Μεμνονε[ί]οις τῆς Λιβύης τοῦ Περὶ Θήβας τάφοις, ἀνθ' ἧς

5 ποιεῖται λειτουργίας, ἃ ἐωνή(σατο) παρ' Ὀννώφριος τοῦ Ὧρου ἐν τῶι λϛ (ἔτει) Ἀθὺρ . . . . . .

6 χαλκοῦ (ταλάντων) γ τέλος ἐνακοσίας / Τ. Λυσίμαχος τρα(πεζίτης).

3 χοαχύτης Wess. χοαχυτου Young. Forsh. Rev. (mit λ). 3 ωνης Forsh. ενη: Young. Rev. 3 λογευομένων Forsh. λογειομενων Young. Rev. 4 ⟨ἐν Θυναβουνοὺν⟩ erg. *W*. 5 Schluß και συντετραπησθαι Forsh. Wess. $K_{\eta\varsigma}$ συινετραπησθηι Young. 6 ἐνακοσίας *W*. ενακ(οι)ους Young. ενακοσιους Forsh. εικοστης . . . . . Rev.

Kommentar zu 175a.

3. Μετὰ τὰ κοινά ist eine bekannte Formel der Kürzung oder des Übergehens [1]), wie μετ' ἄλλα, μεθ' ἕτερα. Mit τὰ κοινά wird im besonderen übergangen, was den Verträgen an dieser Stelle gemeinsam ist, nämlich die Nennung des regierenden Königs und der eponymen Priester in Alexandrien und Ptolemais. Beides steht auch in unserm Falle im demotischen Text.

6. Wie das Demotische zeigt, hat der Übersetzer χοαχύτηι vor Ὧρωι ausgelassen.

8. Θυναβουνοὺν ist eine Transkription von *t-ḥt-Nbunn*, »das Grab des Nbunn«, wobei Θ offenbar die Verbindung von th wiedergibt. Spiegelberg S. 10 A. 3 wirft die sehr beachtenswerte Frage auf, ob etwa das Grab des Hohenpriesters Nb-wnnf (unter Ramses II.) gemeint sei, in dessen weitverzweigten Räumen noch die Reste späterer Einbauten sichtbar sind.

8. Der Ausdruck ἡ Λιβύη τοῦ Περὶ Θήβας zeigt, daß der Perithebische Gau sich nicht etwa auf die Ostseite (ἡ Ἀραβία) beschränkte, sondern sich über beide Ufer ausdehnte, ebenso wie der Κοπτίτης im Norden und der Παθυρίτης im Süden. Vgl. unten Nr. **197**.

11—13. Die drei Toten, die als Söhne des Νεχθμώνθης bezeichnet werden, sind gewiß Brüder. — An σύν mit dem Genitiv πάντων darf man sich hier nicht stoßen. Diese Übersetzungen wurden von zweisprachigen Ägyptern gemacht, wahrscheinlich, wie ich in Bd. I S. 602, ausführte, von Monographen.

12. Mit ὁμοίως oder ὡαύτως wird das vorhergehende σὺν τέκνοις καὶ πάντων aufgenommen. Vgl. oben die Übersetzung des Demotischen.

14—15. ζωγλύφος sollte vor ὡσαύτως stehen.

15—19. Hier wird auf den mit Hasōs abgeschlossenen Vertrag hingewiesen, wie auch nachher in Z. 23—24. Ebenso ist im demotischen Vertrag mit Hasōs auf den mit Horos verwiesen. Das erklärt sich daraus, daß es sich in den beiden Verträgen um Teilverkäufe desselben Besitzes handelt, und beide am selben Tage aufgesetzt sind. Wir haben denselben Fall schon oben in **165** und **166** erlebt, wo die Situation eine ganz entsprechende war.

16. Daß Hasōs der νεώτερος war, steht nicht im Demotischen, ist eine für den Stammbaum nicht unerwünschte Zugabe der griechischen Übersetzung.

[1]) Vgl. Beispiele bei P. M. Meyer, P. Giss. II S. 10.

17. Auch mit λειτουργειῶν καὶ καρπειῶν καὶ τῶν ἄλλων (wobei wohl an die λογεῖαι zu denken ist) ist der Übersetzer ausführlicher als der demotische Text.

18. Bei ὃ ἀ]πέδοτο statt ἀπεδόμην hatte der Übersetzer für den Augenblick vergessen, daß Onnophris als der Sprechende eingeführt war.

19. Αἰωνόβιος als Beiwort des Königs begegnet wie hier auch sonst in Übersetzungen aus dem Ägyptischen. Vgl. W. Chrest. nr. 109, 12; Giss. 36, 20 und 25; Ditt. Or. Gr. I 90, 4. Es steht freilich auch in einer griechischen ἔντευξις bei der Anrufung der Könige in Ditt. Or. I 168, 48, aber diese stammt auch aus ägyptischen Kreisen. Dieses Beiwort wird ebenso wie sein ägyptisches Äquivalent *ʿnh-d.t* begreiflicherweise immer nur auf die zurzeit lebenden und regierenden Könige angewendet. Im Ägyptischen ist diese Verbindung, wenn sie hinter dem Namen oder Titel des Königs steht, wohl als Wunschformel zu fassen: »er möge ewig leben«. Das kommt in der griechischen Wiedergabe αἰωνόβιος nicht zum Ausdruck [1]).

19—23. Dieser Abschnitt, in dem die Toten aufgezählt werden, die, wie ich oben vermutete, dem Onnophris als Mehrteil gegeben waren, bietet z. T. in Lesung und Deutung große Schwierigkeiten. Ich beginne mit dem dritten Toten, über den der glänzende Aufsatz von Griffith (Aeg. Z. 46, 1910, S. 132 f.) volle Aufklärung gebracht hat. Er hat gezeigt, daß die in unsern Texten als ἀσιῆς bezeichneten Personen die im Nil Ertrunkenen sind, die göttlicher Verehrung teilhaftig wurden (Herod. II 90) [2]). Das demotische *hsy* (= ἀσιῆς), das *the praised*, der Gepriesene, bedeutet, bezeichnet den göttlich verehrten Ertrunkenen und wird in **177** mehrfach mit ὑποβρύχιος übersetzt (s. unten). Ebenso hat Griffith gezeigt, daß den Namen dieser Ertrunkenen mehrfach ein *p hry* vorgesetzt wird (griechisch wiedergegeben mit Φρί oder enttont Φρε wie in Z. 23), das er *the Master* übersetzt [3]). Endlich hat er darauf hingewiesen, daß in bezug auf solche Ertrunkenen gewöhnlich nicht von »Gräbern«, sondern von »*places*« (demot. *mˁ*) gesprochen wird (Aeg. Z. 45, 105 A. 2). So übersetzte er S. 132 den demotischen Text zu den griechischen Worten in Z. 22 τόπου ἀσιῆτος καλουμένου Φρεκάγυτο[ς] [4]): *the place of the Master Kezôz, the Drowned* [5]). Also in diesem dritten Falle ist es ganz sicher, daß wir die Kultstätte (τόπος) eines Ertrunkenen und göttlich Verehrten vor uns haben. Nun wird aber im Demotischen auch bei den beiden Vorhergehenden, dem Pateutēmis und Petechōnsis, nicht von ihren Gräbern, sondern von ihren »Plätzen« (*mˁ*) gesprochen. Das legt den Gedanken nahe, daß auch diese beiden Ertrunkene sind, wenn sie auch nicht als ἀσιῆς und als Φρί bezeichnet werden. Für eine gewisse Gleichartigkeit mit dem Φρεκᾶγυς spricht auch der Umstand, daß auch bei ihnen wie bei diesem der Vatersname nicht hinzugefügt ist, im Gegensatz zu den 7 vorher genannten gewöhnlichen Toten. Das erklärt sich unter der Annahme, daß sie alle drei Ertrunkene sind, denn anders als bei den Sieben handelt es sich hier dann eben nicht um die Leichen dieser drei Männer, die ja im Nil verlorengegangen waren, sondern um die Leichen ihrer Kinder und anderer, die in oder bei diesen »Stätten« der Drei begraben waren. Das besagt auch der griechische Text, wenn man wie ich, freilich nicht ohne paläographische Bedenken, in Z. 20 und 21 ἐν τόπωι vor den Namen des Pateutēmis und Petechōnsis liest. In 20 ist allerdings, wie man bisher gelesen hat, zunächst ἐν θυ geschrieben, was man für Θυ(αβουνούν) nehmen müßte [6]). Aber dies θυ ist stark korrigiert, und ich glaube, darin ein τ° oder τοπ erkennen zu können. Sicher ist ferner, daß am Schluß von 21 nicht ἐν τοῖς steht, wie man bisher liest. Ich las zuerst ἐν Τοή, was ein unbekannter und unwahrscheinlich klingender Ortsname wäre. Wie ich zugebe, nicht unbeeinflußt durch die obigen Überlegungen, glaube ich jetzt, ἐν τοπ lesen zu dürfen, wobei freilich sehr ungewöhnlich ist, daß die Abbreviatur nicht angedeutet ist. Werden diese Lesungen als möglich zugegeben, so herrscht völlige Übereinstimmung mit dem demotischen Text, der dreimal von den »Stätten« (*mˁ* = τόπος) spricht. Diese τόποι bergen also nicht die Leichen der genannten drei Männer, sondern sie heißen nur nach ihnen (daher ohne Vatersnamen), weil diese hier ihren besonderen göttlichen Kult genießen. Verkauft werden aber die Leichen der dort bestatteten Angehörigen [7]).

21. Da ἐπιβαλλόντων nicht mit καρπειῶν verbunden werden kann, ist eine Lücke anzunehmen. Nach Z. 20 schlage ich vor: ⟨καὶ τῶν ἄλλων τῶν⟩. Mit den ἄλλα sind im besonderen die λογεῖαι gemeint.

29. Ἀμονρασονθήρ ist die bekannte Transkription des ägyptischen *Amn-Rē-suten-ntrw* = »Amon-Rē, König der Götter«, des großen Gottes von Karnak. Vgl. Kiessl. Wb. III 386. Bemerkenswert ist, daß die vergötterten Ptolemäer, die diesem Kult angeschlossen waren und im Demotischen einzeln namhaft gemacht werden (s. S. 132), hier treffend als οἱ σύνναοι θεοί bezeichnet werden. Vgl. hierzu meine Ausführungen im Hermes XXII (1887) S. 7 ff. und Grundzüge S. 107.

29/30. Zum μονογράφος vgl. Bd. I S. 602.

30 ff. Die 16 Zeugen, die wie üblich auf der Rückseite des demotischen Vertrages stehen, sind dieselben wie in dem Pariser Vertrag mit Hasōs, der ja am selben Tage aufgesetzt wurde.

37—44. Zu dieser Bankquittung, die im wesentlichen gleichlautend ist mit **175**b, vgl. den Kommentar zu dieser Nummer [8]).

---

1) Ebenso steht das in der Kaiserzeit so häufige ἀβάσκαντος nicht für »unbehext«, sondern im Sinne von: »der unbehext sein möge«: τὰ ἀβάσκαντα τέκνα u. ä.

2) Vgl. Murray, Aeg. Z. 51 (1914), 127 ff., der im Anschluß an Griffith' Arbeit zeigt, wie bei den verschiedensten Völkern die göttliche Verehrung der Ertrunkenen verbreitet war.

3) Danach übersetzte ich oben »der Herr«. Vielleicht ist besser »der Erhabene«.

4) Er las noch Φρεκατυτο[ς].

5) Im Anschluß an diese Arbeit von Griffith habe ich im Jahrb. K. D. Archäol. Inst. XXXII 1917 S. 200 ff. ein Grabdenkmal einer solchen Ertrunkenen vom Serapeum bei Memphis erklärt (hier ἐσιῆς gegenüber dem sahidischen ἀσιῆς). Das gibt eine Vorstellung von der besonderen Verehrung dieser Ertrunkenen. Ich erklärte danach auch PSI IV 328, 5.

6) Das Demotische spricht aber in diesem Abschnitt gar nicht von dem Grabe des Nabunun.

7) In 20 darf nicht καὶ τῶν ἄλλων νεκρῶν verbunden werden, sondern νεκρῶν hängt ab von καρπειῶν καὶ τῶν ἄλλων (vgl. Z. 9: λειτουργιῶν καὶ τῶν ἄλλων).

8) Zu der topographischen Bestimmung der Memnonien in Z. 41/2 vgl. die Einleitung zu **181**.

Unser Text wird als ἀντίγραφον πτώματος bezeichnet. Πτῶμα bedeutet in Eleph. 11, 4 die Zahlung, an unserer Stelle aber die Zahlungsurkunde = Quittung. Vgl. GGA 1894, 725.

Zu bemerken ist, daß die Registrierungsnote des Grapheionbeamten, die uns in **175**[b] erhalten ist, in diese Kopie nicht aufgenommen ist.

Kommentar zu 175b (S. 132f.).

Über die Erklärung dieses Textes durch Buttmann, der von Boeckh und Bekker beraten war, die alle durch diese Aufgabe in eine damals (1824) völlig unbekannte Welt hineingeführt wurden, ist J. G. Droysen 1829, der inzwischen das Antigraphum Greyanum kennengelernt hatte, in wichtigen Punkten hinausgekommen. Abgesehen davon, daß er in der τράπεζα ein Zollamt und in dem Trapeziten einen Zöllner sah, ein Irrtum, der sich ja sehr lange gehalten hat, ist seine Übersetzung auf S. 12/3 schon in der Hauptsache richtig.

Vergleicht man diese Bankquittung, die Lysimachos am 9. Choiach geschrieben hat, mit der Kopie in **175**[a], 37 ff., so sieht man, daß in jedem der beiden Texte sich eine Lücke befindet, was bisher aber wohl nicht beachtet ist. In **175**[a], 41 fehlen vor ἐν Θυναβουνούν die Worte ἐν οἷς ἔχουσιν, die unser Text Z. 2 und auch der gleichfalls von Lysimachos an demselben Tage geschriebene Text **175**[c], 4 bieten. Da ohne diese Worte das τάφοις in Z. 42 völlig in der Luft schwebt, halte ich es für notwendig, sie in den Text einzufügen, also einen Schreibfehler des Kopisten anzunehmen. Andrerseits zeigt die Vergleichung der beiden Texte, daß in unserm Text die Worte ἐν Θυναβουνούν fehlen, die dort in Z. 41 stehen. Hierzu könnte man nun sagen, daß die speziellere Hervorhebung des Grabes des Nabunun in der Bankquittung nicht absolut nötig sei, da ja schon die Ortsangabe ἐν τοῖς Μεμνονείοις κτλ. genügen könnte. Aber die Tatsache, daß in der Kopie **175**[a] ἐν Θυναβουνούν geschrieben steht, zeigt nicht nur negativ, daß diese Kopie nicht von dem Berliner Original genommen ist, sondern vor allem auch, daß es einen Archetypus gegeben haben muß, in dem diese Worte gestanden haben. Ich habe daher in **175**[b], 2 diese Worte eingefügt und nehme einen Schreibfehler seitens des Lysimachos an. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dies auch für **175**[c] gilt, wo die Worte gleichfalls fehlen. Diese Konstatierung von Lücken in originalen Bankquittungen ist insofern nicht ohne Interesse, als wir dadurch einen gewissen Einblick in ihre Genesis gewinnen. Wir dürfen aus dieser Tatsache, daß Lysimachos selbst eine Ortsbestimmung nicht gibt, die ein Kopist später gegeben hat, den Schluß ziehen, daß die vom Bankier auf den demotischen Vertrag gesetzte Originalquittung nicht etwa im Moment während des Schreibens von ihm komponiert wurde, sondern vielmehr eine von ihm geschriebene Abschrift ist, und zwar von einem vorher von ihm nach der nötigen Durcharbeitung des Falles aufgesetzten Wortlaut, der dann sicher bei den Akten der Bank geblieben ist. Dies ist der authentische Text, und auf ihn geht — wohl eher indirekt als direkt, etwa durch Benutzung einer Kopie, die der Interessent sich von der Bank besorgt hat — der Text des Kopisten von **175**[a] zurück.

Nicht ganz klar auf den ersten Blick sind die Worte des Lysimachos in Z. 2: ὧνῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν.. Wer sind die αὐτῶν? Es sind vorher in der Quittung keine Personen genannt, auf die sich αὐτῶν beziehen könnte. Droysen S. 14 hat nicht ganz unrichtig gesagt, das αὐτῶν gehe auf die in dem ägyptischen Vertrag genannten Choachyten, nur sieht man nicht, an welche er dabei gedacht hat. Otto, Priest. u. Temp. II 177 A. 5 fügt zu αὐτῶν hinzu (sc. Choachyten). Aber falls damit gemeint ist, daß hier im allgemeinen von den Rechten der Choachyten überhaupt die Rede sei, so wird das schon dadurch widerlegt, daß im folgenden speziell von den Leichen in Θυναβουνούν gesprochen wird, vor allem aber dadurch, daß in **175**[c], 5 es nachher heißt: ἀνθ' ἧς ποιεῖται λειτουργίας. Mitteis, Chrest. S. 144 deutet die Worte: »für den Kauf der Sporteln des Onnophris und Horos«. Das ist sicher abzulehnen, denn Verkäufer und Käufer können hier doch nicht mit λογεύεσθαι verbunden werden, da doch der Verkäufer auf seine Rechte durch den Verkauf verzichtet hat. Das Richtige ist nach meiner Ansicht, daß mit αὐτῶν Horos und Hasōs gemeint sind, die beiden Käufer. Man muß sich, um diesen Ausdruck zu verstehen, nur vorstellen, daß diese beiden Brüder an demselben Tage, am 9. Choiach, miteinander auf die Bank gingen, um ihre Steuern zu bezahlen, und Lysimachos nun jedem von ihnen über genau dasselbe Geschäft (jeder hatte die Hälfte bekommen) eine Quittung ausstellen mußte. Da ist es wohl begreiflich, daß Lysimachos, der die beiden Leute vor sich sah, eine Formel suchte, die er in beiden Quittungen anwenden konnte, wie er sie denn auch in **175**[c] angewendet hat. Freilich ist dabei etwas herausgekommen, was uns heute Kopfzerbrechen machen muß. Aber daß Lysimachos bei αὐτῶν an sie gedacht hat, dafür sprechen, wie mir scheint, auch die Praesentia λογευομένων, ἔχουσιν und ποιοῦνται. Wer ist es denn, der jetzt, zur Zeit der Steuerzahlung, das Kollektenrecht hat, die Gräber mit ihren Leichen besitzt und den Totendienst ausübt? Das ist doch niemand anders als die beiden Brüder, die schon vor mehreren Wochen, am 18. Hathyr, alle diese Rechte gekauft haben. In **175**[c], 5 ist Lysimachos dann aus der Rolle gefallen, indem er zwar vorher wieder mit αὐτῶν auf beide hinweist, dann aber bei ποιεῖται nur an Hasōs denkt. Das ist für uns aber eine Bestätigung dafür, daß er bei αὐτῶν an Horos und Hasōs gedacht hat.

Die Bankquittung ist insofern nicht ganz vollständig, als sie nur von dem Kauf der Leichen in Thynabunun spricht und nicht auch den Kauf der »Stätten« der Ertrunkenen erwähnt. Aber für die Zwecke der Bank mochte zur Begründung der Steuerzahlung schließlich der Hinweis auf jenes erste Kaufobjekt genügen. Ebenso genügte es begreiflicherweise, nur die λογεῖαι zu erwähnen, und nicht auch die καρπεῖαι. Die λογεῖαι sind wohl bevorzugt, weil sie im Vertrage an erster Stelle genannt werden. Die daran sich anschließende genaue Ortsbestimmung für die Leichen erinnert direkt an **175**[a], 8 f. Droysen S. 14 sah auch darin eine Ungenauigkeit, daß τῶν λογευομένων und nicht τοῦ ἡμίσους τοῦ τρίτου τῆς λογείας gesagt sei. Das würde aber nur richtig sein, wenn mit den λογευόμενα die Kollekten als die bezeichnet wären, die Onnophris früher besessen hat; es sind vielmehr, wie wir sahen, die Kollekten, die Horos und Hasōs jetzt seit dem Vertrage besaßen.

3. Wie ich am Original sah, hat Lysimachos in der Unterschrift seinen Namen Λυσχος geschrieben. Das ist kein Versehen, auch keine Abbreviatur, sondern gehört zu den von mir so genannten Verschleifungen (Grdz. XLII), für die ich für diese Zeit schon in Bd. I S. 223 und 526 Beispiele gegeben habe. Vgl. auch **176**.

4. Diese Unterschrift des Grapheionbeamten ist die älteste derartige ὑπογραφή, die wir haben. Ich habe schon in Bd. I S. 610 bemerkt, daß im Verfolg der Einführung der ἀναγραφή durch Philometor nach Aussage des Par. 65 das Register im Περὶ Θήβας überhaupt erst seit dem 9. Choiak des 36. Jahres bestand, unsere Einregistrierung, die vom 5. Tybi datiert ist, also nur wenige Wochen danach erfolgt ist. Zu der Formel μετείληφα εἰς ἀναγραφήν vgl. ebendort S. 611.

Kommentar zu 175c.

Im allgemeinen vgl. den Kommentar zu **175**b. Diese Quittung für Hasōs stimmt bis Ὥρου in Z. 5 mit **175**b überein. Dann ist neu die Hinzufügung des Datums des Vertrages (ἐν τῶι λς L Ἀθύρ), wofür wir auch oben schon Beispiele fanden. Was darauf in Z. 5 folgt, ist leider noch nicht entziffert, denn was Forshall gelesen und Wessely abgedruckt hat, ist sprachlich ja ganz unmöglich: καὶ συντετραπῆσθαι. Das kann nur am Original oder an einem Faksimile hergestellt werden. Ob da vielleicht καὶ συντετίμηται o. ä. steht? Vgl. Amh. 52, 3. Grenf. II 34, 3. BGU III 993 IV 4. Vgl. auch Lond. III S. 2 Z. 7: τῆς συντιμήσεως οὔσης. Diese Fälle bestätigen übrigens, daß in den Bankquittungen im allgemeinen die Geldsummen nicht von ἠγόρασεν o. ä., sondern von τέτακται abhängen. Vgl. unten zu **182**.

13. Sept. 140

Nr. 176. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Horos II.

Berlin, Staatl. Museen, P. dem. Berl. 3090.

Die griechische Bankquittung ediert von W. Schubart bei Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 12. Der Grapheionvermerk ist unpubliziert. — Original von mir revidiert.

Die demotische Geldbezahlungsschrift, P. dem. Berl. 3090, zusammen mit der dem. Abstandsurkunde, P. dem. Berl. 3091, ediert von Revillout, Nouv. Chrest. démot. S. 32ff. — Vgl. Spiegelberg, l. c. — P. 3090 und 3091 bilden eine Rolle, sind erst im Museum einst auseinandergeschnitten worden; P. 3090, die Geldbezahlungsschrift, steht, wie üblich, voran, also rechts von P. 3091 [1]).

Horos, Sohn des Horos (= Horos II.), hat sich im Jahre 140 [2]) einen ψιλὸς τόπος von 1/4 Areal-Elle gekauft, der nach den demotischen Verträgen in einem ihm gehörigen ψιλὸς τόπος gelegen war. Dies winzig kleine Stück Land lag im südlichen Teil der Memnonien, wie das Demotische hinzufügt, »innerhalb des Walles«, also ἐντὸς τοῦ τείχους, wie es in **174**, 2 hieß.

Das Interessanteste an diesem Papyrus scheint mir der Grapheionvermerk zu sein, der uns in seinem jetzigen Wortlaut einen neuen Einblick in das Zusammenarbeiten des Grapheion mit dem Monographen gewährt. S. Kommentar.

8. Sept. 140 (1. H.) 1 Ἔτους λ Μεσορὴ ῑ̄ξ̄ Ἀπολλώ(νιος)
2 ὁ παρὰ Θεοδώ(ρου) κεχρη(μάτικα) δι' Ἐριέως μονογρ(άφου).

13. Sept. 140 (2. H.) 3 Ἔτους λ Μεσορὴ κβ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Ἀπολλώνιος, (εἰκοστῆς) ἐγκυ(κλίου) ὠνῆς κατὰ τὴν
4 παρὰ Σαραπίωνος τοῦ πρὸς τῆι ὠνῆι διαγρ(αφήν), ὑφ' ἣν ὑπογρ(άφει) Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγρ(αφεύς),
5 Ὥρος Ὥρου ψ(ι)λ(οῦ) τό(που) πήχ(εως) δ' ἐν τῶι ἀπὸ ν(ότου) μέ(ρει) τῶν Μεμνο(νείων), οὗ αἱ γειτνίαι δεδή(λω)νται
6 διὰ τῆς προκειμένης συνγρ(αφῆς), ὃν ἠγόρα(σεν) παρὰ Τιγώνιος τῆς Ἀπάθου,
7 χα(λκοῦ) (δραχμῶν) δισχιλ(ί)ων / Β τέλος οὗ ἀλ(λαγὴ) ἑκατόν / ρ.
(Unterschrift fehlt.)

2 μονογρ(άφου) W^2. ἀντιγρ(αφέως) W^1 in Bd. I S. 610 A. 5. 3 Ἀπολλω̃νιος, zuerst Verschleifung, dann ω darüber nachgetragen W. 3 κ = εἰκοστῆς Pap. 4 Ἀμμώνιος W. Ἀπολλώνιος Schub. 5 μέ(ρει) mit dem üblichen Monogramm für με geschrieben W. 7 L = (δραχμῶν) W. = (δραχμὰς) Schub. 7 δισχιλ(ί)ων mit Verschleifung W. δισχιλίας Schub. 7 οὐ (α λ) = οὗ ἀλ(λαγή) (das ου verschliffen) W. Fehlt bei Schub.

Übersetzung.

(1. H.) Im 30. Jahre am 17. Mesorē habe ich, Apollonios, der Untergebene des Theodoros, (den Vertrag) einregistriert durch Vermittlung des Herieus, des Monographen.

(2. H.) Im 30. Jahre am 22. Mesorē hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Apollonios vorsteht, für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Sarapion, des Steuerpächters, die Ammonios, der Kontrolleur, unterschreibt, Horos, Sohn des Horos, für ein Bauterrain von 1/4 Areal-Elle im südlichen Teil der Memnonien, dessen Nachbarschaften durch den obigen Vertrag angezeigt sind, das er von Tigōnis, der Tochter des Apathes, gekauft hat, für Kupferdrachmen zweitausend, das sind 2000, als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) hundert, das sind 100.

1) Da die Ägypter von rechts nach links schrieben, beginnt die Beschriftung an der rechten Seite der Rolle.
2) Die Beziehung des Datums auf Euergetes II. ist durch die demotischen Verträge gesichert.

Kommentar.

1—2. Der Grapheionvermerk führt uns vor ein schwieriges chronologisches Problem, wenn wir sein Datum mit dem der beiden Verträge vergleichen. Er ist vom 17. Mesorē datiert, während jene das Datum des 18. tragen [1]). Wie konnte denn ein Vertrag am 17. einregistriert werden, der erst am 18. geschlossen wurde? Vielleicht verhilft uns der ganz einzigartige Zusatz, den Apollonios an κεχρη(μάτικα) angeschlossen hat, zu einer Erklärung. Ich hatte hier früher δι' Ἐριέως ἀντιγρ(αφέως) gelesen (s. App.). Erst jetzt bei der Ausarbeitung des Kommentars sah ich, daß das letzte Wort nicht richtig gelesen war und auch nicht richtig sein konnte, da ja ein Ἀμμώνιος damals der ἀντιγραφεύς war (Z. 4), und was hatte auch der Kontrolleur mit der Einregistrierung zu tun? Aber ich fand keine befriedigende Lesung. Auf die richtige Spur wurde ich erst geführt, als ich die Unterschrift des Monographen am Schluß der demotischen Verträge las: »Geschrieben hat es Herieus, der Sohn des P-ḥatre, welcher in Hermonthis schreibt«. Da kam mir sofort der Gedanke, daß dieser Herieus eben unser Ἐριεύς sein werde, und daß also μονογρ(άφου) zu lesen sei. Ich eilte ins Museum und fand zu meiner Freude diese Annahme durch das Original völlig sicher bestätigt [2]). Aber was meint nun Apollonios, wenn er sagt,: κεχρη(μάτικα) δι' Ἐριέως μονογρ(άφου)? Er kann unmöglich die Einregistrierung der Verträge durch den Monographen haben vollziehen lassen. Es kann nur heißen, daß er diese Einregistrierung gemacht hat durch Vermittlung des Monographen. Nun habe ich in Bd. I S. 596 ff. an der Hand von Par. 65 ausgeführt, daß der Grapheionbeamte in der Tat auf die Mitarbeit des Monographen angewiesen war, wenn er einen Vertrag einregistrieren sollte. Der Monograph hatte ihm nicht nur den Originalvertrag vorzulegen, sondern auch ein Duplikat, das bei den Akten des Grapheion blieb, und endlich griechische Notizen über den Hauptinhalt des Vertrages. Das war die normale Zusammenarbeit der beiden Männer. Aber niemals sonst findet sich ein besonderer Hinweis in den Unterschriften des Grapheionbeamten darauf, daß sie die Einregistrierung mit Hilfe des Monographen ausgeführt hätten. Warum ist das hier besonders hervorgehoben? Wollte er nicht vielleicht damit erklären, wie es gekommen ist, daß er schon am 17., schon einen Tag vor dem offiziellen Vertragsschluß, den Vertrag einregistriert hat? Daß ihm Herieus faktisch schon am 17. die Unterlagen gegeben hat, scheint mir nicht unmöglich zu sein. Wir haben bisher wohl meist angenommen, daß die demotischen Verträge an dem Datum, das sie tragen, auch geschrieben seien. Wenn man aber z. B. in unserm Falle die beiden großen Urkunden betrachtet, von denen die erste (die πρᾶσις) 9 Zeilen von je 59 cm Länge, die zweite (die ἀποστασίου) 8 Zeilen von 57 cm Länge umfaßt (zusammen 1 m 16 cm Länge!), alles in sauberster, kräftiger, fast kalligraphischer Schrift geschrieben, so glaubt man gern, daß diese beiden Urkunden nicht erst am 18ten geschrieben, sondern daß Herieus schon einige Zeit vorher, mindestens einen Tag vorher, daran gearbeitet hat, um zum 18ten es fertigzubekommen, zu dem mit den Parteien die Vertragsschließung verabredet gewesen sein wird, und dessen Datum er daher in den Text einsetzte. So ist es mir nicht unglaublich, daß Herieus dem Apollonios schon am 17ten die beiden Verträge und die sonstigen oben erwähnten Unterlagen vorgelegt, und Apollonios an diesem Tage die Einregistrierung wirklich vollzogen hat. Gewiß ist dies nur ausnahmsweise vorgekommen. Eben darum mag Apollonios im Hinblick auf den logischen Widerspruch zwischen den Daten seiner Unterschrift und der Verträge ausdrücklich hinzugefügt haben, daß die Einregistrierung am 17ten mit der vorschriftsmäßigen Beihilfe des Monographen erfolgt sei.

3. Mit ὠνῆς wird hier nicht auf den Kauf des ψιλὸς τόπος hingewiesen, dann müßte es etwa hinter oder auch, wie häufig, vor Ὥρου stehen, sondern es ist mit ἐγκυ(κλίου) zu verbinden und bedeutet die Steuerpacht, ebenso wie in Z. 4.

5. Wie schon Schubart angegeben hat, ist nur δεδηνται geschrieben. Das ist wieder eine Verschleifung, wie sie in diesem Text mehrfach vorkommt. S. Apparat.

Nr. 177. Griechische Übersetzung eines demotischen Kaufvertrages über choachytische Rechte. 30. Mai 136

Leiden, Pap. d'Anastasy 74 B (= Leid. P).

H. 29,5 cm., Br. nach der jetzigen Anordnung der Fragmente zu berechnen. — Die Schrift, eine kräftige Kursive, steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Kurz angezeigt von Reuvens, Lettres à Mr. Letronne III 113/4. — Ediert von C. Leemans, Pap. Graeci etc. (1843) S. 82ff. als Leid. P, mit kleiner Faksimileprobe auf Taf. VI Nr. 2. — Berger, Nouveau contrat bilingue démotique-Grec 1889. — Neu herausgegeben von Wilcken zusammen mit Griffith in der Aeg. Zeitschr. 45 (1908) S. 103ff. *(A bilingual sale of liturgies in 136 B. C).*

Die demotische Geldbezahlungsschrift (P. Berl. 5507) und die demotische Abstandsurkunde (P. Berl. 3098) behandelt von Berger l. c. — Spiegelberg, Die dem. Pap. Berlin (1902) S. 11. — Edition von P. 5507, mit Hinweisen auf P. 3098, von Griffith l. c.

Den Text dieser griechischen Übersetzung, der nur in Fragmenten erhalten ist, die in Leemans' Edition noch unverbunden nebeneinander standen, habe ich zwar bei meinen Revisionen des Originals 1886 und namentlich 1904 z. T. fördern können (vgl. Archiv II 143f.), aber entscheidend wurde für die Textgestaltung erst Griffith' Verwertung von Revillouts Entdeckung, daß sich der demotische Grundtext zu diesem Leid. P im Berliner Museum befindet. Die Arbeit von Revillouts Schüler Berger, der dann diese demotischen Texte zusammen mit dem griechischen behandelt hat (s. oben), war Spiegelberg unbekannt geblieben, als er diese demotischen Texte in seinem Berliner Werk besprach. Er wußte daher nichts von ihren Beziehungen zu Leid. P. Mir ist es leider bis auf den heutigen Tag nicht gelungen, der

[1]) Das erinnert uns an **168**. Aber dort hatte Revillout selbst eine irrtümliche Lesung anerkannt. Hier dagegen stimmen Revillout und Spiegelberg in der Lesung 18 überein, und auch die Lesung 17 im Griechischen ist zweifelsfrei.

[2]) Das erste ο ist wie häufig nur punktuell angedeutet. Was ich als Ligatur von τι gelesen hatte, ist ν.

Arbeit von Berger habhaft zu werden [1]). Griffith aber hat sie, als sie ihm in die Hand kam, den Anstoß gegeben, diese demotischen Texte nach den von Spiegelberg inzwischen veröffentlichten Faksimilia neu zu bearbeiten. Seiner Aufforderung, gleichzeitig mit ihm den griechischen Text neu herauszugeben, bin ich mit Freude gefolgt. Dank seiner zuverlässigen Interpretation des demotischen Textes [2]), die ihrerseits wieder durch den griechischen gefördert wurde, konnten die Lücken des griechischen Textes zum größten Teil gefüllt werden. Das Ergebnis unserer gemeinsamen Arbeit, an die ich mit großer Freude zurückdenke, legten wir 1908 in der oben zitierten Publikation vor. Im Jahre 1913 habe ich Gelegenheit gehabt, den Text noch einmal in Leiden zu revidieren [3]). Daß ich Griffith wegen mancher noch bestehender Schwierigkeiten nicht mehr um Rat fragen kann, ist mir sehr schmerzlich.

Die Kontrahenten dieser Verträge gehören beide zu der uns bekannten Horosfamilie und sind in den Stammbaum auf S. 40 eingetragen. Verkäuferin ist Thaēsis, die Tochter des Psenamunis und der Thaēsis, die Gattin des Onnophris (Z. 6), den wir in **175** als Verkäufer choachytischen Besitzes kennengelernt haben. Käuferin ist Sachpēris, die Frau Horos' II. Die beiden Frauen stehen also im Verhältnis von Schwägerinnen zueinander. Kaufobjekt sind wie in **175** die choachytischen Kultdienste (λειτουργίαι) und die dafür zustehenden Emolumente in bezug auf die in einer Liste (Z. 6—23) aufgezählten Gräber mit ihren Mumien usw. Wie Thaēsis Z. 3 ff. erwähnt, sind ihr diese choachytischen Besitztümer von seiten ihrer Mutter und ihres Mannes Onnophris zugefallen. Das bedeutet nicht, daß sie sie von diesen geerbt hätte, denn zufällig wissen wir aus einem demotischen Papyrus, daß Onnophris erst am 31. November 135 gestorben ist, also zur Zeit dieses Vertrages noch am Leben war. Daß die Mutter und der Mann damals beide noch lebten, geht auch aus Z. 27 hervor, wo Thaēsis von der Möglichkeit spricht, daß ihr künftig noch weitere Leichen von seiten der beiden zufallen könnten. Der Besitzübergang mag sich wohl durch Schenkung zugetragen haben. Da der Besitz auf die Mutter [4]) und den Gatten zurückgeht, könnte man vermuten, daß Thaēsis anläßlich ihrer Heirat mit Onnophris diesen Besitz als Mitgift bzw. Brautgeschenk erhalten hätte. Aber jener Hinweis auf eventuelle weitere Zuwendungen spricht vielleicht nicht dafür, wenn er es auch wohl nicht ausschließt.

Es ist uns zwar auch sonst bekannt, daß es auch weibliche Choachytinnen gegeben hat (vgl. Tor. 11 = **189**, 4 χοαχύτιδος) [5]), aber kein anderer Text zeigt uns so deutlich wie der unsrige, daß die Choachytinnen wirklich dieselben Pflichten und Rechte hatten wie die männlichen Choachyten. Thaēsis verkauft der Sachpēris die λειτουργίαι ebenso wie die καρπεῖαι usw. Beweiskräftig scheinen mir besonders Z. 26 und 31 zu sein, wo Thaēsis mit ἔκ τε τῶν ἀγρῶν κτλ. eine alte, bei Priestern gebräuchliche Formel gebraucht, die uns nicht nur bestätigt, daß die Choachyten einen priesterlichen Charakter hatten (oben S. 38 f.), sondern auch zeigt, daß diese Frauen tatsächlich für ihre Dienste diese Alimentationen ebenso wie die männlichen Choachyten erhielten. Daß die Frauen in unserm Text nicht als χοαχύτιδες bezeichnet werden, darf nicht dagegen angeführt werden. Das hängt damit zusammen, daß die Frauen zwar Choachytinnen, aber nicht »Pastophoren des Amon von Opet im Westen von Theben« waren. Darum fehlt in unsern demotischen Verträgen dieser Titel, statt dessen im Griechischen, wie wir sahen, der etwas ganz anderes bedeutende Titel χοαχύτης zu stehen pflegte (s. oben S. 39), und darum fehlt in unserem Text der letztere Titel, da wir ja nur eine Übersetzung des Demotischen vor uns haben, während z. B. die Übersetzung **175**[a], 3 entsprechend dem Demotischen χοαχύτης bietet.

Wie in **175**[a] werden auch hier die normal bestatteten Toten und die Ertrunkenen deutlich voneinander unterschieden, letztere im Griechischen als ὑποβρύχιοι bezeichnet. Unser Text ist für diese Fragen besonders lehrreich und hat Griffith wohl auch zu seinem vortrefflichen Aufsatz über die »*Drowned*« mit angeregt (s. Kommentar).

Auch hier will ich, wie bei **175**[a], nicht eine Übersetzung des Griechischen folgen lassen, sondern nach Griffith eine Übersetzung des Demotischen [6]).

---

[1]) Zu ihrer Beurteilung kann ich daher nur auf Griffith S. 103 verweisen.

[2]) Der Leid. P ist die Übersetzung von P. 5507, den er daher wörtlich übersetzte, während er von P. 3098 nur die wichtigeren Varianten in Anmerkungen mitteilte.

[3]) Das winzige Fragment H habe ich auch jetzt noch nicht einfügen können.

[4]) Der Vater mag schon tot gewesen sein.

[5]) Ein weiblicher »Wassergießer« z. B. bei Griffith, Ryl. dem. III S. 28 aus persischer Zeit. Vgl. auch die »Choachyten und Choachytinnen« bei Spiegelberg S. 18, S. 3 (freilich durch Kursive als unsicher bezeichnet). Vgl. Otto I S. 102/3, dessen Beispiele in 103 A. 1 aber nicht alle zutreffen.

[6]) Vgl. Mitteis, Grundz. S. 167f.

[Ἀντίγρ(αφον) συγγραφῆς Αἰγυπτίας με]θηρμηνευμέν[ης Ἑλληνισ]τὶ κατὰ τὸ δυ[ν]α̣τόν.
[Ⲗλδ Παχὼν ⳍ μετὰ τὰ κοινά· Τάδε λέγει] Θαῆσις Ψεν[αμούνιος μητ]ρὸς Θαήσιος [ὡς]Ⲗλγ ε̣π̣[. . . .]
[μελίχρως — — Σαχπήρει Ἀ]μενώθου μη[τρὸς . . . .]ς. Ἀπηυδ[όκη]σάς με [τῆς τι-]
[μῆς τῶν καρπειῶν (?) καὶ τῶν ἐπ]ιβαλλόντων [μοι τά]φων τῶν ἀνθρώ̣[πω]ν̣ ἐκ τ[ο]ῦ
[ὀνόματος τῆς (?) Θαήσιος τ]ῆς Ὥρου τῆς μ[ητρός] μου καὶ Ὀννώφ[ριος] τοῦ Ὥρου
[τοῦ ἀνδρός μου. Εἰσὶν δέ·] Τάφος Ἐριέ[ως οἰ]κοδόμου, ἄλλος [Ψε]νχώνσιος
[τοῦ Π . . . , ἄλλος Ὥρου τοῦ . .]κ̣ιος, ἄλλος Κ[εφάλ]ω̣νος σιδηρουργοῦ, [ἄλ]λος Ὥρου τ̣[οῦ]
[Ζμίνιος καὶ Πετεχώνσιος ὑπο]βρυχ⟨ί⟩ου, ἄλλος [Πανο]ύφιος ὁμοίως, ἕτε[ρος] Ἀμενώθο[υ]
[τοῦ Θοτορταίου, ἥμισυ Φίβι]ος τοῦ Νεχθ[νίβιο]ς, ἑτέρος (sic) Σνι[β]άιτος
[τῶν ἐξ Ἄπεως, ἑτέρου Ἐριέ]ω̣ς τέκτον[ος, τ̣]ρίτον μέρος ἄλλου̣ Ἀ̣μμωνίο[υ],
[ἥμισυ μέρος ἑτέρου τῶν γε]ωμετρῶν, ἥ̣[μισυ] ἑτέρου Ψεμμ[ίν]ιος τοῦ Φ[αράτου (?)],
[ἥμισυ ἑτέρου Ἀχοάπιος (?), ἥμισυ ἑ̣]τέρου Παύρ[ιος] παστοφόρου Ἄμμ[ω]νος, τρίτο[ν]
μέρο[ς ἑτέρου τῶν ἀπὸ Φιλῶν, ἥ]μισυ ἑτέ[ρου Ἐτ]φευβάστιος, ἥμ[ισ]υ τῶ̣ν̣ [παρὰ]
Ἀμενώθου ο̣[ἰ]κ̣οδόμου, ἄλ[λο] ἥμισυ τῶ̣[ν παρὰ Φ]ο̣μῶτος ἀνθρώ̣[π]ων,
ἥμισυ τῶν παρὰ Πατή⟨μιος⟩ τ[οῦ Ψ]ενχώνσιο[ς, ἥ]μ̣ισυ τῶν παρὰ Πεμαῦτος
ἁλιέως καὶ τοῦ ὑποβρυχ[ίου, ἥ]μ̣ισυ τῶν [παρὰ] Πετενούπιος βαφέως,
ἥμισυ τῶν παρὰ Πετο̣σ̣[ορ]φμοῦτος, [ἥμισυ ⟪τῶ]ν παρὰ⟫ Π[α]χνούμιο[ς]
τοῦ Ἀμενώθου καὶ Σεναμ[ούνιος τ]ῆς ἀδελφῆ̣[ς, ἥμισυ τῶ]̣ν̣ παρὰ [Ἀ]μενώθου
πορθμέως, ἥμισυ Πασ̣[. . .], ἥμισυ Ὀσεφ[θάιος με]λισσουργοῦ, ἥμ[ι]συ Λυσιμάχου],
ἥ̣[μ]ισυ Παιεῦτος ἰσιον[όμου, ἥ̣μι]συ ⟨τῶν τέκνων⟩ Ὀσερίνι[ος, ἥμισυ] Ὀνέους σι[δ]ηρουργοῦ
Ἀπόλλωνος πόλεως τῆς Μικ[ρᾶς, ἥμ[ισυ Ἀπολλω[νίου Διοπ]ο̣λίτου, ἥμι[συ] Πετεμ[ούνιος]
τοῦ ἐκ Πῆ̣[ι, ἥμισυ Μαιεν]εύριο[ς ἁ]λιέως, ἥ̣μ̣[ισυ] Παιεῦτος ὑ̣[π]οβρυχ[ίου]
καὶ τῶν σ̣[ὺν αὐτῶι, τρίτ]ο̣ν̣ μ̣[έρο]ς̣ Ψεναμού̣ν̣[ιος τ]αριχεύτου, ὥστε̣ [σοὺς ⟨εἶναι⟩ τοὺς]
τάφους κα[ὶ ⟨τὰ⟩ κατάγαια αὐ]τῶν [καὶ] τοὺς ἐν τούτ̣[ο]ι̣[ς] καὶ ⟨τοὺς⟩ ὑποβρυχί[ους καὶ ⟨τὰ⟩]
παστοφόρ[ια καὶ τοὺς ⟨— —⟩ αὐτ]ῶν κ[αὶ τ]ὰς τούτων καρπε[ίας καὶ ⟨τὰ⟩ προσπίπ[τοντα καὶ]
⟨τὰς⟩ λειτουργίας [καὶ τὰ . . . . . .]τα τ[. . .]ς καὶ ⟨τὰ⟩ προσεσόμ[ε]να ἔκ τε τῶν [ἀγρῶν κα]ὶ
ἱερῶν καὶ [εἴ μοί τις] ἄλλο[ς] προσέσται ἄν[θρ]ωπος ἐκ τῶν [ὀνομάτω]ν τούτων.
Ἔδωκά σοι. [Σοί εἰσιν] οἵ τε [τά]φοι καὶ ⟨τὰ⟩ κατάγαια ⟨αὐτῶν⟩ καὶ οἱ ἐν α̣[ὐτοῖς κα]ὶ
⟨οἱ⟩ ὑποβρύχιο[ι καὶ ⟨τὰ⟩ παστοφόρι]α κα[ὶ οἱ] ἐν τούτοις [κα]ὶ οἱ προγεγραμμ̣[ένοι] κ̣αὶ
⟨οἱ⟩ προσήκο[ντες αὐτοῖς καὶ αἱ καρ]π̣εῖαι αὐτῶν κ[α]ὶ τὰ προσπίπ[τον]τα καὶ αἱ
λειτουργία[ι καὶ τὰ . . . . . .]τα καὶ τὰ προσε[σόμ]ενα ἔκ τε [τῶ]ν ἀγρῶν καὶ
ἱερῶν, καὶ π[άντων κυρία εἶ τῶν πρ]ογεγραμμένων [καὶ ἐ]δεξάμ[ην] παρά σου
τὴν τούτω̣[ν τιμὴν ἐκ πλήρους] ἄνευ παντὸς [ὑπ]ολόγου. Ἀπ̣[η]υ̣δόκη-
σάς με. Οὐθ̣[έν σοι ἐνκαλῶ περὶ τ]ούτων. Οὔτ' ἐγὼ [ο]ὔτ' ἄλλος ἐκ το[ῦ ἐμ]οῦ γένους
κυριεύσει αὐ[τῶν ἀπὸ τῆσδε τῆς ἡμέ]ρας. Ἐὰν δέ τίς σ[οι] ἐπέλθηι πε[ρὶ αὐ]τῶν ἔκ τε
τοῦ ἐμοῦ ὀν[όματος ἢ ἑτέρου, ἀποσ]τήσω καὶ βεβα[ιώ]σω σοι ταῦτα [ἀπὸ] συγγραφῶν
κ̣αὶ τἄλλα τ̣[ὰ κοινά.] Ἔγραψεν Παῆ̣[ς Πετεή]σι[ος . . . . . .]

Es werden hier nur die jetzigen Abweichungen (W^2) von meinem Text in der Aeg. Z. (W^1) notiert. 4 statt καρπειῶν auch Erg. λογειῶν möglich W^2. S. Kommentar. 6 Εἰσὶν δέ· W^2. οἵ εἰσιν· W^1. 7]κ̣ιος W^2.] . ιος W^1. 8 καὶ Πετεχώνσιος erg. W^2. καὶ τοῦ W^1. S. Kommentar. 9 l. ἑτέρου. 10 ἄλλου̣ W^2. ἄλλο W^1. 15 τ hinter Πατη sicher W^2. 17 ⟪τῶν παρὰ⟫ getilgt W^2. S. Kommentar. *19 Ὀσεφ[θάιος W^2. Ὀσεφ[θᾶτος (?) W^1. S. Kommentar. 20 erg. ⟨τῶν τέκνων⟩ W^2. S. Kommentar. 22 oder Μαιεν]ούριος? 23 σοὺς ⟨εἶναι⟩ erg. W^2, σοὺς? W^1. 25 erg. παστοφόρ[ια καὶ τοὺς ⟨ἐν τούτοις καὶ τοὺς προγεγραμμένους σὺν τοῖς τέκνοις⟩ αὐτ]ῶν W^2. [. . . . . .]. . . W^1. S. Kommentar. 26 [καὶ τὰ . . . . . .]τα τ[. . .]ς W^2. [καὶ τὰς ὑ]π(?)αρ(?)[χούσα(?)]ς W^1. 28 ⟨τὰ⟩ κατάγαια ⟨αὐτῶν⟩ W^2. κατάγαια W^1. 28 α[ὐτοῖς κα]ὶ W^2. τ[ούτο]ι̣[ς καὶ] W^1. 31 τὰ . . . . . .]τα W^2. τά τε ὑπάρχον]τα W^1. 32 π[άντων κυρία εἶ τῶν erg. W^2. π[άντων τῶν τόπων τῶν W^1. 34 Οὐθ̣[έν σοι ἐνκαλῶ W^2. Οὐ[κ ἐνκαλῶ σοι W^1. 37 κ̣αὶ τἄλλα τ̣[ὰ κοιιά. W^2. καὶ τἄλλα . [. . . W^1. 37 Πετεή]σι[ος . . . . . .] W^2. Πετεήσιος] W^1.

Übersetzung der demotischen Grundschrift (Berl. 5507) nach Griffith.

(2) [1]) »Im 34. Jahre am 7. Pachon (es folgt die Nennung der Könige, Euergetes II. und der beiden Kleopatren, sowie der eponymen Priester von Alexandrien und Ptolemais). (2) Es hat gesagt die Frau Taēsi, Tochter des Pshenamûn und ihrer Mutter

---

1) Ich numeriere nach dem griechischen Text, um das Vergleichen zu erleichtern.

Taēsi, 33 Jahre alt [1]), von durchschnittlicher Größe einer Frau, (3) honigfarben, — — —, zu der Frau Shakhpēri, Tochter des Amenhotp und ihrer Mutter T-hz' (?).

Du hast mein Herz veranlaßt, zufrieden zu sein mit dem (4) Silber für die Emolumente, die Gräber der Personen, welche (Gräber) mir zugefallen sind in dem (5) Namen der Frau Taēsi, Tochter des Hōr, meiner Mutter, und des Uennofri, Sohnes des Ḥōr, (6) meines Ehemannes (?) [2]).

Ihre (der Gräber) Liste [3]): das Grab des Herieu, des Baumeisters, das Grab des Pshenkhons, (7) Sohnes des P-n', das Grab des Hōr, Sohnes des ʿBq (Ḥr-bq ?), das Grab des Kephalon, des Schmiedes, das Grab des Hōr, Sohnes (8) des Esmin, der Herr *(Master)* Petekhons, der Ertrunkene, das Grab des Paenūp, des Ertrunkenen, das Grab des Amenhotp, (9) Sohnes des Thetartais (?), die Hälfte von dem Grabe des Phib, Sohnes des Nekhtnebf, die Hälfte von dem Grabe des Esnebēi, (10) des Mannes aus Api, die Hälfte von dem Grabe des Herieu, des Zimmermanns, der dritte Teil von dem Grabe des Hammonius (mit H-), (11) die Hälfte von dem Grabe der Landmesser, die Hälfte von dem Grabe des Pshemmin, Sohnes des Parat (?), (12) die Hälfte von dem Grabe des Ḫ'-Ḥp, die Hälfte von dem Grabe des Hōr, des (Schrein-)öffners des Amūn, der dritte (13) Teil von dem Grabe der Leute aus Pilak, die Hälfte von dem Grabe der Hetpeubasti, der Ertrunkenen, die Hälfte der Leute (14) des Amenhotp, des Baumeisters, die Hälfte der Leute des P-Mw·t, (15) die Hälfte der Leute des Patēm (?), Sohnes des Pshenkhons, die Hälfte der Leute des Pemau, (16) des Fischers, und seines Ertrunkenen, zusammen mit der Hälfte der Leute des Petanūp, des Färbers, (17) die Hälfte der Leute des Petuserphmū und seiner Kinder, die Hälfte des Pakhnūm, (18) Sohnes des Amenhotp, (und) der Tshenamûn, seiner Schwester, die Hälfte der Leute des Amenhotp, (19) des Schmiedes (sic), die Hälfte des Pa . . . ., die Hälfte des Usiptah, des Imkers, die Hälfte des Lysimachos, (20) die Hälfte des Paieu, *the bringer of news* (?), die Hälfte der Kinder von Uzerinf (?) (oder Uzerins, fem.), die Hälfte des Ḥune, des Schmiedes (21) von Kōs, die Hälfte des Apollonios, des Mannes von Theben (Ne), die Hälfte des Petemūn, (22) des Mannes von Pēi, die Hälfte des Maienhūri, des Fischers, die Hälfte des Herrn *(Master)* Paieu, des Ertrunkenen, (23) und derer, welche ruhen mit ihm, der dritte Teil des Pshenamūn, des Arztes *(physician)*.

Insgesamt (?) (sind das) deine [4]) (24) Gräber und ihre Grüfte *(pits)* und die, welche in ihnen ruhen, und die Ertrunkenen, (25) ihre Plätze, ihre Leute, und die obengenannten Leute mit ihren Kindern, und ihre Emolumente, ihre Dinge (?), ihre *worships*, (26) ihre Dienste und alles, was aus ihnen hervorgeht, und das, was zu ihnen hinzugefügt werden wird von dem Feld, (27) dem Tempel, der Stadt, jedem Platz, und der Rest an Gräbern, an Ertrunkenen, die mir zufallen werden in ihrem Namen [5]). (28) Ich habe es dir gegeben, dein ist es, ihre Gräber und ihre Grüfte und die, welche in ihnen ruhen, (29) die Ertrunkenen und ihre Plätze und die, welche mit ihnen ruhen, und alle Leute, die oben genannt sind, und (30) alle Leute, die zu ihnen gehören [6]), und ihre Emolumente, ihre Dinge, ihre *worships*, (31) ihre Dienste und alles, was aus ihnen hervorgeht und das, was zu ihnen hinzugefügt werden wird von dem Feld, (32) dem Tempel, der Stadt, jedem Platz. (Alles), was oben (genannt) ist, ist (dein).

Ich habe empfangen (33) ihren Preis in Silber aus deiner Hand, das voll ist ohne irgendeinen Rest. Mein Herz ist damit zufrieden. (34) Ich habe dieserhalb kein Wort des Landes an dich zu richten [7]). Niemand im Land, ich selbst oder mein (?) Geschlecht, (35) wird fähig sein, über sie (die obigen Kaufobjekte) Autorität zu haben ohne (?) dich vom heutigen Tage an. Wer gegen dich kommen wird ihretwegen in (36) meinem Namen, im Namen irgend jemandes im Lande, ich werde ihn von dir entfernen. Ich will sie (die obigen Kaufobjekte) für dich rein sein lassen von jeder Schrift.«

Auf die weiteren üblichen Phrasen hat der Übersetzer verzichtet mit den Worten (37) [κα]ὶ τἄλλα [τὰ κοινά. Er gibt nur noch die Unterschrift des Monographen, doch bricht der Papyrus im Anfang ab. Vollständig lautet diese Unterschrift im Demotischen:

»Es schrieb (dies) Pahē, Sohn des Peteēsi, welcher schreibt im Namen der *woman of aliment*, der Priesterin des Amun, Tshenkhons, Tochter des göttlichen Vaters Espetoou (?), der Prophetin von Djēme.« Darunter steht in P. 5507 die Notiz (nach Griffith): »*Memnon son of Pyrrhos hath written: we are quit from (without claim on) the above writing* [8]).«

Kommentar.

2. Zu μετὰ τὰ κοινά s. oben S. 133 zu Z. 3.

2. Ende: Nach dem Demotischen sollte man als Anfang des Signalements εὐ[μεγέθης erwarten, aber die Schriftspuren lassen dies nicht zu. Zu diesem Signalement verweist Griffith auf Spiegelberg, Rec. de travaux XXV S. 10 ff. Das dritte, nicht entzifferte Epitheton in Z. 3 betrifft den Kopf (Griffith).

4. Das Wort *šṯy*, das Griffith hier allgemein mit *emoluments* wiedergibt, bezeichnet sowohl die καρπεῖαι wie die λογεῖαι (Griffith, P. Ryl. III 319). Daß in Z. 25 und 30 die καρπεῖαι voranstehen (s. unten), ist nicht entscheidend dafür, daß hier τῶν καρπειῶν ergänzt werden müßte. In **175**[a], 7 steht λογείας und in Z. 19 καρπειῶν καὶ τῶν ἄλλων. So könnte auch an unserer Stelle τῶν λογειῶν gesagt sein.

---

[1]) Nach P. 3098 53 Jahre. Dies dürfte richtiger sein: dann wäre sie nicht 17 Jahre jünger, sondern 3 Jahre älter als ihr Mann. Siehe S. 41.

[2]) So nach P. 3098, 8.

[3]) In der Abstandsurkunde 3098 heißt es kurz: »Ich trete dir ab deine Emolumente, deine Gräber der Personen: ihre Liste.«

[4]) So nach P. 3098, 7.

[5]) P. 3098 fügt hinzu: in dem Namen der Frau Taēsi — — und des Onnophris — — (wie oben in Z. 5).

[6]) P. 3098 sagt dafür kurz: und die Leute und ihre Kinder.

[7]) Diesen Satz hat Griffith nicht übersetzt. Ich gebe ihn nach Spiegelberg, Die dem. P. Straßb. S. 9. Ich gebe aber *p t* mit »Land« wieder (statt Welt), zumal auch Griffith es im nächsten Satz so übersetzt.

[8]) Spiegelberg übersetzte die Worte des Memnon: »Es ist für die obige Schrift gezahlt worden« und sah darin die »Quittung der Steuerbehörden«, was Griffith ablehnt.

4. Während in **175**[a] durchweg die Toten als das Kaufobjekt bezeichnet werden, sind es hier die Gräber. So heißt es schon hier τῶν ἐπ]ιβαλλόντων [μοι τά]φων τῶν ἀνθρώ[πω]ν, und von Z. 6 an werden die τάφοι aufgezählt. Erst im späteren Teil der Liste, von Z. 13 an, wo hinter Bruchteilen die Verbindungen mit τῶν παρὰ beginnen, wird im Demotischen wie im Griechischen auf die Nennung der τάφοι verzichtet, was aber offenbar nur aus der Absicht zu kürzen geschieht und keinen sachlichen Unterschied bedeutet. Nach dem oben zitierten Wortlaut sowie nach Z. 23f. und 28, wo die τάφοι mit ihren Grüften ausdrücklich als σοί, die deinen, bezeichnet werden, sind es wörtlich genommen die Gräber, die aus dem Eigentum der Thaēsis in das Eigentum der Sachpēris übergehen, entsprechend dem Sinn, den diese Formeln in den Verträgen über Hausverkauf haben. Kann das aber auch ihr Sinn in unserm Vertrage sein? Ich kann mir nicht vorstellen, daß alle die Tausende von Gräbern in den Memnonien, deren Tote von den Choachyten gepflegt wurden, das Eigentum oder auch nur der Besitz dieser und nicht vielmehr der Familien der Toten gewesen wären. Und ebensowenig kann es wörtlich genommen werden, wenn es ll. cc. von den Toten in den Gräbern heißt: σοί εἰσιν. Die Toten werden durch den Kauf nicht das Eigentum der Choachyten, sondern diese gewinnen dadurch nur das ausschließliche Recht, wie die betreffenden Gräber, so auch die in ihnen ruhenden Toten in der ihnen vorgeschriebenen Weise zu pflegen und dafür die üblichen Emolumente zu beziehen. Nur in diesem Sinn kann es gemeint sein, wenn gesagt wird: »sie sind dein«, und nur in diesem Sinne kann in Z. 32 das jetzt ergänzte κυρία εἶ und in Z. 35 das κυριεύειν gedeutet werden: der Käufer gewinnt ein Verfügungsrecht über die Gräber und die Toten, insofern er allein seinen Beruf als Choachyt an ihnen ausüben darf. Wenn ich nicht irre, ist das, was ich hier meine, in **180**[a], 2, 2 (= **180**[b], 27) zum Ausdruck gekommen, wo als Kaufobjekt nicht die Toten selbst genannt werden, sondern τὴν προστασίαν τῶν ἐπιβαλλόντων αὐτῶι σωμάτων. Vgl. auch in **185** I 6 die προστασία der νεκροτάφοι.

6. Statt οἵ εἰσιν·], wie ich in der Aeg. Z. vorschlug, ergänze ich jetzt lieber: Εἰσὶν δέ·]. Vgl. **180**[a], 2, 6, wo Ἔστιν δὲ τὸ κατ' ἄνδρα demselben demotischen Wort *p wn* entspricht (Griffith S. 104 A. 16). Subjekt dazu sind die τάφοι in Z. 4.

7. Ich dachte an die Ergänzung Πανᾶ, aber Griffith schrieb mir damals: *P-n' is hardly for Pa-n' i. e.* Πανας; *rather* Πνας *or the like.*

7. Es ist doch wohl derselbe Κεφάλων σιδηρουργός, der uns 23 Jahre später in der Totenliste **180**[a], 31, 6 (a. 113) begegnet. Damals schenkte dies Grab Horos II., der Mann der jetzigen Käuferin, seinem Sohne Petosiris. Kephalon ist einer der wenigen Griechen unter den Toten unseres Textes. Außer ihm Λυσίμαχος in 19 und Ἀπολλώνιος Διοπολίτης in 21.

8. Im Demotischen steht in der Lücke hinter Esmin: *p ḥry P-a-ṯe-Ḫns p ḥsy* = der Herr *(Master)* Petekhons, der Ertrunkene. Für diesen Namen — griechisch wäre das Φρὶ Πετεχώνσιος (s. oben S. 134) — schien mir der Platz nicht auszureichen. Wir hatten daher in Aeg. Z. nach Analogie von Z. 16 καὶ τοῦ ὑπο]βρυχίου ergänzt. Aber dort liegt der Fall doch anders, da der Name des Ertrunkenen dort nicht bekannt war. Ich ziehe daher jetzt vor, doch den Namen einzufügen, und gewinne den nötigen Raum, da nach Analogie von Z. 22 das τοῦ wegfällt und auch das Φρὶ ebenso wie dort vor Παιεῦτος in der Übersetzung ausgelassen sein kann. So ist auch noch Platz für das καί, das doch im Griechischen wohl nötig ist. Im Demotischen steht keine Kopula, aber es fehlt auch das Wort für Grab *(t ḥ·t)*, worauf Griffith schon damals hinwies, weil die Ertrunkenen gewöhnlich kein Grab, sondern einen »Platz« hätten (S. 105 A. 2). So wird wohl anzunehmen sein, daß der vorher genannte Horos dem Ertrunkenen Φρὶ Πετεχῶνσις in oder bei seinem Grab einen solchen »Platz« eingeräumt hat.

8. Das Demotische bestätigt, daß mit ὁμοίως das ὑποβρυχίου aufgenommen wird. Hier wird dem Ertrunkenen Panuphis mit ἄλλος allerdings ein Grab zugeschrieben, wie auch im Demotischen.

9. Da Griffith nach dem Demotischen Σνι[β]ήιτος erwartete, habe ich die Stelle nochmals geprüft. Es steht ganz deutlich Σνι[β]άιτος da [1]).

11. In **180**[a] werden uns mehrere Beispiele dafür begegnen, daß die Berufsgenossen ein und derselben Zunft gemeinsame Gräber hatten, so hier die Landmesser.

12. Hier ist der demotische Name Hōr im Griechischen wiedergegeben mit Pa-hōr: Πα-ύριος (υ wie öfter für ursprüngliches ω, wie oben Ἀσῦς neben Ἀσῶς) [2]). Zu der Übersetzung von *(shrine-)opener* durch παστοφόρος s. oben S. 39.

13. Wie hier Leute aus Philae (hinter dem Katarakt) ein gemeinsames Grab in den Memnonien hatten, so werden uns in **180**[a] noch mehrere Beispiele dafür begegnen, daß Leute aus anderen Gauen sich dort beieinander bestatten ließen. Das spricht einmal für den inneren Zusammenhalt der Gemeindemitglieder, dann aber vielleicht auch für eine besondere Heiligkeit dieser Nekropole. Freilich wäre die Frage, ob diese Auswärtigen vorher in Theben sich aufgehalten haben. Aber auch dann wäre das Normale, daß ein jeder sich in seiner Heimat begraben ließ.

13. Hier ist im Griechischen versäumt worden zu sagen, daß die Frau Ἐτφευβάστις eine Ertrunkene war. Sie hat hier ein Grab.

14. Da Griffith wegen des Demotischen eher Φ]αμῶτος erwartete, habe ich die Stelle nachgeprüft: es steht sicher Φ]ομῶτος da.

16. Diese Worte καὶ τοῦ ὑποβρυχ[ίου hat Griffith später in der Aeg. Z. 46, 134 dahin erklärt, daß dieser Ertrunkene war *an unknown corpse found and reverently buried by the owner of the tomb as an act of piety and of profit in the next world.* Im Demotischen steht: *ḥn' pe-f ḥsy* = und seines Ertrunkenen.

17. Ich habe jetzt τῶν παρὰ vor Παχνούμιος getilgt. Es fehlt das *n rm·w* im Demotischen, und mit Recht, denn man würde doch nicht von Leuten des Pachnumis und seiner Schwester sprechen.

19. Im Demotischen steht *p bsmt*, der Schmied, im Griechischen »der Fährmann«. Es wird ein Versehen des Übersetzers vorliegen.

19. In der Aeg. Z. hatte ich Wsy-Pṯḥ mit Ὀσεφ[θᾶτος (?) wiedergegeben. Aber inzwischen haben wir für Ptaḥ die Transkription Φθᾶι kennen gelernt [3]). So schreibe ich jetzt Ὀσεφ[θάιος.

---

[1]) Vgl. aber Σνιβλάιτος in **196**, 45.

[2]) Vgl. Ταύριος in **188**.

[3]) Vgl. BGU VI 1216, 52: Φθᾶι Ἄπιος (Archiv X 74).

20. Die Vorlage für ἰσιον[όμου], *'n-wwe*, erklärte Griffith als »*bringer of news*« i. e. »*oracles*« (?). In Ryl. III 131 A. 5 hatte er es unter Hinweis auf unsere Stelle mit »*proclaimer*« übersetzt. In dem dort behandelten Papyrus übersetzte er: *The proclaimer* (?) *of the altar* (?) *of Isis* (?).

20. Vor Ὀσερίνι[ος] ergänze ich jetzt nach dem Demotischen ⟨τῶν τέκνων⟩.

20/1. Es könnte naheliegen, vor Ἀπόλλωνος πόλεως am Schluß von 20 ἐξ oder (nach 22) τοῦ ἐξ o. ä. zu ergänzen, aber ich habe mir seinerzeit am Original notiert, daß hinter σιδηρουργοῦ ein Spatium ist. Auch entspricht der bloße Genitiv dem Demotischen, wo einfach *p bsnt Gse* steht, und nicht *p rm n Gse* (wie gleich danach *p rm n Ne*). Also wird Ὀνῆς [1]) genannt »der Schmied von Klein-Apollonospolis«. Diese Stadt heißt noch heute so, wie sie an unserer Stelle heißt, Kûs.

22. Es ist am Original zu prüfen, ob vielleicht Μαιεν]ούριο[ς zu lesen ist, wie Griffith erwartete. Vgl. Μαιενοῦρις in **180**[a], 42, 1.

22. Hier hat der Übersetzer Φρὶ vor Παιεῦτος ausgelassen.

23. Zu der Gleichsetzung des Arztes mit dem Taricheuten vgl. Bd. I 594 zu Z. 9.

23. Auf die Liste der Gräber folgt mit ὥστε ein neuer Abschnitt (bis 27), in dem erklärt wird, daß die Kaufobjekte, die nach ihren Gattungen aufgezählt werden, der Sachpēris gehören (σοὺς [2]) ⟨εἶναι⟩). Darauf folgt mit den üblichen Formeln eine nochmalige Konstatierung, daß diese Objekte der Käuferin gehören (28—32). Im ersten Abschnitt stehen die Objekte im Akkusativ (nach ὥστε), im zweiten im Nominativ. Bis auf die Schlußbemerkungen stimmen sie im wesentlichen miteinander überein, mit unbedeutendem Wechsel im Ausdruck, ganz entsprechend dem Demotischen.

24f. (vgl. 28f.). Voran stehen die τάφοι und die vorher noch nicht genannten κατάγαια (Grüfte), die im Demotischen wie im Griechischen als »ihre«, d. h. der Gräber κατάγαια bezeichnet werden [3]). In ihnen liegen die normal bestatteten Toten. Von diesen werden klar unterschieden die Ertrunkenen. Zu diesen treten im Demotischen hinzu »ihre Plätze, ihre Leute«. Was Griffith hier mit Platz übersetzt, ist aber nicht das Wort *mʿ*, griechisch τόπος, von dem ich oben S. 134 sagte, daß es die Grabstätte der Ertrunkenen zu bezeichnen pflege, sondern das Wort *s*, das der Übersetzer mit παστοφόριον wiedergegeben hat. Griffith verweist auf Ryl. III S. 383, wo auch die vollere Form *s n ḥ-ntr* notiert ist, »*place of the temple*« (vgl. ebenda S. 47). Wir kennen παστοφόρια als Wohnungen für Priester [4]). Wenn hier statt der schlichten τόποι von παστοφόρια die Rede ist, so liegt darin wohl ein Hinweis auf die göttliche Verehrung, die die Ertrunkenen genossen.

25. Erst bei der Revision von 1913 sah ich, daß hinter der Lücke, die in der Aeg. Z. noch ungefüllt blieb,]ων zu lesen ist. In dieser kleinen Lücke kann nun aber unmöglich gestanden haben, was nach dem Demotischen dort stehen müßte, nämlich die Übersetzung von »ihre Leute und die oben genannten Leute mit ihren Kindern«. Es muß also in der Lücke eine größere Textlücke angenommen werden. Glücklicherweise wiederholt sich dieser Passus in dem nächsten Abschnitt in Z. 29, wo er lautet: κα[ὶ οἱ] ἐν τούτοις [κα]ὶ οἱ προγεγραμμ[ένοι], worauf hier allerdings dem Demotischen entsprechend καὶ προσήκο[ντες αὐτοῖς folgt, während an der obigen Stelle »mit ihren Kindern« gesagt war. Danach ergibt sich folgende Textherstellung: (25) παστοφόρ[ια καὶ τοὺς ⟨ἐν τούτοις καὶ τοὺς προγεγραμμένους σὺν τοῖς τέκνοις⟩ αὐτ]ῶν. Eine andere Frage ist, was dieser Zusatz über die προγεγραμμένοι bezweckt. Auf die in der Gräberliste genannten Personen ist ja doch schon mit τούς ἐν τούτοις in 24 und 25 (ergänzt) hingewiesen, sowohl für die gewöhnlichen Toten wie für die Ertrunkenen. Mir scheint der Ton auf σὺν τοῖς τέκνοις (resp. in 30 auf den προσήκο[ντες αὐτοῖς) zu liegen: da in der Gräberliste immer nur die Männer allein genannt sind (mit einer Ausnahme in 20), wird hier nachträglich gesagt, daß sie alle mit ihren Kindern gemeint sind (resp. in 30 mit ihren Verwandten) [5]). Durch diese Zusammenfassung im Nachtrag wurde der Text bedeutend kürzer, als wenn in der Liste bei jedem Einzelnen die Kinder genannt wären.

25. Hier wie in Z. 30 werden τὰ προσπίπτοντα nach den καρπεῖαι genannt. Das entsprechende demotische *ḫe • w* = »ihre Dinge« ist so nichtssagend, daß es zur Erklärung nicht beiträgt. Mir scheint, daß sachlich nur die λογεῖαι damit gemeint sein können, deren Erwähnung man hier zwischen den καρπεῖαι und den λειτουργίαι vermissen würde. Vgl. **175**[a], 20, wo mit καὶ τῶν ἄλλων nach καρπειῶν auf die λογεῖαι hingewiesen wird. Sprachlich wird man wegen des vorhergehenden καρπείας das τὰ προσπίπτοντα nicht allgemein als das, was an Einkünften zufällt, zu fassen haben (wie etwa in Teb. II 294, 26), weil dies ja auch für die καρπεῖαι passen würde, sondern wird das πρός betonen (wie in προσεσόμενα in 26) und es als etwas, was zu den καρπεῖαι hinzukommt, deuten. Das paßt nicht schlecht für die λογεῖαι.

26. Den λειτουργίαι stehen im Demotischen zwei Begriffe gegenüber: *ne-w šms • w*, *ne-w ʿrš • w*, die Griffith übersetzt: *their worships, their services*. Das Erstere könnte vielleicht auf die Dienste für die göttlich verehrten Ertrunkenen gehen. Der Übersetzer hat jedenfalls die Unterscheidung nicht zum Ausdruck gebracht, sondern faßt beide Arten mit λειτουργίαι zusammen.

26 (vgl. 31). Auf die Liturgien folgt ein doppelteiliger Passus, der von Sporteln handelt, die der Käuferin für die Gegenwart und in Zugaben für die Zukunft zugesprochen werden. Leider ist es mir nicht gelungen, das erste, auf die Gegenwart bezügliche Partizipium zu finden, das dem Demotischen »alles, was aus ihnen (den Liturgien) hervorgeht« entsprechen muß [6]). Sicher ist dagegen der auf die Zukunft bezügliche Teil, namentlich in der Wiederholung in Z. 31 gut erhalten: καὶ τὰ προσεσόμενα ἔκ τε τῶν ἀγρῶν καὶ ἱερῶν. Das entspricht genau dem Demotischen »und das, was zu ihnen hinzugefügt werden wird vom Feld, vom

---

[1]) Ich gebe dem Ὀνῆς einen Spiritus asper wegen des scharfen ḥ, mit dem es geschrieben wird.

[2]) Das σούς, was die Hauptsache ist, stützt sich auf den hier klareren P. 3098.

[3]) Das Demotische *šq* begegnet auch in Brüssel V 2, 24, wo Spiegelberg es mit »Schacht« wiedergibt. Er beruft sich auf denselben P. Berl. dem. 3116 wie Griffith.

[4]) Auch der ἐγκάτοχος Ptolemaios wohnte in einem παστοφόριον. Vgl. dazu Band I S. 46.

[5]) Vgl. dagegen die Totenliste in **175**[a], in der von vornherein überall die Kinder mit angegeben sind.

[6]) Ich dachte früher an τὰ ὑπάρχοντα als Gegensatz zu τὰ προσεσόμενα. Aber das demotische *pr* = »hervorgehen aus« weist auf ein anderes Verbum hin. Der von Griffith in Ryl. III S. 320 gemachte Ergänzungsvorschlag läßt sich den Schriftresten gegenüber nicht halten. Aber meine Lesungen in Z. 26 müßten nochmals am Original geprüft werden.

Tempel«. Die weiteren Worte »von der Stadt, von jedem Platz« hat der Übersetzer in 27 wie in 32 übergangen. Griffith hat für diese eigenartige Formel auf Ryl. III S. 45 verwiesen. Dort begegnen wir derselben Formel in einem Vertrage aus der Zeit Psammetichs I., in dem ein Priester einem andern eine Prophetenstelle usw. verkauft. Dort heißt es nach Griffiths Übersetzung: *Thine they art, with their stipends and their goods and the things which shall be added unto them from the temple the field and the town and every place belonging to them in the House of Amûn of Tehni in Teuzoi*, worauf wir auch erfahren, was für Dinge in Betracht kommen: *linen, incense, oil, bread, ox-flesh, goose-flesh, wine, beer, lamp, herbs, milk, every kind of property in the land belonging to them* [1]). Griffith bemerkt dazu, daß dies »vom Tempel, vom Feld, von der Stadt« eine regelmäßige Phrase ist bei der Aufzählung priesterlicher Einnahmequellen. Die Anwendung dieser Jahrhunderte alten Formel in unserm Text führt uns deutlich vor Augen, daß eben auch die Choachyten Priester waren, wenn auch niederen Ranges. Das angeführte Beispiel zeigt uns zugleich, daß der Verkauf choachytischer Liturgien daher parallel steht dem Verkauf von Priesterstellen. Es handelt sich hier also um Sporteln, die den Choachyten noch außer den καρπεῖαι und λογεῖαι zukamen, die schon vorher genannt sind. Nach dem angeführten Beispiel und auch nach jener Formel sieht es so aus, als ob dies hier öffentliche Einnahmen sind, die ihnen als Priestern zustanden, im Gegensatz zu den καρπεῖαι und λογεῖαι, die sie von den Stiftungen der Toten resp. ihren Familien erhielten. Doch das bedarf eingehender Untersuchungen.

32. In der Aeg. Z. hatte ich im Hinblick auf das *m‘ nb* (von jedem Platz) hinter ἱερῶν ergänzt: καὶ π[άντων τῶν τόπων τῶν πρ]ογεγραμμένων. Aber, wie schon Griffith in der Anmerkung sagte, hatte der Übersetzer hiermit einen Fehler gemacht, indem er das *nt hry* (die oben genannten) auf jenes *m‘ nb* bezog statt auf die in der Liste seit Z. 28 aufgezählten Kaufobjekte, und so blieb der folgende Satz des Demotischen: »(Alles), was oben (genannt) ist, ist (dein)« unübersetzt. Ich glaube jetzt den Text richtig ergänzt zu haben mit: καὶ π[άντων κυρία εἶ τῶν πρ]ογεγραμμένων, womit der letzte demotische Satz exakt wiedergegeben ist. Das κυρία paßt zu dem κυριεύσει in Z. 35 (zu der Bedeutung s. oben S. 141). Also der Fehler lag nicht beim Übersetzer, sondern bei mir.

37. Zu meiner jetzigen Ergänzung [κα]ὶ τἆλλα τ̣[ὰ κοινά vgl. P. M. Meyer, P. Giss. II S. 10. Ich habe allerdings nicht nachprüfen können, ob die Schriftspur am rechten Rande zu τ paßt. Sollte sie vielmehr zu einem α passen, so könnte man auch an τἆλλα ἀ[κολούθως denken [2]).

37. Zu der demotischen Unterschrift des Paēs (s. oben S. 140) bemerkt Griffith S. 110 A. 3, es sei nicht klar, was die Tshenkhons [die Priesterin] mit dem Vertrag zu tun habe. Ich meine, sie hat nichts damit zu tun. Paēs hat im Namen dieser Priesterin des Amon den Vertrag geschrieben, so wie in Diospolis der Monograph im Namen der Priester des Amonrasonthēr seine Verträge schreibt. Also ist Paēs der Monograph an dem wohl nur kleinen Heiligtum des Amon, dessen Priesterin jene Frau ist, die zugleich die Prophetin von Djēme genannt wird. Jedenfalls ist hiernach unser Vertrag in den Memnonien aufgesetzt worden.

Über die unten folgende Unterschrift des Memnon, Sohnes des Pyrrhos, wage ich nichts zu sagen, da die Deutungen von Spiegelberg und Griffith ganz auseinandergehen. Jedenfalls ist es merkwürdig, daß ein Grieche, was er nach seinem Namen ist, demotisch unterschreibt.

Nr. 178. Vertrag Horos’ II. mit seinen Kindern über Gräber und Totenkult. a. 124

Berlin, Staatliche Museen, P. dem. Berl. 3099, 3100, 5508.

Vgl. Brugsch, *Lettre à Mr. de Rougé* S. 30 ff. — Revillout, Chrest. dém. S. 312 ff. — Spiegelberg, Berl. dem. Pap. S. 12/3. — Vgl. Sethe-Partsch, Dem. Urk. z. äg. Bürgschaftsr. (1920) S. 706.

Nach Partschs juristischer Formulierung liegen hier »drei Schenkungsurkunden (Doseis) desselben Typs« vor, »errichtet zum Zwecke der Überführung einer Familiengesamthand in Miteigentumsanteile«. Horos II. schenkt hier seinen Söhnen Osoroëris, Nechthmōnthes und Petemestūs, jedem in einer besondern Urkunde, Teile seiner Grabstätten und Liturgien. Osoroëris wird als ältester Sohn mit einem Mehrteil bedacht. In jeder Urkunde gibt Sachpēris, die Frau des Horos (s. **177**), ihre Zustimmung.

Der äußere Anlaß dazu, diese demotischen Verträge hier zu erwähnen, ist abgesehen davon, daß sie für die Vorgeschichte und für das Verständnis des großen Casati-Papyrus (**180**[a]) von Wert sind [3]), dadurch gegeben, daß sich auf P. 3099 eine griechische Notiz befindet:

ϗ Ὡρος ϗ Ὡρου.

Diese mit großen Buchstaben geschriebenen Worte stehen auf einem kleinen rechteckigen Papyrusblatt, das offenbar — im Museum? — aus dem vollständigen Papyrus herausgeschnitten und unterhalb des demotischen Textes aufgeklebt worden ist. Die Fasernrichtung spricht vielleicht dafür, daß diese Worte als Aufschrift auf dem Verso gestanden haben. Ganz klar ist mir das nicht geworden.

Vergleicht man die hier aufgezählten Kinder des Horos mit denen in der nächsten Nummer, **179**, vom Jahre 118, so sieht man, daß statt des Petemestūs dort vielmehr Petosiris und die Schwester Tagēs auf-

---

1) Dies erinnert an Spiegelbergs Mitteilung aus P. Berl. dem. 3107 (S. 16): »A. verkauft an B. bestimmte Mumien und ihre Liturgien nebst ihrem Anteil an Brot, Fleisch, Bier, Wein, Öl, Kränzen (?) und ihren zugehörigen Begräbnisstätten«. Doch ist daraus nicht zu entnehmen, ob das καρπεῖαι sind oder diese andere Alimentation.

2) Vgl. zu dieser Formel meine Bemerkungen zu P. Freib. 36/7 (Abh. Heid. Akad. 1927 7. Abh.) S. 90.

3) So begegnen mehrere der hier genannten Toten auch in **180**[a] wieder.

treten. Daß Petemestūs nicht etwa gestorben war, zeigt, wie Spiegelberg S. 14 richtig bemerkt, sein Wiederauftreten in **183**. Aus welchem Grund auch immer er zeitweise ausgeschieden sein mag, jedenfalls ist eine neue Verteilung seines Anteils an den Familiengütern vorgenommen worden, bei der nun statt seiner Petosiris und die Tagēs berücksichtigt wurden. Das ist, wie schon hier bemerkt sei, durch einen demotischen Teilungsvertrag vom Jahre 116 geschehen (P. Berlin 3118) [1]), der zwischen Horos und seinen Kindern und diesen untereinander in sieben Urkunden vereinbart worden ist. Auf diesen Text wird bei dem großen Papyrus Casati vom Jahre 113 (**180**[a]) mehrfach zurückzukommen sein.

2. Juni 118

Nr. 179. Verkehrssteuerquittung für Osoroëris.

Es liegen zwei Ausfertigungen vor:

179[a]. Berlin, Staatl. Museen, P. dem. Berl. 3101 (= Droysen 37).

Die griechische Quittung ediert von J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Klein. Schriften z. Alt. Gesch. I (1893) S. 3 und 14 ff. — Revidierte Ausgabe von Wilcken, ebend. S. 386. Danach Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 13. — Vgl. Revillout, Rev. Ég. II 118. — Original nochmals von mir revidiert.

Die demotische Abstandsurkunde ediert von Revillout, Nouv. Chrest. S. 59 ff. — Vgl. Spiegelberg l. c. Unterhalb dieser und der davorstehenden Geldbezahlungsschrift läuft die griechische Quittung.

179[b]. Turin, Regio Museo Egizio, P. dem. 243 (oder 25).

Die griechische Quittung ediert von G. Lumbroso, Atti della R. Accad. di Torino IV (1869) S. 697 ff. — Original von mir revidiert. Zu dem demotischen Vertrage vgl. Revillout, Rev. Ég. II 113.

Am 3. Pachon des 52. Jahres verkaufte ein thebanischer Priester Imuthes einen ψιλὸς τόπος von 10 Areal-Ellen, gelegen im Südquartier von Djēme (Memnonien), an Osoroëris, den ältesten Sohn Horos' II. Die Verträge sind formell mit Osoroëris allein geschlossen [2]), aber sie enthalten die Bestimmung, daß diese 10 Ellen zwischen Osoroëris und seinen drei Geschwistern Nechthmōnthes, Petosiris und der Tagēs gegeben sind, bzw. zwischen ihnen sein sollen, und zwar zu einem Viertel für jeden von ihnen. Als ältester Bruder hat hier also Osoroëris auch als Vertreter seiner Geschwister den Vertrag geschlossen. Es wird anzunehmen sein, daß jeder der vier Geschwister eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten hat. So erklärt sich, daß zwei Exemplare der Verträge, in Berlin und Turin, auf uns gekommen sind.

Sachlich ist zu bemerken, daß uns schon hier (a. 118) an der Stelle, wo in **178** (a. 124) Petemestūs gestanden hatte, Petosiris und die Schwester Tagēs begegnen, die nun auch in dem Teilungsvertrag von 116 (s. oben) und in **180** diese Stelle einnehmen.

Nr. 179a. (Droysen 37).

2. Juni 118
1 Ἔτους νβ Παχὼν ιε τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Ἀμμώ(νιος), (δεκάτης) ἐγκυ-(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Πτολεμαίου τελ(ώνου), ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει)
2 Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγρα(φεύς), Ἐσοῆρις (sic) Ὥρου ψιλ(οῦ) τό(που) π(ηχῶν) ι ἐν Πακενεί, ὃν ἐωνή(σατο) παρ' Ἰμούθου τοῦ Θοτσύτου, (ταλάντων) β τέλ(ος) Ἀσ.
3 Ἀμμώ(νιος) τρα(πεζίτης).

Ἐσοῆρις W^1. Ἔνηρις Droys. Ὀσοροηις Rev. Verschrieben für Ὀσοροῆρις. 2 Τ = π(ηχῶν) ι W^1. Rev. πήχεις ⟨ (= 900) Droys. 2 Πακενεί W^2. Πακέμει Droys. W^1. 2 Ἰμούθου W^1. Rev. Ἀμμωνιέου Droys. 2 Θοτσύτου Schub. bei Spiegelberg. W^2. Θοτουτος Droys. Rev. Θοτεύτου W^1.

Nr. 179b (Turin 243).

2. Juni 118
1 Ἔτους νβ Παχὼν ιε τέ(τακται) [ἐπ]ὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθε[ι] τράπεζαν, ἐφ' ἧς Ἀμμώνιος, δεκάτης ἐνκυκλίου
2 κατὰ διαγραφὴν [Πτο]λεμαίου τελώνου, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγραφεύς, Ὀσοροῆρις Ὥρου
3 ψιλοῦ τόπου π(ηχῶν) ι ἐν Πακενεί, ὃν ἐωνήσατο παρ' Ἰμούθου τοῦ Θοτσύτου, χαλκοῦ (ταλάντων) β τέλ(ος) Ἀσ.

3 Τ = π(ηχῶν) ι W. = 900 Lumb. 3 Πακενεί W. Πακεμει Lumb. 3 Θοτσύτου W. Θοουτοῦ(τος) Lumb.

[1]) Ediert von Revillout, Nouv. Chrest. S. 7 ff. Vgl. Revillouts Übersetzung im Proc. d'Hermias S. 196 ff. Eine deutsche Übersetzung gab Adolf Erman, Aus den Papyrus der königlichen Museen (Handbücher d. Kgl. Museen zu Berlin 1899) S. 103 ff. Vgl. Spiegelberg, Dem. Pap. Berl. S. 14. Den Anfang übersetzte auch Brugsch, Lettre etc. S. 30. Vgl. auch S. 11.

[2]) Imuthes spricht nur zu Osoroëris.

Übersetzung (179b).

Im 52. Jahre am 15. Pachon hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Ammonios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Ptolemaios, des Steuerpächters, die Ammonios, der Kontrolleur unterschreibt, Osoroeris, Sohn des Horos, für ein Bauterrain von 10 Areal-Ellen in Pakenei, das er von Imuthes, Sohn des Thotsytes, gekauft hat, für 2 Kupfertalente als Steuer (Drachmen) 1200.

Kommentar.

2 (resp. 3). Bei der letzten Revision des Berliner Textes überzeugte ich mich, daß der Ortsname Πακενει zu lesen ist, nicht Πακεμει, wie auch ich früher gelesen habe. Dazu stimmt auch die Abzeichnung, die ich mir einst nach dem Turiner Papyrus von dieser Stelle gemacht habe, zu der ich notiert hatte: »eher ν als μ«. Der Ort liegt nach dem Demotischen im Südquartier von Djēme, also in dem südlichen Teil der Memnonien, wo auch sonst Mitglieder dieser Familie Grundbesitz hatten. Vgl. **174**, **176**, **181**, **182**, **183**, **184**.

Nr. 180. Neuer Vertrag Horos' II. mit seinen Kindern. 26. Juli 113

Von diesem Vertrag liegen zwei Exemplare vor:

180[a]. Paris, Bibl. Nat. Suppl. Graec. 715 (= Par. 5, genannt P. Casati).

H. ? Br. ? — Die Schrift (eine sehr ausgeschriebene Kursive) steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von Heinrich Brugsch, *Lettre à Mr. de Rougé* (1850) S. 6 ff. und 13 ff. — Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. (1865) S. 129 ff. als Par. 5 (Faksim. auf Taf. XIII—XVI). Vgl. Witkowski, Prodromus etc. (1897) S. 20—23. — Original von mir revidiert.

Literatur: Saint-Martin, Journ. d. Sav. 1822 S. 555 f. — L. Kosegarten, De prisca Aeg. litteratura commentatio prima (1828) S. 67. — Reuvens, Lettres à Mr. Letronne III (1830) S. 25 ff. — Letronne, Fragm. inédits de poètes grecs etc. (1838) S. 32. — Revillout, Chrest. dém. p. LIII sq. — Naber, Archiv III 20 f. — Otto, Priest. u. Tempel s. Ind. — Griffith, Aeg. Z. 46, 132 f.

Die demotische Grundschrift der Personenliste für Osoroëris (P. Berl. dem. 3116) entdeckt und ediert von Heinrich Brugsch l. c. S. 13 ff. — Vgl. Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 19.

180[b]. Leiden, d'Anastasy 3 J. 416 (= Leid. M).

H. 31 cm, Br. 34 cm. — 3 Klebungen. — Die Schrift (eine große Kursive) steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Besprochen von Reuvens, *Lettres à Mr. Letronne III* (1830) S. 25 ff. — Ediert von C. Leemans, P. Graeci Mus. Lugd. Bat. I S. 58 ff. (Faksimile auf Taf. V 1) als Leid. M. — Original von mir revidiert.

Literatur: Revillout, Chrest. dém. p. LIII sq. — Wessely, Mitt. P. Rain. V 92 f. — Revillout, Procès d'Hermias S. 203 ff. (Übersetzung). — J. C. Naber, Archiv III 20 f.

Nachdem Saint-Martin 1822 gelegentlich des Ankaufes des großen Pap. Casati in Paris eine kurze Notiz über ihn veröffentlicht hatte (s. oben) [1]), war es Carl Benedikt Hase, der sich der Entzifferung des Textes widmete und später seine Kopie an Letronne für die von diesem damals geplante Gesamtpublikation schickte, und als sich in Letronnes Nachlaß nachher nichts Schriftliches über diesen Papyrus fand, hat dann Brunet de Presle bei seiner Publikation (1865) jene Kopie seines Lehrers Hase verwertet, neben der 1843 erschienenen Edition des Leid. M. von Leemans und neben der Arbeit von Brugsch. Heinrich Brugsch, der 1848, noch als 18jähriger Primaner, nach Entzifferung der demotischen Schrift durch seine *Grammaire démotique* der Begründer der demotischen Forschung geworden war, hatte bald darauf Gelegenheit, in Paris den Pap. Casati durch de Saulcy zu Gesicht zu bekommen, der ihm einen Auszug von ägyptischen Namen des Textes mitgab. Nach Berlin zurückgekehrt, machte er die glänzende Entdeckung, daß ein Berliner Papyrus die demotische Grundschrift zu einem Teil der Personenliste jenes griechischen Papyrus enthielt. Nachdem ihm dann Mr. de Rougé die von Letronne vorbereiteten lithographischen Tafeln des griechischen Papyrus gesandt hatte, hat er den griechischen wie den demotischen Text entziffert und hat sie 1850 mit einem eingehenden Kommentar l. c. herausgegeben, eine erstaunliche, geniale Leistung! Wiewohl meine Revision des Pariser Originals (1886 und 1904) sowie meine immer erneuten Nachprüfungen mit Hilfe der trefflichen Tafeln Devérias viele neue Lesungen gebracht haben, gibt es immer noch einige Stellen, die der definitiven Lösung bedürfen. Es wäre sehr erwünscht, wenn von dem demotischen Text, von dem bisher m. W. nur Brugschs Übersetzung vorliegt, eine Transkription des Demotischen publiziert würde, die auch für die Überlegungen bei der Entzifferung mancher Namen im Griechischen sehr förderlich wäre. Wir haben wohl keinen anderen Text, der der ägyptischen Sprachforschung eine solche Fülle von griechischen Wiedergaben ägyptischer Personen- und Ortsnamen böte. Aber gerade im Hinblick auf die linguistische Verwertung

[1]) Wie Reuvens S. 25 erzählt, hatte er den Papyrus nur eine Stunde lang vor dem Ankauf betrachten können.

ist die Gewinnung der definitiv richtigen Lesungen höchstes Gebot. Es sollte mich freuen, wenn meine Edition, die eine Menge irriger Lesungen beseitigt, diese reiche Quelle den Ägyptologen wieder näher brächte. Mit Dankbarkeit denke ich daran zurück, daß einst in meiner Jugendzeit J. J. Hess und später auch Spiegelberg mich bei der Herstellung mancher ägyptischer Namen beraten haben [1]).

Der Pariser und der Leidener Papyrus sind Abschriften eines Vertrages, den Horos II. im Jahre 113 mit seinen Kindern Osoroëris, Nechthmōnthes, Petosiris und der Tagēs (s. Stammbaum S. 40) in Hermōnthis vor dem griechischen Agoranomen geschlossen hat. Der Vertrag hat die übliche Form des sogenannten agoranomischen Protokolls (ἀπέδοτο—ἐπρίατο). Abgesehen davon, daß die im Parisinus angehängte Personenliste im Leidensis fehlt, stimmen die beiden Texte bezüglich des Vertrages selbst (bis zur βεβαίωσις) im wesentlichen wörtlich überein, bis auf zwei Abweichungen: erstens fehlt im Parisinus der Abschnitt über das Haus in den Memnonien (Leid. 22—26), und zweitens sagt der Parisinus in 2, 4 in bezug auf die Toten: ὧν τὸ κατ' ἄνδρα ὑπόκειται, während der Leid., der die Totenliste nicht mitenthält, Z. 31 sagt: ὧν τὸ κατ' ἄνδρα διὰ τῆς συγγραφῆς δεδή(λωται). Wie ist nun das Verhältnis der beiden Texte zueinander zu beurteilen? Der Leidener wird nach meiner Lesung in Z. 1 ausdrücklich als »Kopie« eines Kaufvertrages bezeichnet, und die massenhaften Abkürzungen machen das schon a priori wahrscheinlich. Daß er nicht aus dem Parisinus abgeschrieben sein kann, hat schon Reuvens S. 27 richtig daraus gefolgert, daß dort ja jener Passus über das Haus in den Memnonien durch Versehen des Schreibers ausgelassen ist. Aber wenn er es dann für wahrscheinlich erklärt, daß beide Texte Kopien desselben Originals seien [2]), so liegt der Fall doch wohl komplizierter. Es besteht nämlich der Unterschied zwischen ihnen, daß der Schreiber des Leidensis auf seiner Vorlage bereits eine Bankquittung vorfand, während auf dem Parisinus, wie mir nach der Tafel von Devéria nicht zweifelhaft ist, die Bankquittung in Kol. 50 erst nachträglich zu dem Vertrag hinzugefügt ist, denn die Schrift dieser Quittung ist eine völlig andere als die des Vertrages. Daraus habe ich anfangs den Schluß gezogen, daß der Parisinus ein Original sei und der Bank vorgelegt sei. Aber nach dem, was ich soeben über die Entstehung von **165—167** dank Thompsons Vermittlung erfahren habe, sehe ich, daß dieser Schluß zum mindesten nicht zwingend ist: die Bankquittung braucht wegen der 2. Hand nicht notwendig die Originalquittung der Bank zu sein, sondern es könnte auch hier aus irgendeinem Anlaß irgendein Abschreiber diese Quittung zu der vorhergehenden Abschrift hinzugefügt haben. Gegen die Annahme des Originals spricht wohl auch, daß im Parisinus sowohl die links vom Vertrage übliche Innenschrift wie auch am Schluß die Subskription des Agoranomen fehlt [3]). Also wird wohl auch der Parisinus eine Abschrift sein.

Man hat zunächst den Eindruck, daß die Personenliste ein Fremdkörper in dem agoranomischen Vertrage ist. Daß sie eine Übersetzung aus dem Demotischen ist, haben wir durch Brugsch gelernt. Eine Notiz in der rechten Ecke oben auf dem demotischen Papyrus klärt uns über ihre Herkunft auf. Da steht der Vermerk: »Am 16. Payni (Phaophi nach Spiegelberg) des 4. Jahres, an diesem Tage fand die Verteilung der Liturgien (*les droits funéraires* Brugsch) zwischen ihnen statt.« Das bedeutet, wie mir scheint, daß Horos mit seinen Kindern, und zwar nach Analogie von **178** wahrscheinlich mit jedem von ihnen [4]), an diesem Tage einen demotischen Vertrag über die Verteilung der ihm gehörigen Personen geschlossen hat, in den, wie wir das in **175** und **177** kennengelernt haben, natürlich die Liste der Personen eingefügt war. Daß damals gleichzeitig auch eine Verteilung von Häusern stattgefunden hätte, ist l. c. nicht gesagt, doch wäre die Erwähnung auf dieser Personenliste auch nicht zu erwarten. Innere Zusammenhänge, von denen ich sogleich sprechen werde, machen diese Annahme aber sehr wahrscheinlich. Es ist nun interessant zu sehen, daß die Kontrahenten, wiewohl sie diese Angelegenheit schon nach ägyptischem Recht geregelt hatten, sie doch nach einiger Zeit nochmals vom griechischen Agoranomen protokollieren ließen. In diesem griechischen Vertrage [5]) stehen nun die Häuser voran, ja, in dem ἀπέδοτο — Abschnitt, in dem sonst alle Kaufobjekte aufgezählt werden müssen, sind hier nur Häuser genannt. Ganz merkwürdig ist nun aber — und ich habe keine Parallele dafür gefunden —, daß in dem ἐπρίατο —

---

[1]) Meine Notizen darüber sind so unvollständig, daß ich im Einzelnen nicht darüber berichten kann.

[2]) Zustimmend, daß auch Par. 5 nur eine Kopie sei, Gerhard, Philol. 63, 515. Vorher auch Leemans S. 59.

[3]) Ebenso fehlen sie auch in **180**[b], die ausdrücklich als ἀντίγραφον gekennzeichnet ist.

[4]) Dazu würde auch passen, daß die Liste für Osoroëris getrennt von den andern gefunden ist.

[5]) Erst in diesem sind die Kinder zu einer einheitlichen Vertragspartei zusammengefaßt, wenn die obige Vermutung von getrennten demotischen Verträgen zutrifft.

Abschnitt, in dem sonst immer nur der Name des Käufers und der Kaufpreis genannt wird [1]), hier nochmals Kaufobjekte aufgezählt werden, und gar solche, die in dem anderen Abschnitt noch gar nicht erwähnt sind, nämlich erstens das Haus in den Memnonien und zweitens die προστασία an den Toten. Wenn bei letzteren von τῶν ἐπιβαλλόντων αὐτῶι σωμάτων die Rede ist, so ist dies αὐτῶι fehlerhaft oder zum mindesten auffallend, denn es müßte, da in diesem Abschnitt die vier Geschwister Subjekt sind, und von Horos überhaupt nicht die Rede ist, Ὧρωι heißen. Dies bestärkt mich in dem Eindruck, daß diese Worte über die Toten, **180**[a], 2, 2—4, direkt aus dem vorangegangenen demotischen Vertrage übersetzt sind, in dem ja Horos dauernd der Sprechende war, dessen Name daher nicht wiederholt wurde (s. **175** und **177**), und führt mich zu folgender Erklärung der ganz beispiellosen Anordnung der Kaufobjekte in diesem Vertrage: man hat einfach die sämtlichen Kaufobjekte aus dem demotischen Vertrage, in dem sie, wie wir in **175** und **177** sahen, hintereinander aufgezählt waren, über die beiden Teile des agoranomischen Vertrages hin verteilt [2]), ohne sich durch den feststehenden Brauch, daß die Objekte nur in dem ἀπέδοτο—Abschnitt aufgezählt zu werden pflegten, behindern zu lassen. Es liegt eben, wie mir scheint, eine Umarbeitung von demotischen Verträgen in ein agoranomisches Protokoll vor. Ja, ich glaube, daß der griechische Text, soweit er die Kaufobjekte darstellt, geradezu eine Übersetzung aus dem Demotischen ist, vielleicht ebenso sehr, wie nachher die Personenliste.

Der agoranomische Vertrag ist ein Kaufvertrag, die Bankquittung aber spricht nicht von ὠνή, sondern von δόσις. Danach wäre er ein Schenkungsvertrag. Partsch (Sethe-Partsch, Dem. Bürgsch. S. 691) nennt die δόσις, die »statt der Prasis« in den jüngeren Urkunden im II. Jahrh. v. Chr. auftrete, »eine entwickelte Form der Prasis, in welcher die Anspielung auf eine Kaufpreisquittung wegfällt und das Geschäft einzig als Hingabe (δόσις) bezeichnet wird. Wie eng die Dosis mit der Prasis zusammenhängt, tritt ja im P. Casati hervor, P. gr. Paris. 5 [= **180**[a]], der auch das Agoranomenprotokoll ἀπέδοτο — ἐπρίατο aufweist und doch in der Steuerquittung zeigt, daß eine Dosis vorlag, eine »Gutsübergabe vom Vater auf den Sohn«. Mir scheint, daß das auch hiernach noch merkwürdige Vorgehen des Bankiers, den Kaufvertrag als δόσις zu bezeichnen, sich leichter verstehen würde, wenn die oben von mir als vorangegangen angenommenen demotischen Verträge δόσεις waren (wie **178**), die erst vom Agoranomen in die Form eines griechischen Kaufvertrages umgegossen waren [3]). Bei der Steuerzahlung mag man jene demotischen Verträge der Bank mitvorgezeigt haben, die natürlich steuerfrei blieben, da sie durch den griechischen Vertrag ersetzt waren. So wäre es verständlicher, daß der Bankier von einer δόσις spricht.

Wie der Teilungsvertrag von 116 (P. Berl. 3118, s. oben S. 144), so betrifft auch unser Kaufvertrag sowohl Hausbesitz wie Liturgien, während wir andrerseits Verträge von Choachyten haben, in denen entweder Hausbesitz oder Liturgien das Objekt darstellen. Ich betone, daß weder in jenem Vertrage von 116 noch in dem unsrigen direkt von einer Beziehung zwischen den Häusern und den Toten, deren Liturgien vergeben werden, gesprochen wird. Dennoch ist es mir recht wahrscheinlich, daß diese Häuser, mindestens zum Teil, von den Choachyten zum Abstellen der Mumien vor deren Bestattung benutzt wurden. Wir haben oben aus dem Hermiasprozeß erfahren, daß Hermias die Bestrafung seiner Gegner verlangte, weil sie in seinem Hause Leichen abgestellt hätten (ἀπερείδειν) [4]), und ich habe auf S. 75 dargelegt, daß wir keinen Grund haben, daran zu zweifeln, daß sie dies wirklich getan haben. Ich betonte nur, daß es sich nur um schon balsamierte Leichen handeln könne, die vorläufig in dem Hause abgestellt wurden, bis sie zur definitiven Bestattung nach dem Westen hinübergefahren wurden. Dasselbe Haus, von dem Hermias diese Verwendung behauptete, befindet sich nun auch unter den Häusern unseres Vertrages, denn das an erster Stelle genannte Haus (**180**[a], 1, 6 f.) ist, wie die Orientierung zeigt, kein anderes als das berühmte Haus des Hermiasprozesses (s. Kommentar).

Diese Annahme, daß die hier vergebenen Häuser zur vorläufigen Abstellung von Mumien mitbenutzt wurden, finde ich nun bestätigt in der bisher nicht scharf genug interpretierten Charakteristik der an die

---

[1]) In allen Parallelen, die ich nachschlug, fand ich diese Regel streng befolgt. Vgl. z. B. hier **181**.

[2]) Resp., man hat die Formel ἀπέδοτο—ἐπρίατο in jene Kaufobjekts-Liste willkürlich eingefügt.

[3]) Ich bemerke dazu, daß auch Partsch für die δόσεις nur demotische Beispiele angeführt hat. Griechisch haben wir aus der Ptolemäerzeit nur eine einzige δόσις (BGU III 993), aber die ist eine Schenkung nach dem Tode. Die δόσις, die in Straßb.II 83 zurückgegeben wird, ist gewiß eine demotische (zu dem Schreibfehler ὠνὴ δόσεως vgl. Archiv VII 88).

[4]) Daneben wohnten sie aber auch nach seiner Angabe in diesem Hause (**162**, 2, 1: ἐνοικοῦσιν). Sie benutzten es offenbar hierzu, wenn sie in Diospolis zu tun hatten. Ihr eigentlicher Wohnsitz war aber drüben in den Memnonien.

Kinder vergebenen Mumien mit den Worten: σωμάτων τῶν μεταγομένων εἰς τοὺς τάφους (2, 3). Hier ist das Präsens zu urgieren: diese Mumien sind noch nicht in ihre Gräber überführt worden, sondern das soll erst geschehen. Da nun μετάγειν auf einen Wechsel des Aufenthalts hinweist, soll damit offenbar gesagt sein, daß diese Mumien aus ihren vorherigen Aufenthaltsorten, d. h. im besondern wohl auch aus den vorher genannten Häusern, in ihre Gräber überführt werden sollen. Aber diese Charakteristik ist in Wirklichkeit zu eng und paßt nicht für die gesamte Liste, die folgt. Es wäre ja auch wohl schon räumlich unmöglich, diese große Menge von Toten mit ihren Familien — ich habe sie nicht gezählt — in diesen Häusern abzustellen. Aber die Liste belehrt uns ja, im Widerspruch zu jener Charakteristik, daß viele dieser Toten schon in ihren Gräbern lagen. Das gilt zunächst von allen Stellen, wo ausdrücklich τάφους vor die Namen gesetzt ist [1]). Es gibt aber auch Fälle, wo Namen im Griechischen ohne τάφους stehen, aber im Demotischen ihr Grab genannt wird, oder wo Personen nach jenem Vertrage von 116 schon damals begraben waren, wiewohl sie hier ohne τάφους nur mit Namen genannt werden (s. Kommentar). Zumal das Demotische uns nur für die Liste des Osoroëris vorliegt, wird in vielen Fällen diese Frage nicht zu beantworten sein. Es ist also zu konstatieren, daß nur ein Teil der hier vergebenen Mumien in jenen Häusern abgestellt war, während ein anderer Teil bereits bestattet war. Zur Vervollständigung des Bildes will ich daran erinnern, daß sowohl in **175** wie in **177** es sich nur um Tote in Gräbern handelt, und von Toten, die in Häusern abgestellt wären, nicht die Rede ist.

Mir scheint hiernach, daß Otto, Priest. u. Temp. I, 100/1 in seinen so verdienstlichen Ausführungen über die Choachyten etwas zu ausschließlich nur von den Mumien in den Häusern der Choachyten spricht, wie er die Gräber überhaupt kaum erwähnt. So folgert er aus **162**, 1, 20 f. τῶν τὰς λειτουργίας ἐν ταῖς νεκρίαις παρεχομένων: »Es ist also demnach ihre (der Choachyten) Pflicht gewesen, an den Beerdigungsstätten, d. h. offenbar in ihren Häusern, wo die Leichen beigesetzt waren (P. Lond. I 3 S. 44 Z. 42) [2]), gewisse als λειτουργίαι bezeichnete Verrichtungen zu versehen.« Die Leichen sind aber in den Häusern nicht »beigesetzt«, sondern vorläufig »abgestellt« worden. Mit jenen Worten wollte Hermias nur betonen, daß seine Gegner ihren Beruf in der westlichen Nekropole (νεκρίαις) auszuüben hätten (S. 73). Daß aber schon vor der Bestattung ein Totenkult in Häusern ausgeübt werden konnte, zeigt die Unterscheidung von ἕως τῆς ταφῆς und μετὰ τὴν ταφήν in **180**[a]. Vgl. Kommentar zu **180**[a], 3, 1.

Die Personenliste von **180**[a] gliedert sich nach den 4 Kindern des Horos II. in 4 Abschnitte: 2, 6—15 (Osoroëris), 16—27 (Nechthmōnthes), 28—39 (Petosiris) und 40—49 (Tagēs). Zum Verständnis dieser Liste ist es wichtig, auch die früheren Verträge über Schenkungen oder Verkäufe von choachytischen Rechten innerhalb der Horosfamilie heranzuziehen. Es liegen folgende Akten vor:

1. Der demotische Pap. Brüssel 5 [3]) vom Jahre 154/3 oder 143/2. Er enthält nach der Überschrift »das Verzeichnis der Gräber [der Menschen [4]), welche] zukommen dem Horos, Sohne des Horos, im Namen seines Vaters«. Also damals hat unser Horos II. die dort aufgezählten Gräber usw. von seinem Vater geschenkt bekommen.

2. Unsere Nr. **175** vom Jahre 146 zählt die Gräber usw. auf, die Horos II. (ebenso wie sein jüngerer Bruder Hasōs) damals von seinem älteren Bruder Onnophris gekauft hat.

3. Ich erwähne hier auch unsere Nr. **177** vom Jahre 136, wenn hier auch nicht Horos II. vorkommt, sondern seine Frau Sachpēris es ist, die damals von ihrer Schwägerin Thaësis die dort aufgeführten choachytischen Rechte gekauft hat. Ich erwähnte schon oben S. 141, daß einer der Toten (Κεφάλων σιδηρουργός) in **180**[a], 31, 6 wiederkehrt. Also war er inzwischen aus dem Besitz der Sachpēris in den ihres Mannes, Horos II., übergegangen.

4. Unter Nr. **178** habe ich auf den demotischen Vertrag vom Jahre 124 hingewiesen, nach dem Horos II. damals an seine Söhne Osoroëris, Nechthmōnthes und Petemestūs gewisse Gräber verschenkt hat.

5. Ebendort wies ich auf den demotischen Teilungsvertrag vom Jahre 116 hin, durch den die früheren Bestimmungen z. T. dadurch verändert wurden, daß statt des Petemestūs jetzt vielmehr Petosiris und Tagēs eintraten.

---

[1]) Vgl. 4, 6; 4, 9; 5, 3; 5, 7; 11, 7; 11, 8; 12, 1; 18, 6; 18, 9; 25, 1; 30, 2; 30, 5; 30, 10; 31, 6; 35, 8; 36, 8; 40, 6; 41, 2; 41, 4; 41, 8; 43, 6. Vgl. auch das μνημεῖον in 19, 4.

[2]) Hier (= **175**, 42) ist von τάφοις die Rede, aber nicht von Häusern.

[3]) Wilh. Spiegelberg, Die demot. Pap. der Musées Royaux du Cinquantenaire, Brüssel 1909, S. 19ff.

[4]) Spiegelberg ergänzte: [und Liturgien, welche]. Ich möchte nach dem demotischen Text zu **177**, 4 (Aeg. Z. 45, 104) lieber ergänzen: *n³ ḥ-t [n rm•w nt] pḥ* (vgl. τῶν ἐπ]ιβαλλόντων [μοι τά]φων τῶν ἀνθρώ[πω]ν).

6. Eben diese Kinder sind es denn auch in unserm Vertrage von 113, an die die demotische Schenkung bzw. der griechische Verkauf erfolgte.

Nun hat schon Brugsch S. 30 beobachtet, daß in den demotischen Verträgen von 124 und 116, auf die er schon damals aufmerksam geworden war, z. T. dieselben Toten genannt werden, wie in unserm Vertrag von 113, und hat daraus den Schluß gezogen: *Ce fait prouve, que cette liste* [**180**[a]] *contient la récapitulation de tous les dons faits antérieurement par le père Horus à ses enfants.* Wir können heute noch weiter hinauf die Toten bis zu dem Brugsch noch unbekannten Brüsseler Papyrus verfolgen, in dem z. B. in I 20 »Psenasychis, Sohn des Osoroëris« schon begegnet, der auch im Jahre 116 (Brugsch S. 30) und auch noch in unserer Nr. **118**[a], 2, 4 vom Jahre 113 genannt wird. Diese Mumie ist also 40 oder 30 Jahre im Besitz des Horus II. gewesen, und vorher hat sie schon sein Vater Horus I. besessen. Ich habe leider darauf verzichten müssen, für sämtliche in **180**[a] genannten Personen die Untersuchung zu führen, ob sie schon in jenen früheren Akten vorkommen. Dazu müßten erst diese Akten, die jetzt nur teilweise in Übersetzungen vorliegen, nach gründlicher Revision mit vollständigen »Transkriptionen« herausgegeben werden. Auch fehlt mir noch der Namenindex mit meinen zahlreichen neuen Lesungen, der erst am Schluß dieses Bandes erscheinen wird. So habe ich mich darauf beschränkt, in einzelnen Fällen auf die Beziehungen zu den älteren Verträgen hinzuweisen.

Natürlich werden auch in **180**[a] wie in den älteren Texten die Ertrunkenen immer deutlich von den anderen Toten unterschieden, und zwar in den Formen, die uns Griffith gelehrt hat (s. S. 134). Zu meiner Freude habe ich durch meine neuen Lesungen in 21, 2. 31, 9; 37, 1; 43, 8 nachträglich eine schöne Bestätigung für Griffith' Deutung gefunden. Dort stehen nämlich hinter Personen, die durch das vorgesetzte Φρὶ nach Griffith als Ertrunkene gekennzeichnet sind, die Worte: καὶ οὗ ἂν ὦσι o. ä. Damit ist gesagt, daß man nicht wußte, wo diese Leichen waren. Sie waren eben im Nil verschwunden.

Erwähnt sei noch, daß in der demotischen Grundschrift der Totenliste, die wir für den ersten Abschnitt (für Osoroëris) besitzen, sich Andeutungen dafür finden, daß Osoroëris selbst an der Abfassung dieser Liste nicht unbeteiligt war. Zu Πχορχῶνσις κτλ. in 2, 9 lautet nämlich nach Brugsch S. 13 der demotische Urtext: »*Pchelchons, mon troisième fils*« etc. Hier spricht also Osoroeris als der Vater dieses Pchorchons (s. den Stammbaum S. 40). Dazu paßt es, daß er nach Brugschs Übersetzung der demotischen Zeile 22 (S. 14) sagt: *pour compléter la moitié de chacun de nous*, womit er sich und seinen Bruder Nechthmōnthes meint.

Da zu den meisten Namen der Herkunftsort angegeben wird, so ist unser Text für die Topographie der Thebais von großem Wert. Gerade auch für diese Ortsbezeichnungen bietet meine Ausgabe viele neue Lesungen. Von den anderen Texten dieses Bandes ist namentlich **197** (Tor. 8) heranzuziehen, der genaue Angaben über die Zugehörigkeit der Dörfer zum Κοπτίτης, Περὶ Θήβας oder Παθυρίτης macht, die sowohl auf dem westlichen (Λιβύη) wie auf dem östlichen Ufer ('Αραβία) von Nord nach Süd einander folgten. Von diesen Dörfern kehren mehrere in unserm Text wieder.

Was die griechische Übersetzung der Personenliste betrifft, so zeigt uns der demotische Urtext des ersten Abschnitts, daß sich trotz allgemeiner Übereinstimmung doch in der Anordnung auch manche Abweichungen und Umstellungen finden. Im ganzen hat der Übersetzer das Bestreben, die ausführlichen Darlegungen des Demotischen möglichst zu kürzen, was er oft auch mit ὁμοίως oder ὡσαύτως erreicht. Schwieriger ist es zu erklären, daß sich im Griechischen auch Partien finden, die im Demotischen überhaupt nicht vorkommen, wie namentlich in Col. 13 und 15 (s. Kommentar). Die Vermutung liegt nahe, daß diese Partien für den demotischen Schenkungsvertrag, zu dem die demotische Totenliste gehört, noch nicht festgesetzt waren, sondern erst anläßlich des griechischen Kaufvertrages hinzugefügt sind.

Nr. 180a (= Par. 5 = P. Casati).

Kolumne 1.

1 Βασιλευόντων Κλεοπάτρας καὶ Πτολεμαίου θεῶν Φιλομητόρων Σωτήρων ἔτους $\overline{\delta}$, ἐφ' ἱερέως βασιλέως Πτολεμαίου θεοῦ Φιλομήτορος Σωτῆρος 'Αλεξάνδρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ
2 θεῶν 'Αδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ θεῶν 'Επιφανῶν καὶ θεοῦ Εὐπάτορος καὶ θεοῦ Φιλομήτορος καὶ θεοῦ Εὐεργέτου καὶ θεῶν Φιλομητόρων Σωτήρων, ἱεροῦ

2 ἱεροῦ Brun. ιερε . . Brug.

3 πώλου Ἴσιδος μ[εγά]λης μητρὸς θεῶν, ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργέτιδος, κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλα-
δέλφου, ἱερέας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος τῶν οὐσῶν ἐν Ἀλεξανδρεία[ι], ἐν δὲ Πτολεμαίδι
26. Juli 113 4 τῆς Θηβαίδος ἐφ' ἱερέων καὶ ἱερειῶν καὶ κανηφόρου τῶν ὄντων καὶ οὐσῶν, μηνὸς Ἐπεὶφ θ̄ ἐν Ἑρμώνθει
τοῦ Παθυρίτου τῆς Θηβαίδος ἐφ' Ἑρμίου ἀγορανόμου.
5 Ἀπέδοτο Ὧρος Ὧρου τῶν ἐκ τῶν Μεμνονείων χοαχυτῶν ὡς (ἐτῶν) ξθ μέσος, μελίχρως, τετανός,
ἀναφάλαντος, μακροπρόσω(πος), εὐθύριν, ὦτα μεγάλα καὶ ἀφεστηκότα, ἀσθενῶν τοῖς
6 ὄμμασιν, ἀπὸ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῶι τε καὶ τοῖς μετόχοις οἰκίας ὠικοδομημένης καὶ τῶν προσόντων
ψιλῶν τόπων τῆς οὔσης ἐν τῶι ἀπὸ νότου μέρει Διὸς πό(λεως) τῆς Μεγάλης τὸ ἐπιβάλλον
7 αὐτῶι μέρος ἕβδομον, ἧς γείτονες ὅλης τῆς οἰκίας· νότου οἰκία Πάιτος αὐλητοῦ, βορρᾶ οἰκία
Ταχλεῦτος, ἀπηλιώ[το]υ ῥύμη βασιλική, λιβὸς διῶρυξ, καὶ τὸν εἰς Ταγῆν οἶκον
8 ὠικοδομημένον πήχεως τρίτον πεντακαιδέκατον, οὗ γείτονες· νότου οἰκία Ἁρπαήσιος, βορρᾶ
ψιλοὶ τόποι τῶν ὄχλων, ἀπηλιώτου οἰκία Πεχύτου χοαχύτου, λιβὸς ⟨οἰκία⟩ Ἀσῶτος,
9 καὶ ἐν Πμουνεμούνει ἀπ' οἰκίας καθειρημένης τὸ ἥμισυ, ἧς γείτονες ὅλης τῆς οἰκίας· νότου ῥύμη
βασιλική, βορρᾶ οἰκία Ποήβιος, ἀπηλιώτου οἰκία Πετεαρπρέους τοῦ
10 Μενέους, λιβὸς οἰκία Ζμανρέους τοῦ Ψεμνέους, ἧς ἀνὰ μέσον διάφωσις, ἣ οἳ ἂν ὦσι γείτονες πάντη
πάντοθεν. Ἐπρίατο Ὀσοροῆρις Ὧρου ὡς (ἐτῶν) με, μέσος,

3 ἱερέας = ἱερείας. 4 Ἐπεὶφ *W*. Ἐπὶφ Brun. 6 ὄμμασιν Brug. ὄμμασι Brun. 6 οὔσης Brun. αυτης Brug. 7 αὐλητοῦ Brun. Ασιητου Brug. 7 Ταχλεῦτος *W*. Ταχλαυτος Brug. Ταλάσυτος Brun. 8 πήχεως Brug. πηχέων Brun. 8 l. πεντεκαιδέκατον *W*. 8 ὄχλων *W*. ...χων Brun. .χλων Wit. 8 ⟨οἰκία⟩ erg. *W*. nach **180**b. 9 = καθῃρημένης. 9 Πετεαρπρέους Brug. Πετεαρυγέους Brun. 10 Ψεμνέους *W*. Ψενμωνθου Brug. Ψεμνέου Brun. 10 διάφωσις *W*. διαφυσις Brug. διάφαυσις Brun. 10 πάντῃ *W*. παντες Brug. παντοῦ Brun.

Kolumne 2.

1 μελίχρως, τετανός, μακροπρόσω(πος), εὐθύριν, καὶ Νεχθμώνθης καὶ Πετοσῖρις, ἕκαστος κατὰ τὸ
(τέταρτον) τὸ (ἥμισυ) (τέταρτον),
2 Ταγῆς τὸ ἄλλο (τέταρτον) χωρὶς τοῦ εἰς αὐτὴν οἶκον (sic) πήχεως γ̣ ιε̣ ⟨— — —⟩ χαλ(κοῦ) (τα-
λάντων) β καὶ τὴν προστασίαν
3 τῶν ἐπιβαλλόντων αὐτῶι σωμάτων τῶν μεταγομένων εἰς τοὺς τάφους καὶ τῶν τούτων
4 λογειῶν καὶ καρπειῶν, ὧν τὸ κατ' ἄνδρα ὑπόκειται. Προπωλητὴς καὶ βεβαιωτὴς τούτων
5 τ[ῶ]ν κατὰ τὴν ὠνὴν Ὧρος ὁ ἀποδόμενος, ὃν ἐδέξαντο Ὀσοροῆρις καὶ οἱ ἀδελφοὶ οἱ πριάμενοι.

6 Ἔστιν δὲ τὸ κατ' ἄνδρα τῶν σωμάτων. Ὀσοροήρει· Νεχθμώνθης Ἁρμάιος καὶ ἡ γυνὴ καὶ οἱ υἱοί.
7 Χαπονχῶσις Ἁρμάιος ὡσαύτως. Ὀσοροῆρις Ἁρμάιος ὁμοίως. Ἰμούθης Πετενεφώτου.
Σποτοῦς
8 Ὀσοροήριος. Ἰμούθης Ὀσοροήριος. Ἐσπμῆτις Πετενεφώτου. Χαποχράτης Ὧρου.
Τιῖβις καὶ οἱ υἱοί.
9 Πχορχῶνσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οί). Ὀσοροῆρις ποικίλος. Ψενασῦχις Ὀσοροήριος. Ψεν-
χῶνσις Πανᾶτος.

1 Νεχθμωνθης Brug. Νεχμώνθης Brun. 1 von dem ersten d (= τέταρτον) sind nur noch minimale Spuren vorhanden *W*. [γ̣] Brug. Brun. 1 ∠d (= ἥμισυ τέταρτον) Brug. ′δ Brun. 2 l. οἶκου. 2 ⟨— — —⟩ In dieser Lücke fehlt der Abschnitt **180**b, 22 (καὶ οἰκίας κτλ) bis 26 (κατὰ τὸ τέταρτον). 2 π Pap. β Brug. δ̄ Brun. 5 ἐδέξαντο Brug. ἐδέξατο Brun. 7 ὥαυτως Pap. 8 Ἐσπμῆτις *W*. Εσημητις Brug. Ἐσυμίτης Brun. 8 X in Χαποχράτης korrig. aus ι oder κ *W*. 8 Τιῖβις *W*. Πιβις Brug. Brun. 9 Πανᾶτος Brun. Πανουτος Brug.

Kolumne 3.

1 Ἁρμᾶις προφήτης Ἡφαίστου κ[ατὰ] τὸ (τρίτον) ἕως τῆς ταφῆς, [μ]ετὰ τὴν ταφὴς (sic) Ὀσορο-
ήριος καὶ Νεχθμώ(νθου) κατὰ τὸ (ἥμισυ).
2 Ἐσβενδῆτις καὶ τ[ῶ]ν ἐν αὐτῆι.

1 Diese Zeile, die sich noch über Col. 4 und 5 erstreckt (so richtig Brun.) und dem oberen Rande sehr nahe steht, scheint mir nachgetragen zu sein *W*. 1 μετὰ τὴν Brun. εις της Brug. 1 ταφὴς l. ταφὴν *W*. ταφὴν Brun.

Σκυτέων τοῦ Παθυρίτ[ου]·
Πατὴρ Κολλούθου καὶ ὁ ἀσιῆς,
πατὴρ Ποώριος Ψενθώτης,
Τετῆς ἀσιῆς, Τασάτμις.
'Ιμούθης Ζμίν⟨ι⟩ος, ἕκασ(τος) κατὰ τὸ (τρίτον) ἕως τῆς
ταφῆς, ⟨μετὰ τὴν ταφὴν⟩ εἶναι Πετοσίριος καὶ Νεχμώνθου ⟨κατὰ τὸ ἥμισυ⟩.
[[Σκυτέων]] *Ταριχευτῶν* τῶν ἐκ τοῦ Κοπ(τίτου)·
῾Ωρος 'Ονέους, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί),
Πετεσ(ο)ῦχος νεώ(τερος),
'Αρατρῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οί).

3 Kolon von mir hinzugefügt, weil Überschrift. *W.* 4 Κολλούθου *W.* Griff. Καλουσης Brug. Κολλούστου Brun. 4 ὁ ἀσιῆς *W.* Ασιης Brug. Brun. 5 Ψενθώτης *W.* Ψεν[θου]της Brug. Ψενάτης Brun. 6 ἀσιῆς *W.* 'Ασιής Brug. Brun. 7 Ζμίν⟨ι⟩ος *W.* Ζμινιος Brug. Ζάϊνος Brun. 7 ἐκ Pap. *W.* 8 ⟨μετὰ τὴν ταφὴν⟩ εἶναι *W.* εναυ Brug. ἑαυ[τῶν] Brun. 8 ⟨κατὰ τὸ ἥμισυ⟩ erg. *W.* 9 Σκυτέων durchgestrichen *W*, nicht gelesen von Brug. Brun. 9 Κο) Pap. Κοπ[τιτου] Brug. Κ[οπτίτου?] Brun. 11 Πετεσ(ο)ῦχος mit Verschleifung *W.* Πετσουχις Brug. Πετσουχος Brun. 12 'Αρατρῆς *W.* Αρ . α . . . τιης Brug. Αἰατίης Brun.

Kolumne 4.

Τανοῦς Τα[. . .]ιος καὶ τῶν ἐν αὐτῆι καὶ *τὸ (τρίτον)* Φρὶ Πικῶτος
καὶ τῶν π̲[α]ρ̲ α̲ὐτοῦ ἐξ 'Ερμώ(νθεως).
'Αμμώνιος Λίχ̲ου καὶ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οί).
'Αντιμαχους, γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οί).
'Α⟪ν⟫θηνίων καὶ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱοί)
καὶ τοὺς τάφους καὶ τὰ ἐν αὐ(τοῖς)
καὶ τῶν παρ' αὐτοῦ ἐξ 'Ερμ(ώνθεως) καὶ Κόπ(του).
Κεφάλων, γυ(νή), υἱοί.
Τάφους Πεσταῦτος ἠπ(ητοῦ) καὶ τῶν
ἐν αὐ(τοῖς) καὶ τοὺς ἐπεσομέν(ους).

1 Diese Zeile erstreckt sich auch über die 5. Kolumne. 1 Τα . . . . ιος Brug. Τα . . . βος Brun. 1 και το γ́ Brug. κατὰ τὸ γ́ Brun. 1 Φρὶ Πικῶτος *W.* Φριπικουος Brug. Brun. 2 π[αρ α]υτου Brug. ἐν αὐ[τῆ] Brun. 3 Λίχου *W.* Ἄλχου Brug. Brun. 4 l. 'Αντίμαχος *W.* 5 Das 1. ν in 'Ανθηνίων nach dem Demotischen getilgt *W.* 7 'Ερμ(ώνθεως) Brug. 'Αρ . . . ('Αρσινόης) Brun. ᾱρ̄ Wit. 7 Κόπ(του) Brug. Κο Brun. 8 Κεφάλων *W.* Κεφιλων Brug. Κεψάων Brun. 9 ῆ = ἠπ(ητοῦ) *W.* Η[. . . . .] Brug. ὡσαύτως Brun. 10 επεσομ *ἐν* Pap. ἐπεσομέν(ους) Brun. επαγομεν[ων] Brug.

Kolumne 5.

'Ανὴρ Τανεχάτι[ος]
μεταβόλου.
Τάφους Φεβλάκ̲ου
καὶ τῶν ἐν αὐτῆι.
Πατὴρ Μόρωνος κ̲[α]ὶ̲
ἡ γυ(νὴ) [καὶ οἱ] υἱ(οί).
Τάφους 'Εριέως οἰ[κο]δ̲ό̲(μου)
καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς).
[Χεσθώτης πασ]τοφό(ρος) 'Ερμοῦ
καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).

1 Τανεχάτι[ος] *W.* Τανεχθου[τος] Brug. Brun. 2 μεταβόλου *W.* μεταβολε[ως] Brug. μεταβολ . . . Brun. 3 Φεβλάκ̲ου *W.* Φεβαλκου Brug. Brun. 5 κ̲[α]ὶ̲ *W.* 7 οἰ[κο]δ̲ό̲(μου) *W.* ο Ι . . . . . Brug. οἱ κ . . . Brun. 9 Χεσθώτης erg. *W*, Χωνσθουτ erg. Brug. Brun. nach dem Dem.

Kolumne 6.

Ὧρος ἀνὴρ Τισᾶτος ἀρτοκόπ(ου).
Πανεχά(της) ἀρτοκόπ(ος), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Μεσλῆκις τέκ(των) ὡσ(αύτως).
Διονύσιος Ἀμμω(νίου), γυ(νὴ), υἱοί.
Πετοσῖρις χηνοβό(σκος), γυ(νή), υἱ[ο]ί.
Ἀμμώνιος Κ[.] . νίου.
Ἁρμᾶις καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) καὶ τάφους
Κεραμείων
Ἐφώνυχος Ἀκόλφιος, γυ(νή), υἱ(οί).
Ἀνὴρ Σεναρμάιος καὶ ἡ γυ(νή), υἱ(οί),
Ἀλλικοῦτος θυγάτηρ.
Ἀνὴρ Σεναρμάιος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).

1 Τισᾶτος *W*. Τνυσος Brug. Brun. 1 ἀρτοκο[που] Brug. ἀρτοκό[πος] Brun. 2 Πανεχά[της] Brug. Πανελ . . . Brun. 4 Ἀμμω(νίου) Brun. Ἀμμώ(νιος) Brug. 6 Ἀμμώνιος *W*. Αμμωνις Brug. Ἀμμωνᾶς Brun. 6 Κ[.]. νίου, nach dem Demot. vielleicht Κ[ο]μνίου? *W*. Κ . . . . . του Brug. Κ . . . . ύτου Brun. 8 Κεραμείων (*W*, κεράμου Brug. Brun.) ist nachträglich zwischen 7/8 geschrieben *W*. 8 Ἐφώνυχος Brug. Ἐφένυχις Brun. 8 Ακολφιος Brug. Ἀκολφυός Brun. 10 Ἀλλικοῦτος *W*. Ἀλλικούτις Brug. Brun.

Kolumne 7.

Ποῆρις Θοτομοῦτος Κόχλα(κος).
Ψεμώ(νθης) Ὀννώφριος Μεμ(νονίτης).
Σενθῶ(τις) τὸ (ἥμισυ).
Πτολᾶις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί), Μεμ(νονίτης).
Ψενεντῆρις Τρηίσιος Μεμ(νονίτης),
Κολλούθης οἰκεῖος.
Φρὶ Πατῆι Φρὶ Πιῆσε Διὸς πό(λεως),
Πιῆσις αὐτός.
Νεχθφαροῦς τέκ(των) καὶ ἀσιῆς.
Παμοννᾶσις παστο(φόρος) Ἑρμοῦ
Ἄπεως.

1 κοχλα[κος] Brug. Κοχλ. Brun. 2 Ψεμώ(νθης), l. Ψεμμώνθης *W*. Ψεμμώ[νθης] Brug. Ψεμω. Brun. 2 Με[μνονιτης] Brug. Μεν. Brun. 3 Σενθῶ(τις) *W*. Σεν . . . . . Brug. Σενῶν Brun. 4 Πτολᾶις *W*. Πτόλλις Brug. Brun. 5 Ψενεντῆρις Brun. Ψενενουτηρις Brug. 5 Τρηίσιος *W*. Τριησιος Brug. Τρήϊτος Brun. 7 Φρὶ Πατῆι Φρὶ Πιῆσε *W*. Griff. Φριπατης Brug. Brun. Φριπιησε Brug. Φριπίκουε Brun. 8 αὐτός *W*. Αὐτος (Brun.). Αυτος Brug. 9 Νεχθφαροῦς *W*. Griff. Νεχθφαρυις Brug. Νεκχθφαροῦς Brun.

Kolumne 8.

Πετεαρπρῆς Σαλέους Τμουνονκήπ(εως).
Πετοσορβοῦ(χις) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Θαφᾶις καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) Οναλομ (?),
ἀδελφὸς Πταῦτος ἐν τοῖς Κεραμεί(οις).
Τοτοῆς Μενέους Πμουνεμού(νεως),
Παιεὺς ἀδ(ελφός). Πασῆ(μις) Ἁρμιύσιος ὡσ(αύτως).
Ψεναμοῦνις Μενέους ὡσ(αύτως).
Ἁρυώθης καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Ἀτῆρις Πμούχεως.
Σόλων καὶ ἀδελ(φὸς) Τμοτνενφαμ(ήνεως).

1 Τμουνονκῆ = Τμουνονκήπ(εως) *W*. Τμουνοκο . . . Brug. Τμουνονω Brun. 2 Πετοσορβο$^{\upsilon}$ = Πετοσερβοῦ(χις) *W*. Πετεσορβου (?) Brug. Πετοσορβο. Brun. 3 Θαφᾶις *W*. Θαφεις Brug. Θαφάης Brun. 3 ὁ *W*. 3 Οναλομ oder Ονταομ oder Οντλομ (so Brug.)? *W*. ἐν Ἀμμ Brun. 5 Πμουνεμου[νεως] Brug. Πμουνεμω Brun. 6 Παιεὺς Brug. Παηεὺς Brun. 6 $\overset{\alpha}{\delta}$ = ἀδ(ελφός) Brug. ὁ. Brun. 10 Τμοτνενφαμ(ήνεως) *W*. Τμουνενφαμ[ηνεως] Brug. Τμουνεμφα Brun.

Kolumne 9.

Ἐριεὺς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οὶ) Τεμεστείτου.
Ἰάσωνος πατήρ, γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱοὶ Ἑρμ(ώνθεως).
Σαραπ⟨ί⟩ων καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως).
Σεναπάθης γυ(νὴ) Ἀλεξάνδ(ρου) καὶ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως).
Ψεμμῖνις Φαμίνιος.
Φρὶ Πετοσίριος Ἑρμ(ώνθεως).
Σναχομ(νεὺς) Τοργοῦς Ταρκύ(τιος).
Ἀμενώθης μικ(ρὸς) καὶ Ἀμενώ(θης) μέ(γας) Πώεως.
Φθομώνθης καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως) Μικ(ρᾶς).
Σιεφμοῦς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πώεως.
Ὧρος Φανεμαῦτος ὡσ(αύτως).

1 Τεμεστείτου *W*. Τεμο . . . . . Brug. Τεμεετευ Brun. 3 Σαραπων *W*. Wit. Σαραπ⟨ί⟩ων wegen d. Demot. ergänzt *W*. Σαραπίων Brug. Brun. 4 Σεναπάθης *W*. Σεναπαης Brug. Σένεκυς Brun. 5 Ψεμμῖνις *W*. Φαμινις Brug. Brun. 7 Σναχο[μνευς] Brug. Σναχο. Brun. 7 Ταρκύ(τιος) *W*. Ταρκ[εως] Brug. Ταρκ Brun. 8 μικ(ρὸς) *W*. ψω Brug. Brun. Wit. 8 Αμενω[θης] με[γας] Brug. ἡ γυ[νὴ] πε. Brun. Αμεῦ π Wit. 9 Διὸς πό(λεως) Μικ(ρᾶς) *W*. Διοσ[πολεως] Brug. Δ Brun. Δ . . . ,. Wit. 11 Φανεμαῦτος *W*. β[α]φ[ευς] Αλιευσαυτος Brug. Ψαμενάϋτος Brun.

Kolumne 10.

Πατὴρ Φατρέους γναφ(έως) Πώεως.
Δίδυμοι Πενγείς.
Πελαίας καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἀρυώθης καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πῆις.
Ἐνοῦς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Ἀρπῆκις Μέλανος Τμοτνεσοῦς
Ταποῦνις Πάπας.
Πιπῆς μέγ(ας) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως).
Ψενενοῦ(πις) Πενγεὶς κατὰ τὸ (ἥμισυ).
Πατῆς Ψενοσί(ριος) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) κυβ(ερνήτης).
Ἀπολλὼς Πετενεφώ(του) ὡσ(αύτως) κυβ(ερνήτης).

1 γναφ[ευς] Πωεως Brug., fehlt bei Brun. πστφ Πώεως Wit. 2 Διδυμοι Brug. Δίδυμ. Brun. 3 Πελαίας *W*. Πελαινος Brug. Πέλανος Brun. 4 Πῆις *W*. Πενης Brug. Πελυσ Brun. 5 Ἐνοῦς *W*. Εαρους Brug. Ἐανοῦς Brun. 6 Ἀρπῆκις Μέλανος *W*. Αρπις . . . . . Με]λεους Brug. Ἀρπισ . . . . . Brun. 6 Τμοτνεσοῦς *W*. Τμοτνεσ?ου?ο Griff. Τμουνειους Brug. Τμενέους Brun. 7 Ταποῦνις Brun. Θαπουνις Brug. 7 Παπας Brug. παπαυ Brun. 8 μεγ[ας] Brug. . . . . Brun. 9 Ψενενοῦ(πις) *W*. Ψενανου[βις] Brug. Ψενανοῦ . Brun. Ψενενῦ Wit. 9 Πενγεὶς Brug. Πετσιείς Brun. 10 Ψενοϛ = Ψενοσί(ριος) *W*. Ψενορ Brug. Ψεναρ . Brun. 11 Ἀπολλὼς *W*. Ἀπελῶς Brug. Brun.

Kolumne 11.

Ψεμώνθης Ψενοσίριος κυ(βερνήτης) ὡσ(αύτως).
Πετενεφώ(της) Φεντανευ( ) ὡσ(αύτως).
Παμώνθης Πινποώρ, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἐριεὺς Ψενοσίριος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί),
ἀνὴρ τῆ[ς] θυγ(ατρὸς) γναφεύς, γυ(νή), υἱ(οί).
Πανεχά(της) Πτούτι⟨ο⟩ς καὶ γυ(νή), υἱ(οί).
.[..]. . . . ἐν τοῖς πορ . μ( ) τάφους.
Τάφους Σω⟨σι⟩κράτου καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς)

1 Ψεμωνθης Brug. Ψεμένθης Brun. 1 κυ[βερνητης] Brug. ω. Brun. 2 Φεντανε (das Φ klar, wiewohl Ψ nach dem Demot. zu erwarten) *W*. Ψεντανευ [. . . .] Brug. Ψεντανέως Brun. 5 τῆ[ς] θυγ *W*. αὐ[του] θυγ[ατρος] Brug. . . . . Brun. 6 Πανεχά(της) *W*. Πανεχα[υς?] Brug. Πανεχ. Brun. 6 Πτούτι⟨ο⟩ς *W*. Πτουτι[ο]ς Brug. Πτόϋτις Brun. 7 .[..]. . . . (Reste passen nicht zu τοὺς) *W*. [και τ]ους Brug. . . . τοὺς Brun. 7 vielleicht πορθμ(είοις)? *W*. πορο[. . .] Brug. πορο. Brun. 7 τάφους Brun. ταφοις Brug. 8 Σω⟨σι⟩κράτου nach d. Demot. erg. Brug. S. 53. 8 τῶν Brug. τοὺς Brun.

καὶ ἐπεσο(μένων).
Αἰνέου καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Νεχθανοῦ(βις) καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οί).
Τσάντε γυ(νὴ) Πετεμί(νιος) καὶ υἱ(οί).

9 ἐπεσο(μένων) *W*. εισαγο[μενων] Brug. ἐπεσο[μένους] Brun. 11 Νεχθανο[υβις] Brug. Νεκχθανοῦ Brun. 11 ὁ *W*. 12 Τσάντε γυ(νὴ) *W*. Παντεγυ .... Brug. Brun. 12 Πετεμι[νις] Brug. Πετεοῦ Brun.

Kolumne 12.

Τάφους Τιμῦτος (?) καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς).
Πατὴρ Τεῶτος χρυσοχόου.
Ὀννῶφρις γναφ(εύς), γυ(νή), υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Σενπάμβιν (?) καὶ τὸν ἄνδ(ρα) καὶ υἱ(ούς).
Πανεχά(της) ἀρτοκόπ(ος), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ψενχῶ(νσις) ἀρτοκόπ(ος), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Πανεχά(της) πατὴρ Ψεναμού(νιος).
Κολῆτις Κόχλακος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Πασῆ(μις) Ἀμενώ(θου), γυ(νή), υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης),
Τιχνοῦμις.
Ἐφώνυχος Τμοτνενφαμ(ήνεως).
Θοτσύ(της) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.

1 Τιμῦτος (vielleicht Verschleifung für Τιμοῦτος) *W*. Τιμουθις Brug. Τίμουτις Brun. 2 χρυσοχόου *W*. χρυσοχους Brug. Brun. 4 Σενπάμβιν (so Brug.) oder Σενπαλᾶβιν? Σενναμβὶς Brun. 5 Πανεχά(της) *W*. Πανεχ[αυς] Brug. Πανεχ. Brun. 5 (u. 6) αρτοκο) Pap. 7 Πανεχά(της) *W*. vgl. 5. 7 Ψεναμού(νιος) *W*. Ψενανου[βος] Brug. Ψενανούβιος Brun. 8 κοχλακος Brug. Κόλλακος Brun. 9 Πασῆ(μις) Brug. Πασ. Brun. 9 Ἀμενώ(θου) *W*. Αμενυ ... Brug. Αμεν. Brun. 11 Τμοτνενφαμ(ήνεως) *W*. Τμουνενφαμ[ηνεως] Brug. Τμότνετις ... Brun. 12 Θοτσύ(της) *W*. Θοουτ[ους] Brug. Θουσ. Brun. 12 Παεως Brug. Μεμ. Brun.

Kolumne 13.

Πμενχῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πενγείς.
Πχορχῶνσις ὡσ(αύτως).
Κολᾶις Ψαμήρεως.
Πτολεμαῖος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάπας,
Πετεαρποχρά(της) ἀδ(ελφὸς) ὁμοίως.
Παχρά(της) ἁλιεὺς Ἄπεως
καὶ Πετεσοῦ(χος) μέγ(ας) κατὰ τὸ (ἥμισυ)
ἐν Ἀπόλλω(νος) πό(λει)
καὶ Πμονχέους ὁμοίως.
Θοτόρτις Ψενανεὺς καὶ ἡ γυ(νὴ)
καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Σῶσος ἀνὴρ Σενποή(ριος) Διὸς πό(λεως).

3 Κολᾶις *W*. Κολλις Brug. Brun. 3 Ψαμήρεως *W*. Ψαποαρεως Brug. Ψενύρεως Brun. 4 Πάπας Brug. Π ... Brun. 5 Πετεαρποχρα[της] Brug. Πετεαρποχρ. Brun. 6 Παχρα[της] Brug. Παχρ. Brun. 7 Πετεσοῦ(χος) *W*. Πετεσου[χις] Brug. Πετεσου. Brun. 7 μεγ[ας] Brug. Πεν. Brun. 9 Πμονχεους Brug. Πμονχεὺς Brun. 10 Θοτόρτις *W*. Θοουθρης Brug. Θοτόρης Brun. 10 Ψενανεης *W*. Witk. Ψεναναιος Brug. Ψεναμουνὶς Brun. 12 Σενποή-[ριος] Brug. Σενποη. Brun.

Kolumne 14.

Ἡρακλείδης κάτοικος, γυ(νή), υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Ψεμώνθης τέ(κτων), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Οἰκεῖος Πᾶτις Πενγεὶς καὶ ἀδ(ελφός).
Σενκαγοῦ[ς] Πενγείς, ἄνδ(ρα) καὶ υἱ(ούς).

1 υἱ(οὶ) Brug. fehlt bei Brun. 2 Ψεμώνθης *W*. Ψενμωνθης Brug. Brun. 3 Πᾶτις *W*. [Πα]σατις Brug. ... ασάτις Brun. 3 Πενγεις Brug. Μεντεὺς Brun. 3 καὶ Brun. 4 Σενκαγοῦ[ς] *W*. Σενωφ ..... Brug. Σεν ..... Brun. 4 Πενγεὶς Brun. συντους (?) Brug. 4 ανδ[ρα] Brug. ἀν. Brun.

Πεμαῦς Φανεμαῦ(τος) Πάεως.
Φρὶ Ἡρα(κλείδης) κ[αὶ] μή(τηρ) καὶ πατήρ.
Φρὶ Σομτοῦς τὸ (τρίτον), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Φρὶ Παχέους τὸ (τρίτον) καὶ μή(τηρ) καὶ πατ(ήρ).
Φρὶ Ψενχῶνσις ἐν τοῖς Κερα(μείοις) τὸ (τρίτον)
καὶ τῶν [τ]άφων καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ λειτουργιῶν καὶ ἀγνευτι(κῶν),

5 Πεμαῦς *W*. Πετεμαυ . . . Brug. Brun. 5 Φανεμαῦ(τος) *W*. Φανεμαυ . . . Brug. Brun. 5 Πάεως Brug. Πώεως Brun. 6 Φριηρακ[λειδης] Brug. Φριηρ. Brun. 6 κ[αὶ] *W*. [και] Brug., fehlt bei Brun. 11 ἀγνευτι(κῶν) *W*. Griffith. αγνευτι[. . .] Brug. ἀγνει[ῶν] Brun.

Kolumne 15.

⟪Πατὴρ Ἐφωνύχου
τοῦ ἐν Πάπας⟫
καὶ μὴ ἐξῆι αὐτῶι
πράσσειν αὐτοὺς ζημίαν
περὶ τούτων
καὶ μὴ ἐξῆι αὐτῶι
πρεσβυ(τέρωι) ἀδ(ελφῶι)
λαμβάνειν ⟦ἢ ἄλλων⟧
εἰς αὐτὸν καὶ τῶν ἄλλων
ἀδιαστόλων.

1—2 ist ein Nachtrag am oberen Rande. S. Kommentar. 2 l. ἐν Πάπαι *W*. 4 πράσσειν Brun. προσ . . . ειν Brug. 7 λαμβάνειν, dann ἢ ἄλλων ausgestrichen und darüber πρεσβ^{υα} δ geschrieben *W*. αλλα βαλλειν . . . . Brug. ἄλλα βάλλειν Brun. 8 αὐτὸν *W*. αὐτὸν Brun. 9 ἀδιαστόλων *W*. ἀδιαστόμων Brug. Brun.

Kolumne 16.

Νεχθμώνθου τοῦ Ὤρου·
Πετεμοστοῦς Ἁρμάιος καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ τέκ(να).
Ἁρμᾶις Πετεμοστοῦτος ὁμοίως.
Ὀσοροῆρις Ἁρμάιος ὡσαύτως.
Σποτοῦς Ἁρμάιος ὁμοίως.
Σποτοῦς Φεντομήι⟨ο⟩ς ὁμοί(ως).
Ἐσμῖνις Πατεμοστοῦτος ὡσ(αύτως).
Ἐσμῖνις Ἰμούθου ὡσ(αύτως).
Χαπονχῶνσις Σποτοῦ(τος) ὡσ(αύτως).
Νεχθμώνθης Σποτοῦτος ὁμοί(ως).

1 Νεχθμωνθου Brug. Νεκχθμώνθου Brun. 3 Πετεμοστουτος ομοιως Brug. Πετεμεστοτοῦς . . . αυτός Brun. 6 Φεντομήι⟨ο⟩ς *W*. Φεντωισις Brug. Ψεντένησις Brun. 7 Πατεμοστουτος Brug. Πετεμεστόῦτος Brun. 8 Εσμινις Brug. Ἐσμῆνις Brun. 9 Σποτου[τος] Brug. Σποτοῦ. Brun.

Kolumne 17.

Ἁρσιῆσις Πετεμοστοῦτος ὡσ(αύτως).
Σποτοῦς Τεῶτος ὁμοίως.
Ἁρσιῆσις Ἰμούθου ὁμοίως.
Ὤρος Ἰμούθου ὡσαύτως.
Στοῦρις Τεῶτος.
Τὸ (ἥμισυ) Ἰμούθου τοῦ Τεῶτος
καὶ τῆς γυ(ναικὸς) ⟨κ⟩αὶ τῆς μητρός,
ὧν μέτεστι Πετοσίρει τὸ ἄλλο (ἥμισυ).
Ἁρμᾶις φενπτάιος κατὰ τὸ (τρίτον)
μέχρι τῆς ταφῆς, μετὰ τὴν
ταφὴν Ὀσοροῆρις Νεχθμώ(νθης) ἕκασ(τος) τὸ (ἥμισυ).

2 Σποτους Brug. Σεστούτος Brun. 7 γυ(ναικὸς) ⟨κ⟩αὶ *W*. [πατρος κ]αι Brug. . . . . Brun. 9 φενπτάιος *W*. Ψενπταῖος Brug. Brun. 11 εκασ[τος] Brug. ἕκαστος Brun.

Kolumne 18.

Ταριχευτῶν Κοπ(τιτῶν) Φῖβις Ὀνέους καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ τὰ τέκνα,
Ψενθώ(της) Ὀνέους ὁμοί(ως), Ἀμενώθης ἀδ(ελφὸς) ὡσ(αύτως)
καὶ Ταταπνοῦ(τις?) μήτηρ Σεναροῆρις Σενονῆς,
Αραμης καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ τὰ τέκνα,
Ἐριεὺς ἀνὴρ Τεσοῦς ὡσ(αύτως).
Τάφους Βελλέους καὶ τὰ ἐν αὐ(τοῖς) καὶ τῶν ἐπεσο(μένων).
Τρύφων καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ τέ(κνα).
Ἕρμων ὁμοίως.
Τάφους Παμώνθου τοῦ Φίβιος καὶ τὰ ἐν ⟨αὐ(τοῖς)⟩ καὶ τῶν ἐπεσο(μένων).
Ὧρος γναφεὺς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).

1 Κοπ(τιτῶν) *W*. Κοπ[τιτου] Brug. K . . . . Brun. 2 Ψενθώ(της) *W*. Ψενοω[ρις] Brug. Ψενθω. Brun. 2 ομοι[ως] Brug. . . . . Brun. 3 Ταταπνοῦ(τις?) *W*. Ταταπνοῦ(ς) Preis. Nam. Hierfür wäre die Abkürzung Ταταπνο^{υ} unwahrscheinlicher. Ταταπνου[μις] Brug. 3 Σενονιος Brug. Brun. 9 Παμώνθου *W*. Wit. Παμηνωθου Brug. Παάνθου Brun. 9 ἐν ⟨αὐ(τοῖς)⟩ nachgetragen *W*. 10 γναφεὺς Brun. Νιαφου Brug.

Kolumne 19.

Πετοσῖρις ταπίδυφος ὡσ(αύτως).
Καλλιμήδης ἁλιεὺς ὁμοί(ως).
Ἀρονπμη( ) ὁμοίως.
μνημεῖον Ματιήλου καὶ
τῶν ἐν αὐ(τῶι) καὶ ἐπεσομέ(νων).
Ὧρος Ζμίνι⟨ο⟩ς παστοφό(ρος) Ἴσιδος.
Ἐριεὺς παστο(φόρος) Ἀμῶνος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ζμῆθις Πετοσορσμήτιος ὡσ(αύτως).
Ἐριενοῦ(πις) τέκ(των) ὁμοίως.
Πανεχά(της) τέκ(των), γυ(νή), υἱ(οὶ)
Πρανμόις,

1 ταπίδυφος *W*. Ταπίδυφος Brug. Brun. 3 Αρονπμη( ) *W*. Αρονπασ . . . . Brug. Brun. 4 Ματιήλον *W*. Ματήλου Brug. Brun. 5 ἐπεσομέ(νων) *W*. Wit. εισαγομε[νων] Brug. ἐπεσο Brun. 9 Ἐριενοῦ(πις) *W*. Εριενου[βις] Brug. Ἐριεὺς Brun. 10 Πανεχά(της) *W*. Πανεχα[υς] Brug. Πανεχ. Brun.

Kolumne 20.

ἀνὴρ ἀδελφῆς Πρανμόις.
Ψεμμῖνις τέκ(των).
Σῆνις Κόχλακος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ποιανῖνις ἐπὶ τοῦ Κόχλα(κος)
καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οί).
Παῆς μεταβολης.
Πατὴρ Ψεμμώ(νθου) Ὀσέους.
Πατὴρ Παχνού(μιος) κρομβυοπώλ(ου)
ἐν τοῖς Κεραμ(είοις).
Πατὴρ Σετφανέως ὡσ(αύτως).
Ταγῆρις καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).

2 Ψεμμῖνις Brug. Ψεμμηνίς Brun. 3 Σῆνις *W*. Σινης Brug. Ζήνης Brun. 3 Κόχλακος Brug. Κόλλακος Brun. 4 Ποιανῖνις *W*. Ποιαννης Brug. Ποιάνμης Brun. 4 κοχλα[κος] Brug. Κολλ Brun. 6 μεταβολης Brug. Μεταβολῆς Brun. l. μεταβολεύς oder μετάβολος *W*. 7 Ψεμμω[νθου] Brug. Ψενμω. Brun. 8 κρομβυοπώλ(ου) *W*. κρω . . . . . Brug. Κρονδυοπω Brun. 10 Σετφανέως *W*. Σετφανεους Brug. Brun.

Kolumne 21.

Φῖβις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οὶ) Κεραμ(είων)
Φρὶ Πανούπιος καὶ ᾽Ανομπεὺς καὶ οὗ ἂν ὦσι.
Ταπχῶντις καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ)
᾽Απεως.
Ψεννῆσις καὶ ἡ γυ(νή), υἱ(οὶ) ᾽Απεως.
Πασῆμις ᾽Απιέως Τμουνονκοήσεως.
Ψεναμοῦ(νις) Χεσθώ(του) τέκ(των).
Πεμσᾶις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τόλκεως.
Πετεαρπρῆς Ψεν . . έους ὡσ(αύτως) Πμουνε(μούνεως).
Σενθῶ(τις) καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Πατὴρ ᾽Εριενού(πιος) τοῦ Πεμσάιος Τμοτνενφα(μήνεως).

1 Φιβις Brug. Φάβις Brun. 1 Κεραμ(είων) *W*. λαρεμ Brug. Brun. 2 Φριπανουπιος Brug. Φριπάνουπις Brun. 2 ᾽Ανομπεὺς *W*. Ανοωιπεους Brug. ᾽Ανωνεὺς Brun. 2 οὗ ἂν ὦσι *W*. . . ανωρ Brug. Nichts Brun. 3 Ταπχῶντις *W*. Wit. Ταπχωνσις Brug. Brun. 5 Ψεννῆσις *W*. Wit. Ψεννισους Brug. Ψεννινὸς Brun. 6 Τμουνονκοήσεως *W*. Τμουνονκοηπεως Brug. Τμουνγικοίσεως Brun. 7 Ψεναμοῦ(νις) *W*. Ψενανου[βις] Brug. Ψενανου . Brun. 7 Χεσθώ(του) *W*. Χε[. . . . .] Brug. Χεσεν. Brun. 8 Τόλκεως Brug. . . . . Brun. 9 Ψεν . . έους Brug. Ψενσονέους Brun. 9 Πμουνε(μουνεως) Brug. Πμουνε. Brun. 10 Σενθῶ(τις) *W*. Σενοω[ρις] Brug. Σενοω. Brun. 11 ᾽Εριενού(πιος) τοῦ Πεμσάιος Τμοτνενφα(μήνεως) *W*. Εριενου[βιος] του Παεως ανα Τμουνενφα[μηνεως] Brug. Ενεν. τοῦ Πάεως τοῦ Τμουνενφα Brun.

Kolumne 22.

Τιορτομμῆς (?) καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) Τμοστε⟨ί⟩του (?).
Ψεμμώ(νθης) μη(τρὸς) Τκαλέους.
Πετεαρπρῆς Πιβούτιος.
Πετεμῆτις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ῾Ερμ(ώνθεως).
Σομβῆις μελισσου(ργὸς) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ῾Ερμ(ώνθεως).
Φρὶ Θοτεὺς καὶ τοὺς τάφους.
Ταχνοῦμις φαλακρ(ὰ) καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) ῾Ερμ(ώνθεως).
Ψενοσῖρις μικ(ρὸς) Μεμ(νονίτης) ονιαοβ (?).
Θαῆσις καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.
Ψεμμώ(νθης) μητρὸς Σ . . . βινις (?) Πάεως.
Παμῆς φαλακρ(ὸς) Πάεως.

1 Τιορτομμῆς *W*. Πορτομμηθ[ις?] Brug. Τπορτομ . . . Brun. 1 Τμοστε⟨ί⟩του? (vgl. 9, 1) *W*. Τμουτε. . υ Brug. Τμουνεδου Brun. 2 Ψεμμω[νθης] μη[τρος] Brug. Ψενμω . . . . . Brun. 4 Πετεμητις Brug. Πετεμηνὶς Brun. 5 Σομβῆις *W*. Σομβησις Brug. Brun. 6 Φριθοτευς Brug. Φριθοπεὺς Brun. 7 φαλακρ(ὰ) *W*. φαλακρ[ος] Brug. φαλακρ. Brun. 7 ᾱνηρ Pap. 8 μικ(ρὸς) *W*. ψω Brug. Brun. 8 ονιαοβ(?) *W*. ολιγα . β Brug. ὀλίγα ὀβ. Brun. 10 Ψεμμω[νθης] Brug. Ψενμῶ. Brun. 10 Σλιλοβινις Brug. Brun.

Kolumne 23.

Φθομώνθης μη(τρὸς) Τιμώνθιος Πάεως.
᾽Αρεσοῦις Πενγείς.
Ψεννῆσις ᾽Ομβί(της) ὡσ(αύτως).
῾Αρμάχορος Τμοτνενπιβήκι(ος).
῾Αρενδώ(της) Πενγείς.
Πετοβάσ(τις) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάπας.
Ποβεὺς Κολλού(θου) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Χορτόγχις (?) ἀδ(ελφὴ) Θηρεῦ(τος) καὶ ὁ ἀνὴρ
καὶ υἱοὶ Διὸς πό(λεως).

1 Φθομώνθης Brun. Φθομμουθης Brug. 3 Ψεννῆσις ᾽Ομβί(της) *W*. Ψεννισους ομοι[ως] Brug. Brun. 4 Αρμαχορος Brug. ᾽Αρμάχορυς Brun. 4 Τμοτνενπιβήκι(ος) *W*. Griffith, Ryl. III S. 131 A. 6. Τμουνενπιβηαρ Brug. Brun. 5 ῾Αρενδώ(της) *W*. Αρενοω[ρις] Brug. ᾽Αρενθώ. Brun. 6 Πετοβάσ(τις) *W*. Πετοβασ[της] Brug. Πετοβα. Brun. 6 Παπας Brug. Πάνας Brun. 7 Κολλού(θου) *W*. Καλλου . . . Brug. Brun. 8 Χορτόγχις(?) *W*. Χορτονοτις Brug. Χορτονοτυς Brun. Χορτοῆλις Preis. Nam. 8 Θηρε" Wit. Θηρεῦ(τος) Preis. Nam. Οηρευ . . . Brug. Οηρε. Brun.

Τὸ (ἥμισυ) Ψενκαῦσις Πανσῖνις.
Σιεγᾶτις καὶ ἡ γυ(νή), υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).

10 Ψενκαῦσις *W*. Ψενκαθους Brug. Ψενανὺς Brun. 10 Πανσῖνις *W*. Πανσι . . . Brun. Πινσινις Brug. 11 Σιεγᾶτις *W*. Σιστασις Brug. Σιστάτις Brun.

Kolumne 24.

Φαγῶσις ἔμπορες (sic), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Πεμσᾶις Ψενοσίριος κυβ(ερνήτης),
γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Σαρᾶς κυ(βερνήτης) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἰναρῶς Ψενοσίριος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Πεβῶς Ψενοσίριος ὡσ(αύτως).
Ψενθώ(της) χωλός, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Ἀλέξανδρος παλαιστής,
γυ(νὴ) καὶ υἱ(οῖ) Διὸς πό(λεως),
Σεναμοῦ(νις) θυ(γάτηρ) καὶ τὸν ἄνδ(ρα) καὶ υἱ(ούς).
Ἀνὴρ Σενχώ(νσιος), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).

1 Φαγωσις Brug. Φάμινις Brun. 1 ἔμπορες l. ἔμπορος *W*. Ε . . ρις Brug. Ἔπουρις Brun. 6 Πεβως Brug. Πόεβως Brun. 7 Ψενθώ(της) *W*. Ψενχω[νοις] Brug. Ψενχ. Brun. 7 χωλὸς *W*. Χωνσιος(?) Brug. Χωνσ. Brun.

Kolumne 25.

Τάφους Ἀπολλων⟨ί⟩ου τέ(κτονος) καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Πατὴρ Φατρέους ἀρτοκόπ(ου) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἐριεὺς Μεσοήριος τέκ(των) ὡσ(αύτως).
Τεῶς Μεσοήριος ὡσ(αύτως).
Τεῶς χηνοβόσκος ὁμοί(ως).
Πατενείτους Μεμ(νονίτης) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ψεναμοῦνις μη(τρὸς) Τασουᾶνις καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ)
Διὸς πόλεως.
Ὧρος Πτολάιδος, γυ(νή), υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Παμη . τις (?) Κατύτιος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.

1 Ἀπολλων⟨ί⟩ου *W*. Αμμωνι[ο]ς Brug. Ἄμμωνος Brun. Ἀπολλωνίου Wit. 1 τῶν Brug. τοὺς Brun. 1 ἐπεσο(μένων) Brun. επαγο[μενων] Brug. 3 Μεσοήριος Brug. Μεσοέριος Brun. 6 Πατενείτους *W*. Πατεν . . . τους Brug. Παπεν . . . τους Brun. 7 Τασουανὶς Brun. Τασουανιος Brug. 9 Πτολάιδος *W*. Πτονιδους Brug. Πτονίδος Brun. 10 Παμη . τις (Παμῆστις?) *W*. Παλθη . . ης Brug. Παλαιστὴς Brun. 10 Κατύτιος Brun. Κατηιος Brug.

Kolumne 26.

Σετῖνις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τμοτνενπιβή(κιος).
Πορεγέβθις Ψαμή(ρεως) ὡσαύ(τως).
Σεμμῖνις καὶ τὸν ἄνδρα καὶ οἱ υἱοὶ Ψαμή(ρεως).
Ἐτῆς γυ(νὴ) Πορεγέβ[θιος] καὶ τὸν ἄνδρα καὶ υἱ(ούς).
Ἀρκοννῆσις, γυ(νή), υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Ὀσῆς αὐλητής, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Τὸ (ἥμισυ) Πατὴρ Ζμίν⟨ι⟩ος παστο(φόρου) Πήεως.
Νεχού(θης) Ψενφανεμαῦ(τος) Διὸς πό(λεως).
Ψενχῶ(νσις) Ταεκοῦς Διὸς πό(λεως).
Τὸ (ἥμισυ) Πετεσού(χου) μεγά(λου) ταριχεύ(του).

1 Τμοτνενπιβή(κιος) *W*. Griff. Τμουνενπιβη Brug. Brun. 2 Ψαμή(ρεως) *W*. Ψαμηνιος Brug. Ψαμ. Brun. 3 Ψαμή(ρεως) dito. 4 γυ(νὴ) Brug. φυ. Brun. 4 Πορεγεβ[θιος] καὶ Brug. Πορεγευ . . . Brun. 5 Ἀρκοννῆσις *W*. Wit. Αρκολινησις Brug. Ἀρκοανίησις Brun. 6 αὐλητὴς *W*. Ασαησις Brug. Ἀσαήτης Brun. 7 Ζμινος, l. Ζμίν⟨ι⟩ος *W*. Ζμινις Brug. Ζμύνις Brun. 8 Ψενφανεμαῦ(τος) *W*. Ψενφανεους γυ[νη] Brug. Brun. 9 Ταεκοῦς (Τα durch Korrektur hergestellt) *W*. Ασαεισους Brug. Παείσους Brun.

Kolumne 27.

Τὸ (ἥμισυ) Πμενχέους ταριχεύ(του).
Τὸ (τρίτον) Φρὶ Σομτοῦς,
τὸ (τρίτον) Φρὶ Παχέους καὶ ἡ μή(τηρ) καὶ πατ(ὴρ)
καὶ τὸ (τρίτον) Φρὶ Ψενχώ(νσιος) τὰ Κεραμ(εῖα)
καὶ τῶν μὴ ὠνομασμέ(νων) καὶ
ἀδι(αστόλων) καὶ λογειῶν καὶ λειτουργι(ῶν).

3 αχ in Παχέους korrig. *W*. 3 $\overline{\mu\eta}$ = μή(τηρ) *W*. μητ[ηρ] Brug. γυ. Brun. 4 $\overset{\alpha\mu}{\text{Κερ}}$ Pap. Κεραμ[εια] Brug. κερ. Brun. 6 ἀδι(αστόλων) *W*. αδι(αστομων) Brug. Brun.

Kolumne 28.

Πετοσίρει ῾Ώρου·
Χαπονχῶνσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ τοὺς υἱ(ούς).
Ζμῖνις ῾Αρμάιος ὁμοίως.
Πατεμοστοῦς Πετενεφώ(του) ὁμοίως.
῾Ώρος Ἰμούθου ὁμοίως.
Τικαλᾶτις Ἰμούθου ὁμοίως.
Ὀσοροῆρις Σποτοῦτος φεντομμ . . ( ) ἢ καὶ ἄλ(λως) γρά(φεται).
῾Αρυώθης Νεχθμώ(νθου) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Τεῶς Ἰμούθου ὁμοίως.

3 Ζμινις Brug. Ζμήνις Brun. 4 Πατεμοστους Brug. Πετεμοστοὺς Brun. 6 Τικαλᾶτις *W*. Τικαμτις Brug. Brun. 7 φεντομμ . . ( ), vielleicht φεντομμιῦ( ), ἢ καὶ ἄλ(λως) γρά(φεται) *W*. φεντομμιζης και . . . Brug. Ψεντομμίτης καὶ αλ. γ. Brun.

Kolumne 29.

Πατεμοστοῦς Ἰμούθου καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Χαπονχῶνσις Σποτοῦτος ὡσ(αύτως).
Τὸ (ἥμισυ) Ἰμούθης Τεῶτος καὶ ἡ μήτηρ
καὶ πατήρ.
Ταριχευτῶν Κοπ(τιτῶν)·
῾Αρπαῆσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
῾Άκις ὁμοίως.
Ἰμούθης Ἀπόλλω(νος) πό(λεως) ὡσαύ(τως).
Τὸ (τρίτον) Ἰμούθης Ζμίν⟨ι⟩ος ἕως τῆς ταφῆς,
μετὰ τὴν ταφὴν Πετοσίριος καὶ Νεχθμ(ώνθου).

1 Πατεμοστους Brug. Πετεμόστους Brun.

Kolumne 30.

῾Αρμᾶις φενπτάιος ὁμοίως ἕως τῆς ταφῆς.
Τάφους ῾Ώρος Ἀνούκιος καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Ψενχῶνσις ῾Ώρου καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἀρτεμίδωρος ὁμοίως Διὸς πό(λεως).
Τάφους Πολυπέρχοντος καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
῾Ερμογένης μη(τρὸς) Ταμούνιος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Μηνόδωρος
Σ[τ]ράτων καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως) μη(τρὸς) Ἀτατρῆος.
ἀδελφὸς
⟦Στράτων μητρὸς Τατεπνού(τιος?).⟧
Σεναμοῦ(νις) καὶ τὸν ἄνδ(ρα) καὶ τοὺς υἱ(ούς).
Τάφους Τανονήιτος καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).

1 φενπτάιος *W*. Φενπταιος Brug. Ψεντάκις Brun. Ψεντάιος Wit. 2 Ἀνούκιος *W*. Αρρουκιος Brug. Ἀνούκης Brun. 3 Ψενχωνσις Brug. Φένχωνσις Brun. 5 Πολυπέρχοντος *W*. Πολυπέρχωντος Brug. Brun. 6 ῾Ερμογένης *W*. Ἐρωπενὴς Brug. Brun. 6 Ταμουνιος Brug. Ταμούτιος Brun. Zwischen 6—7 hineinkorrigiert Μηνόδωρος *W*. Μέμνονος Brun. Nichts Brug. 7 Ἀτατρῆος *W*. Αταυρης Brug. Ἀταυρήους Brun. Die Worte μη(τρὸς) Ἀτατρῆος scheinen bei der Korrektur nachgetragen zu sein *W*. 8 Τατεπνού(τιος) *W*. Τατεπνοῦ(τος) Preis. Nam. S. zu 18, 3. Τατεπνου[μιος?] Brug. Τατενπνου. Brun. 9 Σεναμοῦ(νις) *W*. Σεναμων[ις] Brug. Σεναμου. Brun.

Kolumne 31.

Παβοῦχις πατὴρ Μαράνιτος.
Τρομοῦς κα[ὶ] τὸν ἄνδ(ρα) καὶ υἱ(ούς).
Θαυβάσ(τις) Πμουχονπράτι⟨ο⟩ς
καὶ ἄνδ(ρα) καὶ τοὺς υἱ(ούς).
Πετεμῖνις Μαιενούριος.
Τάφους Κεφάλων σιδηρουργὸς
καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Φρὶ Πετεχὼν καὶ πατὴρ Φρὶ Πεκύσιος
καὶ οὗ ἂν ὦσι.
Τὸ (ἥμισυ) ⟨πατὴρ⟩ Ζμίν⟨ι⟩ος παστοφό(ρου) Πή⟪σ⟫εως.
Σομῶς παστοφό(ρος) Ἑρμοῦ

3 Θαυβασ(τις) Brug. Θαυβ. Brun. 3 Πμουχονπράτι⟨ο⟩ς *W*: Πμουχονπράτιος Brug. Brun. 5 Πετεμῖ(νις) Brug. Πετεμ. Brun. 7 τῶν Brug. τὸν Brun. 8 Φρὶ Πετεχὼν *W*. Φριπετελων Brug. Brun. 8 Φρὶ Πεκύσιος *W*. Φριπε . . .τιος Brug. Φριπεκότιος Brun. 9 οὗ ἂν ὦσι *W*. Ουανωσι Brug. οἳ ἂν ὦσι Brun. 10 ⟨πατὴρ⟩ erg. nach 26, 7 *W*. 10 Πήσεως Pap. l. Πήεως nach 26, 7 *W*. Πήεως Brug. Brun.

Kolumne 32.

Πανῆις μικ(ρὸς) Ἀνομπίσι⟨ο⟩ς παστο(φόρος)
Τεβιραῦς Διὸς πό(λεως).
Ψεναμενῶφις τέκ(των), γυ(νή), υἱ(οὶ)
Διὸς πό(λεως).
υἱ(ὸς) Ψενποήριος σιδη(ρουργοῦ), γυ(νή), υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Πετεχῶ(νσις) τέκ(των), καὶ ἀδ(ελφὸς) γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Ὧρος Ποάξιος καὶ γυ(νή), υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Ψενχῶ(νσις) χρυσό(χους) Πινπαμήνεως.
Τεῶς κυβ(ερνήτης), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Ὧρος Πελαίου κώ(μης) Ἱερέων.
Ἀρυώθης ἠπ(ητής), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Κεραμ(είοις).

1 Πανῆις (η korrig.) *W*. Πανῆσις Brug. Πάησις Brun. 1 μικ(ρὸς) *W*. ψω Brug. Brun. 2 Τεβιραυ̃ς Brug. Τεβιριευς Brun. 7 Ποαξιος Brug. Πωάξιος Brun. 10 Πελαίου *W*. Πεμιου Brug. Brun. 10 $\overset{\omega}{\kappa}$ = κώ(μης) *W*. κω[ ] Brug. κω. Brun. 11 ἠπ(ητὴς) *W*. H[ ] Brug. . . . Brun. 11 Κεραμ[ιοις] Brug. Κερ Brun.

Kolumne 33.

Υἱὸς Θαμούνιος χηνο(βοσκὸς) Κεραμείοις.
Υἱ(ὸς) Ἀπολλω(νίου) Φανκανήιος ὡσ(αύτως).
Σαχπῆρις καὶ τὸν ἄνδ(ρα) καὶ υἱ(οὺς) ὡσ(αύτως).
Ἑριεὺς ἀρτοκόπ(ος) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Πρᾶσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τμοτνενφα(μήνεως).
Ἀπάθης καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Υἱοὶ Μαιεύριος, γυ(ναῖκες) καὶ υἱ(οὶ) Ἄπεως.
Θοτορτᾶις παστο(φόρος), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Ἀπεως.
Καλῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τμονονκήπε(ως).
Ὀννῶφρις καὶ ἡ γυ(νὴ) υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).

1 Κεραμείοις *W*. Κεραμίοις Brug. Brun. 2 Ἀπολλω(νίου) *W*. Απολλω[νος] Brug. Απολλω. Brun. 2 Φανκανηιος Brug. Φανκανήις Brun. 5 Πρασις Brug. Πράσυς Brun. 5 Τμοτνενφα(μήνεως) *W*. Griff. Ryl. III 131 A. 6. Τμουνενφα[μηνεως] Brug. Τμουνενφ. Brun. 6 Απαθης Brug. Ἀπάσης Brun. 7 γυ(ναῖκες) *W*. γυ[νη] Brug. Brun. 9 Τμονονκήπε(ως) *W*. Τμονονκηνε[ως] Brug. Wit. Τμονονγανε Brun.

Kolumne 34.

Πατὴρ Ἐριενού(πτιος) Πετεμί(νιος) Πμουνεμού(νεως).
Πασῆμις καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τμοτνενφα(μήνεως).
Ψεμμώ(νθης) Πτ̲ά̲κεως ὡσ(αύτως).
Ἀγκᾶσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσαύ(τως).
Παμώ(νθης) Ψεντκαλέους Θύνεω̲ς̲.
Πετεμαιενοῦ(ρις) Πιπέους Ἑρμ(ώνθεως).
Γυ(ναῖκες) Φμόιτος καὶ Ψεννή(σιος) τῶν Ἀκούνιος.
Πιτοῦς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ψεμμώ(νθης) σιδηρου(ργὸς) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Κότυλ⟨⟨λ⟩⟩ος καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).

1 Ερι̣ενου[βις] Brug. 1 Πετεμί(νιος) (ich notierte am Original ein bei Devéria nicht sichtbares Jota über μ) *W*. Πετεους Brug. Brun. 2 Τμοτνενφα(μήνεως) *W*. Τμουνενφα[μηνεως] Brug. Τμουνενφα. Brun. 3 Ψεμμω[νθης] Brug. Ψενμω. Brun. 3 Πτ̲ά̲κεως *W*. Π . . κεους Brug. Πι . . . κέως Brun. 6 Πετεμαιενοῦ(ρις) *W*. Πετεμαρνις Brug. Πετεμαρέης Brun. 7 Γυ(ναῖκες) *W*. . . . Brug. Γυ[νή]. Brun. 7 Φμόιτος *W*. φμοιθης Brug. Φμοίτης Brun. 7 Ψεννή(σιος) *W*. Ψεννη[νουτερις] Brug. Φενναίους Brun. 7 Ακουνιος Brug. Ἀκούνεως Brun. 10 Κότυλ⟨⟨λ⟩⟩ος *W*. Κοταιαλος Brug. Κοτταλὸς Brun.

Kolumne 35.

Ψενοσῖρις μέγα(ς) καὶ ἡ ἀδ(ελφὴ) Μεμ(νονίτης).
Πετεαρπῆ(κις) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.
Ἁρπαῆσις φαλακρ(ὸς) Πάεως.
Πορμοῦτις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.
Πᾶτις Πενγεὶς καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Πατὴρ Παχνού(μιος) γαλακτο(φόρου) Πάεως
Ὀνῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάπας.
Τάφους Τβειοῦτις καὶ Ἑρμίου
καὶ τῶν ἐπεσο(μένων)
καὶ τὸ (ἥμισυ) Πνεχθηνι . . . .

2 Πετεαρπῆ(κις) *W*. Πετεαρπρη[ς] Brug. Πετεαρπ. Brun. 4 Πορμοῦτις *W*. Πορμαυτις Brug. Brun. 5 Πενγεις Brug. Πενγιὺς Brun. 6 γαλακτο[φορος] Brug. 6 Παεως Brug. Ἄπεως Brun. 7 Παπας Brug. Πάνας Brun. 8 Τβειούτις Brun. Τβειουτιος Brug. 10 Πνεχθηνι . . . . *W*. Πνεχθηνιοφας Brug. Πνεχθηνίοψος Brun.

Kolumne 36.

Ἁρπαῆσ[ι]ς Ψενοσίριος κυβ(ερνήτης).
Κεστεὺς Πετενεφώ(του) κυβ(ερνήτης).
Πετοβάσ(τις) Ψενοσίριος κυβ(ερνήτης).
Πατὴρ Σακάνιος ὀνηλά(του).
Καμῆτις Σακάνιος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Πτολεμαῖος ἀδ(ελφὸς) ὁμοίως.
Ἐριερῖνις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Τάφους Θεοδώ(ρου) Ταχβάτιος
καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Στράτων πατὴρ Τατεπνού(τιος).

4 u. 5 Σακάνιος *W*. Σακαλλιος Brug. Brun. 4 ὀνηλά(του) *W*. Ὀνηλα[Brug. ὀνηλά[της] Brun. 10 Τατεπνού(τιος) *W*. Τατεπνού[μιος] Brug. Τατεπνου Brun.

Kolumne 37.

Φρὶ Σαρα(πίων?) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱοὶ καὶ οὗ ἐστιν
καὶ Πελαίας οἰκεῖος
Ζμῖνις Καλούλιος παστο(φόρος) Ἴσιδος.

1 Φρὶ Σαρα(πίων?) *W*. Φρισαρα[πις] Brug. Φρισαρὰ Brun. 1 οὗ ἐστιν *W*. Ουεντων Brug. Θυέστων Brun. Πελαίας *W*. Πεαλια[στος] Brug. Πετμια . . . Brun. 3 Ζμινις Brug. Ζιόνης Brun. 3 Καλουλιος Brug. Κελούλιος Brun. 3 παστο(φόρος) Ἴσιδος *W*. Πμου[ν]ισιδος Brug. Πμουνισιέως Brun.

Ψενχῶ(νσις) Μεσοήριος.
Παση̃μις Κοχλακίτης.
Θοτορτα̃ις Ψενπ̣α̣λους (?) Μεμ(νονίτης).
Ἁρμιῦσις Τμοτνενφαμ(ήνεως).
Φθομώ(νθης) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Θύνε(ως).
Ἰναρῶς ὁμοίως.
Πχοῖρις Τμουνονκήπεως.
Προνχμοῦνις ὁμοίως.

6 Ψενπαλους(?) *W*. Ψενναίους Brug. Ψενμναιοῦς Brun. 7 Ἁρμιῦσις *W*. Αρμιττος Brug. Ἁρμινήυς Brun. 7 Τμοτνενφαμ(ήνεως) *W*. S. zu 33, 5. 10 Τμουνονκήπεως *W*. Τμουνονκήνεως Brug. Brun. 11 Προνχμουνις Brug. Προυνχαμινὶς Brun.

Kolumne 38.

Φαγῶνις Ψαμήρεως.
Μαναβρῦς Ὀνέους.
Φατρῆς Μεμνονίτης.
Πατὴρ Πασήμιος τέκ(τονος).
Γοργίας καὶ τοὺς υἱ(ούς).
Πατὴρ Σεμμού(θιος) Ταμονροφθαίνιος.
Σομτοῦς παστο(φόρος) Ἑρμοῦ Ψενταμοννῆσις.
Κόνων Δώρου.

1 Φαγῶνις, das Φ korrig. aus Π *W*. Τφαγωνις Brug. Brun. 1 Ψαμήρεως *W*. Ψαμηρεους Brug. Ψενηρέως Brun. 3 Φατρῆς *W*. Φατριος Brug. Brun. 6 Σεμμού(θιος) *W*. Σεμμου[νιος] Brug. 6/7 Ταμονροφθαίνιος *W*. Ταμονρα Φθαννιος Brug. Brun.

Kolumne 39.

Κόνων Ἀπολλωνίου
χωρὶς τῆς μητρὸς καὶ
πατρός, ὧν ἔχει Ὀσοροῆρις,
καὶ τὸ (τρίτον) Φρὶ Παχέους καὶ
Φρὶ Σομτοῦς ⟨καὶ Φρὶ⟩ Ψενχώ(νσιος)
τοῦ ἐν τοῖς Κεραμ(είοις)
καὶ τῶν ἀδιαστόλων ⟦τῶν
ἐν τοῖς Κερα(μείοις)⟧ καὶ τῶν λο(γειῶν)
καὶ καρπειῶν.

3 ὧν *W*. ὃν Brug. Brun. 5 ⟨καὶ Φρὶ⟩ erg. *W*. 7/8 zur Tilgung (*W*) vgl. Komm. 7 ἀδιαστόλων *W*. αδιαστομων Brug. Brun. 8 λο[γειῶν] Brun. λε[ιτουργιων] Brug.

Kolumne 40.

Ταγῆτος τῆς Ὥρου·
Χαποχρᾶτις Πετενεφώ(του) καὶ υἱ(οί).
Σεντοτοῆς ἱέρισσα.
Ὀνῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Σενεμενῶ(φις) Ὀνέους.
Τάφους Ψενοσίριος καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσομένων.
Ἰμούθης Χαποχράτου.
Ἁρσιῆσις Θοτορταίου.
Θοτορταῖος Παετεμοστοῦς (sic).

1 X in Χαποχρᾶτις korrig. aus π. *W*. Χαποχρατις Brug. Χαποχράτης Brun. 5 Σενεμενῶ(φις) *W*. Σενεμενω[θης] Brug. Σενεμενῶ(πις) Preis. Nam. nach *W*. Ostr. 1213. 8 I in Ἰμούθης korrig. aus K. 10 In Παε sollte ε vielleicht Verbesserung für α sein, ohne α zu tilgen (sonst hier meist Πα geschrieben). Πετεμοστουτος Brug. Πετεμέστους Brun.

Kolumne 41.

Πίντρις Πετενεφώτου.
Τάφους Πταῦτος καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς).
Τὸ (ἥμισυ) Πανίσκου οἰκονόμου.
Τάφους
Σιερμὼν καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Κακόρις καὶ τοὺς υἱούς.
Ἀρνασιαῦτις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ψενχῶ(νσις) κρυμβοπώ(λης) (sic), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Τάφους Σομφέων καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς)
καὶ τῶν ἐπεσυ(μένων) καὶ τῶν αἰλούρων.
Παῶς ἁλιεὺς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).

1 Πιντρις Brug. Πίνυρις Brun. 3 Πανίσκου *W*. Πανισης Brug. Brun. 5 Κακόρις *W*. Καισορις Brug Brun. 5 τοὺς υἱούς *W*. Τουν . . ους Brug. τῶν Πυσ . . . Brun. 7 Der Schreiber schrieb zuerst κρομβοπ$^{\omega}$, wollte dann κρομβυοπ$^{\omega}$ verbessern, stellte aber das υ aus Versehen auf das erste ο statt vor das zweite .*W*. 9 επεσ$^{\upsilon}$, versehentlich für επεσ^{ο} *W*. 9 αἰλούρων *W*. λειτουργιων Brug. λειτουργ. Brun.

Kolumne 42.

Φατρῆς Μαιενούρι⟨ο⟩ς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ὧρος παστο(φόρος) Θρίπιδος.
Ἀρεὺς χαλκεύς, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ψενῶις χαλκεὺς ὡσ(αύτως).
Μαιεθῶτις πορθμεύς.
Πατὴρ Παχνού(μιος) παστο(φόρου) Ἑρμοῦ
καὶ ἀδελ(φοῦ) τοῦ ἐν Ἀπόλλω(νος) πό(λει).
Ψεμμώ(νθης) υἱὸς Θρ . . ⸗ιος Μεμ(νονίτης).
Κεμαρεὺς παστο(φόρος) Ἀμῶνος Ἄπεως.
Ψενχῶ(νσις) πατὴρ Φαράτου παστο(φόρου) ὡσ(αύτως).

5 Μαιεθῶτις *W*. Μαιε . ωτις Brug. Μαιέμωτις Brun. 5 πορθμεύς Brun. Πορθμεους Brug. 6 παστο(φόρου) *W*. παστο[φορος] Brug. 7 ἀδ(ελφοῦ) *W*. αδ[ελφος] Brug. 8 Θρ . . ⸗ιος *W*. Θρ . . . τος Brúg. Θράϋτος Brun.

Kolumne 43.

Ὧρος πατὴρ Σινάριος Ἐλεφαντεύς.
Πατὴρ Ἐφωνύ(χου) τέκ(τονος).
Ψενιμούθης τέ(κτων) Ἐλεφαντεύς.
Πασῆμις ἀδ(ελφὸς) Ψεμμί(νιος) τέκ(των).
Πετσῆτις Καθορμούιος (?).
Τάφους Ψεναμούνιος τοῦ Ὧρου Ἄπεως
καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Φρὶ Πεμσᾶις καὶ οὗ ἂν ἦι καὶ Φρὶ
Ψενχῶνσις κατὰ τοὺς χοαχύ(τας).

1 Σινάριος *W*. Σιναρ . . . Brug. Σνιυρ. Brun. 2 τέκ(τονος) *W*. τεκ[των] Brug. 4 Ψεμμι[νιος] Brug. Ψελκί[της] Brun. 4 oder τέκ(τονος) *W*. 5 Πετσητις Brug. Πέτσημις Brun. 5 Καθορμούιος(?) *W*. Καθιμολοιος Brug. Καθιμόλιος Brun. 7 τῶν Brug. τοὺς Brun. 8 οὗ ἂν ἦι *W*. Ουανης Brug. Οὐάνης Brun.

Kolumne 44.

Τοτοῆς αὐλητής.
Ψεντοτοῆς καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί), ἀδ(ελφὸς)
Παπμῆτος Πενγίς.
Τὸ (ἥμισυ) Πανούφιος Πάεως.
Πναῦς, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάπας.
Πασῆμις ἠπ(ητὴς), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ)

1 αὐλητής *W*. Αλ . . . της Brug. Ἀλυήτης Brun. 3 Παπμῆτος *W*. Πατσμητις Brug. Brun. 6 ἠπ(ητὴς) *W*. [. . . .] Brug. π. Brun.

Πενγείς.
Τηιονχῶ(νσις) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Κεραμ(είοις).
Ψεμμώ(νθης) Φτῶτος ὡσ(αύτως).
Ἔκσις, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Κεραμείοις.

8 Τηιονχω. Brun. Τπιονχω[νσις] Brug. 9 Φτῶτος *W*. Wit. Φτατος Brug. Φθῶνος Brun. 10 Ἔκσις (κ korrig.) *W*. E..σις Brug. Ἔησις Brun.

Kolumne 45.

Θυγάτηρ Τιτοῦτος, μήτηρ Πατσεοῦ(τος).
Τονοῦχις Ὀννώφριος Μεμ(νονίτης) καὶ ἡ γυ(νή), υἱ(οί).
Πετεψᾶις Ὀννώφρ[ι]ος Μεμ(νονίτης) καὶ ἡ γυ(νή), υἱ(οί).
Τὸ (ἥμισυ) Ὀννώ(φριος) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ ἡ ἀδελφή, ὧν μέτεστι Ὀσοροήρει τὸ ἄλ(λο) (ἥμισυ).
Τὸ (ἥμισυ) Σενθώτιος ὁμοίως.
Πετεσοῦχος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Τεεφῖβις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Τὸ (ἥμισυ) Ἀμενώθου βουκόλου.
Τναφερσᾶις καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) Ἄπεως.

1 Πατσεοῦ(τος) *W*. Παισεου[... Brug. Παυσέου Brun. 2 Τονοῦχις *W*. Πνουχις Brug. Brun. 6 Σενθώτιος Brug. Σενοώτιος Brun. 7 Πετεσοῦχος *W*. Πετεσουχις Brug. Brun.

Kolumne 46.

Σομτοῦς κυβ(ερνήτης) ἱεροῦ πλ̲(οίου) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Ἄπεως.
Φρὶ Ὀσῆς καὶ τῶν σὺν αὐτ(ῶ)ι καὶ ἐπεσο(μένων).
Τοτοῆς Κατύτιος Τμονονκήπεως.
Πατὴρ Ἀτάττις (?) Τόλκεως.
Πασῆμις π[ατ]ὴρ Φμόιτος Πμου(νεμούνεως).
Παχνοῦ(μις) μικ(ρὸς) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πμουνεμού(νεως).
Υἱοὶ Ταποήριος καὶ τὰς γυ(ναῖκας) καὶ υἱ(οὺς) Πμουνεμού(νεως).
Ἀρσιῆσις Γάστρων[ο]̲ς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τμοτανενφα(μήνεως) (sic).

1 ἱεροῦ πλ̲(οίου) *W*. ιερου... Brug. Ἱερου.. Brun. 2 Φριοσης Brug. Φρίσης Brun. 2 σὺν αὐτ(ῶ)ι (mit Verschleifung) *W*. συν.... Brug. συνο... Brun. 3 Κατύτιος *W*. Καρριτος Brug. Brun. 3 Τμονονκ$^{\eta\pi\epsilon\omega\varsigma}$ *W*. Τμονονκηνεως Brug. Τμονονκύνεως Brun. 4 Ἀτάττις oder Ἀτατῆις? *W*. Αυατισις Brug. Ἀτάτης Brun. 5 Φμοίτος *W*. Αμιτος Brug. Brun. 6 μικ(ρὸς) *W*. ψω. Brug. Brun. 9 Γάστρων[ο]̲ς *W*. γαστρων Brug. Brun. 10 Τμοτανενφα(μήνεως) *W*. Πμουνε[μουνεως] Brug. Τμουτινεν... Brun.

Kolumne 47.

Πετεαρπῆκις καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Θύνεως.
Σιόις Πατίνεως Πινποώρ.
Ψενθώ(της) Πιπέους Ἑρμ(ώνθεως) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) καὶ τὰς ἀδελφὰς β.
Χεσθώ(της) Φιμήνιος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Χεσθώ(της) σιδηρ(ουργὸς) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως),
Παβοῦχις οἰκεῖος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ὧρος Τχαλαᾶσις (?) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Ἀχονρῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Ἁρπαῆσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Πατὴρ Ὧρου τέκ(τονος) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.

1 Πετεαρπῆκις *W*. Πετεαρηκις Brug. Πετεαρίηκις Brun. 2 Σιόις *W*. Σιθις Brug. Στοῖς Brun. 2 Πατίνεως *W*. Πατινεος Brug. Brun. 2 Πινποωρ Brug. Πάνποωρ Brun. 3 Ψενθώ(της) *W*. Ψενχων(σις) Brug. Ψενχω. Brun. 4 β Brug. Δ Brun. 5 Χεσθώ(της) *W*. Χεσοω[ρις] Brug. Χεσοω. Brun. Ebenso in 6. 5 Φιμήνιος *W*. Φαμηνιος Brug. Brun. 6 σιδηρ(ουργὸς) *W*. Σταωρ[ιος] Brug. Brun. 7 Παβοῦχις *W*. Πασουχις Brug. Πα..ουχις Brun. 8 Τχαλαᾶσις oder Τχαλλαῦσις? *W*. Τχαλλαμις Brug. Brun. 11 Παεως Brug. Παε. Brun.

Kolumne 48.

Παχνοῦμις Ψενκίτιος (?) ὁμοίως.
Νεχθαῦς καὶ τὸν ἄνδ(ρα) καὶ υἱούς.
Ἀ.ῶς (?) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Υἱὸς Ἐριεὺς καὶ Πετεαρπρῆς
καὶ Πεκῦσις καὶ γυ(ναῖκες) καὶ υἱ(οί).
Πτολεμαῖος [ὁ?] καὶ Νεῖλος ἰατρὸς
καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἰμούθης ταπίδυ(φος) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί), πατὴρ
μ . τ . . . . του ἐν τοῖς Λίχου.
Πετεχὼν Βοῦτος (?) Πάεως.

1 Ψενκίτιος(?) *W*. Φνακιτιος Brug. Θνακίτιος Brun. 2 Νεχθαῦς *W*. Νεχολυς Brug. Brun. 3 A . ως(?) *W*. Αλιως (Brug.) Ἄμως oder Ἄλλως Brun. 4 Πετεαρπρης Brug. Πετεάρης Brun. 5 Πεκῦσις *W*. Πεκυθης Brug. Πεκύτης Brun. 6 Νεῖλος (aber das ς eher wie υ), vorher im Spatium vielleicht [ὁ] zu ergänzen. *W*. Νεγαω Brug. Brun. 8 Ἰμούθης (am Original sah ich Spuren vom I, die bei Devéria nicht sichtbar) *W*. Μωνθης Brug. Μωρθῆς Brun. 8 ταπίδυ(φος) *W*. Γοπι . υ[. . .] Brug. Γοπιτω. Brun. 9 Anfang trifft Brugsch vielleicht das Richtige mit μητ[ηρ] [αυτ]ου, wenn auch die Zeichnung Devérias nicht genau dazu stimmt. 9 Λίχου *W*. Αλχου Brug. Brun. 10 Πετεχὼν *W*. Πετεχων[σις] Brug. . . . . Brun. 10 Βοῦτος (Brug. Brun.) oder vielleicht eher Βούιος *W*. 10 Παεως Brug. Παε Brun.

Kolumne 49.

Τῶν δ' ἄλλων ἀδιαστόλων
λήμψεσθαι τὴν Ταγῆν
τὸ ἑ, τοῦ δὲ λοιποῦ β' ι' λ'
εἰς Ὀσοροῆρις καὶ Νε[χθμών]θης
καὶ Π[ε]τοσῖρις, ἕκασ(τος) κατ[ὰ τὸ] γ̣.

1 ἀδιαστόλων *W*. αδιαστομων Brug. Brun. 2 λήμψεσθαι *W*. . . . . ψεσθαι Brug. ἃ . . . . . Brun. 3 β' ι' λ' *W*. δ' ι' λ' Brug. δ' ι' γ' Brun.

Kolumne 50.

2. H.) Ἔτους δ Μεσορὴ κ̄η̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν),
ἐφ' ἧς Ἀμμώνιος, (δεκάτης) ἐγκυ(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Πτολεμ(αίου) τελ(ώνου),
ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Ἀσκλη(πιάδης) ὁ ἀντιγρα(φεύς), Ὀσοροῆρις Ὥρου
καὶ οἱ ἀδ(ελφοὶ) τέλ(ος) δόσεως τῶν ὑπαρχό[ντ]ων Ὥρωι ⟨τῶι⟩ πατρὶ
χαλκοῦ (ταλάντων) β τέλ(ος) Ἀσ.
Ἀμμώ(νιος) τρα(πεζίτης).

Nr. 180b (= Leid. M). 26. Juli 113

Kolumne 1.

[Ἀντί]γραφον ὠνῆς.
[Ἔτ]ους δ Ἐπεὶφ θ̄ μετὰ τὰ κοινὰ ⟪Τάδε λέγει⟫ ἐν Ἑρμώνθει
[τοῦ] Παθυρίτου τῆς Θηβαίδος ἐφ' Ἑρμίου ἀγορανόμου.
Ἀπέδοτο Ὥρος Ὥρου τῶν ἐκ τῶν Μεμνονείων χοαχυ(τ)ῶν
ὡς (ἐτῶν) ξ⟨θ⟩, μέσος, μελίχρως, τετανός, ⟨ἀναφάλαντος⟩, μακροπρόσ(ωπος), εὐθύρι(ν), ὦτα
μεγάλα καὶ ἀφεστηκ[ό]τα, ἀσθενῶν τοῖς ὄμμασιν, ἀπὸ τῆς
ὑπ[αρ]χούσης αὐτῶι τε καὶ τοῖς μετόχοις οἰκ(ίας) ᾠκοδο(μημένης) καὶ τῶν
προσόντων ψιλῶν τ[ό]πων τῆς οὔσης ἐν ⟨τῶι⟩ ἀπὸ νότου μέρει
Διὸς πό(λεως) τῆς Μεγάλης τὸ ἐπιβάλλον αὐτῶι μέρος ζ̣,
ἧς γείτονες τῆς ὅλης οἰκίας· νότου οἰκία Πάιτος
αὐλητοῦ, βορρᾶ οἰκία Ταχλεῦτος, ἀπη(λιώτου) ῥύμη βασιλική,

1 [Ἀντί]γραφον ὠνῆς *W*. Πτολε . . . . . Lee. 2 Τάδε λέγει ist zu tilgen, s. Kommentar. 4 χοαχυτῶν mit Verschleifung *W*. χολχυτῶν Lee. 5 ξ⟨θ⟩ erg. nach **180**[a], 1, 5, *W*. 5 ἀναφάλαντος erg. nach **180**[a], 1, 5 *W*. 8 τῶι erg. nach **180**[a], 1, 6 *W*. 10 Πάιτος *W*. Παῖτου Lee. 11 αὐλητοῦ *W* . . . . θύτου Lee. 11 Ταχλεῦτος *W*. Ταχλέητος Lee.

λιβ[ὸς] διῶρυξ, καὶ τὸν εἰς Ταγῆν οἶκον ᾠκοδομη(μένον)
πήχεως γ ιε, οὗ γε[ίτο(νες)·] νό(του) οἰκία Ἁρπαήσιος, ψιλοὶ τόπ(οι) βο(ρρᾶ)
τῶν ὄχλων, ἀπηλιώτου οἰκία Πεχύτου χοαχύτου, λιβὸς
οἰκία Ἀσῶτος, καὶ ἐν Πμονεμούνει ⟨ἀπ'⟩ οἰκίας καθειρη(μένης)
τὸ ⌐, ἧς γείτο(νες) τῆς ὅλης οἰκίας· νό(του) ῥύμη βασιλική,
οἰκία
β[ορρ]ᾶ Π[ο]ήβιος, ἀπη(λιώτου) οἰκ[ία] Πετεαρπρέους τοῦ Μεννέους,
λ[ι]β[ὸ]ς οἰκία Ζμανρέ(ους) τοῦ Ψεμνέ(ους), ἧς ἀνὰ μέσον διάφωσις,
ἣ οἳ ἂν ὦσιν γείτο(νες) ⟨πάντη⟩ πάντ(οθεν). Ἐπρίατο Ὀσορο[ῆ(ρις)] Ὧρου ὡς (ἐτῶν) με,
μέ(σος), μελίχρω(ς), τετα(νός), μακρο(πρόσωπος), εὐθύρι(ν), καὶ Νεχθμώνθης καὶ
Πετοσῖρις, ἕκαστος κατὰ τὸ δ' τὸ ⌐ δ', Ταγῆς τὸ ἄλλο δ'
χωρὶς τοῦ εἰς αὐτὴν ο[ἰκο]ν (sic) πήχεως γ ιε, καὶ οἰκίας
ᾠκοδομη(μένης) τῆς οὔσης ἐντὸς τοῦ ἐν τοῖς Μεμνο(νείοις) φρουρίου, ἧς γείτον(ες)·
νότου ῥύμη βασιλική, βορρᾶ οἰκί(α) Πετοσίριος παστοφόρου
Ἀφροδίτης, ἀπηλιώ(του) οἰκία Ποήριος γναφεύς (sic), λιβὸς ῥύμη
βασιλικὴ ἣ οἳ ἂν ὦσιν γείτο(νες) πάντοθεν, ἕκαστος τῶν αὐτῶν κατὰ τὸ δ',

Kolumne 2.

χαλκοῦ (ταλάντων) β καὶ τὴν προστασίαν τῶν
ἐπιβαλλόντων αὐτῶι σωμάτων
τα
τῶν μεταγομένων εἰς τοὺς φάφους
καὶ τῶν τούτων λογειῶν καὶ καρπ⟨ει⟩ῶν,
ὧν τὸ κατ' ἄνδρα διὰ τῆς συγγραφῆς δεδή(λωται).
Προπωλη(τὴς) καὶ βεβαιωτὴς τῶν κατὰ τὴν
ὠνὴν Ὧρος ὁ ἀποδόμενος, ὃν ἐδέξατο
Ὀσοροῆ(ρις) καὶ οἱ ἀδελφοὶ οἱ πριάμενοι.

(Großer Zwischenraum!)

Ἔτους δ Μεσορὴ κη τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν),
ἐφ' ἧς Ἀμμώ(νιος), (δεκάτης) ἐγκυ(κλίου) κατὰ διαγρ(αφὴν) ⟨Πτολεμαίου⟩ τελ(ώνου), ὑφ' ἣν
ὑπογρά(φει) Ἀσκλη(πιάδης) ὁ ἀντιγρ(αφεύς), Ὀσοροήριος
Ὧρου καὶ οἱ ἀδ(ελφοὶ) τέλος ⟨δόσεως⟩ τῶν ὑπαρχόντων
Ὧρωι τῶι πατρὶ χα(λκοῦ) (ταλάντων) β τέλ(ος) Ἀσ.
Ἀμμώ(νιος) τρα(πεζίτης).

13 πήχεως *W*. πήχεις Lee. 14 τῶν ὄχλων *W*. . . . . χων Lee. 15 ἀπ' erg. nach **180**[a], 1, 9 *W*. 15 = καθηρημένης. 16 ⌐ = ἥμισυ. 17 Π[ο]ήβιος *W*. Π.ύβιος Lee. 17 Πετεαρπρέους *W*. Πετεα[ρο]ερέους Lee. 17 Μεννέους *W*. Μενέους Lee. 18 Ζμανρέ(ους) *W*. Ζμεαρ(έους) Lee. 18 Ψεμνέ(ους) *W*. Ψεν . . . . Lee. 18 διάφωσις *W*. διάφυσις Lee. 19 πάντη erg. nach **180**[a], 1, 10 *W*. 21 τὸ ⌐ δ' = τὸ (ἥμισυ) (τέταρτον) *W*. τὰ ᾱδ Lee. 22 τοῦ *W*. τῶν Lee. 22 ο[ἰ-κο]ν l. οἴκου *W*. [οἰκίαν] Lee. 22 πήχεως *W*. πηχέων Lee. 23 ᾠκοδομη(μένης) *W*. ᾠκοδ(ομημένης) τὸ ἥμισυ Lee. 25 Ποήριος *W*. Ποήσιος Lee. 25 γναφεύς Pap. l. γναφέως Lee. 29 φάφους korrig. zu τάφους *W*. 30 καρπ⟨ει⟩ῶν *W*. κέρδων Lee. 33 l. ἐδέξαντο nach **180**[a], 2, 5. 35 Μεσορὴ *W*. Μεσορεὶ Lee. 36 Πτολεμαίου erg. nach **180**[a], 50, 2 *W*. 37 l. Ὀσοροῆρις 38 δόσεως erg. nach **180**[a], 50, 4 *W*.

Übersetzung von **180b** (= Leid. M) [1]).

Abschrift einer Kaufurkunde.

»Im 4. Jahre am 9. Epeiph« — nach den allgemein üblichen Ausführungen: — »in Hermonthis im Pathyritischen (Gau) der Thebais vor Hermias, dem Agoranomen.

Verkauft hat Horos, Sohn des Horos, der zu den Choachyten aus den Memnonien gehört, — 6[9] Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, schlank, [kahlköpfig], langgesichtig, mit gerader Nase, mit großen abstehenden Ohren, augenkrank — von dem ihm und den Miteigentümern gehörigen steinernen Hause nebst den dazu gehörigen Bauterrains, das sich im südlichen Teil von Großdiospolis befindet, den auf ihn fallenden siebenten Teil — Nachbarn des gesamten Hauses sind: im Süden das Haus des Pais,

[1]) Ich übersetze den Leidensis, weil er vollständiger ist als der Parisinus. Die Totenliste von **180**[a] bedarf zum größten Teil keiner Übersetzung; ihre schwierigen Stellen werden im Kommentar erörtert.

des Flötenspielers, im Norden das Haus der Tachleus, im Osten die königliche Straße, im Westen der Kanal —, (ferner) das für Tagēs bestimmte Zimmer, aus Stein gebaut, von 1/3 1/15 Areal-Elle, — dessen Nachbarn sind: im Süden das Haus des Harpaēsis, im Norden die Bauterrains der Leute, im Osten das Haus des Pechytes, des Choachyten, im Westen das Haus des Hasōs — und in Pmunemunis die Hälfte eines niedergerissenen Hauses, von dessen Ganzem die Nachbarn sind: im Süden die königliche Straße, im Norden das Haus des Poëbis, im Osten das Haus des Peteharprēs, Sohnes des Mennēs, im Westen das Haus des Zmanrēs, Sohnes des Psemnēs, in dessen Mitte ein Lichthof ist, oder wer auch überall von allen Seiten Nachbarn sein mögen. Gekauft hat Osoroëris, Sohn des Horos, — 45 Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, schlank, langgesichtig, mit gerader Nase, — und Nechthmonthes und Petosiris, ein jeder zu einem Viertel das Dreiviertel, Tagēs das andere Viertel außer dem für sie bestimmten Zimmer von 1/3 1/15 Areal-Elle, und (sie haben gekauft) von einem aus Stein gebauten Hause, das sich innerhalb der in den Memnonien gelegenen Festung befindet, — dessen Nachbarn sind: im Süden die königliche Straße, im Norden das Haus des Petosiris, des Pastophoren der Aphrodite, im Osten das Haus des Poëris, des Walkers, im Westen die königliche Straße, oder wer auch von allen Seiten Nachbarn sein mögen —, ein jeder von denselben Personen zu einem Viertel, für den Preis von 2 Kupfertalenten, und (sie haben gekauft) das Verfügungsrecht über die ihm (dem Horos) zukommenden Mumien, die in die Gräber übergeführt werden, und über deren Kollekten und Alimentationen, deren Personalverzeichnis in dem (Original)vertrage kundgegeben ist. Vorverkäufer und Garant für die Bestimmungen des Kaufvertrages ist Horos, der Verkäufer, den Osoroëris und seine Geschwister, die Käufer, akzeptiert haben.«

(Abschrift der Steuerquittung.)

»Im 4. Jahre am 28. Mesorē hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Ammonios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung [des Ptolemaios], des Steuerpächters, die Asklepiades, der Kontrolleur, unterschreibt, Osoroëris, Sohn des Horos, und seine Geschwister, als Steuer [für die Schenkung] der ihrem Vater Horos gehörigen Vermögensteile, für 2 Kupfertalente als Steuer 1200 (Drachmen). Ammonios, der Bankier.«

Kommentar zu Nr. 180a (= Par. 5).

1, 2. Nach Parallelen dieser Zeit (vgl. SB 5226ff.) wäre zwischen θεοῦ Φιλομήτορος und καὶ θεοῦ Εὐεργέτου zu erwarten: καὶ θεοῦ Νέου Φιλοπάτορος (vgl. zu diesem Band I S. 555).

1, 6/7. An erster Stelle wird unter den Kaufobjekten das oben viel behandelte, im Hermiasprozeß umstrittene Haus aufgeführt, von dem Horos ein Siebentel gehörte (vgl. **167**a, **168**), das er jetzt in Vierteln an seine 4 Kinder verkauft. Die anderen Personen, die die übrigen 6 Siebentel besitzen, werden hier als οἱ μέτοχοι, die Miteigentümer des Hauses bezeichnet. Vgl. hierzu J. Partsch (Sethe-Partsch, Demot. Urkunden) S. 689ff. Daß es sich um das Streitobjekt des Hermiasprozesses handelt, zeigt die Orientierung des Hauses in Z. 7. Sowohl der Flötenspieler Pais im Süden [1]) wie die Tachleus im Norden [2]) sind uns als Nachbarn bekannt, ebenso die Königstraße und der Kanal. Von einer künftigen Teilung dieses Hauses zwischen diesen 4 Geschwistern wird schon in dem Teilungsvertrag von 116 (Abschnitt VI) gesprochen. Denn das »Haus von Theben« möchte ich auf dieses Haus beziehen. Vgl. Erman, Handbuch l. c. S. 107. Revillout, Proc. S. 199. Danach sollten Osoroëris und Nechthmōnthes den westlichen, Petosiris und Tagēs den östlichen Teil bekommen.

1, 7/8. Schwieriger ist das zweite Kaufobjekt zu verstehen: τὸν εἰς Ταγῆν οἶκον ὠικοδομημένον πήχεως 1/3 1/15. Es handelt sich also um ein Zimmer, nicht um ein Haus, eine οἰκία, wie Naber, Archiv. III S. 20 A. 3 emendieren wollte. Und zwar ist es eines jener Zimmer, die in dem oben erwähnten Haus des Hermiasprozesses nach dem Wiederaufbau hergestellt waren (vgl. oben zu **168**). Das zeigt die Orientierung des Zimmers, nach der es im Osten und Westen dieselben Nachbarn hatte, wie das Zimmer, das nach **169** Sachpēris, die Jüngere, a. 120 in eben jenem Hause gekauft hat, nämlich im Osten die Wohnung des Pechytes und im Westen die des Hasōs (s. oben S. 110). Da nun dieses Zimmer der Sachpēris denselben Rauminhalt wie das der Tagēs hat, nämlich 1/3 1/15 Areal-Elle (= 1/35 des Hauses), hat Revillout beide Zimmer miteinander identifiziert, was ihn, wie ich oben S. 109 erwähnte, zu sehr bedenklichen und unklaren Konsequenzen geführt hat. Da aber das Zimmer der Tagēs im Süden und Norden andere Nachbarn hat als das der Sachpēris [3]), möchte ich vielmehr den Schluß ziehen, daß es zwei verschiedene Zimmer desselben Umfanges in jenem Hause sind, womit alle die auf S. 109 erwähnten Schwierigkeiten fortfallen. Doch das ist namentlich von den Demotikern noch weiter zu prüfen.

Wie ist nun der Ausdruck τὸν εἰς Ταγῆν οἶκον zu verstehen? Naber l. c. will (ἀναγραφόμενον) hinzudenken. Das würde aber bedeuten, daß das Zimmer bereits im Grundbuch auf den Namen der Tagēs eingetragen war. Wie konnte Horos es ihr dann noch schenken bzw. verkaufen? Eher könnte man an ἀναγραφησόμενον denken, oder auch an »das für Tagēs bestimmte Zimmer« oder dgl.

1, 9. Von einer künftigen Teilung dieses Hauses in Pmunemunis unter die Geschwister ist auch schon in dem Vertrag von 116 die Rede (Abschnitt VI), vgl. Erman, Handbuch S. 107, Revillout, Proc. S. 199.

1, 10. Meine neue Lesung διάφωσις [4]) (ebenso in **180**b, 18 und **181**, 11) statt διάφυσις oder διάφαυσις wird von der ioni-

---

1) In dem demotischen Text zu **168** (a. 121) war im Süden das Haus des Petechons genannt, aber mit dem Zusatz: »welches gehört seinem Sohne Pahi« (Revillout, Proc. S. 143).

2) Vgl. oben S. 103 zu **167**.

3) Tagēs: im Süden οἰκία Ἁρπαήσιος, im Norden ψιλοὶ τόποι τῶν ὄχλων. Sachpēris: im Süden das Haus des Sängers Petechons, im Norden der Wohnraum des Teephibis. Das können doch nicht dieselben Zimmer sein, wenn sie auch östlich und westlich dieselben Nachbarn hatten.

4) Schon zitiert von Luckhard, Das Privathaus S. 51.

schen Form διαφώσκειν abzuleiten sein, wie διάφαυσις von διαφαύσκειν. Es wird den im Zentrum des Hauses (ἀνὰ μέσον) gelegenen Lichthof bezeichnen, den die Papyri der Kaiserzeit αἴθριον nennen [1]).

1, 10. Daß Osoroëris als Aeltester vor dem Agoranomen der Vertreter seiner Geschwister ist, kommt darin zum Ausdruck, daß nur von ihm ein Signalement gegeben wird. Vgl. auch 2, 5: Ὀσοροῆρις καὶ οἱ ἀδελροί.

2, 1. Jeder der drei Brüder kauft von den genannten Objekten nach meiner Lesung κατὰ τὸ d̲ (= τέταρτον) τὸ ⌊ d (= ἥμισυ τέταρτον). Sie kaufen also zusammen drei Viertel des Ganzen, und jeder kauft von diesen drei Vierteln ein Viertel, während Tagēs, wie es dann heißt, das andere (das vierte) Viertel kauft. Von dem ersten d̲ sind allerdings nur ganz minimale Spuren erhalten, die ich aber am Original festgestellt habe. Diese Spuren sind auf Devérias Tafel nicht berücksichtigt, so daß dort eine freie Lücke ist. Brugsch, der nur auf diese Tafel angewiesen war, mußte daher den Bruch ergänzen, und er ergänzte κατὰ τὸ [Γ́] (= 1/3). Er faßte also anders als der Verfasser des Textes das von ihm richtig gelesene Dreiviertel als Einheit auf, von der jeder Bruder ein Drittel erhielt, was sachlich auf dasselbe herauskommt. Seine Ergänzung [Γ́] ist dann auch von Brunet übernommen worden, und neuerdings hat Naber l. c. sie eingehend zu verteidigen gesucht. Daß meine Lesung d̲ richtig ist, bestätigt der Leidener Text (**181**[b], 21), wo das d groß und deutlich erhalten ist.

2, 2. Zur Deutung der προστασία als »Verfügungsrecht« s. oben S. 141.

2, 3. Zu μεταγομένων s. oben S. 148.

2, 6. Die Totenliste für Osoroëris reicht bis Kol. 15. Es empfiehlt sich, für diese immer die Arbeit von Brugsch zu Rate zu ziehen.

2, 7. Der ausführlichere demotische Text zeigt, daß ὡσαύτως und ὁμοίως Ersatz sind für καὶ ἡ γυνὴ καὶ οἱ υἱοί, und daß auch bei den nächsten Namen, die ohne diesen Zusatz stehen, bis Χαποχράτης Ὥρου, diese Worte hinzuzudenken sind. Auch später hat der Übersetzer in dieser Hinsicht oft gekürzt. Vgl. Brugsch S. 13 ff.

2, 9. Den Πχορχῶνσις nennt im Demotischen Osoroëris »meinen dritten Sohn«. S. oben S. 149. — Ποικίλος ist ein Beiname, Spitzname, im Demotischen *le tacheté* (Brugsch). — Dieser Ψενασῦχις Ὀσοροήριος begegnet schon in P. Brüssel 5, 1, 20, desgleichen im Vertrage von 124 (Brugsch S. 31) und von 116 (vgl. Brugsch S. 30, Erman, Handb. S. 104). Letzteres (124 und 116) gilt auch für Ψενχῶνσις Πανᾶτος. Horos hat dort hinzugefügt: »und die anderen, die mir Horos, mein Vater, gegeben hat« (Erman l. c.). Vgl. hiermit Brüssel 5.

3, 1. Dieser Harmais, der Prophet des Hephaistos, sollte nach dem Demotischen hinter Τετῆς (Z. 6) stehen, ist dort aber vergessen worden, und darum hier am oberen Rande des Papyrus nachgetragen worden (s. App.). Bis zum Begräbnis (ταφῆς) soll die προστασία betreffs dieses Harmais jedem der drei Brüder zu einem Drittel zustehen (daher wiederholt 17, 9 und 30,/1), nach dem Begräbnis aber den beiden älteren Brüdern zu je einer Hälfte. Bei dieser eigenartigen Bestimmung ist daran zu denken, daß die Mumien auch schon vor ihrer Überführung in die Gräber, wenn sie z. B. in Häusern der Choachyten abgestellt waren oder vielleicht auch in ihrem eigenen Hause, der choachytischen Pflege teilhaftig werden konnten (s. oben S. 148). Eine ähnliche Bestimmung findet sich in unserm Text nur noch betreffs des Ἰμούθης Ζμίν⟨ι⟩ος (3, 7).

3, 2. Nach dem demotischen Teilungsvertrag von 116 ist das Grab dieses Esbendētis dem Osoroëris von Horos und den beiden andern Brüdern überlassen worden als Mehrteil des ältesten Bruders (Erman l. c. S. 105, weniger klar Revillout, Proc. S. 197). Da Z. 1 nachgetragen ist, folgt Ἐσβενδῆτις auf den Ψενχῶνσις Πανᾶτος (2, 9) wie in dem Vertrage von 116 (Erman S. 105).

3, 3. Schon Brugsch hat Σκυτέων τοῦ Παθυρίτου richtig als Überschrift für die folgenden Namen aufgefaßt. Statt von Schustern oder Lederarbeitern ist aber nach seiner Deutung des Demotischen hier die Rede *de ceux qui enveloppent les momies* (s. S. 34/5). Wenn das richtig ist, vermute ich, daß der Schreiber versäumt hat, σκυτέων in ταριχευτῶν zu korrigieren wie in Z. 9.

3, 4. Statt der irrigen Übersetzung von Brugsch ist hier die von Griffith, Aeg. Z. 46, 132 heranzuziehen: »*The father of Klûz and his Drowned (pe-f ḥsy = ὁ ἀσιῆς), his wife, his children*«. S. hierzu oben S. 141. Zu dieser Wendung »und sein Ertrunkener« (ohne Namen) bemerkt er S. 134: »*it suggests that the »drowned« in these instances was not a relation, but an unknown corpse found and reverently buried by the owner of the tomb as an act of piety and of profit in the next world*«.

3, 6. Auch diese Zeile Τετῆς ἀσιῆς, Τασάτμις wird erst durch das Demotische in der Übersetzung von Griffith l. c. 132 aufgeklärt: *Tazatm the female embalmer, the Mistress Tete.* Hier ist die Ertrunkene durch das vorgesetzte *thry·t* [2]) (die Erhabene) gekennzeichnet, während im Griechischen dies durch das nachgestellte ἀσιῆς (= *ḥsy*) erreicht wird. Daß hier eine weibliche Balsamiererin genannt wird (vgl. schon Brugsch), bestärkt mich in der obigen Vermutung, daß in Z. 3 ταριχευτῶν geschrieben werden sollte.

3, 7/8. Dies ist der zweite und letzte Fall, in dem durch das Begräbnis eine Änderung der Verteilung stattfinden soll (wie oben in 3, 1). Diese Bestimmung betreffs des Ἰμούθης Ζμίνιος wiederholt sich im III. Abschnitt (Petosiris), in 29, 9/10, dagegen ist sie versehentlich fortgelassen im II. Abschnitt (Neêhthmonthes). Meine Ergänzungen ⟨μετὰ τὴν ταφὴν⟩ und ⟨κατὰ τὸ ἥμισυ⟩ sind durch die Parallelen geboten. — Im Demotischen wird dieser Imuthes an etwas späterer Stelle genannt (Brugsch S. 14). Danach gehört er nicht mehr zu den Balsamierern des Pathyrites (Z. 3). Aber auch der Hephaistos-Prophet Harmais, der im Demotischen auf unsere Z. 7 folgt, kann kein Taricheut sein. Also bezieht sich die Überschrift in Z. 3 nur auf Z. 4—6.

3, 9. Das getilgte σκυτέων, das uns Z. 3 aufklärte, war bisher nicht gelesen. Brugsch konnte das demotische Wort, das hier mit ταριχευτῶν wiedergegeben wird, noch nicht erkennen (S. 37). Nach Griffith, Ryl. III 122 A. 3 steht hier der aus dem Totenkult bekannte Titel *ḫr ḥb (the lector)*, der hier mit ταριχεύτης übersetzt wird.

3, 11. Statt des ganzen Petesuchos, des Jüngeren, steht im Demotischen die Hälfte des jüngeren und die Hälfte des älteren Petesuchos.

---

[1]) Zu letzterem vgl. Luckhard l. c. S. 57ff.

[2]) Entsprechend dem häufigen Φρί könnte dies Femininum mit Θρί wiedergegeben werden, was aber nicht vorkommt. Θ steht in solchen Fällen häufig für *th* (vgl. oben Θυναβουννοῦν).

4, 1. Φρὶ Πικῶς ist wieder ein Ertrunkener. Wiewohl dem Osoroëris nur ein Drittel von ihm zukommt, begegnet dieser Posten in Abschnitt II und III nicht wieder.

4, 2. Der Ausdruck τῶν παρ' αὐτοῦ (seine Leute) begegnete uns schon mehrfach in **177**. Vgl. Z. 14: τῶ[ν παρὰ Φ]ομῶτος ἀνθρώ[π]ων.

4, 5. 'Ανθηνίων (wohl durch das vorhergehende 'Αντιμαχους beeinflußt) ist (an sich unmöglich) nach dem demotischen Athniaou zu 'Αθηνίων zu emendieren. — Hier stehen 4 Griechen nacheinander von Z. 3—8.

5, 2. Μετάβολος als Femininum (die Hökerin, Kleinhändlerin) ist sonst wohl nicht belegt.

5, 4. Nach dem dicht vorhergehenden τάφους ist das mehrfach hier begegnende ἐν αὐτῃ statt ἐν αὐτοῖς besonders auffällig.

6, 1. Zur Ergänzung des Genitivs ἀρτοκόπ(ου) vgl. 5, 2. Auch las Brugsch im Demotischen *la boulangère*.

6, 8. Das nachgetragene Κεραμείων bezeichnet nach dem Demotischen die Herkunft des 'Εφώνυχος. Die Κεραμεῖα liegen auf dem Westufer von Theben. S. oben S. 21 zu Z. 55.

6, 9. Der Übersetzer kürzte den Text, indem er den Namen des Mannes der Σεναρμᾶις nicht nannte, wiewohl er im Demotischen gegeben ist (Ephonychos).

6, 11. Ebenso verschwieg er hier den Männernamen (Imuthes nach dem Demotischen).

7, 1. Die Auflösung Κόχλακ(ος) entspricht 12, 8. Nach 37, 5 ist aber auch Κοχλακ(ίτης) möglich. Wir kennen Κόχλαξ (wohl etwa »Kieselboden«) auf dem östlichen Nilufer des Pathyrites. Vgl. Lond. II 401, 10 S. 14: ἐπὶ τοῦ Κόχλακος τῆς 'Αραβίας τοῦ δηλουμένου Παθυρίτου νομοῦ. Dasselbe las ich im Ostr. Cairo 9652. Vgl. Gerhard, Philol. 63, 531 A. 1. — Vgl. auch **196**, 46. Hinter diesem Ποῆρις hat der Übersetzer einen Toten der demotischen Liste ausgelassen.

7, 3. Daß Σενθ^{ω} in Σενθῶ(τις) (Femininum) aufzulösen ist, erfordert das Σεν (die Tochter des), und wird bestätigt durch 45, 6, wo Σενθώτιος ausgeschrieben ist. Die eine Hälfte dieses Kultes war hiernach dem Osoroëris, die andere der Tagēs zugewiesen. — Im Demotischen fehlt diese Zeile. Woher nahm sie der Übersetzer?

7, 6. Nach Brugsch entspricht dem οἰκεῖος im Demotischen »*son beau-père*«.

7, 7/8. Bei diesen Ertrunkenen hilft uns wieder Griffith, der in Aeg. Z. 46, 133 diese Stelle übersetzt: *The place (p m^{c}* = τόπος, s. oben S. 134) *of the Master Patê and the Master Peiêsi and Peiêsi his father*. Daß der Πιῆσις in 8 der Vater des Ertrunkenen Πιῆσε ist, könnten wir dem Griechischen nicht entnehmen. Interessant ist seine Bezeichnung als Πιῆσις αὐτός[1]). Der Gedanke des Übersetzers war wohl der, daß nur der Vater selbst an diesem Orte lag, während für den im Nil ertrunkenen Sohn, dessen Leiche nicht gefunden war, hier nur ein göttlicher Kult bestand.

7, 9. Zu καὶ ἀσιῆς (und sein Ertrunkener) vgl. oben S. 141 zu Z. 16. Nach dem Demotischen stammt Νεχθφαροῦς aus demselben Dorfe ῾Απις wie der nächste (Z. 11). Dies Dorf darf aber nicht mit Opi, Ophi gleichgesetzt werden, wie Brugsch ad l. erwägt (vgl. auch S. 48) und auch Griffith, Aeg. Z. 46, 133 sagt[2]). Dieses Opi (= Luksor, s. oben S. 6) hat stets ein ω und kann unmöglich mit ῾Απις transkribiert werden. Dies Apis ist ein hier öfter genanntes, uns sonst unbekanntes Dorf in dieser Gegend.

8, 2. Das ὡσ(αύτως) bedeutet, daß auch dieser Πετοσορβοῦχις aus Τμουνοικῆπις stammt (s. das Demot.). Der tote Buchisstier ('Οσορβοῦχις) ist uns inzwischen durch die englischen Ausgrabungen in Hermonthis vertraut geworden (The Bucheum, von Sir Mond und Myers 1934).

8, 4. Die Κεραμεῖα werden nach Brugsch im Demotischen wiedergegeben mit *Pamontneb* — — (Haus des Gottes Month, des Herrn von — —). Vgl. Brugsch S. 46. Vollständiger transkribiert es Griffith, Aeg. Z. 46, 133 (für eine andere Stelle): *Pr-Mnt nb Mne* (?).

8, 5—7. Diese Personen stammen alle aus Πμουνεμοῦνις (s. oben 1, 9). Auch sonst finden wir in diesen Listen oft Personen derselben Herkunft nebeneinander genannt. Wahrscheinlich lagen auch ihre Gräber beieinander. Die Landsleute blieben wohl gern auch im Tode beieinander.

8, 10. Zu dem Ortsnamen Τμοτνενφαμ(ῆνις), der 33, 5 und 37, 7 wiederkehrt, vgl. Griffith, Ryl. III S. 131 A. 6. Er erklärt ihn als »*The Metne of Pamên*«. Nach **196**, 8 gehörte dies Dorf zu τῆς Λιβύης τοῦ Παθυρίτου. Nach dem Demotischen (Brugsch) stammen auch 'Αρυώθης und 'Ατῆρις (Z. 8 und 9) aus diesem Dorf. Trotzdem steht bei 'Αρυώθης Μεμ(νονίτης), als allgemeinerer Begriff. Daß es auch Memnonien im Pathyrites gab, erwähnte ich oben zu **175**, 41. Aber 'Ατῆρις stammt nach dem Griechischen aus Πμοῦχις, das nach **196**, 10 zur Λιβύη τοῦ Κοπτίτου gehört. Da stimmt etwas nicht.

9, 1. Meine, wie ich glaube, sichere Lesung Τεμεστείτου stimmt nicht zum Demotischen (Brugsch).

9, 6. Der Petosiris ist wieder ein Ertrunkener (Φρὶ). Vgl. Griffith, Aeg. Z. 46, 133.

9, 7. Das Dorf Ταρκῦτις liegt nach dem demotischen Text zu P. Lond. III S. 4 und 5 »im Westen des Gaues von Pathyris« nach Spiegelberg zu P. Brüssel S. 23. Doch ist seine Hypothese, daß Ταρκῦτις eine Variante von Τόλκις (46, 4) sei, abzulehnen.

9, 8. Nach meiner Lesung wird der jüngere vor dem älteren gleichnamigen Bruder genannt. Vgl. oben zu 3, 11.

9, 9. Διὸς πόλις ⟨ἡ⟩ Μικρά ist das heutige Hou (RE V 1145).

9, 10. Ein Πῶις gibt es in verschiedenen Gauen (s. Kiessling, Wb III). Hier wird das Dorf gemeint sein, das nach **196**, 10 zur Λιβύη τοῦ Κοπτίτου gehörte.

10, 2. Zu Δίδυμοι vgl. Brugsch S. 50. Πενγείς ist ein Ortsname.

10, 4. Das Dorf Πῆι gehört nach **196**, 10 zur Λιβύη τοῦ Κοπτίτου. Es begegnete schon in **177**, 22.

10, 6. Die Lesung des Ortsnamens, die Griffith, Ryl. III 318 A. 3 vorgeschlagen hat, Τμοτνεσουρ *(the dam (?) of the Assyrians (?))*, scheint mir richtig zu sein bis auf das schließende ρ, das nach dem Demotischen (s. auch Brugsch) allerdings zu erwarten wäre. Das kann nur ein ς sein, also Τμοτνεσοῦς. Oder will man Τμοτνεσοῦ⟨ρι⟩ς wagen?

10, 7. Das Dorf Πάπα gehört nach Ostr. Straßb. 780 zur Λιβύη τοῦ Κοπτίτου.

---

[1]) Als Eigenname ("Αὐτος Brun.) kann dies nicht genommen werden.

[2]) So auch Spiegelberg zu P. Brüssel 5, 2, 1.

10, 9. Wer die andere Hälfte bekam, wird in den folgenden Abschnitten nicht gesagt.

10, 10. Am Schluß dieser Zeile las Brugsch im Demotischen: *par dessus de la portion de Petamensato*. Das ist ein Hinweis auf die Teilung von 124, bei der Πετεμεσ̣τοῦς berücksichtigt war. Vgl. oben S. 143/4. Vorher steht im Demotischen »*de Thèbes*«. Das fehlt im Griechischen. Darum hängt das ὡσαύτως in den 3 nächsten Zeilen, in denen immer wieder *de Thèbes* steht, in der Luft.

11, 2. Es wird Ψεντανευ( ) zu emendieren sein (s. App.).

11, 3. Wenn Πινπ̣οώρ identisch ist mit Πηινποάρ in **196**, 8, so lag es in der Λιβύη τοῦ Παθυρίτου.

11, 11. Der Übersetzer hat Νεχθανοῦ(βις) irrtümlich als Femininum behandelt. Im Demotischen steht nach Brugsch: *Nechtanoup, le mari de Teromechnoum, sa femme et ses enfants*. Danach müßte ἡ γυνὴ statt ὁ ἀνὴρ stehen.

12, 8. Zu Κόχλακος s. oben zu 7, 1.

12, 11. Zu Τμοτνενφαμ(ήνεως) s. oben zu 8, 10.

13, 3. Zu Ψαμήρεως vgl. **196**, 13.

13, 4. Zu Πάπας s. oben zu 10, 7.

13, 7—9. Die andere Hälfte des Totenkults für diesen Petesuchos, den Älteren, hat nach 26, 10 Nechthmonthes erhalten. Dort erfahren wir, daß Petesuchos ein Taricheut war. Dasselbe gilt von dem in Z. 9 folgenden Πμονχέους, der in der Form Πμενχέους auch in 27, 1 unmittelbar auf den Πετεσοῦχος folgt. Dort ist hinzugefügt τὸ (ἥμισυ). Daraus lernen wir, daß das ὁμοίως an unserer Stelle (13, 9) sich nicht nur auf ἐν Ἀπόλλω(νος) πό(λει) [1]), sondern auch auf κατὰ τὸ (ἥμισυ) in Z. 7 zurückbezieht. So ergänzen sich die beiden Stellen vorzüglich. Diese beiden Taricheuten fallen also zur Hälfte dem Osoroëris, zur Hälfte dem Nechthmonthes zu. Bemerkenswert ist, daß unsere Zeilen 7—9 im Demotischen kein Gegenstück haben (Brugsch S. 21). Sie sind hier eingefügt an Stelle des Passus über die drei Ertrunkenen, die hier im Demotischen folgen, im Griechischen aber erst in 14, 6—11 stehen.

13, 10—12. Diese Zeilen stehen im Demotischen hinter 14, 11. Vgl. Brugsch S. 20.

14, 1. Es ist sachlich nicht uninteressant, daß dem κάτοικος im Demotischen nach Brugsch entspricht *maître du sol*. Seine Vermutung (S. 54), daß dieser Ἡρακλείδης der aus dem Hermiasprozeß bekannte ἐπιστάτης τοῦ Περὶ Θήβας sei, ist natürlich abzulehnen.

14, 4. Ob das Καγοῦ[ς] in Σενκαγοῦ[ς] mit Κάγυτος in Φρε-κάγυτος in **175**[a], 23 zusammenhängt? Diese Zeile fehlt übrigens im Demotischen (Brugsch S. 20).

14, 6. Die Ergänzung Φρὶ Ἡρα(κλείδης) ist durch das demotische *Phrihelkites* gesichert. Also auch auf Griechen wurde dieser besondere göttliche Kult der Ertrunkenen übertragen!

14, 7—11. Diese drei Ertrunkenen (s. Φρὶ), Σομτοῦς, Παχέους und Ψενχῶνσις [2]), sollen hiernach dem Osoroëris zu einem Drittel gehören. Dazu stimmt, daß in 27, 1—3 und 39, 4—6 eben dieselben Ertrunkenen dem Nechthmonthes und dem Petosiris zu je einem Drittel zugewiesen werden. An den beiden letzten Stellen stehen diese Bestimmungen am Schluß der betreffenden Abschnitte, unmittelbar vor den Schlußworten, über die ich sogleich sprechen werde. In unserm Abschnitt für Osoroëris steht dieser Passus über diese drei Ertrunkenen, wie oben bemerkt, in der für den demotischen Schenkungsvertrag gemachten Liste schon an früherer Stelle, nämlich hinter Pachrates, dem Fischer aus Apis (13, 6). Dieser Passus ist also, wie es scheint, erst bei der Neuredaktion für den griechischen Kaufvertrag an das Ende gerückt worden. Nach Brugsch S. 20 entspricht unseren Zeilen 10 und 11 im Demotischen: *avec le tiers de ces gens qui appartiennent à la première moitié avec leurs places, leurs liturgies et leurs quêtes*. Was dies *à la première moitié* bedeuten soll, ist mir unklar. Möge die Stelle von einem Demotiker geprüft werden. Es ist dies die einzige Stelle in unsern griechischen Choachytenpapyri, an der von den ἀγνευτικά als einer besonderen Art von Einnahmen der Choachyten die Rede ist [3]). Griffith, Ryl. III 319 hat unsere Stelle folgendermaßen transkribiert: *ne-w šty · w ne-w ʿrš · w* = καὶ λειτουργιῶν καὶ ἀγνευτι(κῶν) (wie er schon richtig ergänzt hat). Da er vorher gezeigt hat, daß *ʿrš* den *service* und *šty* die *salaries* bezeichnet, hat der griechische Übersetzer die beiden Worte umgestellt. Brugsch ist also in seiner Übersetzung (s. oben) dem Griechischen gefolgt. Jedenfalls gehörte danach auch ein ἀγνεύειν zu den Kultaufgaben der Choachyten.

15, 1—2. Da die Schlußworte von Z. 3 an (καὶ μὴ ἐξῆι) nach Analogie von Kol. 27 und 39 auf den Passus über die drei Ertrunkenen folgen müssen, sind die Worte Πατὴρ Ἐφωνύχου ἐν Πάπας ein Fremdkörper, der die Verbindung stört. Da der Schreiber in dieser Kolumne nur noch die wenigen Zeilen des Schlusses dieses Abschnittes zu schreiben hatte, hat er hier tiefer als sonst angefangen. Auf dem dadurch oben freigelassenen Raum ist dann Πατὴρ κτλ nachgetragen worden. Auf Tafel XIV von Devéria sieht man, daß Z. 1 Πατὴρ Ἐφωνύχου nicht in der regelmäßigen Höhe der vorhergehenden Kolumnen anfängt, und Z. 2 von der folgenden Zeile etwas weiter entfernt ist. Es ist deutlich ein Nachtrag, eine Randbemerkung, die aus unserm Haupttext zu entfernen ist. Übrigens ist der Nachtrag erst jetzt für den griechischen Kaufvertrag gemacht, da er im Demotischen fehlt (Brugsch S. 21).

15, 3—9. Mit diesen Schlußworten unseres I. Abschnittes wird der Stil der Liste verlassen. Die Worte lesen sich vielmehr, als wenn sie aus einem Vertrage stammten (μὴ ἐξῆι). Tatsächlich sind es vertragliche Bestimmungen, die Horos mit seinen Kindern hinsichtlich der Totenliste getroffen hat, und zwar erst jetzt anläßlich des griechischen Kaufvertrages, denn im Demotischen fehlen sie! Der erste Paragraph (Z. 3—5: καὶ μὴ ἐξῆι αὐτῶι πράσσειν αὐτοὺς ζημίαν περὶ τούτων) besagt, daß es dem Osoroëris nicht erlaubt sein soll, betreffs der obigen Liste ein Strafgeld von ihnen, d. h. seinen Geschwistern, einzutreiben. Dies erinnert uns daran, daß z. B. in dem demotischen Teilungsvertrage vom Jahre 116 mehrfach Strafgelder von so und so vielen Talenten [4]) festgesetzt werden für den Fall, daß einer von ihnen die dort gegebenen Bestimmungen übertreten

---

[1]) Vgl. hierzu den Kommentar zu 42, 7.

[2]) Vgl. zu ihnen Griffith, Aeg. Z. 46, 133.

[3]) Vgl. dazu Otto, Priester u. Tempel II 177.

[4]) An die Bank von Hermonthis und für das Opfer für das Königspaar.

würde [1]). Im Gegensatz dazu wird an unserer Stelle (a. 113) bestimmt, daß, wenn etwa eines der Geschwister sich Übergriffe erlaubte gegenüber den in der Liste begründeten Ansprüchen des Osoroëris — so wird das περὶ τούτων zu fassen sein —, er deswegen keine Strafgelder von ihm eintreiben darf. Auffallend ist nur, daß eine solche Bestimmung sich nicht auch bei den andern Geschwistern findet. Doch es verstand sich wohl von selbst, daß wenn sogar Osoroëris, der älteste Bruder, es nicht tun durfte, dies eo ipso auch für die jüngeren Geschwister galt.

Schwieriger ist der zweite Paragraph (15, 6—9) zu verstehen, der durch meine Lesungen eine neue Gestalt gewonnen hat: καὶ μὴ ἐξῆι αὐτῶι λαμβάνειν πρεσβυ(τέρωι) ἀδ(ελφῶι) (über getilgtem ἢ ἄλλων) εἰς αὐτὸν καὶ τῶν ἄλλων ἀδιαστόλων. Um dies zu erklären, gehe ich besser von den Schlußworten des II. und III. Abschnittes aus. In 27, 5 heißt es: καὶ τῶν μὴ ὠνομασμέ(νων) καὶ ἀδι(αστόλων) καὶ λογειῶν καὶ λειτουργι(ῶν), in 39, 7: καὶ τῶν ἀδιαστόλων τῶν ἐν τοῖς Κερα(μείοις) καὶ τῶν λο(γειῶν) καὶ καρπειῶν. Hier handelt es sich um die Rechte des Nechthmonthes und Petosiris an den »nicht genannten und nicht verteilten« (Toten). Das sind also Tote, die in den Listen nicht genannt sind. Natürlich kommen nur Tote in Betracht, die dem Vater Horos gehören. Es ist nicht leicht, diese ἀδιάστολοι aus der Wortbedeutung genauer zu bestimmen. Daß solche Tote gemeint wären, die in den Listen versehentlich übergangen wären [2]), ist wenig wahrscheinlich, denn es scheint eine ganz bestimmte, nicht ganz unbedeutende Gruppe von Toten damit ins Auge gefaßt zu sein (vgl. auch Kol. 49). Man könnte vielleicht an die oft in unsern Listen begegnenden ἐπεσόμενοι denken wollen. Das sind Tote, die zu den jetzt in den Gräbern Ruhenden noch hinzukommen werden (wohl Verwandte u. a.). Diese ἐπεσόμενοι sind in der Tat nicht mit ihren Namen genannt, die man wohl auch noch gar nicht kannte, aber die betreffenden Gräber sind doch schon verteilt, und damit auch die künftig Hinzukommenden. So wird man vielleicht an solche Tote zu denken haben, die Horos etwa noch außer den in den Listen hier Genannten besaß (oder vielleicht in Zukunft auch noch erwerben würde?), die er gleichfalls später noch seinen Kindern überlassen wollte. Doch im Anschluß an Kol. 49 wird sich uns unten eine überraschende neue Perspektive für diese Frage eröffnen. Nach 39, 8 würde es sich nur um ἀδιάστολοι in den Kerameia handeln. Aber zumal dieser Zusatz sich in keiner der anderen Parallelen findet (auch nicht in Kol. 49), ist mir sicher, daß in 39, 8 die Worte τῶν ἐν τοῖς Κερα(μείοις) irrtümlich unter dem Einfluß des zwei Zeilen vorher stehenden τοῦ ἐν τοῖς Κερα(μείοις) geschrieben und daher zu streichen sind.

Wie soll man nun aber die oben aus Kol. 27 und 39 zitierten Genitive grammatisch fassen? Der unbefangene Leser wird sie von dem unmittelbar vorhergehenden τὸ (τρίτον) abhängig machen. Aber dieses Drittel bezieht sich auf jene drei Ertrunkenen, die mit den ἀδιάστολοι absolut nichts zu tun haben. Vor allem werden wir sogleich aus Kol. 49 erfahren, daß es sachlich nicht richtig ist, daß die Brüder je ein Drittel von den gesamten ἀδιάστολοι erhalten sollten. Das wußte der Verfasser, und so kann er auch nicht gewollt haben, daß man jenes τὸ (τρίτον) aus dem vorhergehenden Passus herausholte. Er hat sich vielmehr, wie ich annehmen möchte, gescheut, die komplizierte Bruchteilung, die er nachher am Schluß der ganzen Urkunde in Kol. 49 gegeben hat, und bei der auch die Nennung der Tagēs kaum zu umgehen war, schon an diesen früheren Stellen (Kol. 27 und 39) genauer mitzuteilen, und hat sich hier darauf beschränkt, mit jenen Genitiven die als partitive zu fassen sind, ganz allgemein auszudrücken, daß der betreffende Bruder an diesen ἀδιάστολοι Anteil habe, ohne den Bruchteil schon hier genauer anzugeben. Man darf wohl in seinem Sinne (nach Analogie von Kol. 49) hinzudenken: λήμψεσθαι, und vielleicht auch noch ein τὸ καθῆκον αὐτῷ μέρος.

Ehe ich die durch Kol. 49 gegebene Lösung der Verteilungsfrage bespreche, wende ich mich zunächst zu unserm Passus 15, 6—9 zurück, zu dessen Verständnis nun der Boden bereitet ist. Die oben zitierten Worte besagen: »und es soll dem Osoroëris nicht erlaubt sein, als ältester Bruder auch von den andern unverteilten (Toten) für sich zu nehmen« [3]). Ich habe oben zu **178** erwähnt, daß Osoroëris in dem Schenkungsvertrage vom Jahre 124 einen Mehrteil als ältester Bruder erhalten hat. Vgl. auch oben zu 3, 2. Andrerseits ist in dem Schenkungsvertrage vom Jahre 116 in einem bestimmten Falle ausdrücklich ausgemacht, daß Osoroëris kein Vorrecht vor den Geschwistern haben soll (s. Erman l. c. S. 107). So wird auch an unserer Stelle bestimmt, daß er bezüglich der ἀδιάστολοι keinen Mehrteil als ältester Bruder haben solle. Wieviel ihm aber rechtmäßig von diesen zustand, das wird hier ebensowenig gesagt, wie in Kol. 27 und 39 für die anderen Brüder.

Das sagt aber mit aller Deutlichkeit der Schlußpassus der ganzen Urkunde in Kol. 49, dessen Bruchrechnung durch meine Lesung β′ ι′ λ′ klar wird: Tagēs soll von den ἀδιάστολοι $^1/_5$ erhalten, von den übrigen $^2/_3 + {}^1/_{10} + {}^1/_{30}$ [$= {}^{24}/_{30}$] $= {}^4/_5$ soll jeder Bruder $^1/_3$ erhalten. Da ein Mehrteil für Osoroëris in Kol. 15 ausgeschlossen ist, bekommt jeder der Brüder gleichviel, nämlich $^1/_3$, aber nicht $^1/_3$ von den gesamten ἀδιάστολοι, sondern nur von $^4/_5$, nach Abzug eines Fünftels für Tagēs.

Zur Sache bemerke ich, daß uns der Schenkungsvertrag von 116 vielleicht zu einem tieferen Verständnis der jetzigen Teilung von 113 führen kann. Wenn ich nicht irre, ergibt sich durch ihre Vergleichung, daß Tagēs, die im Jahre 116 auf die früher dem Petemestūs gehörenden Teile zugunsten ihrer anderen drei Brüder ausdrücklich verzichtet hatte, jetzt im Jahre 113 diese Teile des Petemestūs erhalten hat. In § 6 [4]) sagt sie dort nämlich zu ihren Brüdern Osoroëris, Nechthmonthes und Petosiris (nach Erman): »Ich überlasse euch das Fünftel der Ägypter-Liturgien des Petemestūs, meines Bruders, und das Viertel der Liturgien, das ihm zustand, ohne daß ich irgendein Recht oder Anspruch deswegen habe.« Unter den an zweiter Stelle genannten »Liturgien« sind nach § 2 die Liturgien zu verstehen, die ihnen der Vater bereits urkundlich zugesprochen hat. Von diesen hat Tagēs jetzt tatsächlich ein Viertel bekommen, nämlich die Toten, die von Kol. 40—48 aufgezählt werden, und das sind also die »Liturgien«, die früher Petemestūs gehabt hat. Noch durchschlagender ist aber, daß das Fünftel »der Ägypter-Liturgien« [5]), das Petemestūs früher gehabt hat, offenbar das Fünftel ist, das Tagēs nach Kol. 49 jetzt zufällt. Ist das richtig,

---

[1]) Vgl. Erman, Handbuch S. 107. Spiegelberg, Dem. P. Berl. S. 14.

[2]) So ist z. B. nicht gesagt, wer die anderen zwei Drittel von dem Φρὶ Πικῶς bekommt (s. 4, 1). Es gibt noch einige ähnliche Fälle.

[3]) Auch hier fehlt zu καὶ τῶν ἄλλων ἀδιαστόλων ein Objekt.

[4]) Vgl. Erman l. c. S. 106/7. Revillout, Proc. S. 199.

[5]) Auch schon im Vertrage von 124 spricht Ḥoros von seinen *liturgies de la part des Égyptiens*, von denen Osoroëris damals $^1/_5$ bekommt (Brugsch S. 31).

so ergibt sich, daß unsere ἀδιάστολοι mit ihren λειτουργίαι und λογεῖαι usw. nichts anderes bedeuten als die im Demotischen sogenannten »Ägypter-Liturgien«. Was bedeutet aber dieser Ausdruck? Doch damit überlasse ich den Demotikern das Wort, die allein diese schwierigen Probleme aufhellen können. Sie mögen nun im Zusammenhang mit unsern griechischen Texten die demotischen Quellen ausschöpfen.

16, 1. Von hier an, wo die Liste des Nechthmonthes beginnt, haben wir keine demotische Grundschrift mehr.

17, 6—9. Die andere Hälfte dieses Ἰμούθης wird in der Liste des Petosiris in 29, 3—4 aufgezählt. Dort wird auch noch der Vater genannt, dagegen nicht die Frau wie hier. Man sieht, wie ungenau die griechische Übersetzung ist.

17, 9—11. Daß dieser Ἁρμᾶις (mit der eigenartigen Bestimmung über die ταφή, s. oben zu 3, 1) derselbe ist, der in 3, 1 als προφήτης Ἡφαίστου bezeichnet wird, hat schon Brugsch S. 36 erkannt, aber er las hinter Ἁρμᾶις: Ψένπταιος, was er für den Vatersnamen hielt (»der Sohn des Ptah«). Ich lese dort vielmehr φενπτάιος. Das ist eine Transkription des demotischen Titels: »der Priester (oder der Prophet?) des Ptah«. Ebenso in 30, 1, wo Brugsch richtig gelesen hat, aber Φενπταιος gleichfalls als Vatersnamen auffaßte. Das φ steht wieder einmal für demotisches p + ḥ. Vgl. φεννῆσις = »der Priester der Isis«, wie ich schon in meinen Ostraka I nr. 413 erklärte. Da φενπτάιος nach meiner Deutung Nominativ ist, nicht Genitiv, wie bei Brugsch, ist die Endung -ος an Πτᾶι angesetzt. Das ist die sahidische Form des Gottesnamens im Gegensatz zu der memphitischen Form Φθᾶι, die z. B. in BGU VI 1216, 52 überliefert ist (Φθᾶι Ἄπιος θεῶν μεγίστων, s. Archiv X 74). Die sahidische Form begegnet auch in dem Thebanischen Ostr. Straßb. 39 (παστοφόρων Πτᾶις), wo schon Viereck den Gottesnamen Ptah vermerkt hatte. Woher Griffith (Ryl. III S. 195) den von ihm und Spiegelberg (bei Viereck) als Eigennamen aufgefaßten Φεμπταις = Phamptaḥ (»der Prophet des Ptais« Spieg.) entnommen hat, ist nicht angegeben.

18, 1. Zu den Taricheuten aus dem Koptites vgl. oben zu 3, 9.

19, 4. Nur an dieser Stelle unseres Textes wird μνημεῖον gebraucht.

21, 2. Zu καὶ οὗ ἂν ὦσι s. oben S. 149. Die Worte scheinen hier nachgetragen zu sein.

21, 10. Diese Σενθῶ(τις) ist eine andere als die in 7, 3 und 45, 6.

23, 4 (vgl. 26, 1). Den Ortsnamen Τμοτνεντπιβῆκις erklärt Griffith, Ryl. III 131 A. 6 als »*The Metne of the Hawk*«.

23, 8. Nach Witkowskis Lesung Θηρε῾υ hat Preisigke, Namenbuch Θηρεῦς, -εῦτος gebildet.

23, 10. Die andere Hälfte des Ψενκαῦσις wird bei keinem der Geschwister erwähnt.

26, 1. Vgl. zu 23, 4.

26, 7. Die andere Hälfte dieses Pastophoren steht in 31, 10.

26, 10. Zu der anderen Hälfte vgl. zu 13, 7.

27, 1. Zu der anderen Hälfte vgl. zu 13, 9.

27, 2—6. Zu den drei Ertrunkenen und den Schlußworten vgl. oben zu 14, 6—11 ff. und 15, 1 ff.

28, 7. Der singuläre Zusatz ἢ καὶ ἄλ(λως) γρά(φεται) bezieht sich auf das vorhergehende Wort, das wohl wieder ein Priestertitel ist (φεν = der Priester). Hinter φεν ist dann der Name einer Gottheit, über deren Transkription der Schreiber sich nicht ganz klar gewesen ist. Leider steht auch die Lesung nicht fest (s. App.).

29, 3. Zu der anderen Hälfte des Imuthes vgl. oben zu 17, 6—9.

29, 5. Zu diesen Taricheuten aus dem Koptites vgl. 3, 9 und 18, 1.

29, 9/10. Vgl. oben zu 3, 7.

30, 1. Vgl. oben zu 3, 1 und 17, 9—11. An unserer Stelle soll das ὁμοίως auch 29, 10 mit einschließen.

30, 4—8 sind griechische Namen zusammengestellt. Manche haben freilich ägyptische Mütter.

31, 6. Dieser Κεφάλων σιδηρουργός begegnet schon in **177**, 7 vom Jahre 136. S. oben S. 141.

31, 9. Zu οὗ ἂν ὦσι vgl. oben S. 149.

31, 10. Nach 26, 7 habe ich den Text korrigiert. Hier muß dasselbe Dorf gemeint sein wie dort. An sich wäre auch ein Dorf Πῆσις möglich, aber ich bevorzuge die Schreibung Πήεως von 26, 7, weil dies eine Gräzisierung des bekannten Πῆι sein wird.

32, 2. Wegen der Stellung hinter παστοφόρος muß Τεβιραῦς der Name (oder Beiname) einer Göttin sein.

32, 11. Zur Auflösung Κεραμ(είοις) vgl. 33, 1.

34, 5. Zu Θῦνις vgl. **196**, 8.

35, 10. Die andere Hälfte ist im Papyrus nicht erwähnt.

37, 1. Zu καὶ οὗ ἐστιν s. oben S. 149.

38, 1. Ψαμήρεως ist der Ortsname. Der Schreiber faßt sich jetzt kürzer.

38, 3. Hier ist Μεμνονίτης ausgeschrieben.

39, 4—9. Zu diesem Schluß der Liste vgl. oben S. 171. Dort habe ich begründet, weshalb in Z. 7/8 τῶν ἐν τοῖς Κερα(μείοις) zu tilgen sein wird.

40, 2. Ich lasse dahingestellt, ob Χαποχρᾶτις vielleicht verschrieben ist für Χαποχράτης. Dann könnte dieser Mann, der hier an erster Stelle auf der Liste der Tagēs steht, der Chapochrates, Sohn des Petenephotes, sein, den Horos in dem Schenkungsvertrag von 116 in § 3 seiner Tochter Tagēs gegeben hat. Vgl. Erman, Handbuch S. 105.

41, 3. Die andere Hälfte wird nirgends genannt.

41, 8/9. Diese Stelle habe ich schon oben S. 20 (zu **157**, 25) herangezogen, wo ich über die Sompheis und ihren Katzentotenkult (Σώμφεις αἰλουροτάφοι) gesprochen habe. Vgl. auch den »Ruheplatz der Katzen«, den nach Brüssel, 5, 2, 15 Horos II. einst von seinem Vater bekommen hat.

42, 7. Nimmt man den Wortlaut καὶ ἀδ(ελφοῦ) τοῦ ἐν Ἀπόλλω(νος) πό(λει) genau, so muß dieser Bruder noch jetzt in Apollinopolis wohnen und am Leben sein. Das ist an sich nicht ausgeschlossen, da, wie ich oben S. 38 bemerkte, auch schon an lebenden Personen für die Zukunft choachytische Rechte erworben werden konnten [1]). Dieselbe Frage erhebt sich für 13, 7/8,

[1]) Ich verwies namentlich auf Sethe-Partsch S. 717.

wo gleichfalls ἐν Ἀπόλλω(νος) πό(λει) steht. Prinzipiell wäre es möglich, daß von den in diesen Listen aufgezählten Personen eine größere Zahl noch am Leben wäre. Nur fehlt es an sicheren Indizien, sie festzustellen.

42, 9. Amon mit einem Mi ist die ägyptische Form, weshalb ich den Ton auf die zweite Silbe lege (Ἀμῶνος). Dagegen Ammon mit zwei Mi ist die griechische Form mit der volksetymologischen Ableitung von ἄμμος, die daher den Ton auf der ersten Silbe hat (Ἄμμων).

43, 1—3. Ich habe schon in meinen Ostraka I 710 ausgeführt, daß in Z. 1 und 3 nicht ἐλεφαντεύς (Elfenbeinarbeiter) zu verstehen ist, da der Mann in Z. 3 ein τέκτων ist, sondern daß Ἐλεφαντεύς den Elephantiner bezeichnen muß. Inzwischen habe ich ein neues Beispiel für diese sonst nicht belegte Form mir notiert aus der unpublizierten Berliner Holztafel P. 14014, Z. 8, die darum beweiskräftig sein dürfte, weil diesem Ἐλεφαντεύς die Quittung von der Bank von Syene ausgestellt wird.

43, 9. Sehr merkwürdig und schwer verständlich ist der Zusatz κατὰ τοὺς χοαχύ(τας). — Dieser Φρὶ Ψενχῶνσις ist natürlich ein anderer als der in Kol. 14, 27 und 39, den die drei Brüder sich teilen.

44, 5. Die andere Hälfte wird sonst nicht erwähnt.

45, 4/6. Die dem Osoroëris gehörige Hälfte ist in seiner Liste nicht aufgeführt. Dagegen ist die Hälfte der Σενθῶτις in Z. 3 genannt. Das ὁμοίως soll also den vorhergehenden Relativsatz wiederholen.

46, 1. Von einer »heiligen Barke« werden spätere Nummern dieses Bandes handeln. Das Wort πλ(οίου) ist wohl nicht $\overset{\lambda}{\pi}$ geschrieben, sondern eher $\overset{\pi}{\lambda}$, wie dieser Schreiber auch gern $\overset{\alpha}{\delta}$ für ἀδ(ελφός) schreibt.

47, 7. Auch Παβοῦχις, der Verwandte des vorher genannten Χεσθώτης, wird wie dieser aus Hermonthis stammen, der Stadt des Buchiskultus.

49, 1—6. Vgl. oben S. 171.

Kol. 50. Daß diese Steuerquittung von 2. Hand geschrieben ist, habe ich oben S. 146 dargelegt. Auch über die δόσις in Z. 4 habe ich bereits S. 147 gesprochen.

Kommentar zu Nr. 180b (= Leid. M).

Im Allgemeinen verweise ich auf den obigen Kommentar zu **180**[a] und auf meine Übersetzung dieses Leidensis S. 166f.

2. Zu μετὰ τὰ κοινά vgl. oben S. 133 zu **175**[a], 3. — Es ist bisher nicht bemerkt worden, daß die hierauf folgenden Worte Τάδε λέγει an dieser Stelle sinnlos sind [1]) und daher zu tilgen sind. Mit Τάδε λέγει beginnen die griechischen Übersetzungen demotischer Verträge, wofür es auf **175**[a] und **177** hinzuweisen genügt. Unser Kopist mag oft solche Übersetzungen geschrieben haben, und so kam ihm diese Formel in die Feder. Auch das vorhergehende μετὰ τὰ κοινά, das sich oft in den Übersetzungen an dieser Stelle findet, mag ihn mit dazu verleitet haben.

22—26. Von καὶ οἰκίας an bis κατὰ τὸ δ′ ist in **180**[a] ausgelassen. Die Festung in den Memnonien (Z. 23), die man in Medinet Habu anzusetzen pflegt [2]), wird öfter erwähnt [3]). Dies φρούριον ist der Vorläufer des späteren Κάστρον Μεμνονείων, koptisch auch καστρον Djême genannt (Kees l. c.). Zur Geschichte dieser castra der jüngeren Zeit vgl. jetzt Pierre Jouguet, *Notes épigraphiques (Annuaire de l'Institut de Philologie et d'histoire orientales* t. III (1935) *(Volume offert à Jean Capart)* S. 233ff.).

Nr. 181. Kaufvertrag des Nechutes, des Jüngeren. 7. Febr. 105

Leiden, Pap. d'Anastasy 1. J. 414 (= Leid. N).

H. 15 cm. Br. 64 cm. — 3 Klebungen. — Die Schrift (verschiedene Kursiven) auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von Aug. Böckh, Erklärung einer ägyptischen Urkunde auf Papyrus in griechischer Kursivschrift (Abh. Kgl. Preuß. Akad. d. W. 1821), mit Faksimile. — Jomard, Éclaircissement sur un contrat de vente égypt. Paris 1822 (war mir nicht zugänglich). — Thom. Young, An account of some recent discoveries etc. Lond. 1823 S. 147 f., vgl. S. 63 ff. — C. I. C. Reuvens, Lettres à Mr. Letronne etc. III S. 1—16 (1830). — C. Leemans, Pap. graeci Mus. Ant. publ. Lugd.-Batavi I (1843) S. 67 ff. (als Leid. N), mit Schriftproben auf Taf. V. — Heinr. Brugsch, Lettre à Mr. E. de Rougé (1850) S. 62 f. — Original von mir revidiert.

Literatur (außer den genannten Editoren): Buttmann, Abh. königl. Preuß. Akad. (1824) S. 114. — A. Peyron, Tur. Pap. II S. 14 A., 1827. — Brunet de Presle, Not. et Extraits etc. (1845) S. 9 f. — V. Gardthausen, Griech. Palaeographie (1879) S. 223 ff. — C. Leemans, Aeg. Zeitschr. 1880. — C. Wessely, Mitt. P. Rein. V 92. — P. Viereck, Bursians Jahresb. 98 (1898. III) S. 143 f. — E. Revillout, Proc. d'Hermias II (1903) S. 200 A. 1. — G. A. Gerhard, Philologus 63 (1905) S. 531.

Diese »Nechutesurkunde« nimmt in der Geschichte unserer Wissenschaft einen ehrwürdigen Platz ein, denn als Böckh sie in der feierlichen Friedrichssitzung vom 24. Januar 1821 der Berliner Akademie vorlegte, war sie die erste Ptolemäerurkunde, die überhaupt publiziert worden ist, und nach der langen Pause nach der Edition der Charta Borgiana von 1788 wurde durch Böckhs Publikation die erste glänzende Periode der Papyrusforschung inauguriert. Böckh war bei seiner Arbeit auf eine Nachzeichnung angewiesen, die der General von Minutoli nach dem im Besitz des schwedischen Konsuls Johann d'Anastasy befindlichen Original beschafft und der Akademie übersandt hatte. Diese Kopie., von der Böckh eine

---

[1]) Leemans S. 62 wollte ἡ συγγραφή hinzudenken.

[2]) Vgl. Kees, RE XV 650.

[3]) Vgl. auch **182**.

Tafel in Steindruck beigefügt hat, ist gewiß mit möglichster Sorgfalt gemacht, aber der Kopist [1]) hatte natürlich noch keine Ahnung von dem Duktus des antiken Schreibers, und so sagte Reuvens, der Erste, der das Original benutzen konnte, nicht mit Unrecht, daß jenes Faksimile in Wahrheit »nur ein Skelett des Originals« war (l. c. S. 17). Um so mehr ist zu bewundern, daß Böckh, der mit Bekker und Buttmann zusammen gearbeitet hat, doch schon so vieles richtig gelesen und im großen und ganzen den Sinn der Urkunde schon richtig verstanden hat, wenn er im einzelnen auch noch viel irrte [2]). Es ist das um so höher zu bewerten, als ihm noch keine Parallelen zur Verfügung standen, sondern es eine damals völlig fremde Welt war, in die er als Pionier kühn eindrang. Seine souveräne Beherrschung der klassischen Literatur hat ihn hier gelegentlich eher auf Abwege geführt. Besser gestellt waren schon Jomard und Young, von denen jener schon die von Casati nach Paris gebrachten griechischen Papyri heranziehen konnte, dieser die von Grey nach London gebrachten [3]), und so haben beide mehrere treffliche Verbesserungen zu Böckhs Text beibringen können [4]). Aber den grundlegenden Text hat erst Reuvens geschaffen, der der Erste war, der das Original benutzen konnte, das inzwischen nach Leiden gekommen war. Seinen Text hat dann Leemans zugrunde gelegt und hat nur noch wenig geändert. Das Wichtigste war, daß er zuerst die Innenschrift (Kol. I) mitgeteilt hat, die noch zu Reuvens' Zeit zusammengefaltet und mit dem Siegel des Agoranomen, das einen nach rechts schauenden Männerkopf zeigt, verschlossen gewesen war [5]). An Leemans' Textausgabe habe ich bei mehrmaliger Revision des Originals (1886, 1904, 1913) nur noch wenig zu ändern gefunden.

Unser Text ist ein agoranomischer Vertrag, nach dem Nechutes, der Jüngere, Sohn des Hasōs, im Jahre 105 einen in den Memnonien gelegenen ψιλὸς τόπος von 1¼ Areal-Ellen von einem Pimonthes und seinen Geschwistern für 1 Talent Kupfer gekauft hat. Der Käufer ist uns schon bekannt als Sohn des Hasōs, des Bruders Horos' II., und so gehört auch dieser Papyrus zu den Familienpapieren dieser Choachytenfamilie. Vgl. den Stammbaum S. 40 und dazu S. 41. Unter Nr. **184** werden wir lesen, daß Nechutes nach wenigen Jahren dasselbe Grundstück innerhalb dieser Familie weiterverkauft hat.

Für die Topographie der thebanischen Nekropole, im besondern der Memnonien, waren früher nicht leicht zu erklären die Worte in II 5: ἐπ' Ἀπο[λλ]ωνίου τοῦ πρὸς τῆι ἀγορανομίαι τῶν Με(μνονείων) καὶ τῆς κά[τ]ω τοπαρχίας τοῦ Παθυρίτου. Leemans S. 72 hatte hieraus — nicht unrichtig, wie wir sehen werden — geschlossen, daß die Memnonien wie der »untere Bezirk« als Teil des Pathyritischen Gaues aufzufassen seien. Gerhard (S. 531) dagegen vertrat die Ansicht, daß die Memnonien, da niemals Μεμνόνεια τοῦ Παθυρίτου vorkämen, zu dem nördlich angrenzenden Περὶ Θήβας, und zwar zu der ἄνω τοπαρχία dieses Gaues, gehört hätten, und mußte daher nach unserem Text annehmen, was doch nicht leicht vorzustellen war, daß diese Memnonien des Perithebischen Gaues mit der κάτω τοπαρχία des Παθυρίτης »unter einer ἀγορανομία zusammengespannt« gewesen seien. Vor kurzem haben wir aber aus den sehr interessanten neuen Turiner Papyri aus Dēr el-Medine, die Ernesto Schiaparelli gefunden hat, gelernt, daß die Memnonien sich durch die beiden Nachbargaue erstreckt haben, indem der nördlichere Teil derselben zum Περὶ Θήβας, der südlichere aber zum Παθυρίτης gehörte. Letzteres ergibt sich aus den Verträgen PSI IX 1018, 1019, 1020 (a. 110) und 1022 (a. 106), die alle von unserm Apollonios aufgesetzt sind: ἐπ' Ἀπολλωνίου τοῦ πρὸς τῆι ἀγορανομίαι τῶν Μεμνονέων τοῦ Παθυρίτου τῆς Θη(βαίδος). Daß dies aber sachlich nichts anderes bedeuten soll als die Formel unseres Textes, zeigt der Umstand, daß in 1021 (a. 109) in demselben Bureau eben diese Formel angewendet ist: ἐπ' Ἀπολλωνίου τοῦ πρὸς τῆι ἀγορανομίαι τῶν Μεμ(νονείων) καὶ τῆς κάτω τοπαρχίας τοῦ Παθυρίτου [6]). So sind also die zum Pathyrites gehörigen Memnonien in diesem Notariat mit der unteren Toparchie des Pathyrites verbunden. Von besonderem Interesse ist, daß, wie ich schon Vitelli für seine Publikation mitteilen konnte (vgl. seine Note zu 1018 Z. 7), Nr. 1018 und 1022 von demselben Schreiber geschrieben sind wie

---

[1]) Ich weiß nicht, ob es v. Minutoli selbst war oder wer sonst.

[2]) Von der mißlungenen Transkription der Steuerquittung, die im Faksimile besonders schlecht wiedergegeben war, sehe ich im Apparat ab (wie auch von Young), dagegen für den Vertrag lege ich Böckhs Transkription zugrunde.

[3]) Vgl. Young l. c. S. 63, der mit vornehmer Offenheit diesen Vorzug, den sie vor Böckh genossen, hervorhebt.

[4]) Young hat Einzelnes schon von Jomard übernommen, aber da ich dessen Schrift leider nicht kenne, habe ich seine Beiträge im Apparat nicht angeben können.

[5]) S. das Faksimile von Böckh, auch Leemans' Taf. V.

[6]) Vgl. auch **185** 11.

unser Leid. N, da sich hier in dem Präskript dieselben Schreibfehler finden wie in unserm Text, auf die schon Böckh S. 13 und Reuvens S. 3 hingewiesen hatten, nämlich Εὐεργέδιτος (II 3), Φιλάδελφος (statt -ου, ebend.) und auch das unsinnige καὶ θεᾶς (statt ἱερείας) (II 3) und Εὐπατορου (II 4) (in 1022, bzw. Φιλοπατορου in 1018). Es ist nur merkwürdig, daß dieser Mann von 110 an bis 105 immer dieselben Fehler wiederholt hat! Was muß das für eine Schlafmütze gewesen sein! Manches spricht übrigens vielleicht dafür, daß auch die anderen oben zitierten Texte aus Dēr el-Medine von demselben Schreiber des Apollonios geschrieben sind.

Kolumne I.

(H. ?) (Ἔτους) ι[β τοῦ κ]αὶ θ
[Τ]ῦβι κβ — 7. Febr. 105
ἀπέδ[οτ]ο
Πιμ[ών]θης
5 καὶ [οἱ ἀδ]ελφοὶ
[ψι]λοῦ [τό]που
πή(χεις) α[ͅ]ͅ,
ἐπρίατο
[Ν]εχ[ο]ύτης
10 [μι]κ[ρ]ὸς] χα(λκοῦ) (ταλάντου) α.

Kolumne II.

(1. H.) 1 Βασιλευόντων Κλεοπάτρας κ[αὶ] Πτολεμαίου υἱοῦ τοῦ ἐπικαλουμένου Ἀλεξάνδρου θεῶν Φιλομητόρων Σωτήρων ἔτους ιβ τοῦ καὶ θ, ἐφ' ἱερέως τοῦ ὄντος
2 ἐν Ἀλεξανδρείαι Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ [θ]εῶν Φιλοπατόρων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ θεοῦ
3 Φιλομήτορος καὶ θεοῦ Εὐπάτ[ορος] καὶ θεῶν Εὐεργετῶν, ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργέδιτος, κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδελφος καὶ θεᾶς (sic) Ἀρσινόης
4 Εὐπατορου (sic) τῶν ὄντων ἐν Ἀ[λε]ξανδρείαι, ἐν δὲ Πτολεμαίδι τῆς Θηβαίδος ἐφ' ἱερέων Πτολεμαίου τοῦ μὲν Σωτῆρος τῶν ὄντων καὶ οὐσῶν
5 ἐν Πτολεμαίδι μηνὸς Τῦβι κβ ἐπ' Ἀπο[λλ]ωνίου τοῦ πρὸς τῆι ἀγορανομίαι τῶν Με(μνονείων) καὶ τῆς κά[τ]ω τοπαρχίας τοῦ Παθυρίτου· 7. Febr. 105
6 Ἀπέδοτο Πιμώνθης ὡς (ἐτῶν) λε μέσος, μ[ελ]άνχρως, κλαστός, ἀναφάλακρος, στρογγυλοπρόσωπος, εὐθύριν, καὶ Σναχομνεὺς ὡς (ἐτῶν) κ μέσος, μελίχρως,
7 κλαστός, στρογγυλοπρόσωπος, εὐθύρ[ι]ν, καὶ Σεμμοῦθις Περσίνηι ὡς (ἐτῶν) κβ μέσηι, μελίχρως, στρογγυλοπρόσωπος, ἔνσιμος ἡσυχῆ, καὶ Ταθαὐτ
8 Περσίνηι ὡς (ἐτῶν) λ μέσηι, μελίχρως, στρο[γγ]υλοπρόσωπος, εὐθύριν, μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτῶν ⟨ἀδελφοῦ⟩ Πιμώνθου τοῦ συναποδομένου, οἱ τέσσαρες
9 τῶν Πετεψάιτος τῶν ἐκ [τ]ῶν Μ[ε]μνονέων σκυτέων, ἀπὸ τοῦ ὑπάρχοντος αὐτοῖς ἐν τῶι ἀπὸ νότωι μέρει Μεμνονέων Πάκεις
10 ψιλοῦ τόπου πήχεις ἐν τέ[τ]αρτον, ἧς γείτονες· νότου ῥύμη βασιλική, βορρᾶ καὶ ἀπηλιώτ[ο]υ Παμώνθου καὶ Βοκονσήμιος ἀδελφος,

---

Kol. I. 2 κβ *W.* κθ' Lee. 8 ἐπρίατο *W.* ἐω[νήσατ]ο Lee.

Kol. II. 1 υἱοῦ Bö., fehlt bei Lee. 3 Εὐεργέδιτος = Εὐεργέτιδος Bö. cet. 3 Φιλαδελφος l. Φιλαδέλφου Bö. cet. 3 καὶ θεᾶς Bö. Reu. Lee. *W.* l. ἱερείας *W.* καὶ [ἱερεί]ας You. 4 Εὐπατορου (l. Εὐπάτορος) Bö. Reu. Lee. Verschrieben für Φιλοπάτορος *W.* 5 κβ *W.* κθ Bö. cet. 5 τῶν Με(μνονείων) καὶ τῆς κάτω τοπαρχίας τοῦ Παθυρίτου You. Reu. Lee. τὸν μῆνα ἐπὶ τῆς ψιλοτοπαρχίας τοῦ Ταθυρίτου Bö. 6 Πιμώνθης Reu. Lee. Παμώνθης Bö. You. 6 ὡς L με μέσος You. cet. ωσημενες Bö. 6 κλαστός, ἀναφάλακρος Reu. Lee. καλὸς τὸ σῶμα, μακρός Bö. καλὸς τὸ σῶμα φαλακρος You. 6 Σναχομνεὺς ὡς L κ μέσος You. cet. Ἐναχομνεὺς ωσηκμεσος Bö. 7 κλαστός Reu. Lee. καὶ οὗτος Bö. You. 7 ὡς L κβ μέσηι You. cet. ωσηκβμετηϊ Bö. 7 ἔνσιμος ἡσυχῆ You. cet. ἐπίσιμος, φύσχη Bö. 7 Ταθαὐτ You. cet. Μελὐτ Bö. 8 ὡς L λ μέσηι You. cet. ωσηρμετηϊ Bö. 8 ⟨ἀδελφοῦ⟩ erg. *W.* 8 Πιμώνθου Reu. Lee. Παμώνθου Bö. You. 9 Πετεψάιτος τῶν You. cet. πετωλιτιστῶν Bö. 9 νότωι (l. νότου) Reu. Lee. νότου Bö. You. 9 Πακεις Reu. Lee. . . . . Bö. πλακους (l. πλακὸς) You. 10 εν τεταρτον You. cet. ΕΝ περιτονῆ Bö. 10 ἧς Reu. Lee. η You. l. οὗ Lee. 10 Βοκονσήμιος Reu. Lee. Βοκὸν Ἔρμιος Bö. Βοκονσιήμιος You. 10 ἀδελφὸς l. ἀδελφοῦ Reu. Lee.

ης κοινὸς τοῖχος, λιβὸς οἰκία Ταγῆτος τοῦ Χνομπρέους, ἧς ἀ[ν]ὰ μέσον διάφωσις, ἢ οἱ ἂν ὦ[σ]ιν γείτονες πάντοθεν. Ἐπρίατο Νεχούτης
μ[ι]κρὸς Ἀσῶτος ὡς (ἐτῶν) μ μέσος, μελίχρως, τετανός, μακροπρόσωπος, εὐθύριν, ο[ὐ]λὴ μετώπωι μέσωι, χαλκοῦ νομίσματος (ταλάντου) α. Προπωληταὶ καὶ
βεβαιωταὶ τῶν κατὰ τὴν ὠνὴν ταύτ[ην] οἱ ἀποδόμενοι, ὃν ἐδέξατο Νεχούτης ὁ πρίαμ[ε]νος.
(2. H.) Ἀπολλώ(νιος) κεχρη(μάτικα).

11 ης κοινὸς τοῖχος Reu. Lee. καὶ κοινὸς· πόλεως Bö. καὶ κοινὸς πόλεως [*or* τοῖχος] You. 11 Ταγῆτος You. cet. Τέφιτος Bö. 11 τοῦ Pap. l. τῆς *W*. 11 Χνομπρέους (ν korrig.) ης *W*. Χμομπρέους ἧς Reu. Lee. Χαλὸμν ῥεούσης Bö. Χαλομη ῥεούσης You. 11 διάφωσις ἢ οἱ ἂν ὦ[σ]ιν *W*. διάφυσις ης (ἢ Lee.) οἱ ἂν ὦσιν Reu. Lee. διαφ. εισ . . ανωιν Bö. διῖφερουσης ἀπὸ τοῦ πο̄ (ποταμοῦ) You. 12 ὡς L μ μέσος You. cet. ωσημεμες Bö. 12 τετανός Reu. Lee. τερπνὸς Bö. You. 12 Τ (= ταλάντου) α Reu. Lee. ΧΑ (= 601) Bö. You. 13 ὃν (l. οὓς) ἐδέξατο Reu. Lee. ἐνεδέξατο Bö. You. 14 Ἀπολλώ[νιος] κεχρ[ημάτικα] Reuv. Lee. Απολ. Κ. Αγ̄ρ̄. You. S. Kommentar.

Kolumne III.

6. Mai 105 (3. H.) Ἔτους ιβ τοῦ καὶ θ Φαρμοῦθι κ̄α τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει)
τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Διονύ(σιος), (δεκάτης) ἐνκυ(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Ψενχώ(νσιος) τελ(ώνου); ὑφ' ἣν
ὑπογρά(φει) Ἡ̈ρκλείδης ὁ ἀντιγρα(φεύς), τέλ(ος) ὠνῆς
Νεχούτης μικρὸς Ἀσῶτος ψιλὸν τόπον
πή(χεις) ἓν τέταρτον ἐν τῶι ἀπὸ νότου μέρει
Μεμνονέων, ὃν ἐωνήσατο παρὰ
Πιμώνθης ⟪τοῦ⟫ καὶ Σναχομνέως
τῶν Πετεψάιτος καὶ ταῖς ἀδελφαῖς
χα(λκοῦ) (ταλάντου) α τέλ(ος) χ. (4. H.) Δι(ονύσιος) τρα(πεζίτης).

Kol. III [1]). 1 κ̄α *W*. κ̄ε Reu. κ̄ Lee. 1 Ἑρμ(ώνθει) *W*. Ερ[μονθει] Reu. Ερ[μωνθει] Lee. Ερ̄ζ (Hermopolis) You. 2 ἣν Reu. ης Lee. 3 Ἡ̈ρκλείδης Reu. Ἡρακλείδης Lee. 4 f. l. ψιλοῦ τόπου πή(χεως) ἑνὸς τετάρτου *W*. 5 Über dem ν von τέταρτον ist oben noch ein überstrichener Buchstabe nachgetragen. *W*. 7 Πιμώνθης (l. Πιμώνθου) ⟪τοῦ⟫ *W*. Πιμωνθηστου l. Πιμώνθου Reu. Lee. 8 ταῖς ἀδελφαῖς l. τῶν ἀδελφῶν Reu. Lee.

1) Hier vergleiche ich nur Reuvens-Leemans.

Übersetzung.

Kol. I (Innenschrift).

Im 12. Jahre, das auch das 9. ist, am 22. Tybi hat verkauft Pimonthes und die Geschwister von einem Bauterrain $1^1/_4$ Areal-Ellen; gekauft hat (es) Nechutes, der Jüngere, für 1 Talent Kupfer.

Kol. II (Außenschrift).

Als Könige waren Kleopatra und Ptolemaios, ihr Sohn, der Alexander zubenannt wird, die mutterliebenden, rettenden Götter, im 12. Jahr, das auch das 9. ist (es folgt die Datierung nach den eponymen Priestern Z. 1—5), im Monat Tybi am 22. vor Apollonios, der bei der Agoranomie der Memnonien und der unteren Toparchie des Pathyrites amtiert: Verkauft hat Pimonthes, ungefähr 35 Jahre alt, mittelgroß, dunkelfarbig, untersetzt, kahlköpfig, rundgesichtig, geradnasig, und Snachomneus, ungefähr 20 Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, untersetzt, rundgesichtig, geradnasig, und Semmuthis, eine Perserin, ungefähr 22 Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, rundgesichtig, etwas stumpfnasig, und Tathaut, eine Perserin, ungefähr 30 Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, rundgesichtig, geradnasig, mit ihrem ⟨Bruder⟩ Pimonthes, dem Mitverkäufer, als Frauenvormund, diese vier, Kinder des Petepsais, zugehörig zu den Lederarbeitern aus den Memnonien, von dem ihnen gehörigen, im südlichen Teil der Memnonien (bei) Pakeis gelegenen Bauterrain Areal-Ellen $1^1/_4$, deren Nachbarn sind: im Süden die Königsstraße, im Norden und Osten (das Haus) des Pamonthes und des Bokonsemis, seines Bruders, das eine gemeinsame Mittelwand hat, im Westen das Haus der Tagēs, der Tochter des Chnomprēs, in dessen Mitte ein Lichthof ist, oder welche Nachbarn auch immer von allen Seiten sein mögen. Gekauft hat (es) Nechutes, der Jüngere, Sohn des Hasōs, ungefähr 40 Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, schlank, langgesichtig, geradnasig, eine Narbe mitten auf der Stirn, für 1 Talent Kupfergeld. Vorverkäufer und Garanten der Bestimmungen dieser Kaufurkunde sind die Verkäufer, die Nechutes, der Käufer, angenommen hat. Apollonios, ich habe es beurkundet.

Kol. III (Steuerquittung).

Im 12. Jahre, das auch das 9. ist, am 21. Pharmuthi hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Dionysios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Psenchonsis, des Steuerpächters, die Herakleides, der Kontrolleur, unterschreibt, die Kaufsteuer Nechutes, der Jüngere, Sohn des Hasōs, für ein Bauterrain von $1^1/_4$ Areal-Elle in dem südlichen Teil der Memnonien, das er gekauft hat von Pimonthes und Snachomneus, den Söhnen des Petepsaïs, und ihren Schwestern, für 1 Talent Kupfer als Steuer (Drachmen) 600. Dionysios, der Bankier.

Kommentar.

Kol. I.

1. Die Innenschriften der agoranomischen Verträge dieser Zeit wurden erst nachträglich vor die vorher geschriebenen Außenschriften gesetzt und darauf zusammengefaltet vom Agoranomen mit seinem Siegel verschlossen [1]). Danach ist unsere Kol. I später geschrieben als Kol. II. Die Handschrift von Kol. I ist jedenfalls, wie ich mir am Original notierte, eine andere als die von Kol. II. Also wird irgendein anderer Schreiber dieses Bureaus sie geschrieben haben, doch ist wohl nicht ausgeschlossen, daß der Agoranom Apollonios selbst sie geschrieben hätte [2]). Diese Unsicherheit habe ich mit »(H.?)« angedeutet.

Kol. II.

3. Zu dem unsinnigen καὶ θεᾶς Ἀρσινόης Εὐπατορου statt ἱερείας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος s. oben S. 175 und Apparat.

5. Zu dem Titel des Apollonios s. oben S. 174.

6. Zur Bedeutung von κλαστός (untersetzt, korpulent, dick) vgl. Joh. Hasebroek, Das Signalement in den Papyrusurkunden (Pap. Inst. Heidelb. 3) 1921 S. 107. Daß κλαστός den Gegensatz zu τετανός bezeichnen müsse, hatte auch schon Leemans S. 72 bemerkt, hatte sie aber anders gedeutet. Treffend ist die Beobachtung von Hasebroek, daß beide immer an dritter Stelle im Signalement stehen.

7. Daß die Schwestern der ägyptischen Brüder als Περσίναι bezeichnet werden, bestätigt die Auffassung, daß damit nicht die Abstammung gekennzeichnet wird, sondern die rechtliche oder soziale Stellung.

9. Es ist mir nicht ganz sicher, ob τῶν ἐκ τῶν Μεμνονέων σκυτέων sich auf Πετεψάιτος bezieht, oder auf die vier Geschwister. Zu den σκυτεῖς vgl. **180**[a], 3, 3.

9/10. Πάκεις muß ein Ortsname aus den südlichen Memnonien sein. Es erinnert an Πακενεί in **179**[a], 2, das in derselben Gegend lag. Das folgende ψιλοῦ τόπου ist mit ἀπὸ τοῦ ὑπάρχοντος κτλ. in Z. 9 zu verbinden. Den Geschwistern gehörte also ein größeres Bauterrain, von dem sie nur $1^1/_4$ Ellen verkauften. Das folgende ἧς hat Leemans S. 73 mit Recht zu οὗ emendiert, hat es aber fälschlich auf τόπου bezogen, denn die Orientierung ist die des Kaufobjekts (ἓν τέταρτον), nicht die des ψιλοῦ τόπου, zu dem es gehört. Das bestätigt der demotische Text zu **184**, wo Nechutes dieselben $1^1/_4$ Ellen weiterverkauft, und dieselben Nachbarn wie hier für die $1^1/_4$ Ellen angegeben werden (Revillout, Proc. S. 202 A).

10/1. Dadurch, daß hier, was selten ist, Norden und Osten zusammengefaßt werden, wird das Verständnis dieser Orientierung erschwert. Natürlich ist, wie häufig, ein οἰκία vor Παμώνθου zu ergänzen, was auch der oben zitierte demotische Text bestätigt. Reuvens S. 12 erwog, ob man auch vor Βοκονσήμις ein οἰκία ergänzen solle. Dann hätten wir zwei Häuser, das eine im Norden, das andere im Osten, aber mit einer gemeinsamen Mittelwand an einander stoßend. Das wäre an sich ganz verständlich (s. unten), aber dagegen spricht, daß ἧς (nicht ὧν) κοινὸς τοῖχος dasteht. An zweiter Stelle erwog Reuvens, *si la muraille extérieure d'une maison commune à ces deux individus était mitoyenne entre eux et le fonds vendu.* Dann würde zwar das ἧς zu Recht bestehen, aber wenn Reuvens eine Mittelwand zwischen diesem Hause der beiden Brüder und dem Kaufobjekt annimmt, so übersieht er, daß letzteres ja kein Haus war, sondern ein Bauterrain, das überhaupt keine Wand hatte [3]). In jenem demotischen Text zu **184** ist der Passus, der unserer Stelle entspricht, leider lückenhaft. Revillout übersetzt ihn Proc. S. 202: *au nord et à l'est la maison et les oureh* (= ψιλοὶ τόποι) *de Pamont, fils de Celendja, et Bok-en Djom, son frère, maison dont ces murs sont (mitoyens) (entre eux).* Da ist unverständlich, was *ces* (!) *murs* bedeutet. Aber die Stelle zeigt doch, daß hier nicht auf eine Berührung mit dem Kaufobjekt hingewiesen wird. Auch wird hier von einem Hause gesprochen. Ich komme hiernach zu folgendem Schluß: das Haus der beiden Brüder im Norden hatte an seinem östlichen Flügel eine Fortsetzung nach Süden (nehmen wir an, im rechten Winkel). Beide Hausteile stießen dort in der Ostecke direkt an einander, indem sie dort eine gemeinsame Zwischenwand hatten. Darum konnten sie als ein Haus bezeichnet werden. Der κοινὸς τοῖχος machte sie zu einer Einheit. Mit ἧς κοινὸς τοῖχος ist immerhin angedeutet, daß es sich um zwei Hausteile handelt. Aus dieser Sachlage erklärt sich dann auch, weshalb der nördliche und der östliche Nachbar hier zusammengefaßt sind.

11. Zu meiner Lesung διάφωσις (Lichthof) s. oben S. 167 zu **180**[a], 1, 10. Revillout l. c. S. 201 A, der Leemans' Ausgabe (mit διάφυσις) benutzt, übersetzt diese Stelle fälschlich: »*à l'ouest la maison de Tagès (et)* [!] *de Chompès, le passage étant au milieu*«. Danach übersetzt er in jenem demotischen Papyrus zu **184**: »*à l'ouest, la maison de Tavé, fille de Chonoprès, le chemin passant entre eux (entre la propriété vendue et la maison de Tavé).*« Es wäre wertvoll, eine exakte Übersetzung zu bekommen.

Kol. III.

14. Durch die Bemerkung von Böckh S. 5, daß diese für ihn unleserliche Unterschrift des Notars in tachygraphischen Noten geschrieben sei, ist später Gardthausen l. c. zu dem kuriosen Versuch verführt worden, zu zeigen, daß hier in Wirklichkeit die tachygraphische Unterschrift des Königspaares vorliege: Κλεοπάτρα Πτολεμ[αῖος]. Dagegen Leemanns und Wessely ll. cc.

4/5. Die falsche Konstruktion ψιλὸν τόπον πή(χεις) ἓν τέταρτον (s. Apparat) ist wohl unter dem Einfluß von II 10 entstanden.

---

[1]) Vgl. Fr. Bilabel, Aegyptus VI 101.

[2]) In PSI IX 1025 (a. 104) hat der Agoranom die Innenschrift unterzeichnet: Ἑρμόδω(ρος) κεχρη(μάτικα). Da ein Wechsel der Hände nicht angegeben ist, scheint er selbst die Innenschrift geschrieben zu haben.

[3]) Denselben Irrtum beging Revillout, Proc. 201, in der Übersetzung unserer Stelle.

15. März 103

Nr. 182. Verkehrssteuerquittung für Osoroëris, Horos' Sohn.

Berlin, Staatliche Museen, P. dem. Berl. 3104 (= Droysen 39).

Die griechische Bankquittung ediert von J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Kleine Schrift. zur Alt. Geschichte (1893) I. S. 4 und 34 ff. als Nr. 39. — Revidierte Ausgabe von Wilcken in Droysens Kl. Schr. l. c. I 387 (W^1). — Original jetzt nochmals von mir revidiert (W^2).

Die demotische Abstandsurkunde ediert von E. Revillout, Nouv. Chrest. démot. S. 20 ff., übersetzt in Proc. d'Herm. II 208 f. — Vgl. W. Spiegelberg, Berl. dem. Pap. S. 16.

15. März 103 Nach diesen Akten hat im Jahre 103 (am 30. Mechir) Tagēs, die Tochter des Chapchrās, ein Sechstel eines innerhalb der Festung der Memnonien liegenden Hauses an Osoroëris, den Sohn des Horos II., verkauft. Ich füge sogleich hinzu, daß nach der nächsten Nummer, **183**, Snachomneus, ein Bruder der Tagēs (von einer anderen Mutter), kaum drei Wochen später (17. Phamenoth) gleichfalls ein Sechstel von demselben Hause an denselben Osoroëris verkauft hat. Ihren Vater Chapchrās habe ich in dem Stammbaume S. 40 als Sohn Horos' II. an sechster Stelle eingetragen, ebenso dort auch den Snachomneus als dessen Sohn, während ich versäumt habe, diese Tagēs als seine Tochter hinzuzufügen. Snachomneus und Tagēs waren also Neffe und Nichte des Osoroëris.

Es ist das Verdienst von Revillout, aus den demotischen Urkunden zu **182** und **183** gezeigt zu haben, daß das Haus, von dem hier Sechstel verkauft werden, dasselbe ist, das nach **180**^{b}, 22—26 im Jahre 113 Horos II. an seine Kinder Osoroëris, Nechthmonthes, Petosiris und Tagēs zu je einem Viertel verkauft hatte. Das ergibt sich daraus, daß in den beiden demotischen Verträgen (**182** und **183**) für dieses Haus dieselben Nachbarn genannt werden, die wir in **180**^{b} l. c. lesen.

Demgegenüber ist es nun sehr merkwürdig, daß nach dem demotischen Vertrage zu Nr. **182** Osoroëris als ältester Bruder hier zugleich als Vertreter nicht nur für Nechthmonthes, Petosiris und Tagēs, sondern auch für Chapchrās, der in **180** nicht berücksichtigt war, auftritt, und daß in dem demotischen Vertrage zu **183** Osoroëris als Vertreter des Nechthmonthes, der Tagēs und jenes Petemestūs genannt wird, der in **180** und, wie wir sahen, auch schon in früheren Verträgen (s. oben S. 143 f.) aus der Zahl der von Horos berücksichtigten Kinder ausgeschieden war. Da müssen also in den dazwischen liegenden 10 Jahren manche Veränderungen in den Besitzverhältnissen stattgefunden haben. Dazu kommt nun aber, daß nach beiden demotischen Verträgen Osoroëris und die beiden verschiedenartigen Geschwistergruppen das übrige Haus außer dem jetzt verkauften Sechstel ganz (also 5/6) besitzen sollen. Wie ist das möglich, daß im Verlauf von kaum drei Wochen zwei ganz verschiedene Gruppen von Geschwistern als Herren derselben fünf Sechstel desselben Hauses auftreten? Endlich verkauft Tagēs nach **182** ihr Sechstel für die riesige Summe von 2 Talenten, für die nach **180** Horos im Jahre 113 die gesamten dort genannten Besitzobjekte (einschließlich dieses ganzen Hauses!) verkauft hat, während wenige Wochen danach Snachomneus sein Sechstel nur für den vierten Teil, für 3000 Drachmen, verkauft. Das sind alles Widersprüche, die ich nicht erklären kann. Auch wenn man, wie Revillout Proc. S. 207 anzunehmen scheint, supponieren wollte, daß die beiden Geschwister Tagēs und Snachomneus nur getrennte Verträge aufgesetzt haben, aber, wenn ich ihn recht verstehe, dasselbe Sechstel verkauft haben, so werden damit die oben hervorgehobenen Rätsel nicht gelöst, vielmehr entstehen neue Schwierigkeiten. Ich muß mich auf ihre Konstatierung beschränken.

15. März 103

1 Ἔτους ιδ τοῦ καὶ ια Μεχεὶρ λ̄ τέ(ταχται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Δι[ονύ(σιος), (δεκάτης)] ἐνκυ(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Ψενχώ(νσιος)

2 τελ(ώνου), ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Ἡρα(κλείδης) ὁ ἀντιγ̊ραφ(εὺς), ἀπο(στασίου) Ὀσορ⟨ο⟩ῆρις Ὥρου [τ]ἐ̲λο[ς] με( ) οἰκί(ας) ᾠκοδο(μημένης) καὶ δεθυ(ρωμένης)

3 ς́ μέ(ρους) ἐντ[ὸ]ς τοῦ φρουρίου Μεμ(νονείων), ὃν ἔθετο αὐτῶι ⟦Ταγῆς⟧ Ταγῆς Χαπχρατις,

4 | πρὸ[ς] χ̲α(λκοῦ) (τάλαντα) β τέ(λος) Ἀσ. (2. H.) Δι(ονύσιος) τρα(πεζίτης).

---

2 ἀντιγ̊ραφ(εὺς) (αφ auf Ausgelöschtem geschrieben) ἀπο(στασίου) W^2. αντιγρα(φεὺς) αφαπο (oder αψαπο) Droy. ἀντιγ̊ραφ(εὺς) sic ἀπὸ W^1. 2 [τ]ἐ̲λο[ς] με( ) W^2. απο .... Droy. ἀπὸ τέ(λους) (?) W^1. 2 δεθυ(ρωμένης) = τεθυ(ρωμένης) W^2. δευ Droy. δεκ (l. δεδοκωμένης) W^1. 3 ς́ (= ἕκτου) μέ(ρους) W^1. ς́ (= ἕκτον) .... Droy. 3 Μεμ(νονείων) W^2. ... Droy. τ(ῶν) Μεμ(νονείων) W^1. 3 ὃν Pap. l. ἣν W^2. 3 ⟦Ταγῆς⟧ Ταγῆς W^2. Τανοὺς τῆς Droy. W^1. 3 Χαπχρατις Pap. l. Χαπχρᾶτος W^2.

Übersetzung.

Im 14. Jahr, welches auch das 11. ist, am 30. Mechir hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, welcher Dionysios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Steuerpächters Psenchonsis, welche Herakleides, der Kontrolleur, unterschreibt, Osoroëris, der Sohn des Horos, für die Abstandsurkunde als Steuer — — für ein Haus, das mit Steinen gebaut und mit Türen versehen ist, für den sechsten Teil innerhalb der Festung der Memnonien, welche (Abstandsurkunde) ihm errichtet hat Tagēs, die Tochter des Chapchrās, für 2 Talente Kupfer als Steuer (Drachmen) 1200. (2. H.) Dionysios, der Bankier.

Kommentar.

1. Da auch der demotische Vertrag vom 30. Mechir datiert ist, ist die Steuer noch am selben Tage gezahlt worden.

2. Ich habe jahrelang nicht gewußt, wie das sicher gelesene απο vor 'Οσορ⟨ο⟩ῆρις zu deuten ist, bis es mir gelang, in **173**, 3 an der entsprechenden Stelle ἀποστ⟪ρ⟫ασίου herzustellen. So schreibe ich auch hier, wiewohl eine Abbreviatur nicht angedeutet ist, ἀπο(στασίου) und verweise zur Erklärung auf meine Ausführung oben S. 127. Ich bemerke nur, daß der demotische Vertrag, auf dem diese Quittung steht, eine Abstandsurkunde ist.

2. Für meine neue Lesung [τ]έλο[ς] με( ) weiß ich leider keine Erklärung zu geben.

3. Zum φρούριον Μεμνονείων vgl. oben S. 173. — Wenn Spiegelberg S. 16 den Namen der Verkäuferin [Ta]nuâ liest, so ist er doch wohl von der früheren falschen Lesung Τανοὺς beeinflußt gewesen. Revillout liest richtig Tavé.

4. Es ist bemerkenswert, daß die Kaufsumme am Schluß der Quittung hier nicht wie üblich im Genitiv, sondern mit πρός gegeben wird. Dieses πρός ist mit τέτακται zu verbinden: er hat gezahlt auf oder für (den Kaufpreis von) 2 Talenten 1200 Drachmen. Damit wird die Berechnung der 10 Prozente zum Ausdruck gebracht. Wenn nun in **173**, 4, wo gleichfalls ἀποστασίου und ἣν ἔθετο vorhergeht, die Kaufsumme trotzdem im Genitiv gegeben wird, so möchte ich daraus folgern, daß dieser Genitiv gleichfalls mit τέτακται zu verbinden ist: er hat gezahlt für (den Kaufpreis von) 3000 Drachmen 300 Drachmen, denn von ἣν ἔθετο kann der Genitiv nicht abhängen, zumal der Preis für den Kauf gezahlt wird, nicht für das Abstehen, wenn dies auch die Verkaufshandlung vollendet. Hiernach möchte ich auch in den zahllosen Bankquittungen, in denen auf ὠνῆς und ἣν ἠγόρασεν o. ä. der Kaufpreis im Genitiv folgt, diesen nicht von ἠγόρασεν o. ä. abhängig machen, wie das bisher wohl meist geschieht (auch ich hatte es bis jetzt so aufgefaßt), sondern gleichfalls mit τέτακται verbinden: er hat gezahlt für X Drachmen Y Drachmen (und nicht: den er gekauft hat für X Drachmen). Daß dies die richtige Konstruktion ist, wurde mir bestätigt durch die in Griffith, Ryl. P. III S. 146 edierte Bankquittung aus Krokodilopolis vom J. 117, wo nach vorhergehendem ὠνῆς und ἣν ἠγόρασεν der Kaufpreis mit πρός eingeführt wird. Aus diesem Grunde habe ich in diesem II. Bande durchweg vor den Kaufpreis ein Komma gesetzt, um ihn von ἣν ἠγόρασεν o. ä. zu trennen, so daß er mit τέτακται verbunden wird. Die Bank gibt also formell nicht an, für welche Summe der Käufer gekauft hat, sondern von welcher Kaufsumme sie ihre Prozente berechnet. Vgl. auch oben S. 136 zu **175**c].

Nr. 183. Verkehrssteuerquittung für Osoroëris, Horos' Sohn. 19. April 103

Berlin, Staatliche Museen, P. dem. Berl. 3105 (= Droysen 40).

Die griechische Bankquittung ediert von J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Kl. Schr. zur Alten Geschichte (1893) I S. 4 und 30 ff. als Nr. 40. Vgl. Wilcken, Kl. Schr. l. c. 387 (W1). — Original von mir revidiert.

Die demotische Abstandsurkunde ediert von E. Revillout, Nouv. Chrest. S. 20 ff., übersetzt in Proc. d'Herm. S. 207 f. — Adolf Erman, Handbuch l. c. 107 ff. (deutsche Übersetzung). — W. Spiegelberg, Berl. dem. Pap. S. 15.

Zur Erklärung dieses Verkaufes und seiner viele Schwierigkeiten bietenden Beziehungen zu **182** verweise ich auf die Einleitung zu **182**. Ich bemerke nur, daß der demotische Vertrag vom 17. Phamenoth datiert ist.

1 Ἔτους ιδ τοῦ ⟨καὶ⟩ ια Φαρμοῦθι ε̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Διονύ(σιος), 19. April 103
(δεκάτης) ἐνκυ(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Ψενχώ(νσιος)
2 τελ(ώνου), ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Ἡρα(κλείδης) ὁ ἀντιγρα(φεύς), τέλ(ος) ὠνῆς Ὀσοροήριος (sic) τοῦ Ὥρου
οἰκί(ας) ᾠκοδομημένης
3 καὶ τεθυρωμένης ἐν τῶι ἀπὸ νότου μέρει περὶ τὰ Μεμνόνεα ϛ́ μέρος,
4 ὃν ἐωνή(σατο) παρὰ Σναχομνεὺς τοῦ Χαπχρᾶτος, χα(λκοῦ) δρ(αχμῶν) Γ̣ τέλ(ος) τ.
5 (2. H.) Δι(ονύσιος) τρα(πεζίτης).

1 ⟨καὶ⟩ *W*. 1 κατ̊ Pap. 2 Ὀσοροήριος (l. Ὀσοροῆρις) *W*1. Ὀσοροῆρις Droy. 3 ϛ́ μέρος Pap. l. (ἕκτου) μέρους *W*. 4 ὃν Pap. l. ὃ *W*. 4 Σναχομνεὺς (l. Σναχομνέως) *W*1. Σναχομνέος Droy. 4 παρ̊ Pap. 5 Dieselbe dicke Handschrift, wie in **182**, 4.

Übersetzung.

Im 14. Jahr, welches auch das 11. ist, am 5. Pharmuthi hat gezahlt auf die Bank in Hermonthis, welcher Dionysios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Steuerpächters Psenchonsis, welche Herakleides, der Kontrolleur, unterschreibt, Osoroëris, der Sohn des Horos, als Steuer für den Kauf eines sechsten Teiles eines Hauses, das mit Steinen gebaut und mit Türen versehen ist, im südlichen Teil der Memnonien, den er gekauft hat von Snachomneus, dem Sohn des Chapchrās, für 3000 Kupferdrachmen als Steuer 300. (2. H.) Dionysios, der Bankier.

Kommentar.

2. Der falsche Genitiv Ὀσοροήριος verlangte das folgende τοῦ. Der richtige Nominativ hätte geheißen: Ὀσοροῆρις Ὥρου.

4. Das Spatium vor χα(λκοῦ) bestätigt meine obigen Ausführungen zu **182**, 4: es zeigt, daß die Kaufsumme nicht mit ἐωνή(σατο) zu verbinden ist, sondern mit τέτακται.

14. Juni 102

Nr. 184. Verkehrssteuerquittung für Nechutes, der Jüngeren.

Leiden, Museum von Oudheiden, I 377.

Die griechische Verkehrssteuerquittung ediert von C. I. C. Reuvens, Lettres à Mr. Letronne (1830) III S. 16 ff. Danach C. Leemans, Pap. Gr. Mus. ant. publ. Lugduni-Batavi I (1843) S. 89. — Hiernach abgedruckt von E. Revillout, Proc. d'Herm. II 202 A. — Original von mir revidiert.

Die demotische Geldbezahlungsschrift und Abstandsurkunde übersetzt von E. Revillout, Proc. d'Herm. II 201 ff. A.

Nach dieser Bankquittung hat Nechutes, der Sohn des Hasōs, ein Haus von $1^1/_4$ Areal-Ellen an Sachpēris, die Tochter des Osoroeris, für 3000 Drachmen verkauft. Schon Reuvens l. c. hatte die Entdeckung gemacht, daß der Nechutes dieser Quittung identisch ist mit dem Käufer Nechutes in Leid. N (**181**), und hatte diesen gut erhaltenen Text benutzt, um die Lesung der schwierigen Bankquittung in Leid. N zu fördern. Aber erst durch die Entzifferung der demotischen Texte konnte Revillout feststellen, daß das Kaufobjekt von $1^1/_4$ Ellen identisch ist mit dem von Leid. N. Das ergab sich aus der Identität der im Demotischen angegebenen Nachbarn mit denen in jenem Leid. N. Also hat Nechutes, der Jüngere nach dem Demotischen, das Grundstück, das er sich im Jahre 105 gekauft hatte, bereits im Jahre 102 an die Sachpēris weiterverkauft. Diese Sachpēris ist als Tochter des Osoroëris, gleichviel ob sie die Ältere oder Jüngere des Namens war, nach unserm Stammbaum S. 40 die Nichte des Nechutes. Vgl. auch **169**.

Nun war aber dies Grundstück im Jahre 105 (nach **181**) ein Bauterrain, ein ψιλὸς τόπος. Wenn Nechutes es jetzt als οἰκία bezeichnet, so wird anzunehmen sein, daß er im Laufe dieser drei Jahre ein Haus auf diesem Terrain errichtet hatte. In den beiden demotischen Texten, zu denen unsere Quittung gehört, wird das Objekt als *mon oureh* (= ψιλὸς τόπος) *de maison* bezeichnet, ein Ausdruck, der auf ein auf dem Bauterrain nachträglich errichtetes Haus wohl angewendet werden kann. Übrigens bekommt Nechutes, der im Jahre 105 das leere Grundstück für 1 Talent gekauft hatte, für das darauf gebaute Haus jetzt nur 3000 Drachmen.

Überraschend ist, daß in der demotischen Geldbezahlungsschrift zum Schluß hinzugefügt ist (Revillout S. 202): (*Je t'ai donné aussi*) *les morts, les liturgies et les catacombes et les revenus funéraires qui me reviennent au nom de mon père et de ma mère.* Davon hat der Bankschreiber keine Notiz genommen. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß Nechutes sich dies Haus gebaut habe, um seine Mumien darin abzustellen (s. oben S. 147). Aber dagegen spricht die Erwähnung der *catacombes*, der Grüfte, in denen die Toten schon lagen. Im übrigen ist hieraus zu schließen, daß auch die Sachpēris eine Choachytin war. — Die demotischen Verträge sind vom 19. Pachon datiert.

14. Juni 102

1 Ἔτους ιε τοῦ καὶ ιβ Παχὼν λ̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρ[μώ(νθει) τ]ρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Διον[ύ]σιος, (δεκάτης) ἐνκυ(κλίου) κατὰ διαγρ(αφὴν) Ψενχώ(νσιος) τελ(ώνου), ὑφ' ἣν ὑπο[γ]ρά(φει) Ἡρα(κλείδης) ὁ ἀντιγρα(φεύς),

2 ὠνῆς Σαχπῆρι‖ο‖ς Ὀσορ[ο]ῆρις τέλος οἰκία(ς) π(ήχεως) αd, [ἣ]ν ἐωνήσατο παρ[ὰ] Νεχούτου τοῦ Ἀσῶτος, χα(λκοῦ) δρα(χμῶν) Γ̈ τέλος τ̲. (2. H.) Δι(ονύσιος) τρα(πεζίτης).

2 l. Σαχπῆρις *W*. 2 Ὀσορ[ο]ῆρις l. Ὀσοροήριος *W*. Ὀσορηρις Reu. Lee. (l. Ὀσορήριος). 2 ⌒α d = π(ήχεως) αd *W*. A^d [μίαν [καὶ] τέταρτον] Reu. α δ' (domus unius cum quarta parte) Lee. 2 Νεχούτου *W*. Νεχούτης Reu. Lee. (l. Νεχούτου). 2 τ̲ *W*. [τ] Reu. Lee.

Übersetzung.

Im 15. Jahr, das auch das 12. ist, am 30. Pachon hat gezahlt auf die Bank in Hermonthis, welcher Dionysios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Steuerpächters Psenchonsis, welche Herakleides unterschreibt, Sachpēris, die Tochter des Qsoroëris, als Steuer für den Kauf eines Hauses von $1^1/_4$ Areal-Ellen, das sie gekauft hat von Nechutes, dem Sohn des Hasōs, für 3000 Kupferdrachmen als Steuer 300. (2. H.) Dionysios, der Bankier.

IV. Sonstige Choachyten-Akten (Nr. 185—190).

Nr. 185. Protokoll einer Verhandlung vor dem Epistates des Pathyrites (νεκροτάφοι gegen χοαχύται).

Paris, Louvre N. 2339 (= Par. 16).
H. 21 cm. Br. 36 cm (?) [1].
Ediert nach Letronne von Brunet de Presle, Not. et Extr. XVIII 2 (1865) S. 226 ff. als Nr. 16 (Faksimile auf Taf. XXI) — Original von mir verglichen.

Dieser Papyrus war schon zu der Zeit, als Letronne ihn bearbeitete, stark zerfetzt und bestand nur aus einzelnen Fragmenten, so daß er keinen zusammenhängenden Text gewinnen konnte. Vergleicht man aber seine Transkription mit Tafel XXI, so sieht man, daß, ehe Devéria diese Tafel zeichnete, mehrere Fragmente verlorengegangen sein müssen, die Letronne noch gesehen hatte. Brunet de Presle sagt darüber S. 229: *Les lacunes du papyrus se sont augmentées depuis la copie de M. Letronne, que nous avons dû reproduire sans changements.* So habe auch ich, als ich (zuerst 1886) das Original revidierte, nur die bei Devéria abgezeichneten Fragmente vor mir gehabt. Die Pariser Ausgabe bietet daher mehrere Lesungen Letronnes, die heute nicht mehr kontrollierbar sind. Es fehlt danach ein schmales Fragment, das die ersten Buchstaben von Kol. I 1—13 enthielt, ferner ein mittleres Fragment, das von I 1—7 reichte, sowie ein kleines Fragment, das Kol. II 1—5 füllte. Diese von Letronne noch gelesenen Buchstaben habe ich, soweit ich sie akzeptiere, in meinem Text nicht in Klammern gesetzt, was zu Komplikationen mit den andern notwendigen Klammern geführt hätte, sondern durch dicke Unterstreichung gekennzeichnet. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, was bisher nicht beobachtet zu sein scheint, daß unterhalb von I 18 noch Platz ist für mehrere verlorengegangene ganze Zeilen (etwa zwei bis drei). Das ist wichtig für das Verständnis von Kol. II. Ich gebe daher Kol. II eine eigene Zeilennumerierung.

Wenn mein Text unter diesen Umständen trotz vieler Zeit und Mühe, die ich auf ihn verwandt habe, auch recht lückenhaft sein muß, so ist doch die Konstruktion und der sachliche Zusammenhang im großen und ganzen einigermaßen herausgekommen, wenn auch im einzelnen noch vieles unklar bleibt. Während Brunet de Presle meinte, daß hier ein Streit zwischen zwei Gruppen von Choachyten behandelt werde, sind es nach meinem Text vielmehr νεκροτάφοι [2]), die hier gegen χοαχύται klagend auftreten. Da jene die Leichen zu bestatten hatten, deren Totenkult diesen oblag, so werden engere persönliche und auch geschäftliche Beziehungen zwischen ihnen bestanden haben, und man begreift, daß es gelegentlich auch zu Streitigkeiten, namentlich um pekuniäre Vorteile, zwischen beiden kommen konnte. Es sind 6 νεκροτάφοι, die gegen 8 χοαχύται klagen. Von den letzteren ist uns der Führer dieser Gruppe, Ὧρος Ὧρου, gut bekannt als Horos II., und auch die in Z. 9 genannten Ἀμενώθης und Ψενχῶνσις, die Söhne des Τεεφῖβις, sind uns nicht fremd (s. unten). Da die Verhandlung, deren Protokoll wir vor uns haben, vor dem Epistates des Pathyrites spielt, so ist die κάτω τοπαρχία, aus der beide Parteien stammen — bei den Choachyten werden auch noch die Memnonien hinzugenannt (s. unten) —, die des Pathyrites. Wegen der Zerstörung von I 13/4 bleibt leider der Inhalt der Klage der Leichenbestatter ziemlich dunkel, wie auch wegen der Lücken in I 15ff. unklar bleibt, was die Choachyten zu ihrer Verteidigung vorgebracht haben. Es scheinen aber auf ihren Wunsch Zeugen herbeigeholt zu sein, die dann mit ihnen übereinstimmten, und deren Ausführungen die Nekrotaphoi nichts entgegenhalten konnten. Darum richtet sich der Spruch des Epistates, den seit alters bestehenden Gebräuchen zu folgen und keine Neuerungen einzuführen, wohl mehr an die Nekrotaphoi als an die Choachyten.

Die Zeit läßt sich leider nicht genauer bestimmen. Letronne hat in I 1 Ἔτους λ . . . . . ις̄ gelesen. Es kann also das 30. bis 39. Jahr genannt gewesen sein. Wenn man das auf Philometor bezieht, so ergibt sich 152/1—146/5, wenn auf Euergetes II., 141/0—132/1. Da unser Horos II. hier schon an der

[1]) Die Breitenangabe nach Brunet; aber die Fragmente sind z. T. zu nahe aneinander gerückt. Die Breite war größer, ist aber wegen der Lücken unsicher zu berechnen.

[2]) Darauf wies ich schon oben S. 38 hin.

Spitze der Choachyten steht wie später im Hermiasprozeß, so liegt es vielleicht näher, sich für Euergetes zu entscheiden, aber ganz sicher ist es nicht. Auch Brunet de Presle hat Euergetes bevorzugt.

Kolumne I.

Ἔτους λ[. . . . .] ις̄ ἐπὶ Διονυ[σίου τῶν] τοῦ ἐπιτάγματος, ἱπ̣παρχῶν (sic)
ἐπ' ἀνδρ[ῶν καὶ τῶ]ν περὶ αὐλὴν [δια]δόχων καὶ ἐπι[στά]του τοῦ Παθυρίτ[ο]υ.

Ἐντυχ[όντων Πε]τεαροήριος το[ῦ Τεεφ]ίβιος καὶ Σναχ[ομ]νέως καὶ Πετε-
νεφώ[του τῶν Ἀπ]άθου καὶ . .[. . . . .] τοῦ Σμίνιος [κ]αὶ Ἀρσιή[σιο]ς τοῦ
Ψενθοῦ[τος καὶ Πατ]σεοῦτος ⟨τοῦ⟩ Κ̣α̣[. . . . .] του τῶν ἓξ [τῶν ἐχόντων (?) τὴν]
νεκροτ[αφικὴ]ν προστασ[ίαν πάντων (?) τῶν σωμάτων τῶν ἀ]ποginομένων
ἐν τῆι κ[άτω τοπαρ]χίαι κατὰ [Ὧ]ρου τοῦ Ὥρου [καὶ Νεχο]ύτου τοῦ
Ἀρσιή[σιος καὶ Χεσ]θώτου τοῦ Ἀμε[ν]ώθου καὶ Λ .[. . . . . τοῦ] Ἀμενώ[θο]υ
κα⟨ὶ⟩ Ἀμεν[ώθου το]ῦ Τεεφίβιος κα[ὶ Ψ]ενχώνσιος [τοῦ Τεεφ]ίβιος κα[ὶ]
Ὀνόφρε⟨ω⟩[ς τοῦ . .] . . σικ[. .]ιος καὶ Φ[αγ]ώνιος τοῦ Ἀρ[σιήσιος] τῶν
ἐκ τ[ῆς αὐτῆς κάτω τ]οπα[ρ]χίας [καὶ τ]ῶν Μεμνον[είων χ]οαχυτῶν
προφερο[μένοι]ς (sic) ἐπιβάλλειν [τοῖ]ς τὸ δίμοιρον [τῶν γ]ινομέ[ν]ων
ὑπὸ τῶν [. . . . .]ων τ[ῶ]ν τε⟨τε⟩[λευτ]η[κό]των (?) η[. . . . .] . ιοση[. .] . τον
[τ]ούτοις [. . . . .]έσεω[ν] [καὶ] τῶν περὶ τὸ[ν Ὧ]ρον καὶ] Νεχ[ού]την
καὶ τοὺς ἄ[λλους] ἀπολογιζομ[ένων] μὴ ἐντ[. . . . .] . . . .
μηδὲ [. . . . .]έναι καὶ ἠξί[ουν πρ]οσκληθῆ[ναι ἐκ] τῆ[ς]
κάτω [τοπαρ]χίας [. . .] . . [. . . . .] ὅπως [. . . . .]
ἀλη[θ . . . . .]ν . ειπ[. . . . .]

Hierauf können noch einige Zeilen gefolgt sein.

Kolumne II.

γενηθέντων τε συμφώνων τοῖς περὶ τὸν
Ὧρον καὶ τῶν περὶ τὸν Πετεαροῆριν
μη[θὲν ἐ]χόντων πρὸς ταῦτα ἀντιτιθέναι,
μέτ[ρι]ον νομίζοντες εἶναι εἶπαμεν
κατ[α]κολουθεῖν τοῖς ἐξ ἀρχῆς ἐθισμοῖς καὶ
μη[θὲν ἐνκαινί]ζειν.

Kol. I. 1 τῶν] τοῦ ἐπιτάγματος Strack, *W*. τοῦ ἐπὶ τάγματος Bru. 1 ἱπ̣παρχων Pap. l. ἱππάρχου Strack. 4 τῶν Ἀπ]άθου καὶ . . *W*. τοῦ] εν . . . θου καὶ Ἀκο Bru. 5 Ψενθοῦ[τος καὶ Πατ]σεοῦτος ⟨τοῦ⟩ Κ̣α̣ *W*. Ψενθου . . . . . του Νεοῦτος καὶ Bru. 5 . . του τῶν ἓξ [τῶν ἐχόντων (?) τὴν] *W*. εοτου τῶν ἓξ . . . . . Bru. 6 νεκροτ[αφικὴ]ν *W*. νεκροπ[. . . . .] τὴν Bru. 6 πάντων (?) τῶν σωματων τῶν erg. *W*. 6 ἀ]ποginομένων *W*. ποιουμένω[ν . . . . . Bru. 7 τῆ̄ Bru. Aber so schreibt er auch für τῆι, was hier gewiß stand. 7 [καὶ Νεχ]ούτου τοῦ *W*. . . . . Bru. 8 καὶ Χεσ]θώτου τοῦ Ἀμε[ν]ώθου καὶ Λ .[. . . . . τοῦ] Ἀμενώ[θο]υ *W*. Nach 22 Punkten ωθου καὶ . . . . . Brun. 9 κα⟨ὶ⟩ Ἀμεν[ώθου το]ῦ *W*. κατὰ μὲν [το]ῦ Bru. 9 [τοῦ Τεεφ]ίβιος *W*. [καὶ Τεεφ]ίβιος Bru. 10 Ὀνόφε⟨ω⟩[ς (l. Ὀννώφρεως) τοῦ . .] . . σικ[. .]ιος καὶ Φ[αγ]ώνιος *W*. Ὀνοφρεὺ[ς καὶ Ἀρ]σιήσιος καὶ Φ[. . . ήσιος Bru. 11 αὐτῆς erg. *W*. 11 [καὶ τ]ῶν *W*. . . . . τ]ῶν Bru. 11 χ]οαχυτῶν *W*. χο]λχυτῶν Bru. 12 προφερο[μένοι]ς (l. προφερομένων) *W*. προφερο . . . . . Bru. 12 [τοῖ]ς mit übergesetztem αὐ (= αὐτοῖς) *W*. [εἰ]ς Bru. 12 [τῶν γ]ινομέ[ν]ων *W*. . . . . νομέων Bru. 13 [. . . . .]ων τ[.]ν τε[. . . . .]η[. .]των (vielleicht τ[ῶ]ν τε⟨τε⟩[λευτ]η[κό]των?) η[. . . . .]. ιοση[. .]τον *W*. . . . ων τ . ν . ν- . . . . . η . . των η . . . . . Bru. 14 έσεω[ν] (dann größeres Spatium) [καὶ] τῶν περὶ τὸ[ν Ὧρον καὶ] Νεχ[ού]την *W*. εσεω . . . . . τῶν περὶ τοῦ . . . . . Bru. 15 ἄ[λλου]ς ἀπολογιζομ[ένων] μὴ ἐντ[*W*. . . . . ἀπολο[γι]ζομ . . . . μηθὲν τ Bru. 16 έναι (dann Spatium) καὶ ἠξί[ουν πρ]οσκληθη[ναι ἐκ] τῆ[ς] *W*. ναι καὶ ἠξί[ωσαν . . . . ο ἐκληθη Bru. 17]. . [. . . . .] ὅπως [. . . . .] *W*. ες . . . . . ς ὅπως Bru.

Kol. II. 2 Πετεαροῆριν *W*. Πετεαροήρην Bru. 3 μη[θὲν ἐ]χόντων *W*. μή[δε ἀνε]χόντων Bru. 4 μέτ[ρι]ον *W*. με . . . . . ον Bru

Kommentar.

Kol. I. 1/2. Schon Grenfell hat im Kommentar zu Grenf. I 18, 6 gegenüber Letronne (s. App.) ἐπιτάγματος zu einem Wort zusammengezogen und von dem folgenden getrennt [1]). Die Ergänzung von τῶν vor τοῦ ἐπ. gibt schon Strack, Rhein. Mus. LV 190 (unter 5). Beweisend ist dafür Grenf. I 18—21. Strack l. c. hat auch schon erkannt, daß nachher ἱππάρχου statt ἱπ-παρχῶν herzustellen ist (nach eben diesen Texten). G. A. Gerhard, der Philol. LXIII 542 den Text von Strack aufnimmt, hält ihm entgegen, daß er die »Ergänzung« von ἐπιστάτου τοῦ Παθυρίτου als sicher zu betrachten scheine. Da ist Gerhard einem Druckfehler bei Brunet de Presle zum Opfer gefallen, der eine falsche Klammer gesetzt hat, ἐπι[στάτ[ου statt ἐπι[στάτ]ου τοῦ Παθυρίτου. Es ist also kein Zweifel, daß wir den Epistates des Παθυρίτης (und nicht des Περὶ Θήβας) vor uns haben. Das spricht gegen Gerhards Auffassung von dem dort behandelten Problem. Vgl. auch oben S. 174 die Einleitung zu **181**.

I 3. Wenn ich recht sehe, ist dies das erste Verhandlungsprotokoll dieser Art, in dem die Parteien nicht mit Καταστάντος τοῦ δεῖνος πρὸς τὸν δεῖνα, sondern mit Ἐντυχόντος τοῦ δεῖνος κατὰ τοῦ δεῖνος eingeführt werden [2]). Da ἐντυγχάνειν τινί sowohl schriftlich (durch ein ὑπόμνημα) wie auch persönlich sich an jemand wenden oder auch beides zusammen (s. zu **160**, 35) bedeutet, so kann ἐντυγχάνειν κατά τινος sowohl das Einreichen eines ὑπόμνημα gegen jemand (vgl. Wb. s. v.) wie auch das persönliche Auftreten gegen jemand oder beides miteinander bezeichnen. Der Gedanke, daß hier mit ἐντυχόντων κτλ. etwa auf ein ὑπόμνημα des Peteharoëris usw. hingewiesen sei, das in ihrer Abwesenheit zur Verlesung gekommen wäre, daß also nur Horos und Genossen, die sich nachher verteidigen (15), anwesend gewesen wären, ist von anderem abgesehen [3]) schon dadurch ausgeschlossen, daß nach II 3 Peteharoëris und seine Genossen nichts zu erwidern hatten. Also sind beide Parteien vor dem Epistates erschienen, wiewohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist (mit καταστάντων). Wahrscheinlich haben Peteharoëris und Genossen vorher ein ὑπόμνημα an den Epistates gerichtet (wie in **161** und **162**), das zu Beginn der Verhandlung wie üblich verlesen, oder über das sie selbst berichtet haben (vgl. **118**), und dessen Hauptinhalt hier im Protokoll Z. 12—14 kurz festgelegt ist.

I 5. Da nach meiner Herstellung des Textes von Z. 3—5 es sechs Personen sind, die gegen die Choachyten auftreten, so ist hier in Z. 5 sicher τῶν ἓξ zu lesen (s. App.).

I 6. Entscheidend für die Bedeutung des ganzen Textes ist hier meine Herstellung von νεκροτ[αφικὴ]ν statt νεκροπ[. . . . .]τὴν [4]). Ich muß dabei freilich hinter νεκρο ein τ statt des π setzen, ohne daß es sich am Original oder Bild prüfen ließe, da dies Fragment verloren ist. Aber Letronnes Lesung von π hinter νεκρο erklärt sich dadurch, daß das τ in dieser Handschrift oft ganz wie der vordere Teil des π aussieht, und das Fragment eben mit diesem Buchstaben abbrach. — Aus der Ptolemäerzeit war bisher der einzige Text, in dem νεκροτάφοι begegnen, das Chrematisten-Protokoll in Ryl. II 65, das von einem Streit zwischen νεκροτάφοι handelt [5]). Dieser Text lehrte uns, daß die νεκροτάφοι eine Korporation, ein ἔθνος, bildeten, wie es für die Taricheuten überliefert und auch für die Choachyten anzunehmen ist [6]). Ich habe das Adjektivum νεκροταφικὴν zu προστασίαν ergänzt, wie in den Texten der Römerzeit öfter νεκροταφικὴ κηδεία begegnet (s. San Nicolò l. c.).

Die προστασία erinnert uns an die προστασία τῶν ἐπιβαλλόντων αὐτῶι σωμάτων τῶν μεταγομένων εἰς τοὺς τάφους in **180**[a] 2, 2 (= **180**[b], 27), die ich oben S. 168 als »Verfügungsrecht« der Choachyten über die in die Gräber abzuführenden Leichen zu deuten vorschlug. An unserer Stelle muß die νεκροταφικὴ προστασία dem entsprechend das »Verfügungsrecht« der Nekrotaphoi über die zu bestattenden Leichen sein, die sie also zu bestatten das Recht hatten. Nach dieser Parallele lag es nahe, in die darauf folgende Lücke irgendwie τῶν σωμάτων einzufügen. Schwierigkeiten machte mir das Partizipium am Schluß von Z. 6 (von Letronne ποιουμένων gelesen), für das ich bisher keine brauchbare Lesung finden konnte. Erst die Überlegung, daß wegen des folgenden ἐν τῆι κ[άτω τοπαρ]χίαι das Partizipium nicht etwa die Herkunft der Nekrotaphoi bezeichnen kann, weil man dann ἐκ τῆς κ. τ. erwarten würde, wie es nachher bei den Choachyten in Z. 11 heißt, führte mich darauf, daß dies Partizipium sich vielmehr auf das zu postulierende τῶν σωμάτων beziehen müsse, und als ich in Ryl. 65, 9 von ἀπογεγονότα σώματα las, sah ich im Moment (erst jetzt bei der Niederschrift), daß auf Devérias Tafel ἀ]πογινομένων gelesen werden kann. Wiewohl das zweite ο nicht ganz klar zu erkennen ist, halte ich die Lesung für richtig. Ob mein Vorschlag, πάντων vor τῶν σωμάτων zu ergänzen, was dem Umfang der Lücke entsprechen würde, zutrifft, lasse ich dahingestellt, aber der Sinn des Ganzen dürfte mit meinem Text getroffen sein. Die Prostasie gibt ihnen also das Recht auf die Bestattung aller Personen, die in der unteren Toparchie (des Pathyrites) sterben [7]). Fraglich ist noch, wie man den Genitiv hinter τῶν ἓξ in Z. 5, wo ich beispielshalber τῶν ἐχόντων vorgeschlagen habe, fassen soll. Faßt man diese Worte als Apposition zu τῶν ἓξ, so würde es bedeuten, daß diese 6 Männer allein das Recht auf die Bestattung aller Toten in der κάτω τοπαρχία hätten. Aber ich stelle mir diese Toparchie und den dortigen Bestattungsbetrieb viel zu groß vor, als daß diese 6 Männer ihn bewältigen konnten. Ich fasse daher den Genitiv in dem gerade in der Charakteristik von Personen so häufigen Sinne als Genitivus possessivus: »zugehörig« zu denen, welche die nun beschriebene Prostasie haben. Diese 6 Männer sind also nur ein Teil der Nekrotaphoi für die κάτω τοπαρχία.

I 7—10. Von den hier aufgezählten Choachyten [8]) sind uns außer dem Führer Horos II., wie schon bemerkt, auch Amenothes und Psenchonsis, die Söhne des Teephibis, bekannt (s. den Stammbaum S. 40). Amenothes begegnet schon in dem demotischen Text **167**[a] (a. 141), beide Brüder nebeneinander in **168**, 4 (a. 121), Psenchonsis allein in **170**, 6, **171**, 5 (a. 126) und **161**, 11 (a. 119).

---

1) Zum ἐπίταγμα vgl. Lesquier, Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides (1911) S. 85.

2) Vgl. **161**, **162**, **195**, alle vor dem Epistates. Vgl. auch **118** (vor den Chrematisten), und SB 4512 (vor dem Epistrategen).

3) Das ὑπόμνημα eines Abwesenden wird nicht in der Verhandlung vorgelegt worden sein.

4) Die Größe der Lücken ist bei Brunet de Presle oft sehr ungenau wiedergegeben. S. Apparat.

5) Öfter begegnen sie in Texten der römischen Zeit. Vgl. Wb. III 381 und San Nicolò, Aeg. Vereinswesen I 97ff.

6) S. oben S. 38, wo Ryl. II 56 ein Druckfehler für 65 ist.

7) Auch für die Paraschisten war die Frage, an welchem Ort der Tote gestorben war, von Bedeutung. Vgl. unten die Akten **194—197**.

8) Die Ergänzung Νεχο]ύτου ergibt sich aus Z. 14.

Diese Daten sind zwar für die Datierung unseres Textes nicht direkt entscheidend, wenn man an die Lebenszeit des Horos II. denkt, sprechen aber vielleicht doch für die Beziehung auf Euergetes (s. oben).

10. Ich habe αὐτῆς vor κάτω hinzugefügt mit Rücksicht auf die Größe der Lücke. Das καὶ vor τ]ῶν Μεμνον[είων habe ich ergänzt nach **181**, 5 und PSI IX 1021. Mit den Memnonien sind auch an unserer Stelle die zum Pathyrites gehörigen südlicheren Teile der gesamten Memnonien gemeint. Vgl. die Einleitung zu **181**.

I 12—17. Das προφερομένων (verschrieben προφερο[μένοι]ς) läßt, wie mir scheint, die Frage offen, ob hiermit auf das verlesene ὑπόμνημα hingewiesen wird, in dem sie dies vorgebracht haben, oder ob die Nekrotaphoi auch selbst hier das Wort ergriffen haben. Leider ist es mir nicht gelungen, den Text ihrer Ausführungen zu verstehen. Namentlich der Schluß von Z. 13 bleibt mir völlig rätselhaft, aber auch manches andere. Soviel ist klar, daß die Nekrotaphoi sich darauf berufen, daß ihnen [1]) zwei Drittel von etwas rechtlich zukommen, und da sie die Choachyten verklagen, werden nach ihrer Behauptung diese sie in diesem Punkte geschädigt haben. Das ist zwar in diesem kurzen Auszug nicht direkt gesagt (wenn es nicht in dem Schluß von Z. 13 steckt) [2]), wird aber in der Verteidigung der Choachyten (Z. 15 f.) vorausgesetzt, wo sie erklären, das und das nicht getan zu haben. Aber was kann das gewesen sein, das den Nekrotaphoi zu zwei Dritteln zukam? Und folgt daraus, daß den Choachyten ein Drittel davon zustand? Man könnte sich vielleicht denken — wiewohl es mir nicht leicht wird, anzunehmen —, daß bei einer Bestattung, bei der sowohl die Nekrotaphoi für das Beerdigen wie die Choachyten für den dabei auszuübenden Totenkult in Aktion traten, die Nekrotaphoi, weil sie die schwerere Arbeit zu leisten hatten, $^2/_3$ von dem Lohn und die Choachyten $^1/_3$ erhielten. Danach könnte man vielleicht in [τῶν γ]ινομέ[ν]ων [....]έσεων den Lohn sehen, der etwa von der Familie oder den Verwandten der Toten (ὑπὸ τῶν [ἀναγκαί]ων (?) τ[ῶ]ν τε⟨τε⟩[λευτ]η[κό]των(?)) gegeben wurde. Doch das sind alles unsichere Vermutungen. Hoffentlich kommt eine fachmännische neue Revision des Originals zu besseren Ergebnissen.

I 16 ff. Nachdem vorher nur Genitivi absoluti gestanden haben — ἐντυχόντων — προφερομέν⟨ων⟩ — καὶ ἀπολογιζομένων —, wird hier mit καὶ ἠξίουν diese Konstruktion abgebrochen. Merkwürdigerweise steht in unserer Parallele Ryl. II 65, 10 an derselben Stelle gleichfalls καὶ ἠξίουν, nachdem zwei Genitivi absoluti vorhergegangen sind. Das scheint also zum Stil solcher Protokollschreiber zu gehören. An beiden Stellen wird die Forderung einer Ladung mit diesem καὶ ἠξίουν eingeleitet. In P. Ryl. sollen die Gegner, die nicht erschienen sind, vorgeladen werden. In unserm Fall muß die Ladung anderer Personen gefordert sein, denn die Gegner, die Nekrotaphoi, sind, wie wir oben feststellten, bei der Verhandlung anwesend. Diese Personen werden in Z. 17 hinter τοπαρ]χίας genannt, wo man nach Devérias Tafel vielleicht [τοὺ]ς vor der Lücke lesen könnte, als Subjekt zu πρ]οσκληθῆ[ναι. Ich glaube, daß die zu Ladenden niemand anders sind als die Personen, von denen es nachher in II 1 heißt: γενηθέντων τε συμφώνων τοῖς περὶ τὸν Ὧρον, die also übereinstimmend mit Horos und Genossen ausgesagt haben. Das setzt allerdings voraus, daß die von den Choachyten gewünschte Ladung sofort erfolgt ist und die herbeigeholten Personen sogleich verhört worden sind. Da, wie oben bemerkt, am Schluß von Kol. I mehrere Zeilen fehlen, kann das dort erzählt worden sein. Das wäre für uns freilich ein singulärer Fall, daß während einer Verhandlung eine Ladung ausgeführt wäre, und unsere Juristen mögen sich äußern, ob diese Annahme überhaupt zulässig ist. Die praktische Ausführung der Ladung könnte in unserm Fall ziemlich schnell erfolgt sein. Der Ort der Verhandlung ist I 1 nicht angegeben. Aber da sie vom Epistates des Pathyrites geleitet wurde, vermute ich, daß sie in Hermonthis stattgefunden hat. Die geladenen Personen, die aus der κάτω τοπαρχία dieses Gaues geholt wurden, können sich also in nächster Nähe befunden haben.

II 3. Ebenso wie hier, wird auch in **194**, 16 zur Begründung des Spruches angegeben, daß der Gegner nichts entgegenzusetzen hatte (ἀντιτιθ[έναι τι] πρὸς ταῦτα μὴ δυναμένου).

II 4. Meine Ergänzung μέτ[ρι]ον [3]) paßt genau zur Größe der Lücke (s. die Tafel) [4]). Der Epistates will damit wohl sagen, daß er den Streitfall für einen »mäßigen, bescheidenen« halte. Darum beschränkt er sich auf eine allgemeine Ermahnung mit bekannten Phrasen. Vgl. Teb. 40, 19 f. (in einem Hypomnema): κατακολουθεῖν τοῖς ἐξ ἀρχῆς ἐθισμοῖς. Vgl. auch **191** (Tor. 7), 18—19. — Zu dem Pluralis maiestatis εἴπαμεν vgl. oben S. 56. Hier tritt dieser Charakter um so deutlicher hervor, als im Präskript gar kein Konsilium genannt ist. Es ist jedoch fraglich, ob nicht trotzdem eines bestanden hat.

II 6. Letronnes Ergänzung ἐνκαινί]ζειν (statt des sonst üblichen καινίζειν) scheint durch die Größe der Lücke empfohlen zu werden.

Nr. 186. Demotischer Königseid eines Choachyten mit griechischer Aufschrift.

Aug./Sept. 133

Berlin, Staatliche Museen, P. dem. Berlin 3080.

Der demotische Eid (auf Recto) [5]) ediert von Eugène Revillout, Nouv. Chrestom. S. 155 ff. (1878), Revue Égyptol. IV S. 136 ff. (1885), Mélanges etc. S. 144 ff. (1895), ferner von W. Spiegelberg, Demot. Pap. Berl. (1902) S. 13 und Recueil de travaux etc. 36, 167 ff. (1914).

Die griechische Aufschrift (auf Verso) ediert von Eugène Revillout, Revue Égyptol. IV 138 A. 3 (1885) und Wilcken, Theb. Bank. (Abh. Preuß. Akad. 1886) S. 64.

Literatur (außer den genannten Editoren): M. Rostowzew, Studien zur Gesch. d. röm. Kolonats (1910) S. 213 f. — Wilcken, Grundzüge S. 275, Chrestom. S. 384. — Erwin Seidl, Der Eid im ptolemäischen Recht (1929) S. 95 f.

---

1) Für αὐτοῖς, das der Zusammenhang verlangt, ist kein Platz. Vielleicht hat der Schreiber irrig τοῖς geschrieben und hat αὐ darüber nachgetragen.

2) Das [τ]οὑτοις in Z. 14 wird auf die Choachyten hinweisen.

3) Vom τ sah ich am Original noch die obere linke Spitze.

4) Für μετ[έωρ]ον würde der Platz nicht reichen. Auch der Sinn wäre fraglich.

5) Auf dem schmalen Papyrus, der etwa in der Mitte gebrochen ist, steht das Demotische parallel der Schmalseite, das Griechische (auf Verso) parallel der Längsseite.

Der demotische Text enthält einen »geschriebenen« Königseid, den ein Choachyt [1]) Phibis, Sohn des Phibis, vor zwei Beamten abgelegt hat. Nach Spiegelbergs Übersetzung in seiner letzten Bearbeitung (Rec. de trav.) lautet das Kernstück des Eides folgendermaßen: »[Ich übernehme die Bewirtschaftung des Ackers] des Psenosiris, des Sohnes des Pahi, sowie des Ackers der Te'ale, der Tochter des Pelaias, welche auf dem Tempelgut des Amon in dem Hochfelde von Theben liegen, nach dem Wasser-(stande) des Jahres 37 zum Jahre 38. Und ich werde ihren Pachtzins voll an das Tor des Pharao zahlen gemäß dem, was die Schreiber des Pharao in bezug auf sie schreiben werden. Und ich stehe öffentlich da und bin offenbar, indem ich mich nicht zurückziehen werde und nicht weglaufen will und nicht in ein Eid-Haus, ein Schutz-Haus, einen Gottestempel, (zu einem) Altar (oder zu der) Statue des Königs (oder) der Königin gehen will (oder) in irgend einen Gau (oder an) einen Ort, der euch und euren Verwaltern verwehrt ist.« Vgl. dazu den Kommentar von Spiegelberg l. c. [2]). Hiernach wäre also Phibis Afterpächter von Tempelland geworden, das dem Amon von Theben gehörte, und als solcher würde er diesen Eid schwören, der im wesentlichen mit dem uns in W. Chrest. nr. 327 überlieferten Domanialpächtereid übereinstimmt.

Auch Revillout hatte früher angenommen, daß es sich hier um Tempelland handle. Aber später hat er in den Mélanges l. c. unter der Annahme einer etwas größeren Lücke in der Mitte des Stückes zu zeigen gesucht, daß der Acker des Psenosiris und der der Te'ale nicht die von Phibis gepachteten Grundstücke sind, sondern nur innerhalb der üblichen Orientierung als Nachbarn des von ihm gepachteten Grundstücks ebenso wie das Tempelland hier namhaft gemacht worden sind [3]), und daß es sich daher nicht um Verpachtung von Tempelland, sondern von königlichem Domanialland handle. Dieser Deutung sind Rostowzew l. c. und ich in den Grundz. l. c. gefolgt, zumal sich so die Übereinstimmung mit dem Domanialpächtereid in W. Chrest. nr. 327 erklärte. Spiegelberg glaubte aber l. c. diese Deutung Revillouts damit beseitigen zu können, daß er behauptete, es fehle in der Mitte des Stückes nur eine Zeile. Dann würde allerdings Revillouts Ergänzung unmöglich sein. Aber die Nachprüfung des Originals zeigte mir jetzt, daß diese Behauptung nicht richtig ist. Meine notwendige Ergänzung der 1. Zeile der griechischen Aufschrift auf dem Verso (s. unten) verlangt, daß mindestens 2 Zeilen in dem demotischen Text des Recto fehlen müssen, denn nicht nur ⌊λζ, sondern auch noch die erste Hälfte des sehr groß geschriebenen M fallen in die Lücke hinein. Auch Hr. Dr. Ibscher, dem ich den Fall vorlegte, stimmte mir zu. Er bemerkte noch, daß die bei der Faltung des Stückes entstandene Bruchlinie nur dann etwa in die Mitte falle, wie es sich gehört, wenn mehr als 1 Zeile im Demotischen fehlt. Danach liegt kein technisches Hindernis gegen Revillouts Deutung vor, und es ist sehr zu wünschen, daß ein Demotiker die Frage nochmals prüft und womöglich entscheidet.

Die griechische Aufschrift auf dem Verso, die offenbar in dem Bureau des Beamten daraufgesetzt ist [4]), habe ich vor 50 Jahren in den Theb. Bank. l. c. folgendermaßen gelesen und ergänzt:

1 [(Ἔτους) λζ] Μεσορὴ χειρογρα(φία) ὅρκου βασ(ιλικοῦ) σησαμείνων
2 [≍κ Φίβι]ος τοῦ Φίβιος. Σησα(μείνων) ≍κ [5]).

An der Richtigkeit der Ergänzungen von Z. 2 sind mir jetzt Zweifel gekommen. Kann man denn σησαμίνων ἀρουρῶν sagen? Ich glaube, nicht. Das Adjektivum σησάμινος besagt vielmehr, daß der damit gekennzeichnete Gegenstand aus Sesam besteht oder hergestellt ist, wie ἔλαιον. Dagegen ein Grundstück, das mit Sesam besät ist, heißt σησαμῖτις (scil. γῆ) [6]). Danach ergänze ich jetzt am Schluß von Z. 2: σησα-(μίτιδος) (ἀρουρ.) κ. Aber wie ist nun hinter σησαμείνων in Z. 1 zu ergänzen? Erst jetzt sehe ich, daß mein früherer Vorschlag auch insofern nicht glücklich war, als nicht einzusehen ist, weshalb das σησαμείνων ἀρουρ. κ zum Schluß noch einmal wiederholt sein sollte. Das fällt ja nun fort durch die neue Ergänzung des Schlusses. Aber es ist nicht leicht, zu dem σησαμείνων einen Gegenstand hinzuzuergänzen,

---

1) Das Demotische nennt ihn statt dessen, wie üblich, den »Pastophoren« usw.

2) An Spiegelberg schloß sich Seidl l. c. an.

3) Vor der Erwähnung des Tempellandes glaubte er in einer ganz kleinen Lücke noch Spuren des Wortes für »Westen« zu sehen (S. 145).

4) Der Erstgenannte ist ein Grieche, Apollonios. Bei seinem demotischen Titel denkt Spiegelberg an οἰκονόμος. Das ist noch weiter zu klären.

5) Revillout las in Rev. Ég. IV 138 A. 3: (⌊ λζ) Μεσωρη χειρογραφον ορκου . . . . . στησαμενου (Φιβ)ιος τοῦ Φιβιος. σιγε. τρ.

6) Belege in Preis. Wb., wo irrtümlich σησαμῖτος gebildet ist.

der nach Obigem aus Sesam bestehen muß. Unter allem Vorbehalt möchte ich den folgenden Vorschlag zur Diskussion stellen. Wir nehmen doch an, daß solche Königseide von den Königsbauern geleistet werden mußten, wenn sie das Saatdarlehen vom König erhalten sollten (W. Grundz. 275) [1]. Es wäre begreiflich, wenn hier in der amtlichen Aufschrift auf diese Veranlassung zu dem Eide, eben auf das Saatdarlehen des Königs, hingewiesen wäre. Ich denke daher an σησαμίνων σπερμάτων und möchte den Text jetzt folgendermaßen herstellen:

1 [(Ἔτους) λ͞ζ] Μεσορὴ χειρογρα(φία) ὅρκου βασ(ιλικοῦ) σησαμείνων
2 [σπερμ(άτων) Φίβι]ος τοῦ Φίβιος σησα(μίτιδος) (ἀρουρ.) κ.

Übersetzung.

Jahr 37 im Mesorē Niederschrift eines Königseides für die Sesamaussaat des Phibis, Sohnes des Phibis, für Sesamland von 20 Aruren.

a. 127/6

Nr. 187. Strafanzeige eines Choachyten betreffs Grabplünderung.

Paris, Louvre N. 2330 (= Par. 6).

H. ? Br. ? — Die Schrift (Kursive) steht auf Verso parallel der Paginabreite. Das Recto nicht zugänglich, da aufgeklebt. Der Text scheint danach nicht die Originaleingabe zu sein. Die Fragmente des Originals links und rechts sind etwas zu nah aneinander gerückt (s. Tafel).

Ediert von François Letronne, *Nouvelles annales publiées par la section française de l'institut archéologique* S. 278 ff. (1836) und nochmals in *Fragments inédits de poëtes grecs (F. Didot)* 1838, mit eingehendem Kommentar. Danach abgedruckt von H. Brugsch, *Lettre à Mr. de Rougé* (1850) S. 61/2 und Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. (1865) S. 160 ff. als Par. 6 (vgl. Devéria, Taf. XII). — Original von mir revidiert.

Literatur: Giacomo Lumbroso, Recherches etc. (1870) S. 137. — Carl Wolff, De causa Hermiana (1874) S. 23. — E. Revillout, Rev. Égyptol. VI (1888), 101 f. — St. Witkowski, Prodromus etc. (1897) S. 23. — E. Revillout, Procès d'Hermias (1903) S. 196, A. 2. — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides IV (1907), S. 60. — W. Schubart, Ägypten von Alexander d. Gr. usw. (1922) S. 308.

Der Text enthält eine Strafanzeige (προσαγγελία), die Osoroëris, der älteste Sohn Horos' II. [2], an den Gendarmeriechef des Perithebischen Gaues gerichtet hat. Sie führt uns ein drastisches Beispiel von jenen Grabplünderungen vor Augen, die uns schon für die Pharaonenzeiten für diese Nekropole der Memnonien bezeugt sind [3]. Ein dem Osoroëris als Choachyt gehöriges Grab war geplündert worden. Dieser Einbruch hatte noch ein eigenartiges Nachspiel, insofern durch die Tür, die die Räuber offen gelassen hatten, Wölfe oder Schakale in das Grab hineingeschlichen waren und die noch unbestatteten Leichen verzehrt hatten. Osoroëris verlangt die polizeiliche Untersuchung zweier Personen, die er im Verdacht der Täterschaft hat.

Δι̲[. . . . . τῶν φίλω]ν̲ καὶ ἱππ[άρχηι]
ἐπ' ἀνδρ[ῶν καὶ ἀρχιφ]υ̲λακίτηι
τοῦ Περὶ Θήβας π[αρ' Ὀσ]οροήριος τοῦ
Ὤρου χοαχύ[του τ]ῶ̲ν ἐκ τῶν
5 Μεμνονείω̲[ν. Προ]σαγγέλλω
ὅτι τοῦ μδ (ἔτους) [ ] Λόχου τοῦ
συνγενοῦς [ἐπι]βεβληκότ[ος]
εἰς Διὸς πόλιν [τὴν] Μεγάλην
ἐπελθόντ[ες τι]νὲς ἐφ' ἕ̲ν̲[α]
10 τάφον τῶν [ὑπαρ]χ̲όντων μοι
ἐν τῶι Περ[ὶ Θή(βας)] καὶ ἀνοί-
ξαντες τ[ιν]ὰ μὲν τῶν

1 Δι̲ *W.* Δ[. . . . . ω Brun. 4 χοαχύ[του *W.* χολχύ[του Brun. 5 Προ]σαγγέλλω *W.* Ει]σαγγέλλω Brun. Die Sigle für ἔτους (ʟ–) wird langgezogen sein, so daß in der Lücke vor Λόχου nichts zu ergänzen ist. 7 συνγενοῦς Witk. *W.* συγγενοῦς Brun.

1) Wegen des Μεσορή (Aug. Sept.) bemerke ich, daß es auch einen Herbstsesam gab. Vgl. Schnebel, Landwirtschaft I 198.

2) Daß dieser hier gemeint ist, hat schon Letronne gesehen (Brun. S. 166 f.).

3) Vgl. Erman-Ranke, Ägypten und äg. Leben S. 146 ff. Vgl. jetzt auch Jean Capart, Chronique d'Égypte X Nr. 20 (1935) S. 215 ff.

τεθαμμέν[ω]ν σωμάτων
ἐξέδυσαν, ἀπηνέγκαντο
δὲ ὁμοῦ ἃ ἐτύ[γχ]ανον ἀπηρεισ-
μένος ἐκ[εῖ] ἔπιπλα
ἄξια χα(λκοῦ) (ταλάντων) ι. Συνέβη δὲ καὶ
διὰ τὸ ἀχα[νῆ] τὴν θύραν
ἀφεθῆνα[ι ὑ]πὸ λύκων
λυμανθῆ[ναι] ἄταφα
σώματα κ[ατ]αβρωθέντα.
Ἐπεὶ οὖν ὑπ[οπτε]ύω κατὰ
Ποήριος ⟨τοῦ⟩ καὶ Πκαλή⟨ους⟩ Σοναθὺρ (?)
καὶ Φαγώνιος τοῦ ἀδελφοῦ
αὐτοῦ, ἀξιῶ ἀναγαγεῖν
αὐτοὺς ἐπὶ [σ]ὲ καὶ τὴν
προσήκουσ[αν] ἐξ ἐπισκέ-
ψεως διάληψ[ιν] ποιήσασθαι.
Εὐτύχ[ει].

17 ⊼ Pap. 20 ἄταφα Lumb. Witk. *W.* ἀγαθὰ Brun. 21 κ[ατ]αβρωθέντα *W.* [περ]ιβρωθέντα Brun. 22 ὑπ[οπτε]ύω *W.* Lumbroso forderte nach dem Zusammenhang ein Verbum wie ὑπ(ονοέω), ὑπ(οπτεύω). ὑπ[άγω] (?) Brun. 23 ⟨τοῦ⟩ erg. *W.* 23 Πκαλή⟨ους⟩ Σοναθὺρ (?). Der Anfang von Σον ist korrigiert *W.* . . . . . Brun. 24 Φαγώνιος *W.* Φτώνι[ος] Brun. 25 ἀναγαγεῖν *W.* ἀνα[καλέσαι] Brun. Unter 28 eine Paragraphos *W.*

Übersetzung.

An Di[— —], der vom Range der (königlichen) Freunde ist und Reiteroberst ἐπ' ἀνδρῶν und Gendarmeriechef des Perithebischen (Gaues), von Osoroëris, dem Sohn des Horos, dem Choachyten, der zu denen aus den Memnonien gehört. Ich zeige an, daß im 44. Jahre, als Lochos, der (königliche) Verwandte, nach Großdiospolis gekommen war, gewisse Leute gegen ein Grab von den mir im Perithebischen (Gau) gehörigen widerrechtlich vorgegangen sind und es geöffnet haben und einige von den bestatteten Mumien ausgewickelt haben, zugleich aber auch Gerätschaften, die ich dort abgestellt hatte, im Werte von 10 Kupfertalenten, für sich mitfortgenommen haben. Es geschah aber, weil die Tür offengelassen war, daß einige unbestattete Mumien von Wölfen (Schakalen?) verzehrt und zugrunde gerichtet worden sind. Da ich nun Verdacht habe gegen Poëris, der auch Pkalēs heißt, den Sohn (?) des Sonhathyr (?), und gegen Phagonis, seinen Bruder, so bitte ich, sie vor dich zu führen und auf Grund einer Untersuchung die gebührende Entscheidung zu fällen. Sei glücklich!

Kommentar.

1. Vielleicht ist nicht ausgeschlossen, Δι[οφάντωι zu ergänzen nach Theb. Bank. II 15: Διοφάντου ἀρχιφυλακίτου (aus dem 40. Jahre). Brunet de Presle S. 227 wollte Δ[ιονυσι]ῷ ergänzen und ihn mit dem Dionysios in **185**, 1 identificieren, was abzulehnen ist.

1—3. Unter den bekannten Archiphylakiten nimmt dieser Adressat eine besonders große Stellung ein, da ihm der ganze Perithebische Gau unterstellt ist. Dem entspricht sein Rang als τῶν φίλων, wie schon Letronne ergänzt hatte, und seine Stellung als ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν. Da der Perithebische Gau, wie wir sahen, auch den nördlichen Teil der Memnonien auf dem Westufer mit einschloß, während der südliche Teil zum Pathyritischen Gau gehörte (s. oben S. 174) [1]), mußte Osoroëris seine Anzeige bei dem Adressaten erstatten, weil das geplünderte Grab in diesem Perithebischen Teil der Memnonien lag (Z. 11).

5. Meine Ergänzung προ]σαγγέλλω, für die der Raum ausreicht, statt der bisherigen Ergänzung εἰ]σαγγέλλω ist vorzuziehen, weil dieses Wort der terminus technicus für die Strafanzeige ist. Vgl. Mitteis, Grundz. S. 21. Preisigke, Wb.

6. Daß dieser Λόχος identisch ist mit dem gleichnamigen συγγενὴς καὶ στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος in der Obeliskeninschrift von Philae (Dittenb. Or. Gr. I 139, 20 f.), hat schon Letronne gesehen (Brun. S. 168) [2]). Dagegen ist es unsicher, ob man ihn mit Recht auch dem Λόχος Καλλιμήδου in der delischen Inschrift bei Dittenb. l. c. 135 gleichgesetzt hat (so Dittenb. dort nach Franz; Bilabel, RE IV a S. 190 A. 3; Martin, Les Epistratèges S. 175 A. 1; Bevan, A history of Eg. S. 312 A. 4). Dieser Λόχος Καλλιμήδου hat zwar ebenso wie unser Λόχος (vgl. die Datierung nach dem 44. Jahr) in dem dynastischen Streit auf seiten des Königs gestanden, wie er auch l. c. als συγγενὴς des Euergetes und der Kleopatra III. bezeichnet wird, aber mehr als eine Möglichkeit der Identität liegt wohl nicht vor.

6—8. Es ist schwer zu sagen, weshalb Osoroëris hier den Besuch des Lochos in Diospolis (auf dem Ostufer) erwähnt. Letronne hatte gemeint, er hätte sich aus Anlaß jenes Besuches nach Diospolis begeben und hätte den Einbruch erst nach seiner Rückkehr bemerkt, dessen genaues Datum er daher nicht gewußt habe, und hätte deswegen nur das Jahr, nicht auch das Tagesdatum genannt (Brun. S. 167). Das wäre an sich wohl möglich, aber ebenso möglich wäre, daß Osoroëris statt, wie üblich,

[1]) Das konnte Oertel, Liturgie S. 51 noch nicht wissen.

[2]) Ihm stimmte ich zu im Hermes 22, 16.

Monat und Tag zu nennen, den Zeitpunkt genau genug anzugeben glaubte, wenn er das große Ereignis des Tages, den Besuch des Strategen der Thebais, der sie alle aufs lebhafteste beschäftigte, namhaft machte. Vielleicht sollte dadurch zugleich die Tat der Räuber als besonders verwerflich bezeichnet werden, daß sie sie während der Anwesenheit des hohen Beamten gewagt hatten. Wenn Letronne ferner annahm, daß die Phylakiten der Nekropole sich zu einer allgemeinen Parade vor dem Strategen nach Diospolis begeben hätten, und die Diebe daher ihre Abwesenheit benutzt hätten, um ihr Verbrechen zu begehen (Brun. S. 168), so ist mir eine solche amtlich verfügte Entblößung der Nekropole von allem polizeilichen Schutz nicht wahrscheinlich.

14. Mit ἐξέδυσαν ist hier das Auswickeln der Mumien aus den Mumienbinden gemeint. Es kam den Dieben nicht nur auf diese kostbaren Binden an, sondern sie konnten auch hoffen, eventuell unter den Binden Schmuck und andere Kostbarkeiten zu finden. Vgl. Letronne bei Brun. S. 168.

16. Die ἔπιπλα, die Osoroëris in diesem Grabe abgestellt hatte, sind die Gegenstände, die er zur Ausübung des Totenkultes nötig hatte. Vgl. andererseits **189**, 18. Wegen der Wertangabe von 10 Kupfertalenten hatte C. Wolff l. c. S. 23 bei den ἔπιπλα an goldene, mit Edelsteinen geschmückte Gefäße gedacht. Vgl. auch Letronne bei Brun. S. 169. Wir haben inzwischen gelernt, daß das Kupfer in dieser Zeit ungeheuer gesunken war. Über diese »Kupferinflation« vgl. Fr. Heichelheim, Wirtschaftliche Schwankungen der Zeit von Alexander bis Augustus (1930) S. 29 ff.

19. Ob mit λύκων wirklich Wölfe gemeint sind und nicht vielmehr Schakale, die an diesen Wüstenrändern ihr Wesen treiben? Auch Schubart l. c. denkt hier an Schakale.

20. Die ἄταφα σώματα, die im Gegensatz zu den τεθαμμένα σώματα in Z. 13 stehen, müssen Leichen sein, die zwar schon balsamiert und eingewickelt sind — denn diese Geschäfte werden nicht erst in den Gräbern vollzogen —, aber noch nicht in ihre sie schützenden Särge gelegt und in ihren Grüften beigesetzt sind. Wir haben hier offenbar eine jener Grabanlagen vor uns, die eine ganze Reihe von Nischen und Grabkammern umschlossen. Jedenfalls war dies Grab für eine größere Zahl von Mumien eingerichtet. Über diese noch unbestatteten Mumien haben sich nun die Schakale hergemacht. Da κ̲[ατ]αβρωθέντα statt [περ]ιβρωθέντα zu lesen ist, sagt Osoroëris, daß sie diese Mumien verzehrt (nicht nur angefressen) haben. Wenn er sagt, daß die Mumien dadurch λυμανθῆναι, so möchte ich das nicht, wiewohl sprachlich an sich möglich, als Leichenschändung fassen, zumal man dies doch nur von Menschen, nicht von Tieren sagen wird. Er konstatiert vielmehr, daß diese Mumien dadurch »zugrunde gerichtet« sind (auch dies bedeutet λυμαίνεσθαι). Damit wird implicite darauf hingewiesen, daß durch die Vernichtung dieser Mumien, deren Totenkult er als Choachyt erworben hatte, er selbst einen schweren Schaden erlitten hatte, der gleichfalls auf das Konto der Einbrecher fällt, da sie die Tür des Grabes offengelassen hatten. Darum berichtet er dem Archiphylakiten über dieses Nachspiel.

23. Da nachher gesagt wird, daß Phagonis sein Bruder sei (αὐτοῦ), nehme ich an, daß hier in Z. 23 nur eine Person genannt ist, und ergänze daher ⟨τοῦ⟩ vor καὶ. Die Lesung des Vatersnamens Σοναθύρ ist mir im Anfang, der übrigens korrigiert ist, nicht sicher. Auch wäre davor ein τοῦ zu erwarten.

25. Zu meiner Lesung ἀναγαγεῖν vgl. z. B. Mitt. Chrest. nr. 39, 8: [ἀ]ναγαγεῖν ἐφ' αὐτόν.

27—28. Der Archiphylakit soll, nachdem er die beiden verdächtigten Personen vor sich geführt hat, eine Untersuchung anstellen (ἐπίσκεψις), nämlich, ob sie wirklich die Täter sind. Wenn sich dies herausgestellt hat, so hat er zu bestimmen (das ist die προσήκουσα διάλημψις), wie der Fall weiter behandelt werden soll. Die strafrechtliche Verfolgung des Falles steht nicht dem Archiphylakiten zu. Vgl. Mitteis, Grundzüge S. 21.

26. Jan. 123

* Nr. 188. Verkehrssteuerquittung für den Choachyten Panās, Sohn des Pechytes.

London, Brit. Museum, Egypt. Department 10402 (P. Salt).
Ein Faksimile publiziert von Thomas Young, Hieroglyphics (1823) S. 36.
Literatur: Th. Young, An account etc. (1823) S. 84 f.

Von dieser Bankquittung, die m. W. bisher nicht entziffert ist, habe ich mir 1903 vom Original eine Abschrift gemacht. Zur Sicherheit bat ich jetzt (Oktober 1936) Mr. Skeat vom British Museum, meine Abschrift am Original in einzelnen Punkten nochmals nachzuprüfen, was er freundlichst getan hat, und wofür ich ihm vielmals danke. Da hier zum erstenmal die Verkehrssteuer für eine ἐπίλυσις gezahlt wird, und ich lediglich nach dem griechischen Text die geschäftliche Aktion, die zu dieser Zahlung geführt hat, nicht verstehen konnte, mir aber nicht bekannt war, ob der dazu gehörige demotische Text, der sie vielleicht aufklären konnte, schon publiziert sei, bat ich Herrn Skeat, sich danach zu erkundigen. Es war ein glücklicher Gedanke von ihm, sich mit dieser Frage an Sir Herbert Thompson zu wenden, denn dieser ist dann auf meine Frage mit einer unvergleichlichen Liebenswürdigkeit eingegangen, für die ich ihm gar nicht genug danken kann. Sir Thompson ist, um mir zu helfen, nach London gefahren, hat den demotischen Text, der bisher tatsächlich noch nicht entziffert war, bearbeitet und hat mir dann eine vollständige Übersetzung des Vertrages mit Noten und einem Stammbaum der Familien übersandt. So verdanke ich es seiner Hilfe allein, daß ich jetzt die griechische Bankquittung verstehen zu können glaube. Vgl. oben S. 91 und 96 ff.

Von dem demotischen Text ist der Anfang mit dem Protokoll und den Namen der beiden Parteien (A und B) verloren, ebenso von Z. 2—10 mehr als zwei Drittel [1]). Dann erst kommen die bis auf eine

[1]) Vgl. Youngs Facsimile. Sir Thompson zählt übrigens Youngs (1) als (2), da vorher noch ein kleiner Rest erhalten ist.

Lücke vollständigen Zeilen 11—18. Ich setze hier die Namen der beiden Parteien nach der griechischen Quittung ein: A, also der, der in dem Vertrage in erster Person zu B redet, ist der Σποτοῦς Τεεφίβιος in Z. 3 unserer Quittung, der für sich und seinen Bruder Mentemhe spricht; B ist der Πανᾶς Πεχύτου in Z. 2, den wir schon aus dem Hermiasprozeß als Mitbeklagten des Horos und sonst kennen (s. unten), der hier für sich und seine 4 Geschwister paktiert. Ich hebe hier aus dem demotischen Text nach Thompsons Übersetzung nur das heraus, was für das Verständnis der Quittung erforderlich ist.

Nach dem demotischen Text hatte im Jahre 43, also etwa 4 Jahre vorher, Pechytes, der Vater des Panās, dem Spotūs und seinem Bruder in einem Teilungsvertrage (*a deed of apportionment* Z. 13) ein Viertel von dem Besitz seiner Eltern Harsiēse und Tyanti überwiesen, und zwar Gartenland, Ödland (ψιλὸς τόπος?), ein Haus [1]) und eine ganze Reihe von Gräbern und »Plätzen« von Ertrunkenen in der Nekropole von Djēme mitsamt ihren choachytischen Emolumenten. Warum Pechytes dies getan hat, ist aus dem zerrissenen Text schwer zu erkennen. Vielleicht hatte Spotūs damals (a. 43) einen Rechtsanspruch an seinen Sohn Panās gehabt, für den sein Vater eingetreten wäre (Z. 10 sagt Spotūs: *I having a claim on thee* [*Panās*] *in respect of the right* . . . . .). Vielleicht hängt hiermit zusammen, daß Spotūs nachher in Z. 13 sagt: *I being satisfied*? (*i. e. with payment*?) (14) *of the* 1/4 *of the salaries etc. etc.* — — *according to that which I have agreed with thee.* Bedeutet dies, daß Panās seine frühere Schuld (?) vom Jahre 43 jetzt abgetragen hatte? Doch das sind unsichere Hypothesen [2]). Wie dem auch sei, jedenfalls verzichtet jetzt (a. 47) Spotūs auf die Objekte und Rechte, die er a. 43 von Pechytes erhalten hatte, zugunsten des Panās und seiner Geschwister, deren Vater Pechytes vielleicht inzwischen gestorben war. Vgl. Z. 15: *I cede* (auch schon in Z. 12) *them to thee, they being thine, the salaries, the dues, liturgies etc.*

Durch diesen Sachverhalt, wie er sich aus dem demotischen Vertrage ergibt, erklärt sich nun auch, wieso hier von einer ἐπίλυσις gesprochen werden kann. Ich hatte schon Sir Thompson gegenüber, als ich ihm für seine Bereitschaft, mir zu helfen, dankte und ihm meinen griechischen Text schickte, die Vermutung ausgesprochen, daß wegen des Gebrauches von ἐπίλυσις (Aufhebung) vielleicht ein anderer Vertrag voraufgegangen sei, der durch den jetzigen aufgehoben werde. Diese Vermutung hat sich durch die Entzifferung des Demotischen aufs beste bestätigt: der Vertrag vom Jahre 43 wird durch diese »Zession« des Spotūs vom Jahre 47 materiell aufgehoben. So hat es jedenfalls der Bankbeamte aufgefaßt, wenn er den vorliegenden Vertrag (vgl. ἣν ἐποήσατο) als ἐπίλυσις bezeichnete. Daß aber Panās und seine Geschwister jetzt hierfür eine Verkehrssteuer zahlen müssen, erklärt sich wohl daraus, daß sie es ja sind, die durch den vorliegenden Vertrag in den Besitz der einst dem Spotūs zugewiesenen Objekte und Rechte kommen.

1 Ἔτους μ̄ζ Τῦβι ε̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧ[ς] Ἀμμώνιος, (δεκάτης) ἐγκυ(κλίου) 26. Jan. 123
κατὰ τὴν παρ' Ἐρ[μο]κλέους τοῦ πρὸς τῆι ὠνῆι διαγρα(φήν), [ὑφ' ἣν ὑ]π̄ογρ[ά(φει)]
2 Ἰσίδωρος [ὁ] ἀντιγρα(φεύς), ἐπιλύσεως Πανᾶς Πεχύτου καὶ οἱ μέ(τοχοι) γῆν τε καὶ οἰκίαν τῶν ὑπαρχόντων Ἁρσιή(σει) Ὥρου καὶ Τινούν̄[ει] Ταύριος [κα]τὰ τὸ δ' μέ(ρος),
3 ἣν ἐποήσατο αὐτῶι Σποτοῦς Τεεφίβιος, χαλκοῦ δραχμὰς δισχιλίας / (δραχ.) β̇ [[τέλ(ος)]] διακοσίας / σ. Ἀμμώ(νιος) τρα(πεζίτης).

2 ἐπιλύσεως, nach Skeat wohl korrigiert aus ἐπίλυσιν. 2 γῆν τε καὶ οἰκίαν Pap. l. γῆς τε καὶ οἰκίας *W*. 2 Die Lesung Τινούν̄[ει], die ich erst nachträglich nach meiner Abzeichnung gewonnen hatte, bestätigt durch Skeat (Τινούν̄ι). 2 Ταύριος Skeat, nicht Παύριος, wie ich aus sachlichen Überlegungen lesen wollte. Also: l. Παύριος *W*.

Übersetzung.

Im 47. Jahre am 5. Tybi hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Ammonios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Hermokles, dem Steuerpächter, die Isidoros, der Kontrolleur, unterschreibt, Panās, der Sohn des Pechytes, und seine Miteigentümer für die Aufhebung (des Vertrages über) Land und Haus, die zu einem Viertel das Vermögen des Harsiēsis, Sohnes des Horos, und der Tinunis, der Tochter des ⟨P⟩ayris, ausmachten, welche (Aufhebung) ihm Spotūs, der Sohn des Teephibis, gemacht hat, für Kupferdrachmen zweitausend, das sind Dr. 2000, [[die Steuer]] zweihundert, das sind 200. Ammonios, der Bankier.

1) Diese Objekte werden nur in der verstümmelten Z. 3 erwähnt, später immer nur die Gräber usw. S. unten.

2) Erst nachträglich bemerke ich, daß diese Vorgeschichte eine gewisse Ähnlichkeit zeigt mit Amh. 52, einer Bankquittung aus Hermonthis, die dem Pechytes, dem Vater unseres Panās, im J. 139 ausgestellt ist. Da heißt es: ὠνῆς Πεχύτης Ἁρσιήσιος τοῦ δ' μέρους πάντων ὧν κατεχώρισεν Ἁρσιῆσις ὁ πατὴρ αὐτοῦ Σεντ[ε]ύτηι Πανῶτος κτλ. Hier hat der alte Harsiēsis aus seinem Vermögen einer Frau S. etwas zugewiesen, wovon sein Sohn Pechytes jetzt ein Viertel kauft. Grenfell und Hunt erhofften die Aufklärung des dunklen Sinnes von einer Edition des demotischen Textes durch Spiegelberg. Ist diese erschienen?

Kommentar.

2. Dieser Πανᾶς Πεχύτου ist uns aus **160**, 8; **161**, 11; **162**, 1, 19 als einer der Choachyten bekannt, die mit Horos II. zusammen vom Hermias verklagt waren. Vgl. auch **168**, 4, wonach er neben dem oben S. 189 aus dem demotischen Text genannten Μεντομῆς Ἐριέως, dem Bruder des Spotûs, als Mitbesitzer des umstrittenen Hauses erscheint [1]). Auch seinen Vater Πεχύτης kennen wir aus **167**, 2 (Πεχύτης Ἀρσιήσιος), wonach er im Jahre 146 einen Teil des umstrittenen Hauses gekauft hat [2]). Als Käufer dieses Hausteils wird Pechytes ferner in **161**, 47f. und **162**, 5, 15f. als Vater seiner von Hermias verklagten Kinder genannt: ὁ τῶν ἄλλων Πανᾶτος καὶ Πατοῦτος καὶ Παθήμιος (resp. Πασήμιος) καὶ Ἁρπχήμιος καὶ Σεναμούνιος πατὴρ Πεχύτης. Diese Aufzählung der Kinder entspricht vorzüglich der Angabe unseres demotischen Vertrages Z. 17, wo nach Sir Thompson als Geschwister des Angeredeten (des Panās) genannt werden: *Pasemis, Harsiese, Hor* und die *Senamunis*, die Kinder des Pechytes, von der Mutter Senimuthis. Nur muß man hier mit einem Doppelnamen rechnen: Ἀρσιῆσις ὁ καὶ Πατοῦς oder umgekehrt. Der Ἁρπχῆμις aber entspricht im Demotischen dem Hor; nur ist er im Griechischen, wohl weil er der Jüngste war, »Hor der Kleine« (Ἁρπχῆμις) genannt. Dagegen in P. Amh. 54 (a. 112), in dem ich gleichfalls unsern Panās fand, steht in Z. 2: Πανᾶς Πεχύτου καὶ Ἀρσιῆσις καὶ Ὧρος ἀδ(ελφοί), was auch in bezug auf den Ἀρσιῆσις genauer mit unserm demotischen Text übereinstimmt. Unser Bankbeamter aber hat es sich bequemer gemacht, indem er die Geschwister einfach mit οἱ μέ(τοχοι) zusammenfaßte. So konnte er sie nennen, weil sie zusammen mit Panās an der Zession Anteil hatten, weshalb sie auch mit zahlen mußten.

2. Mit den grammatisch ganz in der Luft schwebenden Akkusativen γῆν τε καὶ οἰκίαν (s. Apparat) hat der Bankbeamte nur einen Teil der Objekte des Vertrages angegeben, da er die choachytischen Rechte an den Gräbern usw., die in dem demotischen Vertrage die Hauptrolle spielen und immer wieder erwähnt werden, der Kürze wegen völlig übergangen hat. Im Vertrage finde ich einen Hinweis auf γῆ und οἰκία überhaupt nur einmal, nämlich gleich zu Anfang, in Z. 3, wo Sir Thompson nach einer großen Lücke übersetzt: *waste land, house, seat (i. e. tomb), revenue (s. 'nḫ)), things of the garden (i.e. fruitland)*, worauf wieder eine große Lücke folgt. Da am Schluß von *things of the garden* die Rede ist, wird der *garden* selbst, dem wohl unser γῆ entspricht, in der vorhergehenden Lücke gestanden haben.

2. Da τῶν ὑπαρχόντων mit dem Vorhergehenden, selbst wenn man hier einen Genitiv statt des Akkusativs herstellt, nicht verbunden werden kann, muß es als Genitiv von τὰ ὑπάρχοντα (Vermögen, Grundbesitz) gefaßt werden. Daß Ἀρσιῆσις und Τινοῦνις die Eltern des Πεχύτης waren, ist nur aus dem Demotischen (Z. 12) zu entnehmen. Doch heißt die Mutter dort Tyanti [3]). So ist hier wieder mit einem Doppelnamen zu rechnen, denn nach dem demotischen Vertrage zu **167** hieß diese Frau nach Revillout, Proc. d'Herm. S. 76 Tinoun, was Sir Thompson freundlichst nachprüfte und als korrekt erklärte (Tinwn). Ich bemerke, daß ich erst hiernach aus meiner früheren Abzeichnung vom Original die Lesung Τινούν[ει] gewonnen habe. Sie hieß also: »Tinwn, die auch Tyanti heißt« (oder umgekehrt). Auch ihr Vater hat einen Doppelnamen: hier heißt er ⟨Π⟩αῦρις [4]), im Demotischen (Z. 12) Pechytes.

112/1. **Nr. 189. Klageschrift einer Choachytin an den Epistates.**

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 11 (= Tor. 11).

H. 13 cm. Br. 8,5 cm. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine sorgsame Kursive.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. Graeci Reg. Taur. Mus. Aeg. etc. II (1827) S. 65 ff. als Nr. XI, mit Nachzeichnung auf Taf. II. Dazu G. Lumbroso, Documenti Greci etc. S. 13. — Original von mir revidiert.

Literatur: Hans Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-ägyptischen Papyrusurkunden (1919) S. 175 A. 5.

Die Choachytin Ταση̃μις, die aus erster Ehe des Σελω̃ις stammt, führt hier Klage gegen die zweite Frau desselben, ihre Stiefmutter, die nach dem kürzlich erfolgten Tode des Σελω̃ις, offenbar die Abwesenheit der Klägerin benutzend, die gesamte Hinterlassenschaft des Toten beansprucht hat. Wie Kreller l. c. auseinandersetzt, kann sie dies nicht für sich beansprucht haben, da die Frauen kein Erbrecht an der Hinterlassenschaft des Mannes hatten, sondern sie wird als Vertreterin ihrer unmündigen Kinder mit deren Erbansprüchen deren Stiefschwester entgegengetreten sein. Leider bricht der Text mitten in der Darlegung des Tatbestandes ab. — Der Epistates Hermokles ist derselbe wie in Nr. **191** und **193**. Vgl. zu **191**, 16. Das 6. Jahr (Z. 12) ist nicht mit Peyron u. A. auf Philometor zu beziehen, sondern auf Kleopatra III. und Soter II. (= 112/1). Vgl. zu **191**, 20.

Ἑρμοκλεῖ τῶν ἀρχισωματοφυ-
λάκων καὶ ἐπιστάτηι τοῦ Παθυρίτου
παρὰ Τασήμιος τη̃ς Σελώιος
χοαχύτιδος. Ἀδικοῦμαι ὑπὸ

3 Σελώιος Pey. *W.* Ελωιος Lumb. 4 χοαχύτιδος *W.* χολχυτιδος Pey.

1) Vgl. auch unten S. 193 zu **190**, 3—5.

2) Vgl. auch oben S. 189 A. 2. über Amh. 52.

3) Ebenso in P. dem. Berlin 3113, wie Sir Thompson mir mitteilte.

4) Daß hinter Τινούν[ει] die Mutter genannt wäre, dazu noch ohne μητρὸς, ist mehr als unwahrscheinlich. Ich emendiere daher Παύριος.

Θεννήσιος τῆς γενομένης
τοῦ πατρός μου γυναικός. Τού-
του γὰρ μετὰ τὸ γενέσθαι με
αὐτῶι ἐξ ἄλλης γαμετῆς
συναρμοσθέντος τῆι ἐγκεκλη-
μένηι καὶ ποήσαντος ἐξ αὐτῆς
ἕτερα τέκνα, μεταλλάξαντος
δὲ τὸν βίον ἐν τῶι ϛ (ἔτει) ἀπο- 112/1.
δημούσης μου ἀντιπεπόηται
πάντων τῶν ὑπ' αὐτοῦ ἀπο-
λελειμμένων, οἰκιῶν δύο,
μιᾶς μὲν ἐν Διὸς πόλει τῆι
Μεγάληι, ἑτέρας δ' ἐν τοῖς Με-
μνονείοις, καὶ τῶν ἐπίπλων
ὄντων ἱκανῶν καὶ κτηνῶν,
ἔτ[ι] δὲ καὶ τῶν ἀπὸ τῆς καθ' αὐ-
τῆς πατρικῆς χρείας πιπτόν-
[των Hier bricht der Papyrus ab.

14 υ in αὐτοῦ korrig. *W*. 21 τῆς *W*. ..... Pey. 22 [των erg. *W*.

Übersetzung.

An Hermokles, vom Range der Erzleibwächter und Epistates des Pathyritischen (Gaues), von Tasemis, der Tochter des Seloïs, der Choachytin. Mir wird unrecht getan von Thennēsis, der gewesenen Frau meines Vaters. Denn nachdem dieser, nachdem ich ihm von einer anderen Ehefrau geboren war, sich mit der Beklagten ehelich verbunden hatte und von dieser andere Kinder gezeugt hatte, (dann aber) gestorben war im 6. Jahre, während ich verreist war, hat sie Anspruch erhoben auf alles, was von ihm hinterlassen war, zwei Häuser, eines in Großdiospolis, ein anderes aber in den Memnonien, und auf die Gerätschaften, die reichlich sind, auch auf das Vieh, ferner aber auch auf — — —

Kommentar.

3. Die irrige Lesung Lumbrosos Ελωιος ist auch in Preisigkes Namenbuch übergegangen (Ἑλῶϊς ⟨Ἑλλῶς⟩).

8. Durch γαμετῆς ist die Legitimität dieser Ehe betont.

11. Daß hier ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die zweite Ehe mehrere Kinder hervorgebracht hat, scheint mir für die Richtigkeit der obigen Deutung von Kreller zu sprechen.

14. Der Ton liegt auf πάντων, denn das Unrecht besteht nach Auffassung der Klägerin darin, daß ihre Stiefmutter ihr nichts von der väterlichen Hinterlassenschaft lassen will.

16/7. Diese Worte zeigen ganz klar, daß Διὸς πόλις ἡ Μεγάλη lediglich auf dem Ostufer zu suchen ist (Karnak-Luksor).

18. Bei den ἔπιπλα wird hier wohl namentlich an die Einrichtung der Häuser, an die Möbel usw. zu denken sein. Anders in **187**, 16.

20ff. Am liebsten würde ich wie Peyron auf Vermutungen über diesen unvollständigen Satzteil verzichten. Nur so viel will ich sagen, daß die πατρικὴ χρεία nur einen Dienst des Vaters der Tasemis, die als Tochter redet, bezeichnen kann, nicht des Vaters der Thennēsis. Da nun Tasemis selbst Choachytin war (vgl. oben S. 138 Einleitung zu **177**), wird auch ihr Vater Choachyt gewesen sein. Also ist hier vielleicht von Einnahmen oder Werten die Rede, die durch den Choachytendienst[1]) des Vaters entstanden sind und daher ihr als Choachytin zufallen. Aber wie ist καθ' αὐτῆς zu verstehen?

Nr. 190. Novation einer Darlehensschuld.

12. April 98

Paris, Louvre N. 2331 (Coll. Salt Nr. 99) (= Par. 7).

H. ? Br. ? — Die Schrift (Recto, parallel der Paginabreite) ist eine ausgeschriebene Kursive.

Ediert von Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. S. 171 ff. als Nr. 7, mit Faksimile auf Taf. XVII. Vgl. E. Revillout, Rev. Ég. II 136. — Nach meinem revidierten Text (*W*[1]) abgedruckt bei Mitteis, Chrest. nr. 225.

Literatur: G. Lumbroso, *Recherches sur l'écon. pol.* etc. S. 164/5. — Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 473 ff. — P. M. Meyer, Klio VI 441. — Rabel, Z. Sav. 28, 319 und 340. — Grenf. Hunt, Teb. I S. 471 zu Nr. 110. — Adolf Berger, Die Strafklauseln in den Pap. (1911) s. Index. — G. Plaumann, Pap. Gradenwitz S. 56. — W. Otto, Priest. u. Tempel II 206 A. 2. — C. Wessely, Mitt. PR V 91.

[1]) χρεία kommt vor für priesterliche Dienste.

Nach diesem agoranomischen Vertrage hat der Choachyt Harsiēsis einer Asklepias $22^1/_2$ Artaben Weizen zinslos auf 2 Monate geliehen. Dies Darlehen ist aber, wie es zum Schluß heißt, an Stelle (ἀνθ' ὧν) eines früheren Darlehens von 14 Artaben getreten, das der Vater des Harsiēsis dem Vater der Asklepias nach einem demotischen Vertrage geliehen hatte. Offenbar ist hier also bei der Umwandlung der alten in die neue Schuld die Hemiolia, die übliche 50prozentige Säumnisstrafe (7 Artaben), nebst Zinsen zu den 14 Artaben hinzugeschlagen worden [1]). Wahrscheinlich waren die beiden Väter inzwischen gestorben. Zur juristischen Beurteilung vgl. die oben aufgeführte Literatur.

Recto.

12. April 98

Ἔτους ις̄ Φαμενὼθ κθ̄ ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγ[άλ]η[ι]
τῆς Θηβαίδος ἐπὶ Διονυσίου ἀγορανόμου τοῦ Περὶ Θήβας.
Ἐδάνεισεν Ἀρσιῆσις Ὥρου τῶν ἀπὸ τῆ[ς] Διὸς πόλεως
χοαχυτῶν Ἀσκληπιάδι τῆι καὶ Σενι[μούθει τῆι]
Πανᾶτος Περσίνηι μετὰ κυρίου Ἀρπαήσιος τοῦ
Χεσθώτου τῶν ἀπὸ τῆς αὐτῆς Διὸς πόλεως ἐνταφιαστῶν
πυροῦ ἀρτάβας εἴκοσι δύο ἥμισυ ἀτόκους. Τὸ δὲ δά(νειον)
τοῦτο ἀποδότωι Ἀσκληπιὰς Ἀρσιήσει ἐμ μ(ηνὶ) Παχὼν λ̄
τοῦ αὐτοῦ ις̄ (ἔτους) πυρὸν νέον, καθαρόν, ἄδολον, ϩ- χ^κβ^L,
καὶ ἀποκαταστησάτωι εἰς οἶκον πρὸς αὐτὸν τοῖς
ἰδίοις ἀνηλώμασι. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι, καθὰ γέγρα(πται),
ἀποτεισάτωι τὸ δάνειον τὰς τοῦ (πυροῦ) (ἀρτάβας) κβ^L
ἑκάστης (ἀρτάβης) τὴν ἐσομένην ἐν τῆι ἀγορᾶι τιμὴν
παραχρῆμα ἡμιόλιον. Ἡ δὲ πρᾶξις ἔστωι Ἀρσιήσει
ἔκ τε α(ὐτῆς) Ἀσκληπιάδος καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῆι
πάντων πράσσοντι καθάπερ ἐγ δίκης. Τοῦτο δ' ἐστὶν
τὸ δάνειον ὃ ἀνωμολογήσατο ἔχειν παρ' αὐτοῦ
ἀνθ' ὧν προ⟨σ⟩ώφειλεν ὁ προγεγραμμένος αὐτῆι
πατὴρ Πανᾶς τῶι τοῦ Ἀρσιήσιος πατρὶ Ὥρος (sic) κατὰ
συμβόλαιον Αἰγύπτιον (πυροῦ) (ἀρταβῶν) ιδ.

Πτολεμαῖος ὁ παρὰ Διονυσίου κεχρη(μάτικα).

Verso.

Δ[άνειον] ἀρτ[αβῶν] κβ^L Ἀρσιήσιος
ὀφ[είλει ?] Σενιμοῦθιν (?).

---

2 in Διονυσίου hat der Schreiber ein paar Bogen zu viel gemacht, ebenso in Z. 21 *W*. 4 Σενι[μούθει τῆι] W^2 [2]). Σεν[ιμουθὶν, πατρὸς] Brun. Σεν[μούθει (Druckf.) πατρὸς] W^1. 6 Χεσθώτου W^1. χολχύτου Brun. ἑαυτῆς ἀνδρὸς Wess. l. c. 8 εμμ̄ = ἐμ μ(ηνὶ) W^1. ἐπὶ τῇ Brun. επ' ηοιη (*au matin*) Lumb. Rev. 8 Schluß: λ̄ W^1. λ Lumb. A Brun. 9 ἄδολον ϩ- χ^κβ^L W^1. ἄμυλον· [ἀνθ' ὧν ἔσ]χηκε Brun. 12 τοῦ ϩ- -- κβ^L W^1. τῶν ἀρταβ. ΚΒ^L Brun. 13 ἑκάστης -- W^1. ἑκάστης Brun. 14 ἡμιόλιον Brun. καὶ τὸ ἡμιόλιον Rev. 15 ἔκ τε α(ὐτῆς) (α ohne Querstrich, wohl weil der Schreiber behindert war durch das tiefgehende ρ von χρημα in Z. 14) W^2. ἔκ τε ⟪α⟫ W^1. εκ τε τ (für εκ της) Wess. ἐκ τῶν Brun. 17 αὐτοῦ W^1, schon von Rabel l. c. 319 postuliert. αὐτῶν Brun. 18 προ⟨σ⟩ώφειλεν (nach Plaumann l. c. 57) W^2. προώφειλεν Brun. W^1. 18 αὐτῆι Pap. l. αὐτῆς W^2. αὐτῆι⟨ς⟩ W^1. 19 Ὥρος Pap. l. Ὥρωι W^2. Ὥρῳ Brun. Ὥρωι Rev. 20 ϩ- --ιδ W^1. Ἀρτάβ. ΙΔ Brun. Αρτάβ. (ιγ^L) ιδ (*ou*: αρταβ . ιγ ἐν τωι ιδ^L) Rev. 21 Unter Πτολεμαῖος eine Paragraphos W^2. Das Verso habe ich nicht revidieren können. 1 ἀρτ[αβῶν] erg. W^2. ἀρτ[άβαι] erg. Brun. 2 l. Σενιμοῦθις W^2. Σενιμουθίν Brun.

Übersetzung.

Im 16. Jahre am 29. Phamenoth in Großdiospolis in der Thebais vor Dionysios, dem Agoranomen des Perithebischen (Gaues).

Geliehen hat Harsiēsis, der Sohn des Horos, der zu den Choachyten aus Diospolis gehört, der Asklepias, die auch Senimuthis heißt, der Tochter des Paṅās, der Perserin, die mit ihrem Frauenvogt Harpaēsis, dem Sohn des Chesthotes, auftritt, der zu den Bestattern aus derselben Diospolis gehört, an Weizen $22^1/_2$ Artaben zinslos. Dieses Darlehen soll aber Asklepias

---

[1]) Ein ähnlicher Fall in Teb. 110, wie Grenfell-Hunt bemerkt haben.

[2]) Mit W^2 kennzeichne ich meine jetzigen Verbesserungen zu W^1 bei Mitt. Chr. Nr. 225.

dem Harsiēsis zurückgeben im Monat Pachon am 30. desselben 16. Jahres als jungen, reinen, unverfälschten Weizen, Weiz. Art. $22^1/_2$, und sie soll es abliefern in seine Scheune auf ihre eigenen Unkosten. Wenn sie es aber nicht zurückgibt, so wie es geschrieben steht, soll sie büßen das Darlehen, die $22^1/_2$ Artaben Weizen, für jede Artabe den derzeitigen Marktpreis sofort mit 50% Zuschlag. Das Eintreiben soll Harsiēsis zustehen sowohl von Asklepias selbst wie von allem, was ihr gehört, indem er eintreibt, wie auf Grund eines Gerichtsspruches. Dies ist aber das Darlehen, das sie nach ihrer Erklärung von ihm empfangen hat an Stelle der 14 Artaben Weizen, die ihr oben genannter Vater Panās dem Horos, dem Vater des Harsiēsis, nach einem ägyptischen Vertrage schuldete.

Ich, Ptolemaios, der Untergebene des Dionysios, habe es beurkundet.

Verso: Ein Darlehen von $22^1/_2$ Artaben des Harsiēsis schuldet Senimuthis (?).

Kommentar.

3—5. Nach den Aufschlüssen des demotischen Vertrages zu **188**, dessen Übersetzung ich Sir Thompson verdanke, über die Familie des Πανᾶς Πεχύτου glaube ich, daß die beiden Kontrahenten unseres Vertrages zu eben dieser Familie gehören. Nach jenem Text hatte dieser Panās einen Bruder Horos, und ihre Eltern hießen Pechytes und Senimuthis (s. oben S. 190). Da es nun sehr gebräuchlich war, den Kindern die Namen von den Großeltern zu geben, so vermute ich, daß unsere Ἀσκληπιὰς ἡ καὶ Σενιμοῦθις ihren ägyptischen Namen von jener Senimuthis hatte, also ihr Vater Πανᾶς eben jener uns recht bekannte Πανᾶς Πεχύτου war. Danach ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß unser Ἁρσιῆσις Ὥρου der Sohn jenes Horus, des Bruders jenes Panās, war. Es ist für eine lebendige Auffassung von unserm Darlehensgeschäft doch nicht ganz uninteressant, daß hiernach der Horos, der nach Z. 19/20 dem Panās, dem Vater der Asklepias, einst die 14 Artaben geliehen hatte, sein Bruder war, woraus sich dann ergibt, daß die Kontrahenten unseres Vertrages Vetter und Kousine waren. Die Zeitbestimmung (a. 98) paßt gut zu dieser Annahme. — Über die Gründe, aus denen diese Asklepias hier als Περσίνη bezeichnet wird, weiß ich nichts Bestimmtes zu sagen.

6. Durch meine Lesung Χεσθώτου sind die sachlichen Schwierigkeiten, die sich aus Brunet de Presles Lesung χολχύτου wegen des Zusatzes τῶν — ἐνταφιαστῶν ergaben, behoben worden. Vgl. Otto, Priest. u. Temp. I 409 zu S. 107 A. 3. In welchem Verhältnis Asklepias zu ihrem κύριος gestanden hat, ist nicht gesagt. Er könnte wohl ihr Mann gewesen sein, wiewohl das sonst gesagt zu werden pflegt. — Mit τῆς αὐτῆς wird hervorgehoben, daß Διὸς πόλις ἡ Μεγάλη wie in Z. 1 gemeint ist.

9. Was der Schreiber am Schluß der Zeile mit dem χ unter der Zahl κβ hat ausdrücken wollen, bleibt mir unklar.

Verso. Diese Inhaltsangabe habe ich nicht revidieren können, weil der Papyrus bei meinem ersten Besuch im Louvre (1886) an der Wand hing, später eingerahmt und hinten unsichtbar war. Eine Revision von Brunets Lesung wäre sehr erwünscht. Steht wirklich der Akkusativ Σενιμοῦθιν da? Ich finde hierzu keine passende Ergänzung der vorhergehenden Lücke. Falls der Genitiv dasteht, würde ich ergänzen: ὀφ[ειλ(όμενον) ὑπὸ] Σενιμούθιος. Wenn man, wie ich oben getan habe, Brunets Ergänzung ὀφ[είλει] aufnimmt., darf man freilich in Z. 1 nicht ἀρτ[άβαι] wie er, sondern muß ἀρτ[αβῶν] ergänzen, was auch an sich besser ist, und muß außerdem den Nominativ Σενιμοῦθις herstellen.

B. Akten von Pastophoren des „Amenophis in den Memnonien" (191—193).

Man hat bisher die drei Eingaben des Osoroëris und der andern Pastophoren des »Amenophis in den Memnonien« an den Epistrategen Phommūs, die A. Peyron als P. Tor. V—VII herausgegeben hat, für nur wenig voneinander sich unterscheidende Exemplare einer und derselben Eingabe gehalten. So A. Peyron II S. 37 ff. Vgl. Kenyon, Lond. II S. 12 (*three drafts of a petition*); P. Viereck, Bursian. Jahresb. (1898) S. 165, der den Tor. V als den ersten Entwurf bezeichnet, VI als das Original mit dem Bescheide und VII als eine Abschrift von VI. Gegen letzteres spricht schon die Tatsache, daß sowohl die Eingaben des Osoroëris wie die Subskriptionen des Phommūs auf VI und VII, schon nach den bisherigen Lesungen, nicht wörtlich miteinander übereinstimmen. Also kann VII nicht eine Abschrift von VI sein, vielmehr liegen in diesen beiden Texten zwei verschiedene Eingaben vor. Das bestätigen meine neuen Lesungen von VI 35/6. Aus ihnen ergibt sich, daß Phommūs, während er die Subskription an den Epistates Hermokles auf VII im 6. Jahre am 11. Payni gegeben hat (VII 20), seine Subskription an denselben auf VI erst im 7. Jahre am 20. Tybi geschrieben hat, worauf Hermokles am 11. Payni des 7. Jahres seine Unterschrift hinzugefügt hat. Es liegen also in der Tat zwei verschiedene Eingaben aus dem 6. und dem 7. Jahre vor. Da die nicht unterzeichnete Eingabe V stilistisch VI nähersteht, so wird V ein früherer Entwurf zu VI sein. Ich habe daher die Texte nach der Chronologie folgendermaßen geordnet: VII = **191**, V = **192**, VI = **193**.

27. Juni 111

Nr. 191. Eine Abschrift der ersten Eingabe nebst Subskription.

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 7 (= Tor. 7).

H. 30 cm. Br. 16 cm. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine kalligraphische Kursive, wohl von Kanzlistenhand, dieselbe für die Eingabe wie die Subskription. Also Abschrift.

Ediert von Amadeo Peyron, Papyri Graeci Regii Taurinensis Musei Aegyptii, II (Turin 1827) S. 36 ff. als Nr. VII, mit Nachzeichnung auf Tafel II. — Original von mir revidiert.

Die Eingabe ist gemacht von Osoroëris und den andern »Pastophoren des Amenophis, der in den Memnonien ist«. Es ist dies bisher die einzige griechische Wiedergabe des demotischen Titels »Pastophoren des Amon von Opet im Westen von Theben«, über den ich oben S. 39 gesprochen habe. Er bedeutete ein Priestertum, das die uns bekannten Choachyten außer ihrer Choachytenstellung bekleideten. Schon H. Brugsch (*Lettre à Mr. de Rougé* S. 41) hat mit Recht angenommen, daß der hier genannte Osoroëris der uns bekannte älteste Sohn des Horos' II. ist. Vgl. auch schon J. G. Droysen, Kl. Schr. I 32. Wenn er hier als Führer dieser Pastophoren erscheint, so entspricht das der führenden Stellung, die früher in dem Streit mit Hermias sein Vater Horos unter seinen Genossen eingenommen hatte. Die Pastophoren wenden sich an Φομμοῦς, den Epistrategen und Strategen der Thebais, der uns auch in Dittenb. Or. Gr. I 168, 35 f. und P. Lond. II S. 13 begegnet. Die Pastophoren erbitten Hilfe gegen den οἰκονόμος τῶν ἀργυρικῶν des Pathyritischen Gaues, der ungerechterweise Strafgelder von ihnen eintreibe. Offenbar sind diese unerlaubten Forderungen von ihnen als Pastophoren und nicht als Choachyten erhoben worden. So erklärt sich die Tatsache, daß sie sich hier nicht als Choachyten, sondern als Pastophoren bezeichnen. Dies bestärkt uns in der Ansicht, daß dies zwei ganz verschiedene Priestertümer sind (s. S. 39). Phommūs erledigt das Gesuch durch einen entsprechenden Befehl an Hermoklēs, der uns aus Tor. 11 = **189** als ἐπιστάτης τοῦ Παθυρίτου bekannt ist.

Φομμοῦτι συγγενεῖ καὶ ἐπιστρατήγωι καὶ στρατηγῶι
τῆς Θηβαίδος παρὰ Ὀσοροήριος καὶ τῶν ἄλλων ⟨παστοφόρων⟩
Ἀμενώφιος τοῦ ἐν τοῖς Μεμνονείοις. Ἀδικούμενοι
οὐ μετρίως καὶ διασειόμενοι ὑπὸ Ἰσιδώρου τοῦ πρὸς
τῆι οἰκονομίαι τοῦ Παθυρίτου τὴν ἐπὶ σὲ καταφυ-

2 ⟨παστοφόρων⟩ erg. nach **192**, **193** *W*. 5 Hinter οἰκονομίαι vielleicht ⟨τῶν ἀργυρικῶν⟩ zu erg. nach **192**, **193**. Aber s. Kommentar.

γὴν πεπόημαι, ἵνα τύχωιμεν βοηθείας. Τοῦ γὰρ
σημαινομένου Ἰσιδώρου ἐπικεχειροῦντος (sic) ζη-
μιοπρακτήσειν ἡμᾶς τὰ μὴ καθήκοντα, παρα-
βὰς τὰ ἔτι ἄνωθεν ⟪τὰ⟫ ὑπὸ τῶν μεγίστων βασι-
λείων προστεταγμένα περὶ τοῦ μηθὲν και-
νίζειν, ἀξιοῦμεν, ἐὰν φαίνηται, συντάξαι
γράψαι οἷς καθήκει μηθὲν ἡμᾶς πράσσειν μηδὲ
παρενοχλεῖν, ὅπως ἀνεμπόδιστοι ὄντες δυ-
νώμεθα πρὸς τοῖς καθ' ἑαυτοὺς γενέσθαι. Τούτου
δὲ γενομένου ἐσόμεθα τετευχότες τοῦ δικαίου.

Εὐτύχει.

Ἑρμοκλεῖ. Μὴ προσέχειν τοῖς ἐπὶ χρειῶν τετα-
γμένοις καιν[ί]ζειν τι μηδὲ πράσσειν παρὰ τοὺς
ἐξ ἀρχῆς ἐθ[ισ]μοὺς τοὺς σημαινομένους πασ[το]φόρους.

(Ἔτους) ϛ Παῦνι ια. 27. Juni 111

6 l. πεποήμεθα. Vgl. **192**, 10; **193**, 12 *W*. 6 τύχωιμεν Lumb. τυχωμεν Pey. 7 l. ἐπιχειροῦντος oder ἐπικεχειρη-κότος *W*. 9 l. παραβάντος *W*. 9 ἔτι ἄνωθεν *W*. επανωθεν Pey. 9 τὰ² ist zu tilgen *W*. 10 = βασιλέων.

Übersetzung.

An Phommūs, den (königlichen) Verwandten und Epistrategen und Strategen der Thebais, von Osoroëris und den anderen ⟨Pastophoren⟩ des Amenophis, der in den Memnonien ist. Da uns nicht geringes Unrecht geschieht, und wir Erpressungen erleiden von Isidoros, dem Oikonomen des Pathyritischen (Gaues), haben ⟨wir⟩ die Zuflucht zu dir genommen, damit wir Hilfe bekommen. Denn da der bezeichnete Isidoros es unternimmt, Strafgelder von uns einzutreiben, die (ihm) nicht zustehen, in Übertretung der noch von früher her von den größten Königen ergangenen Befehle, keine Neuerungen einzuführen, so bitten wir, wenn es dir gut scheint, zu befehlen, an die Zuständigen zu schreiben, daß man von uns nichts eintreibt noch uns belästigt, damit wir ungehindert uns unsern Angelegenheiten widmen können. Wenn dies aber geschieht, werden wir unser Recht bekommen haben. Sei glücklich! 10

An Hermokles. Nicht zulassen, daß die Beamten irgend eine Neuerung machen noch von den bezeichneten Pastophoren im Widerspruch zu den von Alters bestehenden Sitten etwas eintreiben. Im 6. Jahre, am 11. Payni.

Kommentar.

1. Φομμουτι ist nicht der Dativ von Φομμοῦτις, wie mehrfach angenommen ist, sondern von Φομμοῦς. Zu der Kombination des Epistrategentitels mit dem Titel des Strategen der Thebais vgl. V. Martin, *Les Epistratèges* S. 23ff. Zum Epistrategenproblem im allgemeinen vgl. jetzt die überraschenden Ausführungen von T. C. Skeat im Archiv XII 40ff.

2. Das παστοφόρων wird erst der Schreiber dieser Abschrift ausgelassen haben. Phommūs hat es in seinem Exemplar wahrscheinlich gelesen. Vgl. Z. 19.

5. Nach **192** und **193** liegt es nahe, hinter οἰκονομίαι zu ergänzen τῶν ἀργυρικῶν. Aber wir können nicht wissen, ob nicht bei der Abfassung dieser ersten Eingabe dieser an sich notwendige Zusatz aus Lässigkeit fortgelassen ist. Zum οἰκονόμος als dem Beamten, der Steuerrückstände und Strafgelder einzuziehen hat, vgl. meine Gr. Ostraka I 563.

7/8. Zu ζημιοπρακτεῖν (auch **193**, 15) vgl. Peyron l. c. S. 43, der es als *verbum inauditum* bezeichnet. Auch Mayser, Grammatik usw. I 3² (1936) S. 132 kennt keine weiteren Belege, ebenso Liddell-Scott.

9/10. Die uns unbekannten früheren königlichen προστάγματα (oder das πρόσταγμα) mögen verordnet haben, daß Beamte nicht auf eigene Faust Neuerungen einführen dürften. Vgl. die Anwendung dieses Zitates auf die ἐπὶ χρειῶν τεταγμένοι durch Phommūs in Z. 17/8. Das könnte ein genaueres Zitat aus der betreffenden königlichen Verordnung sein. Das καινίζειν wird auch im Edikt des Ti. Julius Alexander verboten (Dittenb. II 669, 47 und 62). Vgl. auch oben **185** II 6: (μη[θὲν ἐνκαινί]ζειν).

12. Zu der üblichen Phrase οἷς καθήκει, mit der auf die zuständigen Beamten hingewiesen wird, an die geschrieben werden soll, vgl. Preisigke, Wb. I S. 714. Phommūs wählt unter ihnen den ἐπιστάτης τοῦ Παθυρίτου aus.

12. Das unbeschränkte μηθὲν ἡμᾶς πράσσειν (ebenso in **192**, **193**) wird nachher in der Subskription von Phommūs eingeschränkt durch den Zusatz παρὰ τοὺς ἐξ ἀρχῆς ἐθ[ισ]μούς.

16. Dieser Hermokles ist sicher, wie schon Peyron II S. 66 sah, derselbe, den wir oben in Nr. **189**, 1 als τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ ἐπιστάτης τοῦ Παθυρίτου kennengelernt haben. Dazu paßt, daß Isidoros Oikonom des Παθυρίτης ist. Auch das Datum (Jahr 6) stimmt mit dem unsrigen überein. S. unten zu Z. 20.

17. Προσέχειν ist hier im Sinne von »gewähren, zulassen, gestatten« gebraucht. Im selben Sinne steht προσεκτέον in **162** 7, 35. Peyron II 44 nahm irrig an, daß Phommūs sich verschrieben habe für προσήκειν, wiewohl er für προσέχειν die Bedeutung *concedere*, *permittere* zugab.

19. Vgl. oben **185** II 4.

20. Das 6. Jahr, das Peyron II 66 auf Philometor bezogen hatte, kann nur auf Kleopatra III. und Soter II. (= 112/1) bezogen werden. Dafür spricht Phommūs, der an den oben S. 194 zitierten Stellen für diese späten Zeiten des II. Jahrhunderts bezeugt wird. Für diese Datierung trat ich schon in der Wochenschr. f. kl. Phil. V 1888 S. 1262f. ein, ebenso Kenyon, Lond. II S. 12. Auch schon J. G. Droysen hat in Kl. Schr. I 31/2 (1829), wie ich jetzt sehe, den Text richtig datiert, wenn auch sein Argument (Hinweis auf den Ἑρμοκλῆς in Tor. 12 = **196**) nicht zutrifft.

a. 111/10.

Nr. 192. Ein Entwurf zur zweiten Eingabe.

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 5 (= Tor. 5).

H. 32 cm. Br. 9 cm. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) eine große vulgäre Kursive.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. Gr. etc. II (Turin 1827) S. 34, mit Nachzeichnung auf Tafel II. — Original von mir revidiert.

Dieser Text, der nur die Eingabe, nicht auch eine Subskription bietet und weder mit **191** noch mit **193**, also mit keiner der beiden definitiven Fassungen wörtlich übereinstimmt, ist wohl ein Entwurf. Dazu stimmt auch die häufigere Anwendung von Abkürzungen und das ursprüngliche Fortlassen des Ἀμενώφιος in Z. 4/5. Da der Text in manchem mit **193** in gemeinsamem Gegensatz zu **191** übereinstimmt, wird er als Entwurf zu **193** zu betrachten sein. Im übrigen hat sich der Verfasser im wesentlichen an den Text der ersten Eingabe gehalten, ohne zu markieren, daß dies eine neue Eingabe in derselben Angelegenheit war.

Φομμοῦτι συ̲[γγε]νεῖ καὶ ἐπι-
στρατήγω[ι κα]ὶ στρα(τηγῶι) τῆς Θηβα(ίδος)
παρὰ Ὀσορο[ήριο]ς καὶ τῶν
ἄλλων πα[στ]οφόρων (Nachtrag:) Ἀμε-
νώφιος
τῶν περὶ [τ]ὰ Μεμνόνεα.
Ἀδικούμεν[ο]ι οὐ μετρίως
κ[α]ὶ διασειό[με]νοι ὑπὸ Ἰσιδώ-
ρου τοῦ πρὸς τῆι οἰκονομία(ι)
τῶν ἀργυρικῶ(ν) τοῦ Παθυ-
ρίτου τὴν ἐπὶ σὲ κατα-
φυγὴν πεποιήμεθα,
ἵνα τύχωμεν βοηθείας.
Ὁ γὰρ σημαινόμενος Ἰσίδω-
ρος οἴεται πράξειν ἡμᾶς
τὰ μὴ καθήκοντα παρα-
βὰς τὰ ἔτι ἄ̲νωθεν ὑπὸ
[τῶ]ν̲ βασιλέων προσ-
[τεταγμέν]α̲ μηθὲν καινίζειν. [Ἀξ]ιοῦμεν, ἐὰν φα[ί]-
νηται συ̲ντάξαι γράψαι
οἷς καθήκ[ε]ι μηθὲν ἡμᾶς
πράσσειν [[. . .]] μηδὲ
παρενοχλεῖν, ἵν' ἀνεμπό-
διστοι ὑπάρχοντες γεινώ-
μεθα πρὸς τοῖς καθ' ἑαυτού[ς],
τετευχότες τῆς παρά̲
σου [ἀ]ντιλήψεως.
Ἐ̲ὐτύχει.

---

2 στρ́ und Θηβ́ Pap. 4/5 Ἀμε (Α korrig.) scheint ebenso nachgetragen zu sein wie das übergeschriebene νώφιος in 5, vielleicht beide von 2. Hand *W*. 5 = Μεμνόνεια. 8 οἰκονομ́ι Pap. 9 ἀργυρικ́ω Pap. 16 ἔτι ἄ̲νωθεν *W*. επα-(ν)ωθεν Pey. 17 [τῶ]ν̲ *W*. (των μεγιστων) Pey. Zwischen dem ν̲ und dem β wäre noch Platz für 2 Buchstaben, aber die Oberfläche wird schon damals beschädigt gewesen sein *W*. 18 [τεταγμέν]α̲ *W*. (τεταγμενα περι του) Pey. 22 hinter πράσσειν etwa drei Buchstaben gelöscht *W*. ..... Pey. 27 unter der Zeile eine Paragraphos *W*.

Kommentar.

5. Erst durch die Beobachtung, daß 'Αμενώφιος ein Nachtrag ist (s. Apparat), wird ganz klar, weshalb der Schreiber dieses Entwurfes nicht wie in den beiden definitiven Texten (**191**, **193**) τοῦ ἐν τοῖς Μεμνονείοις geschrieben hat, was, auf den Gott bezüglich, dem demotischen »im Westen von Theben« entspricht, sondern τῶν περὶ τὰ Μεμνόνεα, womit die Herkunft oder der Wohnort der Pastophoren angegeben ist.

13. Während in **191**, 6 das ungerechte Vorgehen des Isidoros im Genitivus absolutus erzählt war, wird hier in einem Hauptsatz (ὁ γάρ κτλ.) darüber berichtet. Das ist auch in die definitive Reinschrift mit übergegangen (**193**, 13ff.). Auch ist das οἴεται πράξειν neu gegenüber **191**, 7f.

23. Ebenso ist das Petitum vom Finalsatz an anders konstruiert als in **191**, 13 ff. Auch dies ist in den definitiven Text mit übergegangen (**193**, 23ff.)

Nr. 193. Die eingereichte Reinschrift der zweiten Eingabe, nebst Subskriptionen. 6. Febr. 110

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 6 (= Tor. 6).

H. 32 cm. Br. 9 cm. — Die Schrift von Hand 1 (auf Recto, parallel der Paginabreite), eine große vulgäre Kursive, scheint mir von derselben Hand wie **192** geschrieben zu sein.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. Gr. etc. II (Turin 1827) S. 35, mit Nachzeichnung auf Taf. II. Dazu G. Lumbroso, Documenti Greci etc. S. 12. — Original von mir revidiert.

Auf die Eingabe der Pastophoren (1. H.), die im wesentlichen mit **192** übereinstimmt, folgt hier zunächst die von Phommūs (2. H.) an Hermokles gerichtete Subskription vom 20. Tybi des 7. Jahres (Z. 30—35), deren Wortlaut von seiner Subskription vom 11. Payni des 6. Jahres in **191**, 17 ff. abweicht. Wiewohl auch diese letztere den Pastophoren günstig gewesen war, hatte diese Aktion damals praktisch offenbar keinen befriedigenden Erfolg gehabt, so daß die Pastophoren sich zu einer neuen Eingabe entschlossen. Diesmal, im 7. Jahre, hat der Befehl des Phommūs an Hermokles jedenfalls den Erfolg gehabt, daß Hermokles als ἐπιστάτης τοῦ Παθυρίτου den Isidoros vor sein Gericht zog und den Spruch gegen ihn fällte: μὴ παραβῆ(ναι). Dies hat er hier in Z. 36/37 (3. H.) notiert. Welche Wirkungen dieser Spruch auf Isidoros ausgeübt hat, wissen wir nicht. Bemerkt sei noch, daß aus dem Fehlen einer solchen Subskription des Hermokles unter Nr. **191** nicht notwendig gefolgert werden muß, daß er im 6. Jahre keine Verhandlung über den Fall geführt hätte. Diese Abschrift **191** könnte gemacht sein, ehe es zu der Verhandlung vor dem Epistates kam.

Ich will nicht verschweigen, daß ich anfangs glaubte, daß das Datum in Z. 36/7, das man damals Ϟ Παῦνι ῑ̄α las (Lumbroso), das Datum der Subskription des Phommūs sei, übereinstimmend mit dem in **191**, 20, was zu der herrschenden Meinung paßte, daß nur einmal eine solche Eingabe gemacht sei. Bedenklich war nur, daß die Wortlaute der Subskriptionen in **191** und **193** dann nicht übereinstimmten. Als ich dann aber am Original in Z. 35 das zwar auf der Tafel angedeutete, aber von Peyron überhaupt nicht gelesene Datum Ϟ ϛ Τῦ(βι)κ̄ las, ergab sich, daß diese Deutung nicht richtig sein könne. Dies letztere Datum konnte dann doch nur das des Hermokles sein. Wenn dieser aber in Z. 36 sich durch das etwa schon vorhandene Datum Ϟ Παῦνι im Raum beengt fühlte, so hätte er sicher sein Datum nicht über, sondern unter die Zeile gesetzt. Oder er hätte wahrscheinlich seine Subskription im ganzen etwas tiefer angesetzt. Dazu kam, daß sich mir am Original ergab, daß in Z. 36 vor Παῦνι gar nicht Ϟ ϛ zu lesen ist, sondern Ϟ ϛ, wie übrigens auch die Abzeichnung auf Taf. II an die Hand gibt. Nach meiner Abzeichnung vom Original ist das ϛ ganz deutlich, wenn auch von dem oberen Horizontalstrich nur ein Pünktchen an der Spitze vorhanden ist. Vor allem aber notierte ich mir, daß auch das Datum Ϟ ϛ Παῦνι ῑ̄α mit derselben bräunlichen Tinte geschrieben ist wie 'Εκρείναμεν μὴ παραβῆ(ναι). Danach ist mir nicht zweifelhaft, daß dies Datum das des Hermokles ist [1]), und das Datum Ϟ ϛ Τῦ(βι) κ̄ in Z. 35 das des Phommūs.

(1. H.) Φομμοῦτι συγγενεῖ καὶ ἐπι-
στρατήγωι καὶ στρατηγῶι
τῆς Θηβαίδος
παρ[ὰ] 'Οσοροή[ρι]ος καὶ τῶν
5 ἄλλ[ω]ν̲ παστ̣[οφ]όρων 'Αμενώ-

1). Daß Hermokles an demselben Datum unterschrieben hat, an dem im Vorjahre Phommūs unterzeichnet hat, ist ein Zufall, der uns nicht beirren darf.

φιος [το]ῦ ἐν το[ῖς] Μεμνονέοις.
Ἀδι[κ]ούμενο[ι ο]ὐ μετρίως
καὶ δ[ι]ασειόμε[ν]οι ὑπὸ Ἰσιδώ-
ρου τ[ο]ῦ πρὸς τῇι οἰκονομίαι
τῶν ἀργυρικῶ(ν) τ[ο]ῦ Παθυρείτου [τ]ὴν ἐπὶ σ[ὲ] καταφυγὴν
πεπ[ο]ιήμεθα, ἵνα τύχωμεν [β]οηθεία[ς]. Ὁ γὰρ σημαι-
[νόμε]νος Ἰσίδωρος οἴε[ται]
ζημιοπρακτήσειν ἡμᾶς
τὰ μὴ καθήκοντα παραβὰς [τὰ ἔ]τι ἄνωθεν ὑπὸ τῶν
βασι[λέ]ων προ[στ]εταγ[μένα]
μη[θὲ]ν καιν[ί]ζ[ε]ιν. Ἀξιοῦ-
[μεν, ἐά]ν φαίνηται συντά⟨ξαι⟩
γράψ[α]ι οἷς καθήκει, μηθὲν ἡμᾶς πράσσειν μηδὲ
παρενοχλεῖν, ἵνα ἀνεμπόδιστοι ὑπάρχοντες
γεινώμεθα πρὸς τοῖς
καθ' ἑαυτούς, τετευχότες τῆς παρά σου ἀντιλήψεως.

Εὐτύχει.

(2. H.) Ἑρμ[ο]κ[λ]εῖ.
Μὴ πρ[ο]σέχειν τοῖς ἐπὶ χρειῶν
καινίζειν τι μητὲ πλεῖον ἀπαιτεῖν,
ἀλλὰ τοὺς εἰθι[σ]μένους πράσσεσθ[αι]
τούτους πράσσ[ει]ν.

6. Febr. 110 (Ἔτους) ζ Τῦ(βι) κ.

(3. H.) Ἐκρείναμεν μὴ παραβῆ(ναι). (Ἔτους) ζ Παῦνι ια.

27. Juni 110

---

6 = Μεμνονείοις. 10 αργυρικ$^{\omega}$ Lumb. αργυρικ$^{\prime}$ Pey. 17 ἔ]τι ἄνωθεν *W*. (ε)πανωθεν Pey. 20 συντα Pap. Schreibfehler, nicht Abbreviatur *W*. erg. Pey. 31 πρ[ο]σέχειν *W*. πρ(ο)σεχεις Pey. 32 μητὲ = μηδὲ *W*. μη(δ)ε Pey. 32 πλεῖον ἀπαιτεῖν *W*. αυτους αλλασσειν Pey. 35 Ls ζ $\overset{\upsilon}{\tau}$ κ *W*, fehlt bei Pey. Das κ sah Lumb. 36 = Ἐκρίναμεν. 36 παραβ$^{\eta}$ = παραβῆ(ναι) *W*. . . αρξαι Pey. πρασσ(ειν) Lumb. 36 Ls ζ *W*. Ls ζ Pey. Lumb. 37 ια Lumb. *W*. κ Pey.

Kommentar.

1. Dieser Text ist, wiewohl von derselben vulgären Hand geschrieben wie der Entwurf **192** (s. oben), als definitive Reinschrift, die für die Einreichung bestimmt war, insofern sorgfältiger geschrieben, als die 3 ersten Zeilen mit Namen und Titeln des Phommüs vor dem weiteren Text nach links vorspringen. Auch sind in dieser Reinschrift die im Entwurf **192** abgekürzten Worte ausgeschrieben (vgl. Z. 2, 3 und 9), bis auf ἀργυρικ$^{\omega}$ in 10.

6. Dieser Schreiber schreibt Μεμνονέοις wie in **192**, 5.

12. Πεπ[ο]ιήμεθα wie in **192**, 11 mit οι gegenüber πεπόημαι in **191**, 6.

13. Ὁ γὰρ κτλ. wie in **192**, 13ff. gegenüber Τοῦ γὰρ κτλ. in **191**, 6.

15. Hier ist statt des πράξειν des Entwurfes (**192**, 14) das genauere ζημιοπρακτήσειν aus der früheren Eingabe (**191**, 7f.) in die Reinschrift herübergenommen.

31. Zu προσέχειν s. oben S. 195 zu **191**, 17. Es ist fraglich, ob man zu τοῖς ἐπὶ χρειῶν nach **191**, 17 ⟨τεταγμένοις⟩ hinzufügen soll. Es genügt wohl, es hinzuzudenken.

33. Mit τοὺς εἰθι[σ]μένους πράσσεσθ[αι] müssen nach dem Zusammenhang Geldforderungen, im besonderen Strafgelder gemeint sein, die nach alter Sitte erhoben werden. Ich glaube daher nicht, daß man mit Peyron S. 44 φόρους hinzuzudenken hat, weiß aber keinen evidenten Vorschlag zu machen.

34. Mit τούτους sind die Petenten, die Pastophoren gemeint. Es entspricht dem τοὺς σημαινομένους πασ[το]φόρους in **191** 19.

36. Diese Unterschrift des Hermokles zeigt, daß er als ἐπιστάτης des Pathyrites eine Verhandlung über diese Sache geführt hat, zu der gewiß die Pastophoren sowie Isidoros geladen waren. Daß er zu dieser Verhandlung ein Konsilium herangezogen hätte wie z. B. die Epistatai in **161** und **162**, folgt nicht notwendig aus dem Plural ἐκρείναμεν, denn das ist ein Pluralis maiestatis (vgl. oben S. 56), entsprechend dem εἴπαμεν in **161**, 68, **162**, 10, 1 und **185** II 4. Trotzdem kann natürlich ein Konsilium herangezogen worden sein. Vgl. auch den Kommentar zu **185** II 4 S. 184. — Wenn meine Lesung παραβῆ(ναι) richtig ist, was mir nach meiner Abzeichnung vom Original sehr wahrscheinlich ist, so bezieht sich dies Wort wohl auf das παραβὰς in Z. 16/17 der Eingabe: Isidoros soll nicht, wie ihm vorgeworfen wird, das alte königliche Verbot von Neuerungen übertreten.

C. Akten von Paraschisten (Nr. 194—197).

Wie der Titel der παρασχίσται besagt [1]), war es ihr Beruf, den Leib der Toten durch einen Schnitt (der von den Weichen durch die Bauchhöhle ging) zu öffnen, worauf der Taricheut zum Zweck der Balsamierung den Leichnam ausnahm [2]). Während Herod. II 86 die Paraschisten mit den Taricheuten vermischt, gibt Diod. I 91, 4 f. eine klare Scheidung. Letzterer berichtet auch, daß, sobald der Paraschist den Schnitt gemacht hatte, er sofort die Flucht ergreifen mußte, verfolgt von den Steinwürfen der Anwesenden —, eine religiöse Zeremonie, die ebenso wie das von ihm zu benutzende Steinmesser auf uralte Zeiten zurückweist.

Wir haben drei Turiner Papyri (Nr. 8, 9 und 14), die sich auf Streitigkeiten zwischen zwei Paraschisten, Ἀμενώθης Ὥρου und Πετενεφώτης Πετενεφώτου, beide aus Großdiospolis, beziehen. Einen vierten Text (Tor. 12), der sich sehr wahrscheinlich auf denselben Ἀμενώθης bezieht, aber nichts mit diesen Streitigkeiten zu tun hat, stelle ich, wiewohl er nicht der Jüngste unter ihnen ist, ans Ende (**197**), um nicht den Zusammenhang der andern drei zu zerstören. Tor. 9 und 14, von denen bisher nur wenig gelesen war, habe ich durch Zusammenfügung mehrerer Fragmente vollständiger vorlegen können. Danach ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit die zeitliche Reihenfolge: Tor. 9 = **194**, 14 = **195** und 8 = **196**, nur daß die Position von Tor. 14 nicht absolut sicher ist (s. unten). In allen drei Texten wird auf einen Vertrag vom 13. Payni des 51. Jahres (26. Nov. 119) Bezug genommen, durch den die beiden Männer sowohl Großdiospolis wie eine Reihe von Dörfern in dem Pathyritischen, Perithebischen und Koptitischen Gau für die Ausübung ihres Berufes untereinander verteilt haben. Am genauesten ist die Inhaltsangabe des Vertrages in Tor. 8 (**196**), der daher auch seit Peyrons Zeiten als wichtiges Dokument für die Topographie dieser Gegenden benutzt worden ist. In diesem großen Gebiet, das vom Pathyrites im Süden bis zum Koptites im Norden, und zwar auf beiden Ufern des Nils, reicht, werden diese beiden Männer gewiß nicht die einzigen Paraschisten gewesen sein, denn es gab dort noch viele Dörfer und auch noch Städte wie Hermonthis und Koptos, über die in unserm Vertrage keine Bestimmungen getroffen sind. Ja, es ist die Frage aufgeworfen worden, ob sie in den hier namhaft gemachten Plätzen allein ihres Amtes gewaltet haben. Peyron (II S. 50) hatte aus Tor. 8, 3 geschlossen, daß Petenephotes der *princeps* der Paraschisten von Diospolis gewesen sei, was aber nicht richtig ist, und auf S. 57 erklärte er beide Männer als *principes duorum collegiorum Paraschistarum*. Auch Otto (I 108) neigte der Annahme zu, daß die beiden Männer diesen Vertrag als »Vorsteher ihrer Gruppen« und nicht für ihre eigene Person geschlossen hätten. Abgesehen davon, daß ich seiner Annahme von solchen Gruppen unter den Choachyten, auf die er wie Peyron S. 57 als Analogie verweist, oben S. 38 A. 8 nicht zustimmen konnte [3]), bieten unsere Texte für die Paraschisten jedenfalls keinen Hinweis auf eine solche Gruppenbildung. Ich habe vielmehr den Eindruck, daß beide Männer nur für ihre Person diesen Vertrag geschlossen haben. Dafür spricht auch, daß die eventuellen Bußgelder an die Person des Geschädigten gezahlt werden sollen. Vgl. dagegen z. B. Ryl. II 65, wo von einem Vertrage über die Verteilung von Mumien an die νεκροτάφοι die Rede ist: danach hatten die Nekrotaphoi, die ihn übertraten, das Bußgeld an das ἔθνος, die Korporation der Nekrotaphoi, zu zahlen, weil dieser Vertrag von der Gesamtheit des ἔθνος aufgesetzt war (s. Archiv VI 371). Ich glaube, daß auch die Paraschisten ein ἔθνος gebildet haben, ebenso wie auch die Choachyten und Taricheuten (s. oben S. 38 und S. 183), aber in diesen unsern Texten treten für die hier genannten Ortschaften Amenothes und Petenephotes für sich allein auf, und so wird man vielleicht an-

---

[1]) S. oben S. 39. Vgl. Otto, Priest. u. Temp. I 106 f. Kees, Äg. Kulturg. (Handb. d. Altert. v. Otto, 1933) S. 97, 263, 313.

[2]) Kees ll. cc. weist das Ausnehmen vielmehr den Paraschisten zu. Dagegen spricht Diod. I 91, 5, der vom Taricheuten sagt: καθίησι τὴν χεῖρα διὰ τῆς τοῦ νεκροῦ τομῆς εἰς τὸν θώρακα κτλ. Auch flieht der Paraschist παραχρῆμα nach dem Schnitt. S. oben.

[3]) Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß wie andere Leute auch Choachyten und Paraschisten sich ad hoc zu einem gemeinsamen Geschäft zusammenschließen konnten. Vgl. auch oben Nr. **185**, wo 6 νεκροτάφοι gegen 8 Choachyten klagen. Da werden aber alle mit Namen genannt, nicht nur die Führer.

zunehmen haben, daß die anderen Mitglieder dieses ἔθνος über die anderen hier nicht genannten Plätze dieses Territoriums auch ähnliche Verträge miteinander abgeschlossen haben. Betreffs der Großstadt Diospolis aber, in der Amenothes, wie Peyron II S. 57 mit Recht sagt, unmöglich alle Fälle allein bewältigt haben kann, mag er noch mit anderen Paraschisten entsprechende Teilungsverträge geschlossen haben. Für unsern Fall kam nur in Betracht, daß Petenephotes ihm gegenüber auf Diospolis verzichtet hatte. Doch das ist eine schwierige Frage, die noch weiterer Prüfung und Aufklärung bedarf. Vielleicht können hier ägyptische Quellen helfen.

Nr. 194. Protokoll einer Verhandlung vor dem Epistates Ptolemaios. 26. Nov. 119

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 9 (= Tor. 9).

H. ? Br. ? — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine sorgfältige Kanzlistenhand.

Ediert (z. T.) von Amadeo Peyron, Pap. Graeci etc. II S. 61 f. (als Nr. 9), mit Faksimile auf Taf. V. Dazu Giacomo Lumbroso, Documenti Greci etc. (1869) S. 12 f. und Witkowski, Prodromus S. 11. — Nach dem Original von mir neu zusammengesetzt.

Literatur: J. G. Droysen, Kl. Schriften II S. 386 A. 9. Dazu Wilcken ebend. S. 437. — E. Kuhn, Die städt. u. bürg. Verfassung des Röm. Reiches II (1865) S. 489 A. 4252. — G. A. Gerhard, Philologus LXIII (1905) S. 537 f. 540. — O. Gradenwitz, Archiv III S. 32..

Den folgenden Text habe ich dadurch hergestellt, daß ich 2 Fragmente anders, als sie im Turiner Museum aufgeklebt sind (danach hat Lumbroso gelesen), angeordnet habe. Peyrons Faksimile zeigt, daß er im oberen Teil (Z. 1—9) 3 kleinere Fragmente, die dorthin gehören, noch nicht benutzt hat. Darum ist sein Text in diesem oberen Teil ganz lückenhaft. Irrig ist auch seine Annahme, daß zwischen dem oberen und dem unteren Teile (von Z. 10 an) mehrere Zeilen fehlen. Mein Text zeigt, daß Z. 9 und 10 unmittelbar aufeinander folgen.

In dieser Verhandlung vor dem Epistates Ptolemaios trat Amenothes gegen Petenephotes auf, weil dieser Ansprüche auf Ausübung seines paraschistischen Berufes erhebe, die mit ihrem Vertrage vom 13. Payni des vorigen Jahres in Widerspruch ständen. Petenephotes beanspruchte nämlich auch die von den Ammonspriestern von Diospolis freigelassenen Sklaven und die legitimen und illegitimen Söhne dieser Priester zu behandeln, während nach dem Vertrage Amenothes, wie er betonte, ihm nur die Priester selbst und ihre Sklaven zediert habe. Dieses Vorgehen des Amenothes wird uns noch begreiflicher, wenn wir aus **196**, 16 hinzunehmen, daß nach jenem Vertrage Petenephotes dem Amenothes gegenüber allerdings auf sämtliche Bewohner von Diospolis mit Ausnahme jener Priester und ihrer Sklaven verzichtet hatte. Wenn ich recht sehe, handelt es sich hier nicht um eine schon vollzogene Übertretung jenes Paragraphen durch Petenephotes, sondern höchstens um einen Versuch (vgl. Z. 17: μηθὲν ἔ[τι] — ἐπιχειρεῖν), bei dem es aber zu Streitigkeiten (vgl. 7: ἀντι]λογείας) zwischen den Kontrahenten gekommen war, wie denn auch Amenothes nur von »beanspruchen« ἀντιποιεῖσθαι (Z. 13) spricht. Als sie sich nicht einigen konnten, brachte Amenothes den Petenephotes vor den Friedensrichter. Da es sich um die Interpretation des Wortlautes handelte, wurde nach der Rede des Amenothes der Vertrag verlesen (Z. 15), und da Petenephotes für seine Deutung nichts vorbringen konnte, trat der Friedensrichter der Interpretation des Amenothes bei und verwarnte den Petenephotes.

26. Nov. 119

Ἔτους νβ [Ἀθὺ]ρ ϛ̄ 〈—〉 ἐπὶ Πτολεμ[αίο]υ τῶν φίλων καὶ [ἱππάρχου ἐπ' ἀνδ]ρῶν καὶ
ἐπιστάτ[ου τοῦ Περὶ Θήβας, συ]νπαρόντων Φι[. . . . 〈τῶν〉 κατοίκων ἱπ]πέων,
Εὐτυχίδ[ου], Ἀπολλω[νίου τοῦ . .] . . λου, Ἑρμοκλέου[ς τοῦ . . . . .], Ἀ]μμωνίου
τοῦ Ἀπολλ[ω]νίου 〈τῶν〉 κατοίκ[ων ἱππ]έων, Ἀθηνο[δώρου τοῦ . . . . .]ύλου,
5 Ἡρακλείδ[ου τ]οῦ Βίωνος κ[αὶ ἄλ]λων πλειόνων.

Καταστάν[τος] Ἀμενώθου [τοῦ Ὤ]ρου παρασχίστου 〈—〉 πρὸς [Πετενεφ]ώτην
Πετενεφ[ώτ]ου 〈—〉 τῶν αὐτ[ῶν] προεφέρετο τὸν ἐγκαλούμεν[ον ἀντι]λογείας
συνίστασ[θαι] 〈περὶ〉 τῶν μὴ κα[θη]κόντων αὐτῶ[ι κ]αὶ ταῦθ' ὁ[μο]λογίας

1—9 Für 1—9 übergehe ich die Lesungen von Peyron und Lumbroso, da sie die richtige Zusammensetzung der Fragmente noch nicht kannten (s. oben). Ich gebe den Text nach meiner Herstellung. 1 es fehlt 〈ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι〉, vgl. **161**, 1; **162**, 1, 1 *W*. 2 Περὶ Θήβας erg. Gerh. Παθυρίτου Droys. Wil. ll. cc. 2 zu 〈τῶν〉 vgl. **161**, 4; **162**, 1, 7 (ebenso Z. 4) *W*. Unter 5 Paragraphos *W*. 6 〈—〉: es fehlt 〈τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης〉 *W*. 7 〈—〉: es fehlt 〈παρασχίστου〉 *W*.

1. *Juli 119 κοινῆ[ς μετ' αὐτο]ῦ γεγο[νυία]ς ἐν τῶι να (ἔτει) [Παῦνι ιγ, δι' ἧς σ]ημαίνεσθαι
ἕτερά τε [κ]αὶ ἐν [Διὸς π]όλει αὐτῶν τῶν ἱερέων το[ῦ] Ἄμμωνος καὶ
τῶν τούτ[ων] δού[λων ἀπο]στήσεσθαι αὐτὸν ἐν τοῖς κατὰ τὴν
παρασχι[στικ]ὴν θεραπείαν καὶ ἐπίτιμα τῶι παρασυγγραφοῦντι,
νυνὶ δ' ἀντ[ι]ποιεῖσθαι καὶ τῶν ἀπηλ[ευθ]ερωμένων ὑπὸ τούτων
καὶ τῶν ἀφ' ἱ[ερ]έων καὶ ἀφ' ἱερισσῶν κα[ὶ] νόθων, παραβαίνοντα
τὰ δι' αὐτῆς [δ]ηλούμενα, [ἧς κα]ὶ παραναγνωσθείσης [κα]ὶ τοῦ
Πετενεφώτου ἀντιτιθ[έναι τι] πρὸς ταῦτα μὴ δυναμένου
διεστειλάμεθα μηθὲν ἔ[τι] τοιοῦτο ἐπιχειρεῖν διαπράσσεσθαι,
ἐμμένειν δ' ἐν οἷς ἑκόν[τες] πρὸς ἑαυτοὺς συνκεχωρήκασι,
ἐφ' οἷς ἀνέλ[υ]σαν.

10 ἕτερά τε [κ]αὶ ἐν [Διὸς π]όλει *W*. ετερα τ....ι εν.....λει Pey. 11 hinter δού[λων ergänzte Pey. noch και. 12 παρασυγγραφοῦντι *W*. παρασυγγραφουντι Pey. 14 κα[ὶ ν]όθων Witk. κα[ὶ] νόθων *W*. κα...θων Pey. 15 [δ]ηλούμενα, [ἧς κα]ὶ παραναγνωσθείσης (vgl. Arch. III 32) *W*. (δ)ηλουμεν.....ωσθεισης Pey. Unter 19 Paragraphos *W*.

Übersetzung.

Im 52. Jahre am 6. Hathyr ⟨in Großdiospolis⟩ vor Ptolemaios, der vom Range der (königlichen) Freunde ist und Reiteroberst ἐπ' ἀνδρῶν und Vorsteher des [Perithebischen (Gaues)], wobei mitanwesend waren Phi[—] von den Katöken-Reitern, Eutychides, Apollonios, der Sohn des ....los, Hermokles, der Sohn des X, Ammonios, der Sohn des Apollonios, von den Katöken-Reitern, Athenodoros, der Sohn des .....ylos, Herakleides, der Sohn des Bion, und mehrere andere.

Nachdem (vor Gericht) aufgetreten war Amenothes, der Sohn des Horos, ein Paraschist, ⟨der zu der Bevölkerung von Großdiospolis gehört⟩, gegen Petenephotes, den Sohn des Petenephotes, ⟨einen Paraschisten⟩, der zu derselben Bevölkerung gehört, brachte er vor, daß der Beklagte Streitigkeiten anfange über Dinge, die ihm nicht zukommen, und dies, wiewohl ein gemeinsamer Vertrag mit ihm im 51. Jahre am 13. Payni geschlossen sei, durch den unter anderem gezeigt werde, daß er (Amenothes) in Diospolis (nur) auf die Ammonspriester selbst und deren Sklaven mit der paraschistischen Behandlung verzichten werde, und Bußgelder für den Vertragsbrecher (festgesetzt seien), jetzt aber, (so brachte er vor), erhebe er (der Beklagte) Ansprüche auch auf die von diesen (Priestern) freigelassenen (Sklaven) und auf ihre (legitimen), von Priestern und Priesterinnen abstammenden, und ihre illegitimen (Söhne), indem er die Bestimmungen des Vertrages zu überschreiten versuche. Nachdem dieser (Vertrag) auch verlesen war, und Petenephotes diesen Ausführungen nichts entgegenhalten konnte, habe ich angeordnet, daß er (Petenephotes) nichts Derartiges mehr versuchen solle durchzusetzen, sondern bleiben solle bei dem, was sie freiwillig miteinander vereinbart haben, und mit diesem Entscheid sind sie abgezogen.

Kommentar.

1—5. Zu diesem Kopfstück des Protokolls vgl. im allgemeinen oben S. 55 zu **161**, 1—4.

1—2. Dieser Epistates Ptolemaios ist mit denselben Titeln durch **161**, 1f. für den 26. Juni 119 bezeugt. Vgl. auch **162**, 2, 34 und den Kommentar oben S. 84 zu **162**, 7, 34. Schon durch **161**, 2 ergibt sich, daß Gerhard l. c. S. 537f. mit Recht τοῦ Περὶ Θήβας ergänzt hat statt τοῦ Παθυρίτου (Droysen, Wilcken ll. cc.). Sachlich wird dies auch dadurch bestätigt, daß es sich hier um die Verteilung der Leichen von Diospolis handelt (vgl. auch meine Lesung ἐν [Διὸς π]όλει in Z. 10).

2. Auch wenn man dem ersten Besitzer einen ganz kurzen Namen gibt (wie Φι[λέου), ist kein Platz für den notwendigen Artikel τῶν vor κατοίκων ἱππέων (vgl. **161**, 4; **162**, 1, 7). Der Schreiber dieser ziemlich flüchtigen Abschrift hat τῶν hier ebenso ausgelassen wie in Z. 4. Die ersten beiden Beisitzer sind ohne Vatersnamen genannt. Vgl. **162**, 1, 4—8.

6. Schon Gerhard S. 538 hat erkannt, daß hier Amenothes gegen Petenephotes auftritt, nicht umgekehrt, wie Peyron S. 62 annahm.

6—7. Das τῶν αὐτ[ῶν] in Z. 7 zeigt, daß der liederliche Abschreiber in Z. 6 hinter der Angabe des Berufs (παρασχίστου) das Herkunftszeichen τῶν ἀπὸ Διὸς πόλως τῆς Μεγάλης ausgelassen hat, wie er andererseits in Z. 7 vor τῶν αὐτῶν den Beruf des Petenephotes (παρασχίστην) ausgelassen hat. Peyron irrte, wenn er II S. 50 in **196**, 3f. das auf παρασχίστου folgende τῶν ἀπὸ Δ. τ. Μ. als Ellipse für τῶν ἀπὸ Δ. τ. Μ. παρασχιστῶν erklärte. Wir wissen heute, daß in Personalangaben die Formel τῶν ἀπὸ lediglich als Herkunftszeichen zu fassen ist. Vgl. Bickermann, Archiv VIII 220.

8. Für περὶ ist in der vorhergehenden Lücke kein Platz. Es scheint mir notwendig, es zu ergänzen.

10—11. Diese Priester des Ammon in Diospolis sind die Priester des großen Ammontempels in Karnak. Das τῶν τούτ[ων] δού[λων zeigt, daß diese Sklaven nicht etwa Tempelsklaven, sondern Privatsklaven dieser Priester waren. Vgl. auch Otto, Priest. u. Temp. I 315 A. 2; II 201f. Daher konnten sie auch, da sie richtige Sklaven waren, von ihren Herren, den Priestern, freigelassen werden (Z. 13).

11. Daß hier αὐτὸν (Amenothes) zu schreiben ist und nicht αὐτὸν (Petenephotes), ergibt der Gegensatz von Z. 13ff. und wird im besonderen durch die genaueren Angaben von **196** über die Überlassung der Ammonspriester und ihrer Sklaven an Petenephotes verlangt.

12ff. Mit ἐπίτιμα τῶι παρασυγγραφοῦντι, das mit σημαίνεσθαι zu verbinden ist, schließt die Inhaltsangabe über den Vertrag. Die folgenden Worte νυνὶ δ' ἀντιποιεῖσθαι κτλ. hängen von προεφέρετο in Z. 7 ab. Daraus ergibt sich, daß zu ἀντιποιεῖσθαι als Subjekt τὸν ἐγκαλούμενον aus Z. 7 hinzuzudenken ist.

14. Meine Lesung νόθων, die zuerst (in der Form ν]όθων) vorgeschlagen zu haben das Verdienst von Witkowski ist, scheint mir von großer Bedeutung für die Streitfrage zu sein, ob wie die Väter, so auch die Mütter der Priester Priesterqualität gehabt haben müssen. Ich bin einst im Archiv II 10f., in Bestätigung einer Vermutung von Reitzenstein, an der Hand der bekannten Beschneidungsurkunden [1]) für die Bejahung dieser Frage eingetreten. Otto l. c. I 220 gab die Möglichkeit der Richtigkeit dieser Ansicht zu, wollte ihr aber doch nur den Wert einer Vermutung beimessen, bis weiteres bestätigendes Material erschienen sei. Mir scheint, daß unsere Stelle mit ihrer Unterscheidung der ἀφ' ἱερέων καὶ ἱερισσῶν von den νόθοι die gewünschte Bestätigung bringt. Denn wenn wir Ottos einleuchtender Deutung (II 327) folgend, die νόθοι wie in Petr. III 59^{b}, 6 und Teb. II 302, 24 — Witkowskis Lesung an unserer Stelle (1897) war ihm entgangen — als »die Priestersöhne von illegitimer Abkunft« auffassen, so ergibt sich aus unserm Text, daß mit den vorher genannten »von Priestern und Priesterinnen Abstammenden« offenbar die legitimen Priestersöhne charakterisiert sind. Also konnten, wie ich im Archiv l. c. zu zeigen suchte, nur diejenigen Priestersöhne Priester werden, von denen auch die Mutter Priesterqualität hatte. Die νόθοι werden andrerseits diejenigen Priestersöhne gewesen sein, deren Mutter keine Priesterqualität hatte. Letztere waren für das Priesteramt disqualifiziert. Petenephotes hat also nicht nur die freigelassenen Sklaven, sondern auch die Priestersöhne, gleichviel ob sie legitim oder illegitim waren, für sein Gewerbe beansprucht. Darum betont Amenothes vorher in Z. 10 ausdrücklich, daß er ihm nur die Priester selbst und ihre Sklaven zediert habe. Etwas völlig anderes hat Peyron S. 62 aus unserer Stelle herausgelesen.

14 Schluß. Dieses Präsens παραβαίνοντα war für mich mit ein Argument für meine obige Auffassung, daß eine praktische Überschreitung des Vertrages durch Petenephotes noch nicht vorlag, denn sonst wäre παραβάντα gesagt, wie z. B. in **195**, 18. Das παραβαίνοντα ist Praesens de conatu.

16. Zu ἀντιτιθέναι vgl. **185** II 3.

17. Zu dem Pluralis maiestatis s. oben S. 56 zu 5. Ptolemaios spricht für sich allein.

18. Zu συνκεχωρήκασι vgl. **196**, 38 f. Dadurch wird ihre ὁμολογία als eine gegenseitige Vereinbarung (συγχώρησις) charakterisiert. Der Epistates scheint sich hier direkt an jene Schlußworte des Vertrages anzuschließen.

19. Zu ἀνέλ[υ]σαν im Sinne von »fortgehen, abziehen« vgl. Band I **8**, 17. II **162**, 2, 16.

Nr. 195. Klageschrift des Amenothes an den Epistates Ptolemaios.

Zwischen 119 und 117.

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 14 (= Tor. 14).

H. ? Br. 13 cm. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine große, unregelmäßige Kursive. Der Text ist deutlich eine Abschrift.

Zum kleineren Teil ediert von Amadeo Peyron, Pap. Graeci etc. II S. 74/5 (als Nr. 14), mit einer Schriftprobe auf Tafel V. — Nach dem Original von mir neu zusammengesetzt.

Literatur: G. A. Gerhard, Philologus LXIII (1905) S. 537 ff.

Wie Peyron l. c. mitteilt, hat er die Fragmente unseres Textes erst nachträglich kennengelernt, so daß er erst am Schluß seines II. Bandes Bemerkungen über sie (als Nr. 14) hinzufügen konnte. Im Turiner Museum fand ich 15 Fragmente unter dieser Nummer zusammengestellt, 2 größere (die unteren) und 13 kleinere, z. T. ganz winzige. Diese kleineren habe ich bei meinem letzten Besuch (1904) bis auf eines, das ich nicht unterbringen konnte [2]), in anderer Ordnung, als sie dort aufbewahrt wurden, wenigstens zu größeren Stücken zusammenfügen können, und so ist der folgende Text entstanden, der leider immer noch recht unvollständig und lückenhaft ist. Durch ein dauernderes Studium, als es mir möglich war, wird er gewiß noch weiter gefördert werden können.

Nicht ganz leicht ist die Frage zu beantworten, in welche Zeit dieser Text gehört. Gerhard l. c. 538 suchte zu zeigen, daß dies die Eingabe sei, die zu der Verhandlung in Tor. 9 (**194**) geführt habe, und setzte sie daher vor diesen Text. Aber mein vervollständigter Wortlaut, der Gerhard noch unbekannt war, erhebt Bedenken dagegen. Wenn auch nach Z. 19ff. nicht zu sagen ist, worin der Vertragsbruch des Petenephotes bestanden hat, so ist doch klar, daß er hier beschuldigt wird, durch eine Handlung, die er zusammen mit seiner Frau ausgeübt hatte, den Vertrag bereits verletzt zu haben. Vgl. παραβὰς in Z. 18, ἔνοχος κα[θ]εστηκὼς τοῖς ἀτοῖς ἐπιτίμοις in Z. 22. Das paßt in keiner Weise zu **194**, wo ja noch kein vollzogener Vertragsbruch des Petenephotes, sondern nur ein Streit der Kontrahenten um die Interpretation des Vertrages vorlag. Dazu kommt, daß in unserm Petitum verlangt wird, daß Petenephotes mit seiner Frau vorgeladen werde (Z. 24 ἀτούς), was gleichfalls nicht zu der κατάστασις in **194** paßt. Andrerseits hat Gerhard l. c. mit Recht in Z. 1 Πτολεμαίωι als Namen des Epistates ergänzt. Als der Vertrag am 1. Juli 119 geschlossen wurde, war dieser Ptolemaios schon im Amt, nachweisbar seit dem 26. Juni 119 (**161**, 1). Andrerseits ist Herakleides II. (vgl. oben S. 72), der, wie ich oben S. 84 im Gegensatz zu Gerhard zeigte, der direkte Nachfolger des Ptolemaios war, durch **162**, 1, 2 zuerst bezeugt für den 11. Dez. 117. Da aber Herakleides wegen seiner Titel (vgl. auch **196**) an unserer Stelle nicht in

[1]) Vgl. jetzt auch Teb. II 291—293.

[2]) Nach meiner Abzeichnung erkenne ich darauf nur die folgenden beiden Zeilenschlüsse:]...υ und].ων oder].ον.

Betracht kommt, bleibt nur übrig, in Z. 1 den Πτολεμαῖος einzusetzen. Freilich wäre nach den Parallelen hinter τῶν φίλων zu erwarten καὶ ἱππάρχηι ἐπ' ἀνδρῶν. Das muß der auch sonst unsorgfältige Schreiber unserer Abschrift (vgl. seine Tilgungen) ausgelassen haben. Hiernach werden wir unsern Text zwischen den 1. Juli 119 (Vertragstag) und den 11. Dez. 117 (Herakleides) zu setzen haben. Fraglich bleibt nur noch, ob er vor oder hinter **194** (26. Nov. 119) zu setzen ist. Mir ist letzteres wahrscheinlicher. Im ersteren Falle müßte unsere Eingabe noch vor die Eingabe fallen, die zu der Verhandlung vom 26. Nov. (**194**) geführt hat. Das ergäbe zwei Eingaben in recht kurzer Zeit. In **194** findet sich auch keine Andeutung, daß Petenephotes vorher schon einmal den Vertrag gebrochen habe. Auch paßt der Streit um die Interpretation am besten in den ersten Anfang ihres Vertragsverhältnisses. Ich möchte unsern Text daher zwischen den 26. Nov. 119 und den 11. Dez. 117 setzen.

I (3 Fragmente) [1]).

[Πτολεμαίωι τῶ]ν φίλων ⟨—⟩ [κα]ὶ ἐπιστά-
[τηι τοῦ Περὶ Θήβας]
[παρὰ Ἀμενώθου] τοῦ Ὤρου παρασχίστου
[τῶν ἀπὸ Διὸς] πόλεως τῆς [Μ]εγάλης.
[Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Πε]τενεφ[ώτου τοῦ Πετενε]-
[φώτου ⟨—⟩ τῶν αὐτῶν. Ἡ]μῶν γὰρ [— —

II (10 Fragmente).

[μ]ένηι ὁμολογί[αι διὰ τοῦ ἐν Διὸς πόλει]
τῆι Μεγάλη ξεν[ικο]ῦ ἀγορ[ανομ]ί[ου]
1. Juli 119 ἐν τῶι να (ἔτει) Παῦνι ιγ, δι' [ἧς] τά τε
ἄλλα ὡμολογοῦμεν ἀπομερίσαντες
τάς τε μεμερισμένας κώμα[ς] καὶ τό-
πους λογευθησομένας μὴ ε[.]-
. [. .]ιν ἡμῶν ἢ τῶι παρασυγ[γρα]φοῦντι
[τῶι] ἐμμέν[ο]ντι ἐπίτι[μον χα(λκοῦ) νο(μίσματος)]
[(τάλαντα) λ] καὶ ἱερὰς τοῖς βασιλε[ῦσι] (δραχμὰς) τ.
Ὁ δ' ἐνκαλούμενος παν . . . . τερα
ἡγησάμενος τοῦ καλῶς ἔχοντος
παραβὰς τά τε τῆς ὁμολογίας . . . . . .
ἀποφέρεται αὐτός τε καὶ ἡ γυνὴ ἀτοῦ

III (1 Fragment).

. [. . . .] . ς κατὰ τ[ὰ] ἐπιβάλλοντ[α] καὶ ἀπο-
δί[δο]σθαι . . . . . μενα δια . . . . . .
καὶ ἔνοχος κα[θ]εστηκὼς τοῖς [[.]] ἀτοῖς
ἐπιτίμοις. Διὸ ἀξιῶ συντάξαι [[κατα]]
⟪ξαι⟫ καταστῆσαι ἀτοὺς ἐπὶ σὲ κἂν ἧι οἷα
προφέρομαι, ἐμοὶ μὲν ἐχθεῖναι τὸ
δίκαιον, περὶ δὲ τοῦ ἐπιτίμου . . . . . ω.
Εὐτύχει.

Peyron las nur Z. 1—4, das Datum in 9 und ομολογι in 10 sowie das Petitum 23—27. Alles übrige ist von mir hergestellt. 1 Πτολεμαίωι erg. Gerh. 538. Επι N. N. Pey. 1 erg. ⟨καὶ ἱππάρχηι ἐπ' ἀνδρῶν⟩ *W*. 2 Περὶ Θήβας erg. Pey. Gerh. 6 erg. ⟨παρασχίστου⟩ *W*. 6 τῶν αὐτῶν erg. nach **194**, 7 *W*. 10 ὡμολογοῦμεν *W*. ομολογι . . . Pey. 12 μηε steht auf einem winzigen Fragment, das nach seiner Form hierhin paßt. Dahinter notierte ich: »höchstens 1 Buchstabe«. 15 vom Drachmenzeichen die untere Rundung auf dem sich anschließenden Fragment erhalten *W*. 19 ἀτοῦ = αὐτοῦ. Ebenso in 22 und 24. 23 am Schluß schien mir κατα ausgelöscht zu sein (Vorwegnahme von καταστῆσαι in 24), aber unsicher. Wenn richtig, ist ξαι in 24 zu tilgen *W*. διαταξαι Pey. 24 καταστῆσαι ἀτοὺς ἐπὶ σὲ *W*. κατα της αρχης ε(ιναι) Pey. 25 ἐμοὶ *W*. εξοι Pey. 25 ἐχθεῖναι (= ἐκθεῖναι) *W*. εκθειναι Pey. 26 ἐπιτίμου . . . . . ω *W*. . . . δια . . . Pey.

1) Wiewohl ich den Text in Stücken vorlege, will ich die Zeilen durchnumerieren, um die Zitate zu erleichtern.

Kommentar.

6. Zu τῶν αὐτῶν vgl. oben S. 202.

6—7. Viel kann zwischen I und II nicht fehlen, da schon die von mir zusammengesetzten Fragmente die stattliche Paginahöhe von ca. 33 cm ergeben.

7. Daß die ὁμολογία hier im Nominativ stünde, ist nicht wahrscheinlich. Ich schreibe daher lieber μένῃ, wiewohl sonst das Iota adscriptum geschrieben wird. Ich erinnere mich, daß auch sonst oft das Iota fehlt, wenn ein weiterer Dativ folgt (etwa wie τῷ φίλωι).

8. Das ξενικὸν ἀγορανόμιον von Großdiospolis war bisher nur aus der gleichlautenden Stelle in Tor. 8, 6 (**196**) bekannt. Fassen wir den zugrunde liegenden Begriff des ξένος in demselben Sinne wie die nachher mehrfach in **196** begegnenden ξένοι als »Ortsfremde« [1]), so hat es hiernach in Großdiospolis damals ein griechisches Notariat für Ortsfremde gegeben. Das ist eine Einrichtung, die vielleicht nicht für alle Städte Ägyptens anzunehmen ist, sondern wohl aus der großen Bedeutung, die diese Stadt, in der es besonders viele Ortsfremde gegeben haben mag, für ganz Oberägypten hatte, zu erklären ist [2]). Auffallend ist dann nur, daß Amenothes und Petenephotes, die beide in Diospolis ansässig und dort nicht ortsfremd waren, von diesem Notariat ihre Vereinbarung haben aufsetzen lassen. Man kann daraus vielleicht folgern, daß dieses »Fremdennotariat« in Großdiospolis keine Bedenken getragen hat, auch Einheimischen, wenn sie es wünschten, ihre Verträge aufzusetzen.

11. Bei τόπους ist vielleicht an Μεμνονείων in **196**, 7 zu denken.

12. Zu den Kollekten, λογεῖαι, die die Paraschisten erheben durften, vgl. **196**, 24.

12/3. Die Worte μὴ ε[.] . [. .]ιν ἡμῶν bleiben mir dunkel. Das ι ist unsicher, aber das zu erwartende ων paßt nicht zu meiner Abzeichnung. Ob meine Einfügung des Fragmentes mit μηε an dieser Stelle irrig ist?

13. Das ἢ ist hier als »widrigenfalls« zu fassen. Hier ist die Kürzung des Vertragsinhaltes fast bis zur Unverständlichkeit durchgeführt. Gemeint ist: widrigenfalls solle der Übertreter dem, der am Vertrage festhält, ein Bußgeld zahlen. Zu diesen bekannten term. technici vgl. **196**, 34 f.

15. Zu dem Weihegeld an die Könige vgl. **196**, 36/7.

16. Den Schluß konnte ich nicht entziffern. Der Sinn ist klar: da der Beklagte »alles höher schätzte (oder ähnlich) als den Anstand«. Das kann nur am Original erledigt werden, denn nach meiner Abzeichnung sind z. T. ganz deutliche Schriftzüge erhalten. Zu τοῦ καλῶς ἔχοντος vgl. **196**, 78.

18. Von dem nicht entzifferten Schlußwort sind noch manche Reste erhalten.

19. In ähnlichem Zusammenhange wie hier steht das mediale ἀποφέρεσθαι in Ryl. II 65, 9, wo den beklagten νεκροτάφοι vorgeworfen wird, ἀπενηνέχθαι αὐτῶν ἀπογεγονότα πλείονα σώματα. So könnte auch hier Petenephotes mit seiner Frau irgendwelche Leichen, deren Behandlung ihm nicht zustand, für sich fortgenommen haben. Aber zumal ich Z. 20 und 21 nicht verstehe, und zwischen Z. 19 und 20 wohl etwas fehlt, bleibt das völlig unsicher. Daß Petenephotes sich dabei von seiner Frau helfen läßt, paßt auch, wie mir scheint, am besten zu der Vorstellung, daß die beiden Männer für sich persönlich den Vertrag geschlossen hatten. S. oben S. 200.

25. Zu ἐχθεῖναι τὸ δίκαιον vgl. **196**, 87 f.

26. Die Verbalform am Schluß habe ich auch nach meiner Abzeichnung leider nicht entziffern können.

Nr. 196. Klageschrift des Petenephotes an den Epistates Herakleides. a. 116

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 8 (= Tor. 8).

H. 29 cm. Br. 34 cm. — 4 Klebungen. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine kleine Kursive. Der Text ist eine Abschrift.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. Graeci etc. II S. 45 ff. (als Nr. 8), mit einer Abzeichnung auf Taf. III. Dazu G. Lumbroso, Documenti Greci etc. S. 12 und Witkowski, Prodromus S. 10. — Original von mir revidiert.

Literatur: H. Brugsch, Lettre à Mr. de Rougé (1850) S. 45 f. — G. A. Gerhard, Philologus LXIII (1905), S. 530, 537. — Ad. Berger, Die Strafklauseln in d. Pap. (1911) S. 186.

Dieser im ganzen wohlerhaltene Text von 91 Zeilen ist eine Klageschrift des Petenephotes gegen Amenothes vom Jahre 116 (Z. 51). Besonders wertvoll ist die Ausführlichkeit, mit der von Z. 6—39 der Inhalt des oben schon mehrfach besprochenen Vertrages vom 13. Payni des 51. Jahres wiedergegeben wird. Daran schließen sich die dem Amenothes vorgeworfenen Übertretungen des Vertrages, von Z. 40—50 betreffend die mehrfachen Übergriffe auf das Ammonieion, und von Z. 50—69 betreffend den Fall des Bezirksschreibers Ἐριεύς, worauf leidenschaftliche Charakteristiken des frechen Benehmens des Amenothes folgen, der ihm durch diese beiden Aktionen seinen Lebensunterhalt geschädigt habe (Z. 76 f.). Von 85—90 folgt dann das Petitum. Ich habe manche neuen Lesungen in dem folgenden Text vorlegen können, unter denen wohl am eigenartigsten die Worte in Z. 83/4 sind, mit denen das rechtswidrige Vorgehen des Amenothes gebrandmarkt wird: ὡς ἂν εἴ τις ἀβασιλευσίαι περιεχόμενος ⟨εἴη⟩ (oder περιέχ⟨οιτο⟩) (s. unten). Aber namentlich die Lücken der II. Kolumne bedürfen noch weiterer Pflege, womöglich unter erneuter

[1]) Vgl. hierzu Dikaiomata S. 95 f.

[2]) So sind andrerseits ξενικὰ δικαστήρια auch nur für Alexandrien bezeugt (Hal. 1, 164). Vgl. hierzu W. Schubart, Einführung usw. S. 286 und 293 (abweichend von der Graeca Hal.).

Prüfung des Originals. Auch manche der Vertragsbestimmungen haben mir große Schwierigkeiten bereitet. Ich muß dafür auf den Kommentar verweisen. Wie schon oben erwähnt, ist dieser Text namentlich auch für die Topographie der in Betracht kommenden Gaue von großem Interesse.

Kolumne I.

'Ηρακλείδει τῶν ⟨ἀρχι⟩σωματοφυλάκων καὶ ἐπιστάτει καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων
τοῦ Περὶ Θήβας
παρὰ Πετενεφώτου τοῦ Πετενεφώτου παρασχίστου, τῶν ἀπὸ
Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης. 'Αδικοῦμαι ὑπὸ 'Αμενώθου τοῦ Ὥρου
1. Juli 119 παρασχίστου ⟨— ?⟩. Τοῦ γὰρ να (ἔτους) Παῦνι ιγ̄ ἐθέμεθα πρὸς ἑαυτοὺς
ὁμολογίαν διὰ τοῦ ἐν τῆι Διὸς πόλει ξενικοῦ ἀγορανομίου, δι' ἧς ὁ μὲν
'Αμενώθης ὁμολόγει[μοι] ἀφ[ί]στασθαι ἀπὸ τῆς τῶν Μεμνονείων
καὶ .μ.... [κ]α[ὶ] Θύνεως καὶ Τμοτνεμπαμήνεως καὶ Πηινπόαρ καὶ
Πα....[.]...: καὶ Μέσθβου, κωμῶν τῆ[ς] Λιβύης τοῦ Π[αθ]υρίτου,
καὶ Πώεως καὶ Πῆι καὶ Πμούχεως, ἄ[λ]λων κωμῶν τῆς Λιβύης
τοῦ Κοπτίτου, καὶ τῆς τῶν ἐν τῆι Διὸς πόλει ἱερέων τοῦ 'Αμμωνος
καὶ τῶν τούτων δούλων καὶ τῆς τοῦ 'Αμμον[ιείο]υ Διὸς[τῆς] πόλεως
καὶ Ψαμήρεως καὶ τῆς τῶν παρεπιδημούντων καὶ [κ]ατοικούντων
ἐν ταύταις ξένων παρασχιστείας θεραπείας,
κατὰ ταὐτὰ δὲ ἐμοῦ ὁμολογοῦντος κ[α]ὶ τῶι 'Αμενώθηι ἀφίστασθαι
ἀπὸ τῆς τῶν ἐν τῆι Διὸς πόλει πλὴν ἢ τῶν ἱερέων τοῦ 'Αμμωνος
καὶ τῶν τούτων δούλων, καθάπερ προγέγραπται, καὶ τῆς τῶν
Κεραμείων καὶ Θμονονκοίφεως καὶ Γαβᾶϊ καὶ Προίτου 'Ιβιῶνος τοῦ Περὶ
Θήβας καὶ Ποενπώεως τοῦ Κοπτίτου καὶ τῆς τῶν παρεπιδημούν-
των καὶ κατοικούντων ἐν ταύταις ξένων ὁμοίως παρασχιστείας
θεραπείας, ἀμφότεροι δὲ προσομολογοῦμεν μὴ θεραπεύσειν
τοὺς ἐκ τῶν ἀλλήλων ἀποδιεσταλμένων [κω]μῶν μηδὲ τοὺς
διαβαίνοντας καὶ ἐργαζομένους ἐν ταῖς ἑκάστ[ου] κώμαις μηδὲ
λογεύσειν μήτε ὄσπριον μήτε οἶνον μηδ' ἄ[λλο μ]ηθὲν καθ' ὁν-
τινοῦν τρόπον, μηδὲ μὴν ὁμοίως θεραπεύσειν μηδὲ λογεύ-
a. 131/0 σειν τ[ο]ὺς κατοικοῦντας ἐν ταῖς ἀλλήλω[ν] κώμαις ἀπὸ τοῦ μ (ἔτους)
μέ[χ]ρι τοῦ εἰς τὰς ἰδίας αὐτῶν μετοικισθῆναι, μηδὲ ἐμοὶ ἐξεῖναι
⟨θεραπεύειν⟩ τὰ μεταφερόμενα ἐκ Ποενπώεως εἰς Πῶιν τῆς Λιβύης τοῦ
Κ[ο]πτίτου σώματα διὰ τὸ μὴ ὑπάρχειν ἐν τῆι σημαινομένηι κώμηι
νεκρίαν, ὁμοίως δὲ μηδὲ τῶ[ι] 'Αμενώθηι ἐξεῖναι θεραπεύειν
τὰ ἐκ τῆς Ποονπώεως (sic) ἀποθνήσκοντα σώματα, ἐμμενεῖν δὲ
ἀμφοτέρους ἐν τοῖς πρὸς ἑαυτοὺς διωμολογημένοις καὶ μὴ ἐξεῖναι
ἡμῖν παρασυνγραφεῖν τι τῶν προγεγραμμένων, εἰ δὲ μή, τὴν
ἔφοδον ἄκυρον εἶναι καὶ προσαποτεῖσαι τὸν παρασυνγραφοῦντα
τῶι ἐμμένοντι, καθ' ὃ ἂν μέρος ἢ εἶδος παρασυνγραφήσηι, ἐπίτιμον
παραχρῆμα $\overset{\alpha}{\chi}\ \overset{o}{\nu}\ \pi$ λ καὶ τὸ βλάβος κατὰ τὸν νόμον καὶ ἱερὰς τοῖς
βασιλεῦσιν ἀργυρίου ἐπισήμου (δραχμὰς) τ καὶ μηθὲν ἧσσον κύρια εἶναι

---

1 ⟨ἀρχι⟩ erg. *W*. 1 ἐπιστάτει *W*. Επιστατῆι Pey. 5 fraglich, ob ⟨τῶν αὐτῶν⟩ hinter παρασχίστου zu ergänzen ist *W*. 7 ομολογει Pap. = ὡμολόγει *W*. 8 καὶ .μ.... [κ]α[ὶ] Θύνεως *W*. κα.....υνεως Pey. 8 Τμοτνεμπαμήνεως *W*. Griffith Ryl. III 131 A. 6. τῶν Τνεμπαμηνεως Pey. 8 Πηινπόαρ *W*. Σεπινποαρ Pey. 10 Πμούχεως *W*. Πμυχεως Pey. 12 'Αμμον[ιείο]υ Pap. = 'Αμμωνιείου. 12 τῆς (oben nachgetragen) *W*. Fehlt bei Pey. 13 Ψαμήρεως *W*. Φωηρεως Pey. 14 παρασχιστείας Pap. l. παρασχιστικῆς *W*. 18 Γαβαι Lumb. Γαβᾶϊ (mit Trema über ι) *W*. Γαβδι Pey. 18 Προίτου 'Ιβιῶνος *W*. Προιττιβιωνος Pey. 20 παρασχιστείας s. zu 14. 21 προσομολογοῦμεν Pap. = προσωμολογοῦμεν *W*. 23 διαβαίνοντας *W*. δ(ουλευοντ)ας Pey. δι(ατρίβοντ)ας Witk. 23 ἑκάστ[ου] *W*. εκασ(των) Pey. 26 μL *W*. μ̄L Pey. 27 μέ[χ]ρι τοῦ *W*. (ει συνεβη) Pey. 28 ⟨θεραπεύειν⟩ erg. *W* (vgl. 30). 30 νεκρίαν *W*. (θεραπευειν) Pey. 31 ἐκ τῆς *W*. (εκτο)ς Pey. (παρα τη)ς Lumb. 31 Ποονπώεως Pap. = Ποενπώεως. 32 ἀμφοτέρους *W*. ἀμφοτεροις Pey. 36 $\overset{\alpha}{\chi}\ \overset{o}{\nu}\ \pi$ = χα(λκοῦ) νο(μίσματος) (τάλαντα). 37 ⌐τ Lumb. *W*. δτ Pey.

τὰ διωμολογημένα, καθότι εὐδοκοῦντες πρὸς ἑαυτοὺς συνεχωρήσαμεν.
Το[ῦ]τον δὲ τὸν τρόπον τῆς [ὁ]μολογίας ἐχού[σ]ης ὁ Ἀμενώθης
ἀρχὴν τῆς ἀδικίας συνστησάμενος πρότερον μὲν ἀπογενομένου
ἐν τῶι Ἀμμωνιείωι Παμώνθου (τινὸς) υἱοῦ, μετὰ [δ]ὲ τουτων (sic) ἐγ Λάτων
πόλεως μετενεχθείσης σκυτέως τινὸς θυγατρός, ἐξ Ἑρμώνθε[ω]ς δὲ Φιλοκλέους υἱῶν δύο, ἑνὸς μὲν μετενεχθέντος νεκροῦ εἰς τὸ Ἀμμω(νιεῖον),
τοῦ δ' ἄλλου ἐν τῶι Ἀμμωνιείωι τελευτήσαντος, ὁμοίως δὲ καὶ Σνιβλάϊτος
τῶν ἀπὸ τοῦ Κόχλακος τοῦ Παθυρίτ[ου] μετενεχθέντος εἰς τὸ Ἀμμωνιεῖον τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ καὶ ἐν τῶι Ἀμμωνιεί̣ωι τελευτήσαντος οὔσης μῖας (sic)
τῶν ἐμοὶ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν καὶ ἐμοὶ καθήκοντος τούτους [[. . . . .]]

Kolumne II.

θεραπεῦσαι, ὁ Ἀμενώθης ἐθεράπευσεν
αὐτοὺς παρὰ τὸ καθῆκον. Νυνὶ δὲ καὶ
ἐν τῶι β (ἔτει) Ἀθὺρ Ἐριέως τοῦ a. 116
Ἀρβήκιος, ὃς ἦν τοπ̣ογραμματεὺς
Πώεως τῆς Λιβύης τ̣οῦ̣ Κ̣οπτίτου,
οὗπερ καὶ τὴν κατοικίαν εἶχ̣εν καὶ τὰ
ὑπάρχοντα αὐτῶι πάντα ἐστίν,
καὶ τρόπον τινὰ ὄντ[ος] . . . του τὰ ὅλα
τῆς Πώεως καί τινων ἄλλ̣[ω]ν τῶν
ἐμοὶ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν
καὶ μάλιστα τῶν ἐν τῆι Πώει πραγματικῶν καὶ τὸ πρεσβεῖον ἔχοντος
παρὰ τοὺς ἄλλους̣ τοὺ̣[ς] ἐν τῆι κώμηι
κατοικοῦντας καὶ ἅ̣π̣α̣ν̣τι διαφέροντος, κατὰ δέ τινα συντυ̣χ̣[εί]αν τελευτήσαντος (αὐτοῦ) ἐν τῆι Διὸ[ς] πόλει,
ὁ Ἀμενώθης πολλῷ̣ι μ̣[ᾶ]λ̣λον ἐ̣[π]ερρωμένος τῆι τολμηρίαι κ̣[αὶ] τοῦτον
ἐθεράπευσεν βιαίωι ἀγῶν̣[ι] καὶ αὐτοκρασίαι τινὶ ἐκφερόμ̣[ε]νος καὶ̣ ἀποστατικῶι τρόπωι, καὶ ἑαυτῶι μεγάλην
ἐξουσίαν περιτι̣[θ]έμενος, ὑπὲρ ἑαυτὸν
φρονῶν οὐκ . . ε̣κ̣ρ̣[. . . . .] . . . οὔτε
τοῦτον οὔτε τοὺ̣[ς ἄλλους] τοὺς προγεγραμμένους . . [.] . α̣ . . . . . η . . ἐφάπτεσθαι αὐτῶν οὐδ' ἄλ̣[λου ο]ὑθενὸ̣ς̣ τ̣ῶν
ἐκ τῶν ἐμοὶ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν,
. . . . . (αὐτ·ς)
ἐμοὶ δὲ καθήκοντ̣ος̣ διέφθ̣[ει]ρ̣[ε] . . . . . ο̣ι̣ς̣ μου
τὸν βίον καὶ τ̣[ο . . . . .]ον ἐκθλίβων

---

40 τῆς Lumb. *W*. Fehlt bei Pey. 42 τουτων Pap. = τοῦτον (oder ταῦτα?) *W*. 43 hinter θυγατρός scil. ἀπογενομένης *W*. 44 Αμμ̣ω̣ = Ἀμμω(νιεῖον) *W*. Αμμω Pey. 45 τοῦ δ' *W*. (νιεῖον) Pey. 45 Σνιβλαιτος Pey. (mit Punkt über ι) *W*. Σινβλαιτος Lumb. 47 οὔσης μιᾶς Pap. l. οὔσῃ μιᾷ *W*. 48 hinter τούτους Ausgelöschtes *W*. τουτους [. . . .], *forse* αυτος Lumb. 56 ὄντ[ος] . . . του (nicht πρώτου) τὰ ὅλα *W*. (επιστα)του ταλλα Pey. 57 τινων *W*. των Pey. 62 ἅ̣π̣α̣ντι *W*. (μεγα) τι Pey. 63 = συντυχίαν. 65 πολλῷ̣ι μ̣[ᾶ]λ̣λον ἐ̣[π]ερρω *W*. πολ(υ μαλλον α)νεπερρω Pey. 70 περιτι̣[θ]έμενος *W*. περι(ποιουμενος) Pey. 71 οὐκ . . ε̣κ̣ρ̣[. . . . .] . . . *W*. ου κα(τω)κ(νησε θεραπευειν) Pey. 73 . . [.] . α̣ . . . . . η . . *W*. (ουκ εξον αυτωι ουδ Pey. 74 ἄλ̣[λου ο]ὑθενὸ̣ς̣ τ̣ῶν *W*. αλ(λων ουδενων τ)ων Pey. 76 διέφθ̣[ει]ρ̣[ε] (nicht unmöglich, aber sehr unsicher). Auch das Folgende vor μου sowie das Darübergeschriebene ist unsicher und bedarf der Nachprüfung am Original *W*. Bei Pey. Lücke vor μου. 77 τ[ὸ oder τ[ὸν . . . . .]ον *W*. τ Lücke Pey.

κατεγνωκὼς παν[τὸς] τοῦ καλῶς ἔχον-
τος, παρασυνγραφῶν καὶ τὰ διὰ τῆς
ὁμολογίας διεσταλμ[έν]α καὶ κατανω-
τιζόμενος τὰ δι' αὐτ[ῆ]ς ἐπίτιμα καὶ
ἐν οὐθενὶ τιθ[έμενος] τὰ ἐξακολουθοῦν-
τα αὐτῶι ἐπίτιμα, ὡς ἂν εἴ τις ἀβασιλευ-
σίαι περιεχόμενος ⟨εἴη⟩. Διὸ ἀξιῶ ἀνακαλε-
σάμενον αὐτὸν ἐπαναγκάσαι τὸ δίκαιον
ὑποσχεῖν μοι καὶ πραχθῆναι αὐτὸν
τὰ ἐπίτιμα καὶ περὶ ἁπάντων ἐκθεῖναί
μοι τὸ δίκαιον. Περὶ δὲ τῶν ἐσομένων
μοι βλαβέων μετὰ ταῦτα συνστήσομαι
τὸν πρὸς α[ὐτὸν] λό[γον].

Εὐτύχει.

---

78 παν[τὸς] τοῦ καλῶς *W.* π σ Pey. 79 παρασυνγραφῶν καὶ τὰ διὰ τῆς *W.* παρασυνγραφω ης Pey. 80 διεσταλμ[έν]α *W.* διεξ Pey. 81 τὰ δι' αὐτ[ῆς] *W.* τ(α καθ' ημα)ς Pey. 83 ἐπίτιμα, ὡς ἂν εἴ τις ἀβασιλευ *W.* (ε)πιτ(ιμια)νειτισα βασιλευ Pey. 84 σίαι περιεχόμενος ⟨εἴη⟩ oder περιέχ⟨οιτο⟩ *W.* σι αι περιεχομεν Pey. 87 περὶ ἁπάντων *W.* (περι π)αντων Pey. 89 βλαβέων μετὰ ταῦτα *W.* βλα(βων και πληγων τ)αυτα Pey. 90 α[ὐτὸν] λό[γον] *W.* (διορισμον) Pey.

Übersetzung.

An Herakleides, der vom Range der Erzleibwächter ist und Vorsteher und über den Einnahmen des Perithebischen (Gaues) steht, von Petenephotes, dem Sohn des Petenephotes, einem Paraschisten, der zur Bevölkerung von Großdiospolis gehört. Mir geschieht Unrecht von Amenothes, dem Sohn des Horos, einem Paraschisten, ⟨der zur selben Bevölkerung gehört (?)⟩. Wir haben nämlich im 51. Jahre am 13. Payni durch das in Diospolis befindliche Fremdennotariat einen Vertrag miteinander gemacht, durch den Amenothes mir zugestand, sich fernhalten zu wollen von der paraschistischen Behandlung der Memnonien und von — — und Thynis und Tmotnempamēnis und Pēinpoar und Pa — — und Mesthbon, Dörfern der Westseite des Pathyritischen (Gaues), und von Poïs und Peï und Pmuchis, anderen Dörfern, auf der Westseite des Koptitischen (Gaues), und von den Ammonspriestern in Diospolis und deren Sklaven und von dem Ammonieion von Diospolis und von Psamēris und von den in diesen vorübergehend und dauernd wohnenden Fremden, während ebenso auch ich dem Amenothes zugestand, mich fernhalten zu wollen gleichfalls von der paraschistischen Behandlung der in Diospolis Wohnenden (mit Ausnahme der Ammonspriester und deren Sklaven, wie oben geschrieben steht) und von den Kerameia und Thmononkoiphis und Gabaï und Proitos' Ibiōn im Perithebischen (Gau) und von Poenpoïs im Koptitischen (Gau) und von den in diesen vorübergehend und dauernd wohnenden Fremden, (durch welchen Vertrag) wir beide aber außerdem erklärten, daß wir nicht behandeln würden die Leute aus den einander zugeteilten Dörfern, auch nicht die, welche hinübergehen und arbeiten in den Dörfern eines jeden, und daß wir auch nicht durch Kollekten Hülsenfrüchte oder Wein oder sonst irgendetwas erheben würden auf irgendwelche Weise, und daß wir gleichfalls sicher auch nicht behandeln oder mit Kollekten angehen würden die in den einander (zugeteilten) Dörfern seit dem 40. Jahre Wohnenden, bis sie in ihre Heimatsdörfer umgesiedelt sind, und daß es mir nicht erlaubt sein solle, die Leichen zu behandeln, die aus Poenpoïs nach Poïs auf der Westseite des Koptitischen (Gaues) transportiert werden, weil es in dem bezeichneten Dorf (Poenpoïs) keine Nekropole gibt, und daß es ebenso auch nicht dem Amenothes erlaubt sein solle, die aus Poenpoïs (Poïs?) (transportierten) Leichen zu behandeln, daß wir beide aber festhalten sollen an dem, was wir einander zugesagt haben, und daß es uns nicht erlaubt sein solle, irgendetwas von dem oben Geschriebenen zu übertreten, widrigenfalls solle die Anfechtung wirkungslos sein, und der Übertreter solle dem Festhaltenden, an welchem Teil oder welcher Art er auch die Übertretung gemacht hat, als Bußgeld sofort 30 Talente in Kupfermünze büßen und den Schaden gemäß dem Gesetz und als Weihegeld für die Könige 300 Drachmen in gegeprägtem Silber, und um nichts weniger solle das im Vertrag Festgesetzte rechtsgültig sein, so wie wir es zustimmend miteinander vereinbart haben.

Während der Vertrag derartig beschaffen war, hat der Amenothes, der den Anfang mit dem Unrecht gemacht hat, in früheren Zeiten, als im Ammonieion der Sohn eines gewissen Pamonthes gestorben war, nach diesem aber die Tochter eines gewissen Schusters, die aus Latonpolis transportiert (dort gestorben war), und aus Hermonthis zwei Söhne des Philokles, der eine als Leiche in das Ammonieion transportiert war, der andere aber im Ammonieion gestorben war, ebenso aber auch als vom Sniblaïs, aus dem Kochlax des Pathyritischen (Gaues), sein Sohn in das Ammonieion transportiert und im Ammonieion gestorben war, wiewohl dies eines der mir zugeteilten Dörfer ist, und mir es zusteht, diese zu behandeln, hat der Amenothes (wie gesagt) sie behandelt, obwohl es ihm nicht zustand. Aber auch jetzt, im 2. Jahr im Hathyr, als Herieus, der Sohn des Harbekis, der Bezirksschreiber von Poïs auf der Westseite des Koptitischen (Gaues) war, wo er auch seinen Wohnsitz hatte, und sein ganzer Grundbesitz liegt, und er im ganzen sozusagen der [Erste?] von Poïs und einigen anderen von den mir zugewiesenen Dörfern und namentlich von den Beamten in Poïs war, und er den Ehrenplatz vor den anderen Bewohnern des Dorfes hatte und sich in allem von ihnen unterschied, (als Herieus, wie gesagt) ganz zufällig in Diospolis gestorben war, da hat der Amenothes, noch viel mehr ermutigt in seiner Tollkühnheit, auch diesen behandelt im gewaltsamen Wettstreit und gehoben durch einen gewissermaßen

autokratischen Willen und nach Art von Rebellen, und indem er sich eine große Macht beilegte, über sich selbst hinaus sich fühlend, hat er (sich nicht gescheut?), weder diesen noch die anderen oben Genannten zu — —, (wiewohl es ihm nicht erlaubt war?), sie oder irgendeinen anderen von denen aus den mir zugewiesenen Dörfern zu berühren, während es mir zustand, und hat — — meinen Lebensunterhalt vernichtet, indem er — — —, in Verachtung jedes Anstandes, in Übertretung auch des durch den Vertrag Festgesetzten und in Geringschätzung der durch ihn bestimmten Bußgelder und in Nichtachtung der für ihn sich ergebenden Bußgelder, wie wenn einer in einer königlosen Zeit lebte.

Daher bitte ich, ihn vorzuladen und zu zwingen, mir mein Recht zu geben, und die Bußgelder von ihm eintreiben zu lassen und betreffs aller Punkte mir mein Recht zu verschaffen. Betreffs meiner künftigen Schäden aber werde ich hiernach meinen Rechtsanspruch gegen ihn erheben. Sei glücklich!

Kommentar.

1. Zum Epistates Herakleides vgl. oben S. 72 zu **162**, 1, 2.

2. Zu Περὶ Θήβας an unserer Stelle als Argument dafür, daß dies damals ein νομός, nicht mehr ein τόπος war wie im III. Jahrhundert, vgl. oben S. 72 zu **162**, 1, 3.

5. Nach den Ausführungen auf S. 202 wäre τῶν αὐτῶν hinter παρασχίστου zu erwarten. Ob man dies aber hier ergänzen soll (s. App.), bleibt zweifelhaft, da wir nicht wissen, ob der Verfasser so genau sein wollte, auch die Herkunft anzugeben.

6. Zum ξενικὸν ἀγορανόμιον s. oben S. 205.

7—9. Während man früher aus diesem Passus geschlossen hatte, daß die Memnonien ebenso wie die darauf folgenden Dörfer zum Παθυρίτης gehört hätten, hat Kenyon, P. Lond. II S. 15 A, zuerst darauf hingewiesen, daß es nicht sicher sei, daß die Ortsbestimmung κωμῶν τῆς Λιβύης τοῦ Παθυρίτου auch die an der Spitze genannten Memnonien mit einschließe und sich nicht nur auf die Dörfer beziehe. Sprachlich hat diese Beobachtung jedenfalls den Vorzug, daß κωμῶν ja tatsächlich nur auf die sechs vorher genannten Dörfer bezogen werden kann, da die Memnonien kein Dorf sind. In dieser Bemerkung Kenyons sah Gerhard l. c. S. 530 eine Stütze für seine Auffassung, daß es Memnonien im Pathyrites überhaupt nicht gegeben habe, sondern nur im Perithebas, und nahm daher an, daß hier an erster Stelle durch die Erwähnung der Memnonien ein Teil des Perithebas genannt sei. Ich habe aber schon oben in der Einleitung zu **181** (S. 174) gezeigt, daß wir inzwischen hinzugelernt haben, daß die Memnonien sich sowohl durch den Pathyrites wie durch den Perithebas erstreckt haben. Wenn wir nun Kenyons Bemerkung folgend die Worte κωμῶν τῆς Λ. τ. Παθ. nur auf die 6 Dörfer beziehen, so ist es doch immer das Wahrscheinlichste, daß hier mit den Memnonien, an die die Dörfer mit καὶ angeschlossen werden, eben auch die zum Pathyrites gehörigen Memnonien gemeint sind. Immerhin wäre es vielleicht denkbar, daß hier die gesamten Memnonien (im Pathyrites und Perithebas) gemeint wären. Nur Gerhards Annahme, daß hier speziell an die Memnonien des Perithebas zu denken sei, ist sicher abzulehnen, denn in diesem Falle wäre im Gegensatz zu den folgenden Dörfern (nach unserm jetzigen Wissen) der Zusatz τοῦ Περὶ Θήβας notwendig gewesen. Einzelne dieser Dörfer sind uns schon oben im P. Casati begegnet, wie Θῦνις [1]) **181**[a], 34, 5 und öfter, Τμοτνενφαμῆνις **181**[a], 8, 10 (s. S. 169) und öfter, Πινπόαρ **181**[a], 47, 2. Vgl. den Index. Aber hier erst erfahren wir, daß sie auf der Westseite des Pathyrites liegen.

10—11. Dasselbe gilt von diesen Dorfnamen des Koptites. Vgl. Πῶις [2]) **181**[a], 9 ,8 und 10 (oben S. 169), Πῆις **181**[a], 10, 4, Πμοῦχις **181**[a], 8, 9. Vgl. den Index.

11. Zu den Ammonspriestern und ihren Sklaven vgl. oben S. 202.

12. Zum Ἀμμωνιεῖον s. unten zu Z. 40 ff.

13. Zu Ψαμῆρις (s. **181**[a], 13, 3) vgl. P. Paris. 18ter (Taf. XLVI) aus römischer Zeit: ἀπὸ κώμης Ψαμήρεως (so richtig Kiessling Wb. III, Ταμήροως Brun.).

14. Die Worte παρασχιστείας θεραπείας sind mit ἀφίστασθαι ἀπὸ τῆς in Z. 7 zu verbinden, ebenso in Z. 20/1 mit Z. 15/6. Mayser, Grammatik I[3] (1936) S. 10 hat dies παρασχιστεία unter die abgeleiteten Substantiva auf -εία gesetzt. Aber θεραπείας, über das er sich nicht äußert, könnte doch nicht als Genitiv davon abhängen. Da nun in **194**, 11 in dem Auszug aus demselben Vertrage gesagt ist: ἀπο]στήσεσθαι αὐτὸν ἐν τοῖς κατὰ τὴν παρασχι[στικ]ὴν θεραπείαν, so möchte ich glauben, daß der Schreiber an unsern beiden Stellen παρασχιστείας verschrieben hat für παραρασχιστικῆς.

15. Peyron beginnt mit Κατὰ einen neuen Satz, ebenso mit Ἀμφότεροι in Z. 20. Ich meine, daß dieser ganze Abschnitt, in dem der Inhalt des Vertrages reproduziert wird, von δι' ἧς in Z. 6 an bis συνεχωρήσαμεν in 38/9 einen einheitlichen Relativsatz darstellt. Ich konstruiere: ἐθέμεθα — ὁμολογίαν —, δι' ἧς (6) ὁ μὲν (!) Ἀμενώθης ⟨ὡ⟩μολόγει —, κατὰ ταὐτὰ δὲ ἐμοῦ ὁμολογοῦντος [3]) (15), —, ἀμφότεροι δὲ προσ⟨ω⟩μολογοῦμεν (21), wovon dann die sämtlichen Infinitive bis Z. 39 abhängen.

18/9. Zu den Κεραμεῖα s. oben S. 169. Die anderen Dorfnamen sind wohl sonst unbelegt. Ganz ungewöhnlich für die Ptolemäerzeit ist, daß in Γαβᾶϊ 2 Punkte (Trema) über Iota gesetzt sind. Vgl. den einen Punkt über Iota in Σνιβλάϊτος Z. 45, was ebenso ungewöhnlich ist.

21—25. Nachdem im ersten Teil des Vertrages nur gesagt ist, von welchen Ortschaften die beiden Kontrahenten sich zugunsten des andern fernhalten wollen (ἀφίστασθαι), folgen nun von Z. 21 an (προσ⟨ω⟩μολογοῦμεν) zunächst mehrere hieraus für die Praxis resultierende detaillierte Ausführungsbestimmungen. Bei der starken Verkürzung des Wortlautes des Vertrages sind sie z. T. nicht leicht zu verstehen. Zunächst wird generell an die Spitze gestellt (§ 1), daß keiner von beiden Kontrahenten Leute, die aus einem dem andern [4]) zugewiesenen Dorfe in ein ihm selbst überwiesenes Dorf hinübergehen, auch nicht, wenn sie dort

---

1) Ein auch sonst häufiger Dorfname. Vgl. Kiessling Wb. III.

2) Auch dieser Name begegnet auch sonst häufig. Vgl. Kiessling l. c.

3) Klarer wäre gewesen: κατὰ ταὐτὰ δὲ ἐγὼ ὡμολόγουν.

4) So muß, wie mir scheint, nach dem Zusammenhang das ἀλλήλων gedeutet werden. Klarer wäre freilich τῷ ἄλλῳ.

Arbeit gefunden haben (also öfter sich dort aufhalten), paraschistisch behandeln und sich dafür honorieren [1]) lassen darf. Hier ist offenbar von vorübergehenden Aufenthalten die Rede, durch die die Betreffenden nicht einmal παρεπιδημοῦντες ξένοι werden, denn diese fallen ja dem zu, dem das Dorf zugewiesen ist (Z. 13 und 19). Diese διαβαίνοντες dagegen sollen von dem behandelt werden, dem ihr Heimatsdorf zugewiesen ist. Entscheidend ist also die Zugehörigkeit zur Dorfgemeinde.

25—27. Dieser nicht leicht zu verstehende zweite Paragraph ist von historischem Interesse. Gegenstand des Vertrages sind hier diejenigen Leute, die seit dem 40. Jahre in einem andern als ihrem Heimatsdorf (ἰδία) wohnten, und zwar, wie mir der Zusammenhang zu ergeben scheint, in einem Dorf, das nicht demselben Kontrahenten wie ihr Heimatsdorf zugewiesen war. Dieses 40. Jahr des Euergetes II., das dem 2. Jahr seiner feindlichen Schwester Kleopatra II. (131/0) entsprach, scheint in diesem dynastischen Kampf ein Epochenjahr gewesen zu sein. Vgl. Teb. 72, 17: τῶν δ' ἀπὸ τοῦ μ (ἔτους) τὸ κατ' ἄνδρα und Z. 44: τῶν ἀπὸ τοῦ μ (ἔτους) — —, (45) καὶ τῶν ἕως τοῦ λθ (ἔτους) πρὸ τῶν τῆς ἀμειξίας χρόνων. Danach haben Grenfell-Hunt S. 553 das 40. Jahr als *the date of the general* ἀμιξία bezeichnet. Das paßt auch zu unserm Text. Es handelt sich hier also um politische Flüchtlinge, die zu Beginn dieser Wirren, durch die das ganze Volk sich in zwei Parteien gespalten hatte, die den Verkehr miteinander aufgegeben hatten [2]), ihr Heimatdorf verlassen und in einem anderen Dorf sich niedergelassen hatten. Wenn nun in unserm Vertrage als Zeitbegrenzung für die vorliegende Bestimmung angegeben wird μέ[χ]ρι τοῦ εἰς τὰς ἰδίας αὐτῶν μετοικισθῆναι, so zeigt dies, daß zur Zeit des Vertrages (1. Juli 119) dieser μετοικισμός noch nicht stattgefunden hatte, daß man aber doch schon damit rechnete, daß er kommen würde. Letzteres ist begreiflich, denn wir haben ja mehrere Beispiele dafür, daß nach Revolutionen oder dynastischen Kämpfen die Flüchtlinge mit oder ohne Aufforderung der Regierung in ihre Heimat zurückkehrten [3]). Tatsächlich ist bald nach unserm Vertrage, nämlich 118, in der großen Friedenskundgebung der versöhnten Könige (Teb. 5, 6 ff.) eine Verordnung über die Rückkehr der Flüchtlinge gekommen. So gewinnen wir durch unsern Text einen interessanten neuen Einblick in die Wirren dieses dynastischen Kampfes. — Doch was besagt nun unser Paragraph für die Abmachungen unserer Kontrahenten untereinander? Der Wortlaut des Vertrages ist hier derartig verkürzt, daß man eine klare Antwort auf diese Frage nicht erhält. Man muß sie erraten. Ich möchte mit allem Vorbehalt die folgende Deutung vorschlagen: die Flüchtlinge, die im 40. Jahre aus einem Dorf (beispielshalber) des Petenephotes in ein Dorf, das später dem Amenothes zugewiesen ist, geflüchtet waren und sich hier niedergelassen hatten (κατοικοῦντας) [4]), soll Petenephotes [5]) nicht behandeln dürfen, bis sie in ihr Heimatsdorf umgesiedelt sind. Dann wird er wieder kompetent sein. In der Zwischenzeit wird Amenothes sie zu behandeln das Recht haben. Diese Flüchtlinge werden also anders behandelt als die διαβαίνοντες des ersten Paragraphen, und dies mit gutem Grunde. Denn sie lebten lange Jahre (seit 131/0) in dem Fluchtdorf und werden hier als κατοικοῦντες ξένοι betrachtet worden sein und fielen daher als solche (in dem angegebenen Beispiel) dem Amenothes zu, wenn sie nach dem Vertrage von 119 starben.

27—31. Dieser dritte Paragraph zerfällt in zwei Teile: μηδὲ ἐμοὶ ἐξεῖναι κτλ. (sagt Petenephotes) und ὁμοίως δὲ μηδὲ τῶι Ἀμενώθηι ἐξεῖναι κτλ. Während in den ersten beiden Paragraphen freiwillige Ortsveränderungen von lebenden Personen ins Auge gefaßt waren (διαβαίνοντες und Flüchtlinge), handelt es sich hier um Ortsveränderungen von Leichen, die von einem Dorf in ein anderes transportiert wurden [6]). So werden öfter von Poenpoïs aus, das dem Amenothes zugeschrieben war (Z. 19), Leichen nach Poïs, das dem Petenephotes zustand (beide im Koptites gelegen) transportiert, weil es in Poenpoïs keine Nekropole (νεκρία) gab. In diesen Fällen soll es Petenephotes verboten sein, diese Leichen zu behandeln. Sie fallen also dem Amenothes zu. Hier ist alles klar und verständlich. Dagegen ganz dunkel sind die Worte über das Gegenstück (Z. 30 f.): ebenso soll dem Amenothes verboten sein, die aus Poenpoïs (transportierten) [7]) Leichen zu behandeln. Das kann so nicht richtig sein. Das ist keine Antithese zu dem Vorhergehenden, da ja auch dort es sich um Leichen handelte, die aus Poenpoïs transportiert wurden. Und wohin kamen sie jetzt? Logisch würde es sein, wenn es hier hieße, daß ebenso auch Amenothes nicht die Leichen behandeln solle, die von Poïs aus nach Poenpoïs transportiert würden. Dann müßte man allerdings eine arge Verschreibung annehmen: Ποονπτώεως (sic) für Πώεως εἰς Ποενπτῶιν. Aber wie wird man Leichen nach Poenpoïs schicken, wenn es dort keine Nekropole gab? So bliebe übrig, anzunehmen, daß nur Πώεως statt Ποονπτώεως zu schreiben wäre, und hinzuzudenken, daß diese Leichen in irgendein dem Amenothes zugeschriebenes Dorf transportiert würden. Das wäre an sich immerhin verständlich. Außerdem ist hier ἀποθνήσκοντα σώματα sehr auffällig, da man doch ἀποθανόντα σ. erwarten sollte. Oder handelt es sich hier wirklich um Sterbende, die etwa an einen Heilort gebracht werden sollen (wie in Z. 45 ff.)? Das ist mir sehr wenig wahrscheinlich. Lieber nehme ich auch hierfür ein Versehen des Schreibers an.

31—38. Dieser Schluß des Vertrages, von ἐμμενεῖν (abhängig von προσ⟨ω⟩μολογοῦμεν in Z. 21) bis συνεχωρήσαμεν, enthält die auch sonst uns bekannten Versicherungen der Parteien, den Vertrag halten zu wollen, und die Sanctio mit der Festsetzung der Bußgelder usw. Zu letzteren vgl. Berger l. c. 186. Der Zusatz κατὰ τὸν νόμον zu τὸ βλάβος in Z. 36, den Berger noch als nicht üblich bezeichnete, ist uns inzwischen auch in PSI IX 1019, 13 (s. die Note) begegnet. Zu συνεχωρήσαμεν vgl. oben S. 203 zu **194**, 18.

---

1) Zu dem λογεύειν vgl. die λογεῖαι der Choachyten. Von weiteren Emolumenten der Paraschisten ist uns nichts überliefert. Jedenfalls ernährte auch dieser Beruf seine Leute. Vgl. Z. 76/7.

2) Auf den Begriff der ἀμειξία werde ich in der 3. Lieferung zurückzukommen haben, wo ich überhaupt auf diese dynastischen Kämpfe einzugehen haben werde.

3) Vgl. meine Grundzüge S. 27, wo ich aber unsere Stelle falsch interpretiert habe, weil ich damals die neue Lesung μέ[χ]ρι τοῦ noch nicht hatte.

4) Sie waren immer noch da, weil am 1. Juli 119 die Unruhen noch nicht zu Ende waren.

5) Das ist die schwierige Frage, ob hier Petenephotes oder Amenothes einzusetzen ist. Ich halte das erstere für richtig, denn im andern Falle wäre dieser Paragraph nach dem vorhergehenden Paragraphen überflüssig.

6) Zu μεταφερόμενα in 28 vgl. Z. 43 ff., wo dies Verbum auf Leichen oder Kranke angewendet wird.

7) Das ἐκ vor τῆς Π. verlangt nach Z. 28, daß man μεταφερόμενα hinzudenkt.

40—50. Als ersten Vertragsbruch des Amenothes führt Petenephotes den Umstand an, daß Amenothes mehrfach Personen, die im Ammonieion gestorben waren, beruflich behandelt habe, wiewohl dies Ammonieion ihm, dem Petenephotes, zugeteilt sei (s. Z. 12 und 48). Dieses Ammonieion muß in der Thebais als ein berühmter Kurort gegolten haben, da auch aus der Ferne, wie wir hier hören, aus Hermonthis und Latonpolis Kranke zur Heilung dorthin gebracht wurden. Daß hier nur solche genannt werden, die dort gestorben sind, hängt mit dem Beruf unserer Paraschisten zusammen. Dies Ἀμμωνιεῖον, das nach seiner Wortform als ein Tempel des Ammon aufzufassen ist und in Z. 12 als Ἀμμωνιεῖον τῆς Διὸς πόλεως bezeichnet wird, kann kaum etwas anderes sein als der große Ammonstempel von Karnak. An diesen hat auch schon Peyron S. 56 gedacht. Er hat aber daraus, daß Kranke dort sterben, und eventuell auch Tote dorthin gebracht werden (s. aber unten zu Z. 44), während doch Leichen von Tempeln und ihren δρόμοι ferngehalten zu werden pflegten, den, wie mir scheint, richtigen Schluß gezogen [1]), daß hier nicht speziell an den Tempel selbst zu denken ist, sondern an profane Baulichkeiten, die sich unmittelbar an den Tempelbezirk anschlossen und mit diesem zusammen unter den Begriff Ἀμμωνιεῖον fielen. Ich kann dem um so mehr zustimmen, als diese Vorstellung vom Ἀμμωνιεῖον als einem Quartier von Diospolis [2]), dessen Kern der Ammonstempel war, nicht schlecht zu der bisher völlig mißverstandenen Stelle in Z. 47/8 paßt, wo nach meiner Deutung (s. unten) das Ammonieion als eines der dem Petenephotes zugewiesenen Dörfer bezeichnet wird. Gewiß soll damit nicht gesagt sein, daß das Ammonieion ein richtiges Dorf mit Dorfverwaltung gewesen sei. Wohl aber macht jene Vorstellung von dem Ammonieion als einem einheitlichen, selbständigen Komplex es uns begreiflicher, daß Petenephotes den von ihm so beliebten Terminus τῶν ἐμοὶ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν [3]) ungenau auch auf diesen anwendet.

41. Dem πρότερον μὲν entspricht νυνὶ δὲ in Z. 50. Anders Peyron S. 49 *(primo — postea)*.

42. Das nachgetragene τινὸς ist hinter Παμώνθου einzufügen. Peyron S. 49 scheint es für Korrektur von υἱοῦ gehalten zu haben. Er übersetzt: *Pamonthes quidam.*

44. Daß der eine Sohn als Toter in das Ammonieion gebracht wurde, könnte vielleicht mehr ein Ausnahmefall sein, dadurch herbeigeführt, daß er zugleich mit seinem kranken Bruder dorthin gebracht wurde. Aber ist es nicht plausibler, daß er als Kranker abgeschickt wurde und unterwegs auf dem Transport gestorben ist?

47/8. Die Worte οὔσης μιᾶς τῶν ἐμοὶ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν sind von Peyron mißverstanden worden, und er ist bis heute nicht korrigiert worden. Wie seine auf alle Fälle unglückliche Übersetzung dieser Worte auf S. 49 zeigt, hat er sie als Apposition zu ἀπὸ τοῦ Κόχλακος [4]) τοῦ Παθυρίτου in Z. 45 gefaßt: *incolae Cochlacis Pathyriti (qui pagus mihi fuerat attributus).* Man könnte οὔσης μιᾶς doch höchstens auf Κόχλακος beziehen, nicht aber auf Παθυρίτου. Aber auch hiergegen sprechen folgende Gründe. Erstens gehörte der Κόχλαξ des Παθυρίτης gar nicht zu den dem Petenephotes zugewiesenen Dörfern. Vgl. oben Z. 7—14. Also diese Aussage wäre falsch. Zweitens kommt es hier gar nicht darauf an, daß die Orte, aus denen die hier genannten Personen kommen, dem Petenephotes zugeteilt sein müßten. Vorher sind ja auch Leute genannt, die aus den Städten Latonpolis und Hermonthis gekommen sind, die in unserem Vertrage überhaupt keine Rolle spielen. Vielmehr kommt es lediglich darauf an, daß das Ammonieion, in dem alle diese Leute gestorben sind, zu den ihm zugeteilten Dörfern gehörten, und das steht tatsächlich in Z. 12. Danach kann es m. E. gar kein Zweifel sein, daß wir οὔσηι μιᾶι zu schreiben und dies auf das vorhergehende Ἀμμωνιείωι zu beziehen haben. Mit Recht steht dies am Schluß dieses Abschnittes Z. 40ff., denn diese Bemerkung gilt für alle vorhergehenden Einzelfälle. Darum fügt er als Abschluß noch hinzu: καὶ ἐμοὶ καθήκοντος τούτους (nämlich alle die von Z. 40 an Genannten) θεραπεῦσαι. Zu der Bezeichnung des Ammonieion als κώμη s. die obigen Ausführungen zu Z. 40—50.

49. Mit ὁ Ἀμενώθης wiederholt Petenephotes, da ihm nach den langen Ausführungen der Atem ausgegangen ist, noch einmal das schon in Z. 40 gegebene Subjekt.

50—69. Hier wird der zweite Vertragsbruch des Amenothes dargestellt: er hatte den Herieus, der als τοπογραμματεύς in Poïs, einem der dem Petenephotes zugeteilten Dörfer, lebte, beruflich behandelt, als dieser in der dem Amenothes zugewiesenen Stadt Diospolis gestorben war. Damit hatte er in der Tat gegen den Grundgedanken von § 1 (Z. 21—25) verstoßen, denn danach durfte keiner der Kontrahenten Personen, die aus einem dem andern zugewiesenen Dorf stammend in einem seiner Dörfer gestorben waren, behandeln, selbst dann nicht, wenn sie in diesem Dorf Arbeit gefunden hatten. S. oben S. 209f. Dieser Grundsatz mußte im Falle des Herieus um so mehr gelten, als dieser, wie Petenephotes ausdrücklich betont, durch einen reinen Zufall in Diospolis gestorben war (Z. 63). Außerdem suchte Petenephotes seinen Rechtsstandpunkt noch dadurch besonders klarzumachen, daß er mit großer Ausführlichkeit darlegte, wie fest Herieus in Poïs gewurzelt hatte, und welche überragende Rolle er dort gespielt hatte.

70—84. In diesem Schlußteil seiner Anklage, der sich auf beide Vertragsbrüche bezieht (s. Z. 71—73), legt Petenephotes dar, wie Amenothes durch sie seinen Lebensunterhalt geschädigt habe (Z. 74/5), und kann gar nicht Worte genug finden, um die Frechheit des Amenothes zu charakterisieren.

71. Die von Peyron vorgeschlagenen Ergänzungen sind hier wie in 73 (vgl. Apparat) dem Sinne nach sehr ansprechend, passen aber nicht zu den von mir beobachteten Schriftspuren. Leider habe ich an beiden Stellen keine befriedigenden Lesungen finden können.

---

[1]) *Sed quum ex lin. 44. 47 appareat nonnullos fato functos esse in* Ἀμμωνιείῳ, *vel eo mortuos fuisse delatos, atque aliunde constet mortuos a templis eorumque* δρόμοις *arceri consuevisse, nomine* Ἀμμωνιείου *veniebat etiam illa Diospolis regio, quae templo Ammonis circumstans ex compluribus domibus coalescebat, in quibus privati homines habitabant. — — Quae regio una cum templo Ammonis respondebat hodierno Karnach.*

[2]) In diesem weiten Sinne wird Ἀμμωνιεῖον auch in Grenf. I 21, 15 zu fassen sein. Vgl. meine Bemerkung in Ostr. I S. 146 A. 1. Vgl. auch Otto, I 285.

[3]) Vgl. Z. 22, 58, 75.

[4]) Vgl. hierzu oben S. 169 zu **181**[a], 7, 1.

83f. Als einziges Beispiel eines verkürzten Vergleichungssatzes mit ὡς ἄν εἰ + Opt. zitiert Mayser, Grammatik II 1, 293: κέχρηται ἡμῖν ὡς ἄν εἴ τις ἐχθρῶι χρήσαιτο (Cair. Zen. I 59093, 18). Danach möchte man auch zu meiner neuen Lesung ὡς ἄν εἴ τις ἀβασιλευσίαι περιεχόμενος noch ein εἴη hinzufügen oder lieber noch περιέχοιτο emendieren. Diese Pointe, mit der Petenephotes seine temperamentvollen Charakteristiken des Amenothes abschließt, ist nicht nur sprachlich von Interesse (ἀβασιλευσία ist unbelegt), sondern auch sachlich. Nach dem Zusammenhange ist der Grundgedanke: wenn kein König ist, kann jeder das Recht beugen; Amenothes beträgt sich, als wenn es keinen König, den Schützer des Rechts, gäbe. Unwillkürlich klingen einem Schillers Worte von »der kaiserlosen, der schrecklichen Zeit« im Ohr.

88. Schon Peyron S. 60 hat an dem Futurum ἐσόμενα Anstoß genommen. Auch nach meiner Herstellung des Textes ist das Futurum statt des Präteritum überraschend. — Βλαβέων auch oben I 118, 14.

30. März 118

Nr. 197. Eine amtliche Auskunft an Amenothes.

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 12 (= Tor. 12).

H. 32 cm. Br. 12,5 cm. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine Kursive.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. Graeci etc. II S. 67 f. (als Nr. 12). — Original von mir revidiert.

Literatur: C. Leemans, Pap. Gr. Lugd.-Bat. I (1843) S. 36. — E. Revillout, Le Procès d'Hermias II (1903) S. 164. — G. A. Gerhard, Philologus LXIII S. 558. — Friedr. v. Woess, Urkundenwesen etc. (1924) S. 21.

Zwei Beamte haben diesen Brief an einen Ἀμενώθης Ὥρου geschrieben, in dem wir wohl mit Peyron unsern Paraschisten sehen dürfen. Absolut sicher ist dies nicht, aber recht wahrscheinlich. Das Schreiben ist eine amtliche, offenbar erbetene Auskunft des Inhalts, daß über den Grundbesitz des Amenothes in den Memnonien im laufenden Jahre kein Kaufakt vor ihnen stattgefunden habe. Vielleicht hatte ein Gegner behauptet, daß dies geschehen sei, worauf Amenothes sich das Gegenteil amtlich bestätigen ließ.

Es ist eine umstrittene Frage, wer die Beamten sind, die diese Auskunft erteilt haben. Peyron hat sich l. c. darauf beschränkt, von einem *officium aliquod publicum* zu sprechen, *cui contractus empti et venditi certo innotescerent*. Leemans l. c. setzte sie den von ihm falsch aufgefaßten Steuerpächtern von Leid. F (= **172**) gleich. Gerhard l. c. lehnte dies ab und erklärte sie für ἀγορανόμοι τοῦ Περὶ Θήβας. Später hat v. Woess l. c. die Ansicht vertreten, die wohl von Leemans l. c. beeinflußt ist, daß die beiden Beamten »ohne Zweifel die ἐγκύκλιον-Pächter des pathyritischen Gaues für das 52. Jahr des Euergetes« seien, und hat daraus weitgehende Schlüsse auf ihre Registerführung gezogen [1]). Wiewohl inzwischen durch meine Publikation von **188** ein Enkyklionpächter mit Namen Ἑρμοκλῆς für das 47. Jahr bekanntgeworden ist, der an sich vielleicht mit unserm Ἑρμοκλῆς identisch sein könnte, erhebt der Wortlaut unseres Textes Einspruch gegen v. Woess' Deutung. Entscheidend sind die Worte ἐφ' ἡμῶν in Z. 6. v. Woess übersetzte sie ungenau mit »bei uns«. Sie bedeuten vielmehr, wie schon Gerhard betont hat, »vor uns«. Danach sind Hermokles und Alexander die Instanz, vor der die Kaufverträge aufzusetzen waren. Daß es sich hier um griechische, nicht um ägyptische Verträge handelt, dafür bürgen die Namen der Beamten. Damit ist der Gedanke an die Verkehrssteuerpächter ausgeschlossen. Diese hatten zwar genaue Kenntnisse von den Kaufverträgen, hatten daher auch die διαγραφαί an die Bank auszustellen, aber das taten sie doch erst, nachdem die Verträge geschlossen waren. Dies geschah aber vor den Agoranomen. Also ergibt der Wortlaut Gerhards Ansicht als die richtige. Nur auf seine Zuweisung an den Περὶ Θήβας werden wir verzichten, da seine topographischen Anschauungen durch neues Material, wie wir oben sahen, inzwischen korrigiert sind. Der Besitz kann auch im Pathyrites gelegen haben. Doch das ist eine nebensächliche Frage.

Ἑρμοκλῆς καὶ
Ἀλέξανδρος
Ἀμενώθει [[χαι]]
Ὥρου χαίρειν.
Οὐ γέγο⟪γε⟫νεν
ἐφ' ἡμῶν
ὠνὴι κα-
τὰ τῆς σῆς

3 [[χαι]] *W.* Fehlt bei Pey.

1) Wenn er wie Leemans dieselbe Qualität den Verfassern von Leid. F gab, so war dies jedenfalls irrig. S. oben Nr. **172**.

οἰκίας ἢ καὶ
ψιλο(ῦ) τόπου
τῶν ὑπαρχόν-
των σοι ἐν
τοῖς Μεμνο(νείοις)
ἐν τῶι νβ (ἔτει)
καθ' ὁντινοῦν
τρόπον.
(Ἔτους) νβ Φαμε(νὼθ) ῑ̄α̅. 30. März 118

10 ψιλ̊ τόπου *W*. ψιλοτοπου Pey. 13 Μεμν̊ *W*. Μεμν Pey.

Übersetzung.

Hermokles und Alexander (wünschen) dem Amenothes, dem Sohn des Horos, Ereude. Nicht hat vor uns ein Kaufakt über dein Haus oder auch dein Bauterrain, die dir in den Memnonien gehören, im 52. Jahre irgendwie stattgefunden.

Kommentar.

3. Das ausgelöschte χαι zeigt, daß der Schreiber zuerst den Vatersnamen zu schreiben übersehen hatte.

5. Auch die Verschreibung von γέγονεν zeigt, daß er flüchtig geschrieben hat. Da der notwendige Schlußgruß (Ἔρρωσο) überhaupt fehlt, haben wir wohl eine Abschrift vor uns.

B.U. ANGERS

Urkunden der Ptolemäerzeit

(Ältere Funde)

Herausgegeben von Ulrich Wilcken

1. Band: **Papyri aus Unterägypten.** Mit 2 Tafeln. Quart. V, IX, 676 Seiten. 1927. RM 159.—
2. Band: **Papyri aus Oberägypten.** 1. Lieferung. Quart. 1935. IV, 89 Seiten. RM 28.—

»Die »Urkunden der Ptolemäerzeit« haben mit ihrem ersten Bande, dessen Kern die sog. Serapeumsakten bilden, den alten Ruf von Wilckens Textausgaben bestätigt und vertieft; viele dieser Urkunden sind erst hier wirklich brauchbar geworden, und alle werden jetzt nur noch in dieser Ausgabe benutzt. Man darf ruhig sagen, daß heute kein anderer so etwas kann. Daher erwartet man vom 2. Bande, der den oberägyptischen Papyri bestimmt ist, ebenso die grundlegende Ausgabe. Nun liegt die erste Lieferung vor und bezeugt von neuem die unermüdliche Kraft, den weiten Blick und die unvergleichliche Sorgfalt des großen Gelehrten und rastlosen Arbeiters.. . . Die erste Lieferung reicht von Nr. 151—162, d. h. bis zum Ausgang des Hermias-Prozesses. Es ist bewundernswert, was W. aus diesen Texten, die von vielen Gelehrten immer von neuem durchgearbeitet und besprochen worden sind, noch herauszuholen vermag, nicht nur in Vertiefung dessen, was schon Allgemeingut war, sondern an ganz neuen Erwägungen und Ergebnissen. Neben dem äußerst sorgfältigen Kommentar helfen auch die wohlbedachten Übersetzungen wesentlich zum Verständnis der langwierigen und oft verwickelten Schriftstücke . . .«

Deutsche Literaturzeitung v. 23. Juni 1935

WALTER DE GRUYTER & CO., BERLIN W 35, WOYRSCHSTR. 13

Paideia / Die Formung des griechischen Menschen

Von WERNER JAEGER. Erster Band. 2. Auflage. Groß-Oktav. IX, 513 S. 1936. Geb. RM 8.—

Die »Paideia« Jaegers, die nach kaum anderthalb Jahren in zweiter Auflage erscheinen kann, wird niemand enttäuschen. Nirgends wird der uns literarisch bezeugte Urgeist eines nordischen Volkes so klar und richtig gezeichnet wie hier. . . . Von der festen Klarheit des Anfangs nimmt das ganze Buch, das die Entfaltung des griechischen Bildungsideals in den literarischen Denkmälern bis zu Thukydides enthält, seine mitreißende Kraft. Mit Spannung sieht man den weiteren Bänden entgegen.

Neue Jahrbücher f. deutsche Wissenschaft. 1/1937.

Humanistische Reden und Vorträge

Von WERNER JAEGER. Oktav. VII, 217 Seiten. 1937. Geb. RM 6.—

Die Sammlung umfaßt eine Auswahl der Vorträge, die der Verfasser bei verschiedenen Gelegenheiten während seiner siebenjährigen Wirksamkeit an den Universitäten Basel und Kiel und der fünfzehn Jahre seiner Berliner Lehrtätigkeit vor einem weiteren, zum Teil nichtakademischen Leserkreise gehalten hat. Außer Betracht blieben die bisher noch ungedruckten Vorträge, dagegen wurden zwei Aufsätze hinzugefügt, die als Abrundung geeignet erschienen. Diese Vortragssammlungen sind sämtlich Zeugnisse des Bemühens um eine neue intensive Berührung der klassischen Studien mit der gegenwärtigen Kultur und um die Klärung der Stellung des Humanismus in ihr.

WALTER DE GRUYTER & CO., BERLIN W 35, WOYRSCHSTR. 13